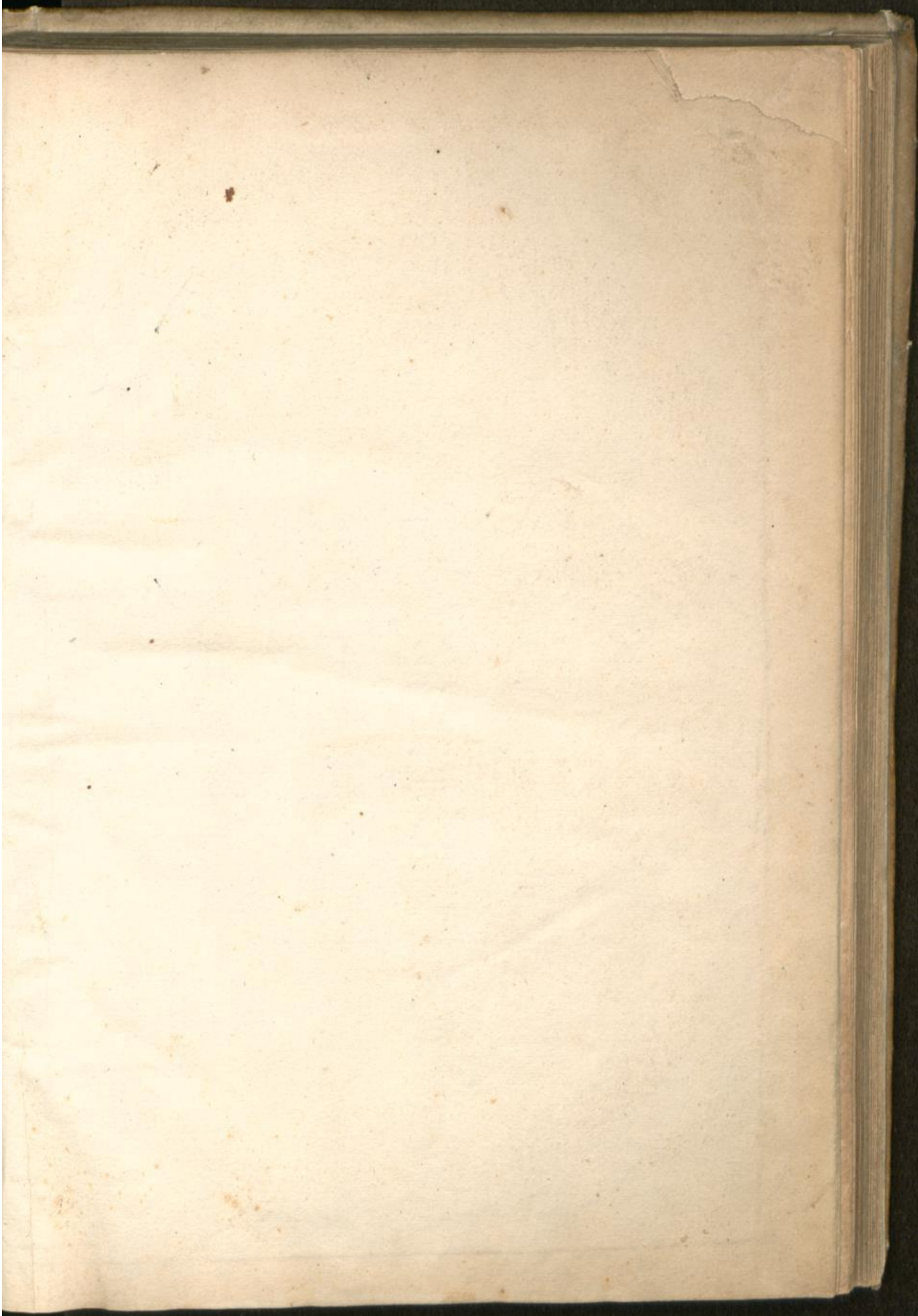
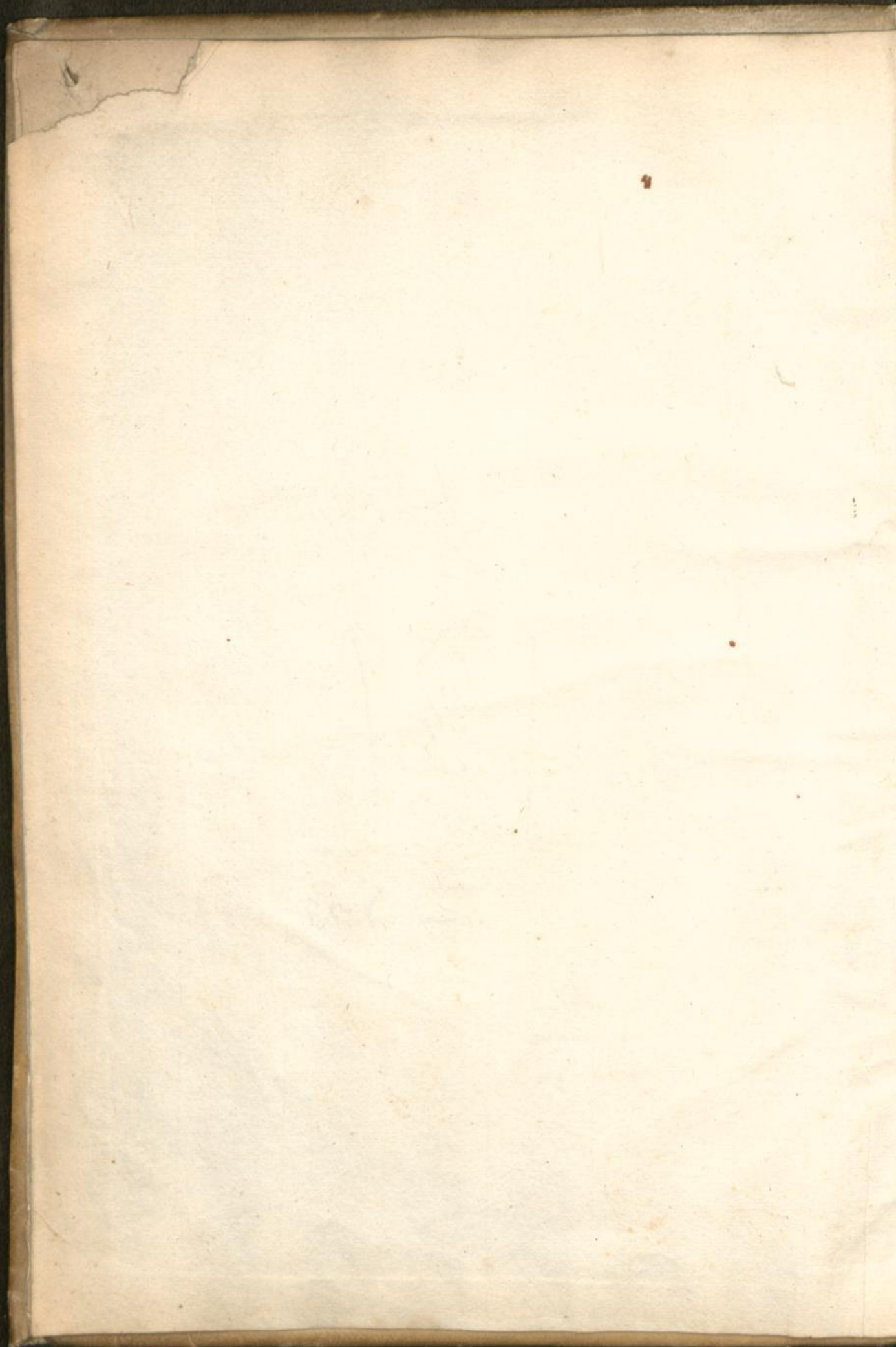
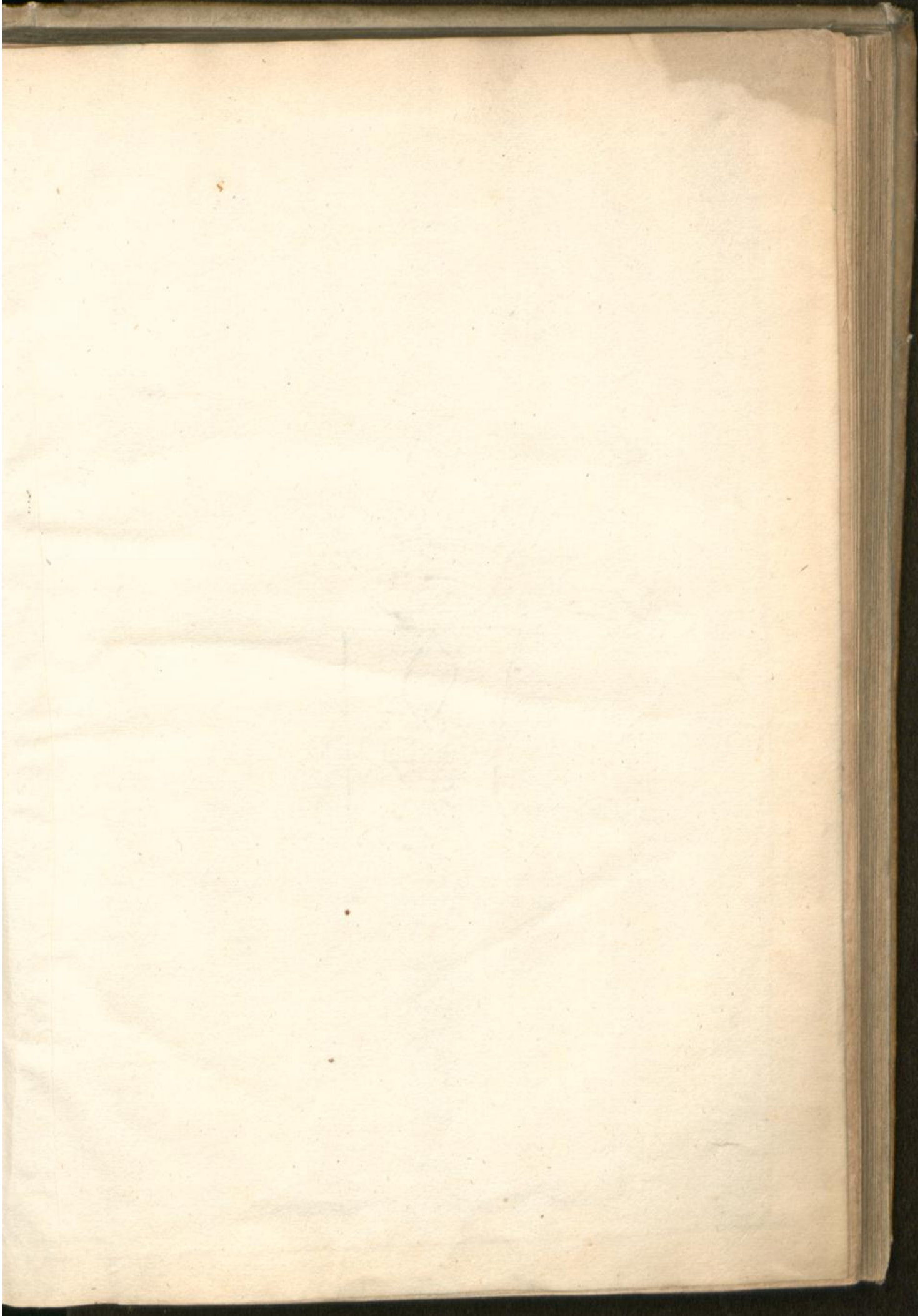


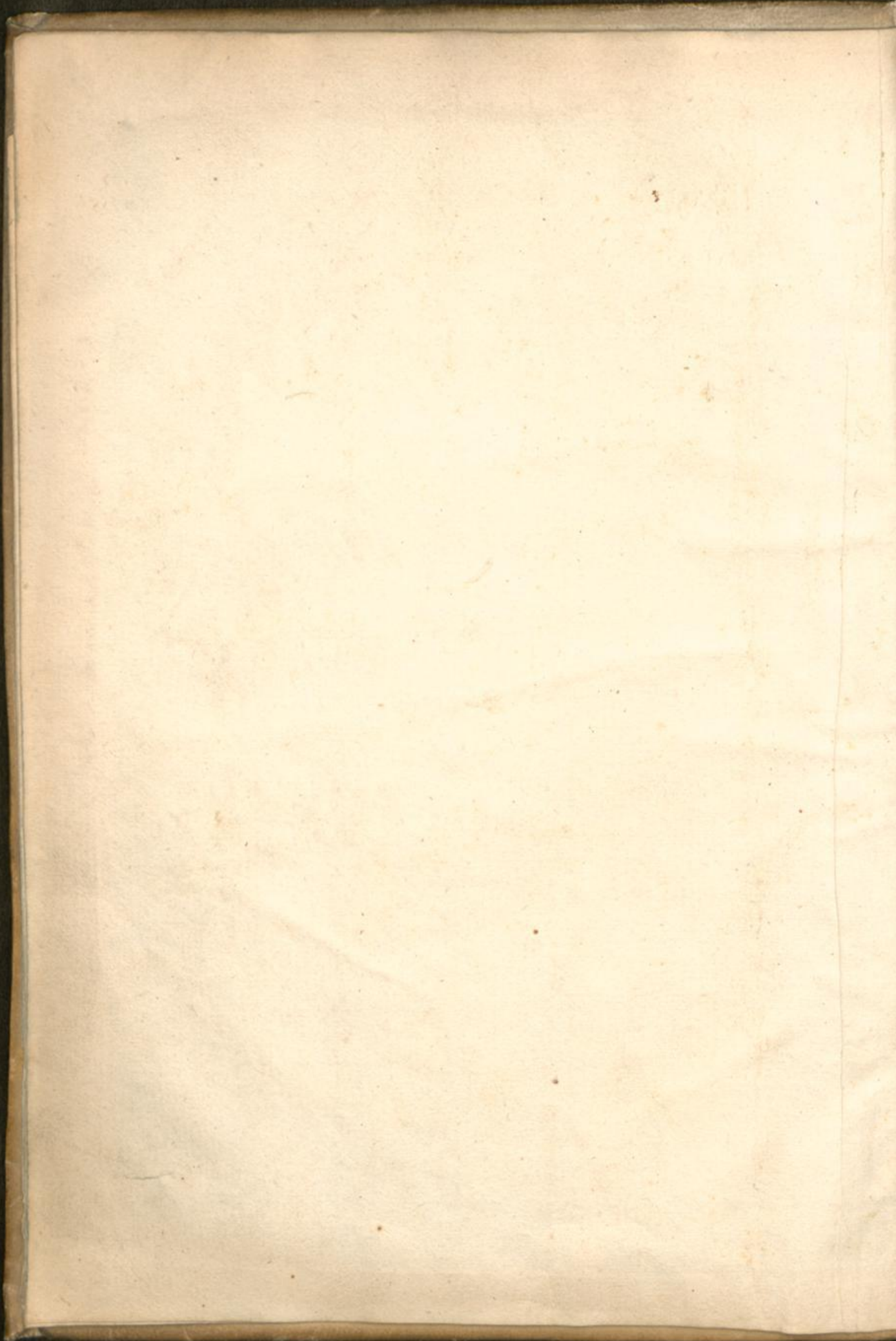
Merl. 55

Merl. 55









Rechts- Lehen- Gerichtschreiber-
Brächten- Pollicey vnd

Reformation
Ordnung /

Des Durch

leuchtigen Fürsten vnd Herrn /

Herrn Wilhelms / Herzogen zu Göllich / Cleue vnd
Berg / Graffen zu der Mark vnd Rauensberg /
Herrn zu Rauenstein / &c.

Neben anderen Constitutionen, Edicten vnd erklä-
rungen ehlicher Fälle / wie es derenthalben in beyden Fürsten-
schumben Göllich vnd Berg gehalten / geurtheilt vnd
erandt werden soll.

Zeigndt auß gnädigsten befehl

Des auch Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn / Herrn

VVOLFGANG VVILHELMS

Pfalzgraffen bey Rheyn / in Bayern / zu Göllich /
Cleue vnd Berg Herzogen / Graffen zu Veldenz /
Sponheim / der Mark / Rauensberg vnd Mörs /
Herrn zu Rauenstein / &c.

Auffs new vberschen / mit fleiß corrigirt. vnd jedermänniglichen
zum besten wiederum in Druck bracht.

Mit zweyen möglichhen Registern.



Cam gratia & Privilegio Ducali.

Düsseldorf /

Verdruckt vnd verlegt durch Christoff Ort / Fürst. Pfalz Newb. Buchrucker /
Im Jahr nach der gnadenreichen Geburt Jesu Christi 1635

B. 11.
10.
1635

K



21 9 R 718

Bo. / 100

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

(40)



11. 1333



Register der Tittulen dieses Buchs / vnd an welchem Blatt ein leder zu finden.

Cap.	Blat.	Cap.	Blat.
i. Ordnung des Gerichtlichen Process, vnd erstlich von vnderscheide der Richtern.	2.	sam außbleiben / der Kläger auß der er- ster vnd zweiter erkandnuß eingesetzt / vñ sonst weiter verfahren werden soll.	13.
ii. Was Personen zu Richter vnd Scheffen anzunehmen.	3.	xviii. Wie gehandelt werden soll / so der Kläger außbleiben würde.	15.
iii. Wieviel Scheffen in einem jeden Gericht seyn sollen.	4.	xix. Von Gerichtlicher einbringung oder vbergebung der Klage.	15.
iv. Eidt der Richter.	5.	xx. Wie es zu halten so einige Partey sich abberuffte.	16.
v. Eidt der Scheffen.	5.	xxi. In hängendem Rechte kein neue- rung vorzunehmen.	17.
vi. Eidt des Gerichtschreibers.	6.	xxii. Von dem Eidt vor geseerde	17.
vii. Eidt der Procuratoren.	6.	xxiii. Eidt vor geseerde des Klägers vnd Beklagten.	18.
viii. Eidt der Gerichtsbotten.	7.	xxiv. Von beweisungen der gethanen Klag / auch gegenklag / schuß oder schirm- articul / vñ erstlich von briefflichen schein vnd liegenden kunden.	18.
ix. Auff welche tag an jedem ort Ge- richt soll gehalten werden.	8.	xxv. Von beweisung durch lebendige kunden.	20.
x. Auff welche tage vnd zeit kein Ge- richt zu halten.	8.	xxvi. Der Zeugen Eidt.	20.
xi. Welche zeit oder stunde das Ge- richt zu halten.	8.	xxvii. Von öffnung der Zeugsagen.	22.
xii. Von den Vorsprechern / vnd wie sie sich halten sollen.	9.	xxviii. Von eigener bekandnuß.	22.
xiii. Von Vollmächtigen.	9.	xxix. Von vermutungen.	22.
xiiii. Wie von wegen der Vnmündi- gen Kinder Gerichtsmombar zustellen.	10.	xxx. Von dem Eidt der geschehener beweisung zu steur / zu Latyn genant in supplementum probationis.	23.
xv. Eydt der selbigen Vormänder o- der Pfleger.	10.	xxxi. Von beschluß der sachen.	23.
xvi. Von Gerichtlichen Process, vñ erst wie Ladung erlangt werden vnd ge- schehen soll / wie auch die Güter in ver- boch / zuschlag oder Kummer gelegt / vnd widerumb entsetzt werden mögen.	11.	xxxii. Von eröffnung der vrtheil.	24.
xvii. Wie auff des beklagten vngedor-		xxxiii. Von execution vnd vollens- ziehung der Vrtheil.	24.
		xxxiv. Wie von Ende vnd Begur- theil	24.

Cap.	Blat	Cap.	Blat
theil soll appellirt werden.	25	gung des Kriegs Rechtens zu ewiger ge-	42
xxxv. Welcher gestalt von der execu-		dechnus geführt werden mögen.	42
tion ausgesprochener vrtheil appellirt		liij. Wie Vidimus vnd Transump-	
werden mag.	26	ten außbracht werden sollen.	43
xxxvj. Von newerung vnd attentat-		liiv. Von Exceptionen vnd außzu-	
ten.	26	gen.	43
xxxvij. Von den Fatalien vnd wie		lv. Von Exceptionen vnd außzügen	
dieselbige zugelassen.	27	so die Klage nicht abstellen / vnd erstlich	
xxxviij. Vonfertigung der Acten.		wider den Gerichtszwanck zu Latin ge-	
	28	nent exceptio incompetentis Iudicis	
		& declinatoria fori.	44
xxxix. Erklerung vnd be-		lvj. Außzug wider des Richters Per-	
richte / wie die nichtig vnd vnrechtigkeit		son.	46
der Processen vnd Vrtheilen zu verhü-		lvij. Außzug wider den kläger.	47
ten / auch in etlichen sachen vnd gemeinen		lviii. Außzug wider den Anwalde	48
fällen zu vrtheilen.	29	lviiii. Außzug so die Kriegs besesti-	
xl. Wie sich Richter vnd Scheffen		gung vnd Gerichtlichen Proces verhin-	
halten / auch kein vnzünftig wesen deren		deren.	48
Gerichtspersonen vnd Partheyen ge-		lx. Von der præscription oder ver-	
statten sollen.	30	färing / vnd in was fällen die kein statt	
xlj. Wie man den armen richten vnd		hab.	49
dienen soll.	30	lxj. Außzug damit sich einer gegen	
xljij. In Gerichtssachen soll aller bö-		sein eigen bekandnus im Rechten behelf-	
ser verdacht verschonet werden.	31	fen mag.	50
xljij. Von haltung der ordentlicher		lxij. Außzug wider liegende konde vnd	
termin vnd Proces.	31	briefflichen schein.	51
xljij. Von welchen Personen vnd in		lxij. Außzug wider die Personen der	
was sachen versicherung genommen		gezeugen.	52
werden soll.	32	lxiv. Außzug wider die sage vnd kund-	
xlvj. Wie vnzeitliche oder vbermäßli-		schafft der gezeugen.	53
ge forderung abgestellt werden soll.	33	lxv. Außzug der nichtigkeit außge-	
xlvj. Wie es mit den vnständigen /		sprochener Vrtheil.	54
vnd denen die in gewalt ihrer Vormün-		lxvj. Außzug wider die Appellation,	
der stehen / auch den Sinnlosen soll ge-		warumb die nit zulässig.	54
halten werden.	34	lxvij. Von Gerichtskosten / wie die	
xlviij. Eid der Vormünder.	36	taxirt vnd gemässigt werden sollen.	55
xlviij. Von Curatoren.	37	lxviii. Wie / durch wen / vnd auß was	
lxix. Vonbeweisungen ins gemein.		ursachen die restitution, ergänzung o-	
	38	der verfrischung geschehen möge.	56
l. In sachen so nicht wie Recht / oder		lxviii. Von Testamnten.	57
durch versehenliche vermutungen bewie-		lxix. Von Succession vnd erbung ab-	
sen / niemandt mit Eiden zu beladen.	39	steigender Linien / ohne Testament oder	
lx. In was fällen beweisungen so auff		geschafft der Eltern.	58
läugnen vnd nein gestellt / zugelassen wer-		lxix. Von Erbung vnd Succession	
den.	41	gechelig	
lij. Wie die Zeugen vor der besesti-			

gechligter Kinder durch nachfolgende
Heyrath. 59

lxxij. Von fällen vnnnd vrsachen dar-
umb die Eltern ihre Kinder / vnd hinwi-
derumb die Kinder ihre Eltern enterben
mögen / sofern die wie Recht erwiesen
vnd wahr gemacht würden. 59

lxxiij. Von bestraffung der Söhne
vnd Töchter / die sich ohn ihrer Eltern
willen vnd wissen verheyrathen. 61

lxxiiii. Wie mancherley Kinder erben
sollen. 61

lxxv. Das die einkindschafft zuma-
chen / zugelassen sey. 62

lxxvi. Wie bereudung der einkinde-
schafft soll auffgerichtet werden. 63

lxxvii. Von Bastarden auß verdamp-
ter Gebure. 64

lxxviii. Von den natürlichen Kin-
dern so aufferhalb der Ehe geboren / vnd
doch von denen / so eheliche Leuth hetten
seyn mögen. 65

lxxix. Von Erbung der Bastarden
verlassener güter. 65

lxxx. von Erbung vnd Succession in
auffsteigung der Linien / vnd erstlich wie
Vatter vnd Mutter vnd andere Eltern
ihre Kinder erben. 65

lxxxj. Wie die Eltern ihre verstorbe-
ne Kinder erben / mit derselbigen verstor-
bener Brüder oder Schwester Kindern /
oder derselben Kindern. 66

lxxxij. Wie Vatter oder Mutter vnd
andere Eltern ihre Kinder erben / so sie sich
in andere oder zweyte Ehe begeben. 67

lxxxiii. Von Erbung vnd Succession
auff die seiten. 68

lxxxiv. Wie geschwesterten von einer
seiten erben. 68

lxxxv. Von Succession der enckelen /
auß des H. Reichs Cammergerichts
Ordnung im Jahr fünffzehnhundert
zu Augsburg auffgerichte. 69

lxxxvi. Außzug der Keyf. Constituti-
on vnd Satzung / wie Brüder oder
Schwester Kinder ihres Vatters Brä-
der oder Schwester verlassen erbtschafft
vnter sich theilen sollen / in dem Jahr

M. D. vnd xxx. auff dem Reichstage
zu Speyr außgegangen. 69

lxxxvii. Welcher massen Brüder vnd
Schwester Kinder mit ihrer abgestorbe-
nen Vatter oder Mutter / Brüder oder
Schwester / die andere abgestorbenen ih-
res Vatters oder Muters Brüder oder
Schwester im stamm erben sollen / auß
dem Edict vndem Regiment zu Nürnberg /
im Jahr tausend fünffhundert vnd
ein vnd zwanzig außgegangen / kürzlich
gezogen. 71

lxxxviii. Beschluß von Succession,
das der nächst gestyete Freund nächster
Erbsey. 72

lxxxix. Wie man in den Erbfällen die
grad vnd sipschafft / vnd nächste ver-
wandten rechnen vnd erkennen soll / nach
dem Gesatz der Weltlichen Rechten. 72

xc. Wie man in gemein die grad der
Erbtschafft rechnen vnd erkennen soll. 72

xcj. Wie die grad der Erbschafft in
ab vnd auffsteigender Linien gerechnet
werden sollen. 73

xcij. Wie der Seiten Erben grad
vnd sipschafft gerechnet vnd erkant wer-
den soll. 73

xciii. Von Erbtheilungen. 74

xciiii. Von Heyraths verscreibun-
gen. 78

xcv. Von der Leibzucht. 79

xcvi. Von willkührlichen verträgen
vnd anlassungen / die zu Latin / vnd doch
mit vnterscheidt Arbitrium, Compro-
missum, vnnnd auch Arbitramentum
genent werden. 81

xcvii. Von kauffen vnd verkauffen /
vnd derselben gewerschafft. 83

xcviii. Von beschudden / zu Latin lus
retrahendi genent. 85

xcix. Vorstand vnd behülff der jeni-
gen so die beschuddung thun wollen. 86

c. Von verkauffen auff widerlöse. 87

ci. Von wechsel vnd erffbeutung. 88

Cap.	Blat	Cap.	Blat
cij. Von Giften.	88	xviii. Wie es gegen den so ins Rechte geladen / vnd ungehorsamblich außbleibet / soll gehalten werden.	110
ciii. Von Pfandschafft.	89	xix. Wann die Partheyen nit in eigener Personen / sondern ihre Anwälde erscheinen würden.	111
ciiii. Von Schuldt vnd gelehntem Gelt oder anders.	90	xx. Erscheinen vnd vortrag des Klägers / auch antwort des Beklagten.	111
cv. Von Bürgschafft.	91	xxi. Von dem Eydt vor gederde / zu Latin genent Iuramentum Calumniz.	112
cvj. Von Pachtung.	92	xxij. Eydt vor gederde des Klägers vnd des Beklagten.	113
cvij. Von jarlichen Zins oder Rheuten auß anderer Leut Gütern.	94	xxiij. Von Bewerbung der dargethaner Klag / auch gegenklag oder schynrede / Dergleichen von vorstellung / annehmung vnd verhör der Zeugen.	113
cviii. Von Spolio vnd entwerung / vnd dero restitution in gemein.	95	xxiiii. Von eigener bekantnuß.	114

i. Lehens Ordnung an

den Manhäusern.	97	xxv. Von Vermutungen.	115
ii. Von Befelch des Statthalters.	98	xxvj. Von dem Eydt der gescheneher beweifung zu steyr / zu Latin genent In supplementum probationis.	115
iii. Wie die Belehenung geschehen soll.	99	xxvii. Von öffnung vnd publication der Zeugenfage / auch beschluß der sachen.	115
iu. Von dem Lehenrechten.	100	xxviii. Von execution vnd vollstreckung der Brtheil.	117
v. Von verwarung vnser als des Lehenherren Hochheit vnd Gerechtigkeit.	102	xxix. Wie von Ende vnd Beyurtheilen soll vnd mög appellirt werden.	117
vi. Von dem Lehen vnd Gerichtsbuch / vnd des Lehen Schreibers Befelch.	103	xxx. Von nichtigkeit der Brtheilen.	118
vii. Gelübde der Statthalter.	104	xxxi. Welcher gestalt von der Execution außgesprochener Brtheil appellirt werden möge.	118
viii. Gelübde der Lehen Schreiber.	105	xxxij. Von Newerungen vnd attontaten.	119
ix. Eydt der Lehenleuth.	105	xxxiii. Von den Fatalien vnd wie dieselbe zugelassen.	119
x. Wie Vollmacht zu geben.	106	xxxiiii. Von fertigung der Acten.	120
xi. Auffschreibung der Belehenung.	106		
xij. Wie die Reuerfalen zu geben.	106		
xiii. Reuerfal wann das Lehen / oder ein theil darvon zu versehen oder zu beschweren vergönt.	107		
xiv. Wie auffdrachten zuzulassen / vnd in das Lehenbuch zuschreiben.	107		

Gerichtlicher Proceß in

den Lehen sachen vor Statthalter vnd Mannen von Lehen / vnd erslich	
xv. Wie das Mangericht besetzt vnd angestellt werden soll.	108
xvj. Von Vorsprechern.	108
xvij. Von Citation oder Ladung / wie die erkendt vnd verkündigt werden soll.	109

Von den Hoffsgedingen

vnd Laetbencken gemeiner Befelch an alle Amptleuthe vnd Befelhaber bey der Fürstenthumben Gütlich vnd Berg.	121
	Noch

Noch ein ander gemein
Befelch / die anstellung der Scheffen an
den Hoffo vnd Lactgedingen betreffend.

123

Der GerichtsPersonen

unterhaltung vnd gefälle / vnnnd erstlich
Richter vnd Scheffen.

124

Gerichtschreiber.

127

Vorsprecher.

127

Gerichtsbotten.

127

Innhalt etlicher der

Rechts Ordnung vnnnd Proces halber
hievor zu verscheidenen zeiten außgangs
gener Edicten vnd Befelchen / vnd erstlich

Extract des am fünfften Julij / Anno
1620. lxx. der Appellation halber außgangs
gangenen Edicts.

128

Befelch an die Schultheissen / Scheffen
vnd Gerichtschreiber der Hauptgerichte
beyder Fürstenthumben Gülich
vnd Berg / allerhandt vnordnung vnd
vnrichtigkeit betreffend.

131

An alle Gülichische Ampeluth vnnnd
Befelchhaber / daran zusehn / daß einem
jeden fürderlich / schleunig / vnd vnparthei
schen Recht widerfare / auch niemand
vber die verordnete Tax der Gerichts
verfälle beschwert werde.

132

Befelch an alle Bögte / Richter /
Schultheissen / Scheffen vnd Gerichtschreiber
/ von wegen allerhandt vnordnung / nulliteten
vnd vnrichtigkeiten / so bey den Actis
befunden.

132

136

Edict das Priuilegium der Appellation,
da die Hauptsach vber sechshundert
Goldgülden mit werth / auch in Iudicijs
possessorijs belangend.

134

Edict, antreffend die Appellationes
von den Hauptgerichten / da die Hauptsach
fünff vnd zwanzig Goldgülden mit
werth / vnd die sonst freuelhafftig vorge
nommen.

138

Ein ander Edict von wegen der Ap

pellationen von dem Hauptgerichten
an das Hauptgerichte zu Düsseldorf da
die Hauptsach fünffzig goldgülden nicht
werth.

139

Der Gerichtschreiber

Ordnung.

141

Anweisung vor die Gerichtschreiber
vnd Notarien ins gemein.

149

Edict von examination vnd appro
bation der Notarien.

151

Edict mit inserirtem Keyserlichen
Priuilegio de non arretando nec e
uocando.

155

Zwey Edicta wegen Reduction der
Pension.

161

163

Edict wegen der Appellation von
Urtheilen in immisionsachen.

164

Allerhand formen so bey

dem Gerichtlichen Proces vorfallen /
vnd erstlich gemein gewalt.

166

Gewalt zu Latin genent Actorium,
so die Vormünder von wegen ihrer
Pfleger geben.

167

Compromiss.

167

Ein ander form eines Compromiss.

169

Zusatz der geltpeenen / damit die Com
promissen desto mehr bestättigt.

169

Compromissarien oder Scheidts
freunde Laudum oder spruch.

169

Form eines Vidimus.

170

Unterschrift eines Vidimus.

171

Ein ander form eines Vidimus.

171

Citation, wann einer den Kommer
entsetzt / vnd sich zu Recht erbotten / aber
doch zum ersten nicht erschienen.

172

Ladung zu sehen vnnnd hören daß der
Kläger in die streitige Güter ex primo
Decreto, oder auß der erster erkandnuß
eingesetzt werde.

172

Ladung zu sehen vnnnd hören / daß der
Kläger in die streitige güter ex secundo
Decreto, oder auß der zweyter erkand
nuß einzusetzen.

173

2 4

Commis

Commission Zeugen zu verhören.	173	Wie Apostoli Reuerentiales zu geben.	179
Compassbrieff / Zeugen in anderem Gerichtszwanck gesehen zu verhören.	174	Citation, zu sehen in sachen der Appellation zu procedioren.	179
Citation wider die Gezeugen.	174	Compulsorial oder zwangsbrieff / die Gerichtliche Acta dem appellanten folgen zu lassen / mit angehengter inhibition vnd peen.	180
Citation an die Parthey / dargegen man zeugen führen wil.	175	Citation die Gerichtskosten zu taxiren.	181
Schlechte Compulsorial, zu außbringung Statuten oder Schriftlicher vrkunden.	175	Curatorium, oder wie Vormünder zu geben vnd zu bestettigen.	181
Citation zu eröffnunge des Urtheils.	176	Wie den Minderjährigen Curatores ad litem zu verordnen.	182
Appellation von Beyurtheilen / welche in alwege schriftlich geschehen soll.	176	Gewalbt zu latin genent Actorium, wie die Vormünder in sachen ihrer Pfleger kinder jemandt anders volmacht zu geben.	183
Appellation von Endurtheilen.	177		

Ende deß ersten Registers.



Von

Das ander Register / welches die Materien oder sachen darvon in dieser Ord- nung tractirt, begreiff.

Blat

Blat

Aberuffen von dem ordentlichen Ge-
richt in was fällen zuzulassen. 17
Abgütung oder pactum de non suc-
cedendo, vel renunciatio hæredita-
tis paternæ, im Fürstenthumb Gütlich
vnd Berg gebräuchlich. 78. 79
sonderlich vnter denen von der Ritter-
schafft. 78
ist beständig wann Töchter aufgestewrt
seyn. 78. 79
ob schon der verzig mit Eide mit bekräft-
tigt. 79. noch auzgang erfolgt. 79
Abgegüete Töchter haben zur Elterlich-
en verlassenschaft keinen zugang / ob
sie schon ihr Heyratsgut wider einbrin-
gen wollen. 79
werden aber von brüderlicher verlassens-
schafft / so der ohne Erben abgehet nicht
aufgeschlossen. 79
wie auch von den seidt vnd beysfällen. 79
Abscheidtsbrieff oder Apostolen nach
gethaner Appellation von Richtern
vnd Scheffen zu begehren. 25
Abschrift oder Copen der einbrachten
Brieff oder Clausulen niemandt zu wei-
gern. 19
Abtreiben der Pächter vor vmbgang
der bedingter zeit in was fällen geschehen
möge. 92
Action an welchem Gerichte anzustel-
len / such in gebürtlicher Richter.
Action oder forderung da die güter
vnter vielen Gerichten gelegen / an wel-
chem orth vorzunehmen. 13
Acta so dem Appellanten geweigert
oder verzogen / dem Oberrichter solches
anzuzeigen. 28
Acta voriger instantz in was zeit
aufzubringen. 28
Acta wie zu fertigen. 28
Actorij, so die Vormünder von we-

gen ihrer vstegkinder geben form. 167. 181
Actor, wie von den Vormündern zu
vertretung ihrer vstegkinder zu verord-
nen / vnd Eide desselben. 37
Agnoscirung oder erkantnuß der ein-
brachten Brieff / Siegeln / Instrumen-
ten, Handschriften vnd anders. 18
Alimentation oder bekehrung Leibs
nahrung kan auch zeit des Arns oder in
ferijs gefordert werden. 8
Anherz oder Anfraw so die kein leiblich-
e eheliche Ringer / sonder in der rechten
absteigender Linien andere Erben in glei-
chen graden verlassen / sollen die alle mit
einander erben. 59
Anlah / Arbitriū, Arbitramentū, 81
Anlah auff peen gestellt / wie es damit
zu halten. 81
Anlah verbindt die Erben nit / sofern
er darauff nit mit gestalt. 83
Anlah vnd Verträge / so nachtslicher
weil in Trunckenschafft vnd vnordentli-
cher weiß / auch mit vorsehlichem vber-
ensigem Betrug auffgericht / sollen nicht
tig vnd von vnwerden seyn. 83
Antwort des Beklagten in was zeit
die folgen soll. 12
Anwaldschafft welchen nit könne be-
fohlen werden. 48
Anwälde auß was Ursachen mögen
recusirt werden. 48
Apostoli Reuerentiales wie die zu
geben. 198
Appellanten so mutwillig appelle-
ren zu straffen. 55. 130. 139
Appellation von Endt vnd Beyur-
theilen / wie vnd wann die schriftlich
oder mündtlich geschehen soll. 25
Appellation von execution aufge-
sprochener vrtheil wann die statt hab. 26
mag in sachen Renthen / Pension vnd
gefälle

gefälle betreffend/daz Siegel vnd Brieff vorhanden / die Execution nit behinderen / sondern hat allein effectum deuolutiuum. 165

Appellation in was zeit / vnnnd welcher gestalt anhängig zu machen / auch wie sie mit einbringung der Acten, vnnnd sonst zu verfolgen. 27

Appellation wann sie nicht anzunehmen / sondern vor de fert vnd verloschen zu halten. 28

Appellation warumb nit zulässig. 54

Appellation an das Keyserlich Cammergerichte / da die Hauptsach nicht ober sechshundert Goldgülden werth / auch in Iudicij possessorij, vnnnd straffe der obertreter. 134

Appellation an den Landfürsten / da die sach nit xxv. Goldgülden werth / nicht zuzulassen. 130. 138. 139

Appellationsform von Beyurtheilen. 176

Appellationsform von Endurtheilen. 177

Arbitri Iuris. 46

Arbor confanguinitatis, oder Baum der Sippschafft. 75

Arme vnd vnvermöglische Partheyen können sich von ordentlichem Gericht ab vnnnd vor höhere Obrigkeit befragen. 17

Armen vnvermöglischen Partheyen wie man richten vnd dienen soll. 30

müssen ihrer Armuth glaublich vrkundt in schriftten fürbringen. 30

auch ihre Armuth mit einem Eide behalten. 30

ihre sachen vnter den Procuratoren zu theilen. 31

Articul wann für bekant anzunehmen. 16

Attentata oder newerung in hangen dem Rechten vnd Appellation nit vorzunehmen. 17. 26

Attentata werden auß Richterlichem Ampt abgethan. 17

darwider auch kein Appellation gestattet. 17

Ausbleiben des Beklagten. 13

Ausbleiben des Klägers / vnd so er auf die angefeste termin sein ansprach nicht einbringen wolte. 15

Auszug der verkauften güter wann geschehen soll. 84

Ausländisch Recht in was fellen statt hab. 44

Aufruffen der Erbläuß in der Kirchen. 85

Ausspruch der Compromissarien, soll von beyden Partheyen gehalten vnd vollzogen werden. 82

Auszug vnd exception seyn verscheidener art. 44

Auszug wider den Gerichtszwang zu Latin genent Exceptio incompetentis Iudicij & declinatoria fori. 44

Auszug wieder des Richters person. 46

für der Kriegs beuestigung vorzuwenden. 47

Auszug wider den Kläger. 47

Auszug wider den Anwalt. 48

weibsbildt mag solch Ambt nit vertreten. 48

Auszug so die Kriegs beuestigung vnd Gerichtlichen proceß verhindernen. 48

praescription verhindert die Kriegsbeuestigung. 48

wann vnd wie. 49

mag auch nach beuestigung des Kriegs vorgewendt werden. 49

Auszug gegen eigene bekandnuß. 50

Auszug wieder ligende Ronde vnnnd briefflichen schein. 51

Auszug wider die personen der gezeugen. 52

in sachen beleidigter Majestat mögen ehrlose in mangel frommer Leuth zu zeugen geführt werden. 52

Auszug wider die sage vnnnd Rundschafft der Gezeugen. 53

Auszug der nichtigkeit außgesprochenen Brithail. 54

Auszug gegen eine Handschrieff das Gelt nit empfangen zu haben / seu exceptio non numerata pecuniae, soll

inwen

inwendig zweyen Jahren vorgewendet werden. 90
 der Glaubiger aber muß wegen gebener quitans inwendig Monats frist solche exception für werden. 90

B.

Bastarden so auß verdampfer geburt/ mögen zu einiger erbschafft ihres Vaters oder Mutter in einigerley weis nicht kommen/ vnd hinwiederumb die Elteren solche kinder auch nit erben. 64

Bastarden so eheliche Kinder hetten oder gewinnen/ mögen dieselbige Kinder in ihrer elteren erb vnd güteren succediren, doch vorbeheltlich dem Landfürsten seiner F. G. hochheit vnd gerechtigkeit/ da solches gebraucht vnd herkommen. 65

Baum der Sippschafft. 75

Bekandnuß darff nit mit vrkunden verbunden zu werden. 51

Bekennen oder leugnen in frembden sachen/ die einem nit eigentlich bewust/ als mißbreuchig abgestalt. 51

Beklagten antwort in was zeit die folgen soll. 12

Beklagten verweigerung auff erhebliche articul zu antworten/ auch da er sich eslicher außzüg gebrauchen wolte. 16

Beklagten vngehorsamb wie derselb gestrafft. 13

Beklagter ist auff begehrt des Klägers seinen eigen briefflichen schein einzubringen nit schuldig/ darzu doch der Kläger auff des beklagten begehrt gehalten. 18. 19

Belehenung an den Manheuseren/ wie die geschehen soll. 99

Belehenung wie die auffzuschreiben. 106

Berauben suche hernach vnder Spolium.

Beschluß der sachen/ vnd wes Richter vnd Schessen sich folgens zuhalten. 23

Beschudden durch die inwendige vnd gegenwertige binnen sechs Monaten/ durch die außlendigen aber vnd minderfärigen binnen jahr vnd tag. 85

Beschuddung soll allein zu selbst eigen/ vnd nit zu eines anderen behueff geschehen mögen. 85

Beschuddung so durch einen blutsverwandten vnderlassen/ mag durch den anderen geschehen. 86

Beschuttung welchen zu thun verboten. 86

Beschudden in was dingen nicht platz hab. 86

Beschudder vorstandt vnd behülff. 87

Besichtigung der eingelegter Brieff vnd scharfften. 19

Besserey in den Pachtgütern welchen zuerstattet oder nicht. 94

Befestigung des Kriegs Rechtsens/ zu latin Litis contestatio genent. 15

Beutung such vnder criffbeutung vnd wechsel.

Beweisung der gethaner Klage/ auch von briefflichen schein vnd ligenden lunden. 19

Beweisung durch lebendige kundt. 20

Beweisungen geschehen in mancherley gestalt. 38

Beweisung durch kundtschafft vnd besichtigung des augenscheins. 39

Beweisung durch ein offenbare leumut/ gemeine sag vnd geschrey. 39

Beweisung durch vermutungen. 39

Beweisungen genent halb gezeugnuß/ vnd wie die zu zeiten durch den eid erstattet werden. 39

Beweisung so auff ja/ vnd beschehene ding gesetzt/ wird allein im Rechten zugelassen. 41

Beweisung auff nein sagen oder leugnen gestellt. 41

Bezahlung gelehens geldts oder anders. 90

bezahlung in was Mänken geschehen soll. 94

Brautschafft vnd was für auß empfangen/ muß für der Erbteilung wider einbracht werden. 76

doch nit was zu vbung in ehrlichem krieg oder zum studio gegeben. 76

oder von den kindern gewonnen. 76

Brieff/Siegel vnd andere Schriff-
ten / so auff begehrt einer Parthey vor-
bracht werden müssen. 18. 19

Brieff vnd Siegel so Gerichtlich ein-
bracht / den Partheyen wieder zugeben. 19

Brieff vnd Siegel vnd anderer brieff-
licher vnkunden anfechtung. 51

Brieff vnd Siegel wegen Renthen /
Pension vnd Gefälle / sollen ohn einige
behinderung der Appellation, .i.e. würek-
liche execution erreichen. 164. 165

Bürgen wannehe die mit Recht nicht
mögen besprochen werden. 91

Bürgen sollen ihren aufzug vor der
Kriegsbeuestigung vorwenden. 91

Bürgen so die schuldt als vor ihr eigen
zuentrichten an sich genommen / können
den glaubigern an den principal haupt-
sacher nit weisen. 91

Bürgen behelff durch das beneficiū
Epistolæ D. Hadriani. 91

Bürgen freyheit genent beneficium
cedendarum actionum, in was fellen
die stat habe. 92

Bürgen wie vnd wann sie ihre Bürg-
schafft auff sagen mögen. 92

Bürgen so sich obgerurter Freyheiten
begeben / vnd darauff verzeihen / können
sich folgents damit nit behelffen. 92

Bürgschafft oder verpflichtung der
Söhne vor ihre Elteren / vnd hinwieder-
umb der Elteren vor ihre Söhne. 60

Bürgschafft wie weit sich erstreckt. 91

C.

Caution oder versicherung von wels-
chen personen / vnd in was sachen zu neh-
men. 32

Caution vom Kläger gefordert der
sachen aufzuwarten. 32

so er der sachen verlustig / den löst vnd
schaden zuerstaten. 32

wirdt mit Bürgen / oder seinen Güteren
bestelt. 32

in mangelang beydes / durch einen leibli-
chen Eide. 32

ein Volmächziger oder Nombas mit

gnugsamen gewaltd wirdt zu keiner cau-
tion gedungen. 32

ohn gewalt muß cauren de rato. 10. 32

Caution vom Beklagten gefordere
dem Rechten aufzuwarten. 32

item demselben gnug zuthun. 32

liegende güter zur forderung gnugsamb /
entheben Kläger vnd Beklagten von
caution. 33

Citationsform / wann einer den Kom-
mer entsetzt / vnd sich zu Recht erbotten /
aber doch zum ersten nit erschienen. 172

Citations form wider die gezeugen.
174

Citations form an die Parthey / dar-
gegen man zeugen führen wil. 175

Citations oder ladungs form zu er-
öffnung des Urtheils. 176

Citations form zu sehen in sachen der
Appellation zu procedieren. 179

Citations oder ladungs form zu se-
hen vnd hören daß der Kläger in die
streitige Güter ex primo decreto, oder
auf der erster erkandnus eingesetzt wer-
de. 172

Citation oder ladungs form zu sehen
vnd hören / den Kläger in die streitige gü-
ter ex secundo decreto, oder auf der
zweyter erkandnus einzusehen. 173

Citations form die Gerichtskosten zu
taxieren. 181

Collationem bonorum oder wider
einbringung des für auß empfangenen
guts / such im Brauschaz.

Commissarien zu verordnen da der
Appellant weitere Kunde vnd Kunde-
schafft zu führen begehrt. 27. 28

Commission form zeugen zu verhö-
ren. 173

Compassbrieffs form zeugen in ande-
rem Gerichtszwanck gesehen zu verhö-
ren. 174

Compassbrieff wannehe vnd wie die
mitzuteilen. 21

Compromis. 81

Compromissarien wes die sich zu
halten. 82

Compromissarien ob einer oder mehr
vor

vor dem endlichen spruch tödtlich abge-
hen würden / oder dem entscheide auß
hafften nit aufwarten köndten. 83

Compromisform. 167. 169

Compulsorialform zu außbringung
Statuten oder schriftliche vrkunden. 175

Compulsorial oder zwangsbrieff
form / die Gerichtliche Acta dem Ap-
pellanten folgen zulassen / mit ange-
hencker inhibition oder peen. 180

Constitution oder sagung Kayserl.
Mayest. wie Bruder oder Schwester-
kinder ihres Vatters oder Schwester
verlassene Erbschafft vnder sich theilen
sollen. 69

Contracten in bezahlung gelehenes
Geldts so nachtheilig vnnnd wuchertlich /
seynd verboten. 91

Curatoren ad litom oder Pfleger
den Söhnen oder Töchtern ehe sie fünff
vnd zwanzig Jahr alt / zu verordnen /
die sie im Rechten vnd sonst vertreten /
imfall sie mit keinen Vormündern ver-
sehen. 38

Curatoren sollen sich halten / vnd den
Eid thun wie die Vormünder. 37

Curatorij, oder wie die Vermünder
zu geben vnd zu bestättigen / form. 181

Curator ad litem oder zum Gerichte-
lichen Krieg wie den minderjährigen zu
verordnen. 38

D.

Defensional oder Schutzarticul ein-
bringung. 16

Diffamirter mag vmb ladung anhal-
ten / daß diffamant oder kläger seine ge-
rumthe forderung Gerichtlich einbrin-
ge / oder demselben ein ewig stillschwei-
gen außgelegt werde. 15

Diener such in Fürstliche Diener.

Dienstgüter nit zuvertheilen. 77

E.

Eid der Richter. 5

Eid der Scheffen. 5

Eid des Gerichtschreibers. 6

Eid der Procuratoren. 6

Eid der Berichtsbotten. 7

Eidt der Vormünder oder Pfleger
damit doch die jenigen so durch die Eltes-
ren ihren Kindern verordnet / nit zube-
den. 10

Eidt der Unvermügligkeit oder Ar-
mut. 30

Eidt vor gederde des Klägers vnd be-
klagten / zu latin genent Iuramentum
calumniae. 18

Eidt der Zeugen. 20

Eidt der geschehener beweisung zur
steuer, zu latin genent in supplementum
probationis. 23

Eidt des Actoris, so anstatt des Cu-
ratoris ad litem vnmündige Kinder in
Rechten vertritt. 37

Eidt soll in sachen so nicht wie Recht /
oder durch versehenliche vermutungen
bewiesen / niemandt aufferlegt werden. 39

Eidt wie dem kläger durch den beklag-
ten anzubieten vnd heimzustellen. 40

Eidt zu latin genent Iuramentum
decisorium, zu welcher zeit zugestatten. 40

welcher solchen Eidt vrbietig zu schw-
ren / wirdt nach dessen tödtlichen abgang
für geschworen geachtet. 41

Eidt in malefis oder peinlichen / auch
in schmehe sachen nit zuzulassen. 41

Eidt so willkührlich / zu latin genent
Iuramentum voluntarium. 41

Eidt der Lehensleuth. 105

Eigene bekandnuß / vnd was Richter
vnd Scheffen sich darauff zuhalten. 22

Eigene bekandnuß in was fällen nit
nachtheilig. 50

Einkindschafft wann vnd wie die be-
redt vnd vffgericht werden wöge. 63

Einkindschafft wann vorgenommen /
soll die Succession vnnnd Erbung vnder
denselbigen Kinderen nit ferrier dann auf
Vatterliche vnd Mütterliche Erbschafft
es were dann anders abgeredt / gezogen
werden. 64

Enckelen erben anstatt ihrer abgan-
gen Elteren. 59

Enterbung der Kinder / oder auch der
Eltes

Eltern in was fällen / vñnd auß was vr-
 sachen geschehen möge. 59.
 Entsetzen oder abtreiben des Pechters
 vor vmbgang der bedingter zeit / in was
 fällen geschehen möge. 92, 93
 Entsetzer soll vor allen dingen wieder
 restituirt werden mit erstattung / ic. 96
 Entsetzung des verbots / thommers o-
 der zuschlags. 11
 Epistola D. Hadriani die bürgschafft
 belangendi. 91
 Erbfeil der Eltern vñd Verwandten
 so noch zukünfftig / mögen durch die vn-
 mündigen nicht begeben / noch schulde
 darauff bekandt / oder verschrieben wer-
 den. 89
 Ergifften such hernach vnder Giff-
 ten.
 Ergifften müssen durch denjenigen
 dem sie beschehen / angenommen wer-
 den. 89
 Ergifften auß was vrsachen wider-
 ruffen / vñd auffgehoben werden mögen.
 89
 Erbkäuff brechen pachtung. 93
 Erbkäuff seind vñnd bleiben bestendig
 vñd vnlößbar / ob schon das käuffgelt in
 den verschreibungen außgetruckt. 88
 Erbpachtungen erfordern schriftlich-
 che vorkundt oder verschreibung. 92
 Erbpächter mag ohne verwilligung
 seines Herrn seine gerechtigkeit niemand
 anders verkauffen oder verlasten / wie
 hinwiderumb der Erbpächter zu nach-
 theil des Erbpächters auch nit thun mag.
 92
 Erbpachtung soll nach Inhalt der
 auffgerichter Brieff vñd Siegel gehal-
 ten werden. 93
 Erbtheilung so die Eltern zwischen
 shren Kindern auffgericht / soll gehalten
 werden. 76
 Erbtheilung zwischen den von der Rit-
 terschafft. 76
 Erbtheilung zwischen Schwestern
 vñd Brüdern / so nicht von der Ritter-
 schafft. 77

Erbtheilung so einmal eingeräumt /
 mögen nicht auffgelöst werden / sonfernt
 einer vber die halbschiede nit verfürtheit. 78
 Erbung in absteigender Linien ohne
 Testament oder geschäfte der Eltern. 58
 Erbung der geheiliger Kinder durch
 nachfolgende Heyrath. 59
 Erbung der gemachten Vatter vñnd
 Mutter / wann die gemachte Kinder ohn
 Leiberben abgiengen. 64
 Erbung vñd Succession in auffstei-
 gung der Linien / wie Vatter vñd Mut-
 ter shre Kinder erben. 65
 Erbung oder Succession Anherm
 vñd Anfrawen von beyden seiten in shrer
 Enckelen verlassenen gütern da Vatter
 vñd Mutter verstorben. 65, 66
 Erbung oder Succession des Bran-
 herm oder Branfrawen in shrer Bren-
 ckel verlassenschafft. 66
 Erbung der Eltern in shrer verstorbe-
 ner Kinder gütern mit derselben verstor-
 bener Brüder oder Schwester Kinder /
 oder deren Kindern. 66
 Erbung oder Succession Vatters o-
 der Mutter vñd anderer Eltern in shrer
 Kinder gütern / so sie sich in die zweyte
 Ehe begeben. 67
 Erbung oder Succession auff die sei-
 ten. 68
 Erbung geschwesterten von einer sei-
 ten. 68
 Erbung oder Succession der Encke-
 len. 69
 Erbung Bruder vñd Schwester Kin-
 der shres Vatters Bruder oder Schwe-
 ster in die Häupter. 69
 Erbung Brüder vñd Schwester kin-
 der mit shrer abgestorbenen Vatter oder
 Mutter Bruder oder Schwester in die
 Stämm / nach dem Edict des Regiments
 zu Nürnberg. 71
 Erbung oder Succession Beschlus /
 das der nächst gesipte freund nächster Erb-
 sey / vñd das alle güter fallen vñnd erben
 sollen hinder sich an die nächste erben da-
 her sie kommen. 72
 Erbung

den / Erben auch ihre Mutter / sonern die kein eheliche Kinder hat / noch eine vom Adel ist. 65

Newerung oder attentata in hangen der Appellation nit vorzunehmen. 26

Nothgericht. 3

Notarica anweisung vñ befehl. 149

Nunciatio noui operis, oder verbietung eines neuen baws kan in ferijs geschehen. 8

D.

Obman vnd so der von dem endlichen spruch mit todt abgehen würde. 82. 83

P.

Pachtung. 92

Pachtgüter umbschlag durch vnbezahlung. 93

Pachtgüter verwüstung bricht die pachtung. 93

Pachtgüter / als Haus vñd Scheuren verbrennung durch des Pächters / oder seines haushalts schulde oder verfaumbnus / ist der Pächter zu erstatten schuldig. 93

Pacht wurde durch Erbkauff gebrochen. 93

Partheyen sollen sich ohn bewegliche vrsachen von den ordentlichen Gerichten nit abberuffen. 16

Waisen / Waisen / Armen / Kranken / Einfeltigen / vnuerständigen Personen wirds zugelassen. 17

Pächter mag auß vorgemelten vrsachen / nemlich vmb nicht haltung der conditionen vñd vorwarden durch vnbezahlung / auch verwüstung der Güter / zu dem durch zugestandenem Erbkauff vor vmbgang der bedingter zeit / seines gewins entsetzt vñd abgetrieben werden. 93

Pächter so an gebrauch des bestanden Guts durch den Pächtherrn verhindert / mag seinen schaden an dem zins abschlagen. 94

Pächtern sollen die notturfftige nutzlich angewendte kossen erstattet werden. 94

Pension kan von wegen gelehentes gelts oder schulde gefordert werden. 90

Pension in lösbaren Renthen von hundert nit mehr als fünff zu geben. 95
folgendes sechs zugelassen in geldt pensionen. 162

endlich von sechs zehen einen / vñd also von hundert sechs vñnd ein viertheil. 164

in Korn oder Früchten pensionen von hundert Reichsthaler drey Malder Roggen / oder sechs Malder Habern / oder fünff Malder Spelzen zuer schreiben. 162

item drey Malder Weizen / oder vier Malder Gersten. 163

ein Malder Weizen / vñnd ein Malder Gersten gegen zwey malder Roggen zu rechnen. 162

das Malder im Fürstenthumb Gütlich vor Deurener maß zu verstehen. 162

Im Fürstenthumb Berg Düsseldorf Maß. 163

Pfandtheil mag der abnutzung des vñd verpfands gebrauchen. 89

Pfandschafften folgen dem gereiden / wann es in heiligverschreibungen / oder anderen beständigen vermechnussen nit anders versehen. 81

Pfandschafft. 89

Pfand soll dem glaubiger nit erfallen seyn / wann die bezahlung gelehendes gelts inwendig bestimmter zeit nit geschehen. 91

Pfände geben in execution der Bruchteil / vñd was maß darin zu halten. 25

Pfleger such oben in Curatoren. 49

Præscriptio oder verjährung. 49

was zu einer rechtmessiger præscription erfordert. 49

in was fellen dieselbe kein stat habe. 50

Primum Decretum oder erste erlanndung. 13

Priuilgium, Landtsgebräuch / vñnd gemeine beschriebene Rechten / sollen ziten in fällen / darüber diese Rechts Ordnung nit disponirt. 96

Priuilgium belangendi die Appellation 164

lation an das Keyserlich Cammergericht / das die in fällen / da die Hauptsach mit vber sechshundert goldgülden werth / auch in Iudicijs possessorijs, nicht zulässig.
134

Proces in Lehenssachen von Statthalter vnd Mannen von Lehen / wie vorgenommen / vnd gehalten werden soll.
108

Procuratoren Eide / vnd weß sie sich zu halten.
6. 9.

D.

Quitanz so ein glaubiger von sich geben / darauff doch die Bezahlung nicht gefolgt.
90

R.

Rechnung oder zehlung der grad vnd Sippschaften.
72. 73

Rechten viererley in den Landen Bülich vnd Berg / nemblich / Fürderlich Recht / Rhommer Recht / Duerzuglich vnd Nothgericht.
2

das Recht einem jeden schleunig vnd vnpartheyisch widerfahren zulassen.
132

Recusierung oder verwerffung des Richters oder Scheffen person.
31. 46

Renthen oder Zins auß anderer Leuth Gütern in was zeit / vnd mit was Geldt die zu bezahlen.
94

versicherung derselben Renthen.
94

Restitution, ergänzung oder verfrischung / wie / durch wen / vnd auß was vrsachen / auch in was fällen nach dem Brueilbeständiglich geschehen könne.
56

Restitution, oder verfrischung wann nehe durch die Amptleuthe mitzutheilen oder abzuschlagen / vnd wann sie allein durch die hohe Fürstliche Obrigkeit geschehen möge.
57

Reuersalen so die Lehenleuth ihrer empfangener Belehenung halber zu geben.
106

Reuersalen von wegen versetzung oder beschwerung der Lehen.
106

Reuision welcher gestalt zu bitten vnd die sach einzuführen.
131

Reunung Jahr vnd Tag ist bey den Erbgißten nötig.
88

Richterlich Ampt was Personen zu befehlen.
3

Richters anstellung durch wen geschehen soll.
4

Richter Eide / auch derselben Ampt vnd Befelch.
5

Richter vnd Scheffen / wie die sich halten / auch kein vnzüchtig wesen deren Berichtspersonen vnd Partheyen gestatten sollen.
30

Ritterschafft müssen des verbots oder zuschlags schriftlich verständigt werden.
12

S.

Sach an welch Gericht gehörig / such in gebührlicher Richter.

Sachen dar sie angestelt / sollen sie auch hingewiesen vnd remittirt werden.
45

Sadell vnd Schatzgüter nicht zu vertheilen.
77

Scheffen was es für Leuth seyn sollen.
3

Scheffen Ampt so erledigt / wie vnd durch wen zu erstatten.
4

Scheffen sollen an jedem Vntergerichte zum wenigsten sieben / vnd an keinem orth vber auß seyn.
4

Scheffen belohnung.
124

Scheffen Eide vnd weß sie sich zu halten.
8

Scheffen auß was vrsachen recusirt werden mögen.
46

Scheffen vnd Richter wie sie sich in ihrem Leben / sonderlich in der audientz vnd verfassung der Brueil zu verhalten.
30

Scheffen vnd Richter täglicher gemeinschafft der Partheyen zu entlassen.
34

so für zeit ihres Ampts in einer sachen gedienet / derselben sich gänzlich zu entschlagen.
31

Scheidsteuth ob einer oder mehr vor dem endlichen Spruch mit Todt abgehen würden / oder dem Endscheide außschaffen

ehafften nit aufwarten köndten / ist der Anlaß verlofchen / wann anders in annehmung desselben / daß andere in deren statt angenommen werden mögen / nicht versehen. 83

Scheidseuth oder Compromissarien weß sie sich zu halten. 81

Schließung der Schewren wannehe oder in welchem fall dem Pachtherin zu gelassen. 93

Schulde oder verschreiben so die vnmündige auff künfftige Erbfäll machen ist vnbeständig. 89

Schuldt. 90

Schulde mögen die Söhne oder Töchter so noch in gewalt ihrer Elteren stehen / hinder denselben oder ihren Vormündern nit machen. 90

ist doch in etlichen fällen zu bezahlen. 90

Secundum decretum oder zweyte erkandnuß. 14

Seidfall bleibt den Kindern in welcher Ehe derselb anerfalt. 61, 62

Seidt vnd Beyfäll werden den Töchtern von der Ritterschafft / die sonst mit einem sichern Heylichen Pfening abgegüt / vorbehalten. 79

Seidfall in Witwestand anerfallen / mag in die zweyte Ehe bracht werden. 62

Söhne verpflichtung vnnnd Bürgschafft vor ihre Eltern / vnnnd hinwiderumb. 60

Sohn so ein Christ / mag den Vatter so ein Keger ist enterben. 60

Sohn vnd Tochter ohn willen der Elteren sich verheyrahtende / wie dieselbe bestrafft. 61

Sinlosen im Rechten zu vertreten. 34

Sipschafft inn den Erbfällen wie zu rechnen vnd zu erkennen / nach dem Gesetz der weltlichen Rechten. 72

Sipschafft in ab vnnnd auffsteigender Linien wie zu rechnen. 73

Sipschafft der Seidenerben wie zu rechnen. 73

Spolium / vnd daß der Entsezer vor allen dingen wider zurestituiren. mit erstattung seines interesse, erlitten kost vnd schaden. 96

Spoliator mag den Spoliirten ohne vorgehende restitution nicht ins Rechte ziehen. 48

Spoliator soll die widergeltung zweyfach thun / vnd darzu der Obrigkeit straff verfallen seyn. 96

Spruchs oder laudi der Compromissarien oder Scheidsfreunde form. 169

Stammhäuser vnd principal Sees der von der Ritterschafft / wie es damit in Erbtheilung zu halten. 76

Statthalters an den Mannhäuseren Befelch. 98

Statthalters der Lehen an den Mannhäusern Gelübde. 104

Statuten oder schriftliche vrkunden wie die aufzubringen / form. 175

Stieffmutter / so ein Kinde die zu beschaffen vnterstanden / mag solch Kinde enterbt werden. 59

Stuñen im Rechten zu vertreten. 47

Straff der Söhne vnnnd Töchter die sich ohn ihrer Eltern wissen vnnnd willen verheyrahten. 61

Succession in auff vnd absteigender / auch seit linien / such vor vnter dem wort Erbung. I.

Tauben im Rechten zu vertreten. 47

Tax der Gerichtlicher verfalle so verordnet / vnd niemand darüber zubeschweren. 132

Termin vnnnd Proces ordentlich zu halten. 31

Termin der bezahlung der Erbzinß / oder Renthen auß ligenden gütern sollen gehalten werden. 95

Testament wie vnd vber welche güter die mögen auffgericht werden. 58

Testament vnbilllicher weis / vnd anders dann ihm geliebt / auffzurichten niemand zu dringen. 58

durch Testament einem Kinde oder Enckelen etwas vor außzumachen / oder auch den vngerathenen die vbrige an sie auffgewendte lösten abzuführen. 58

Testament zu machen in Gütern die einer zuvergeben hat / wann der Sohn den

den Vatter oder der Vatter den Sohn verhindern würde / mag einer den andern enterben. 60

Theilung Brüder oder Schwester kinder / ihres Vatters Bruder oder Schwester verlassener Erbschaften / nach der Kayserl. Constitution. 69

Töchter welche der Vatter vor xxv. Jahren verheiraten wollen / vnd sich daruber in ein vnkeusch leben begeben / mag enterbt werden. 60

Töchter sollen mit ihrem heilichs pfening zu frieden vnd abgegüt seyn. 78

Töchter verzig. 79

Töchtern so von der Ritterschafft / wird die Succession vnd erbung der seidt vnd beyfelle nit abgeschnitten / wañ nicht sonderlich darauff verzegen. 79

Todtschläger mögen in J. G. Landen gehauset vñnd geakt / vnd denselben von J. J. G. jahr vnd tag freyung gegeben werden. 158

nach vmbblauff solcher zeit das Recht zugegen sie zugestatten vnd zu vollenziehen. 159

Mörder so fürschlich entleibt / mögen solcher gutthaten nicht geniessen. 158

enthaltene Todtschläger so sie entkommen / soll J. J. G. noch den jhrigen schaden gebahren. 159

B.

Vatter der mit seines Sohns Ehe weib sich vermische / mag von demselben Sohne enterbt werden. 60

dergleichen so er seinen Sohn der sinlos vnd vnvernünftig ist / mit notturfftiger vnderhaltung / aroney / vnd anders nicht versorgen würde. 60

Vatter so ein Christ / mag seinen sohn so ein Keger enterben. 60

Verbott / zuschlag oder kommenden streittiger güter / auch entsetzung derselben. 11

Verbrennung der Pachtgüter als Haus vnd Scheuren. 93

Verdencken vber die Gerichtspersonen / derwegen sie recusirt werden möchten. 31

Verfrischung / restitution oder er-

genkung / wie / durch wen / vnd auß was ursachen / auch in was fellen nach dem Urtheil beständig geschehen könne. 56

Vergeben oder beschädigen mit gift / so das Kind solches an dem Vatter / oder der Vatter an dem Kind vnterstanden. 59

Verheyrathen ohne der Elteren wissen vnd willen. 61

Verkauff eines Guts zweyen oder mehr. 84

Verkauff / enteufferung vnd alienation der Elterlichen / Väterlichen vnd anerstorbenen erbschaften ist den geistlichen verboten / Doch mögen sie in ihren nöthen mit vorwissen der Landfürstlicher Obrigkeit darvon etwas verkauffen. 85

Verkauff / Erb vñnd Erbfall sollen drey Sonntag nach einander außgeruffen werden. 85

Verkauff / werwechselung / vereufferung vñnd zertheilung der Erbschaften vnd Güter / darauff andere Zins vñnd Renthen haben / kan zu nachtheil derselbigen nit geschehen. 94

Verkauff der künfftigen Erbfall durch die vnmündigen ist vntüglich. 89

Verklagung einer grossen vnthat / die Leib vnd Leben antrifft / gebürt dem Kind gegen den Vatter / oder auch dem Vatter gegen das Kind nicht. 59

Vermutungen wie weit die beweisen mögen. 22

Vermutungen seyn vielerley. 38

Vernaherung such in beschudden.

Verpflichtung oder Bürgschafft der Söhne vor ihre Eltern / vnd hinwiderumb der Eltern vor ihre Söhne. 60

Verfchreibungen so ein höher summa Gutes begreifen als außgeben oder empfangen. 90. 91

Verfchreibungen so ander Müns der Gelt melden als außgeben vnd empfangen. 91

such ferner in Bucher.

Verficherung oder caution von welchen Personen / vnd in was sachen zuzunehmen. 32

Verz

Verfigelung wie die durch die Schef-
 fen zuthun. 6
 Verträge vnd Anlassungen so will-
 kührlich. 81
 Verträge vnd Endscheid / so durch
 beyderseits Freunde / oder sonst ohne
 Compromis auffgericht / sollen gehal-
 ten vnd vollzogen werden. 83
 Verträge vnd Anlaß / so nachtllicher
 weil in Trunckenschafft vnd vnordenli-
 cher weiß / auch mit vorsehlichem ober-
 enzigem Betrug auffgericht / sollen nicht
 tig vnd von vnter seyn. 83
 Verzug der Töchter. 79
 Verzug vnd Aufgang der Güter so
 verkauft werden / allein vor dem Ge-
 richte darunter sie gelegen vnd dinc̄ pflich-
 tig / zuthun. 84
 Verzinsen gelehntes Gelds zu etlichen
 zeiten / als zu der Franckfurter Messen /
 oder sonst. 91
 Vidimus wird glaub zugestelt. 51
 Vidimus vnd tranſumpten wie die
 aufzubringen. 43
 Vierterley Kinder wie die erben. 62
 Vmbſchlag der Vnterpfände durch
 unbezahlung. 94. 95
 Vmbſchlag der Pachtgüter durch vn-
 bezahlung / vnd wie die Erbpächter / o-
 der seine Erben deßfals die wider an sich
 erlangen mögen. 95
 Vmbſchlag der Erbpachtgüter. 95
 Vnterhaltung vnd aufstewrung der
 Kinder zu gebürlicher zeit von den Elter-
 ren / so zu einer Handt sitzen / vnd die
 Leibzucht der güter haben. 80
 Vnterpfand an Erbschafft / wie dem
 Pfandherm die Abmzung desselbigen
 zukommen soll. 89
 Vnterthanen / Landsassen / ꝛc. vor
 frembde Gerichter nicht zu ziehen. 154
 158. 159
 Ihre Personen noch güter durch arretten
 daselbst anzuhalten. 154. 158
 Vnmündigen Kinderen Gerichts-
 Nombar zu stellen. 10
 Vnmündig werden gehalten die
 Söhne vnter xij. vnd die Töchter vnter
 xij. Jahren. 34

Vnmündiger Vertretung. 34. 47
 Vnmündige mögen die zukünftige
 Erbsall ihrer Eltern vnd Verwandten
 nicht begeben / oder Schuld darauff be-
 kennen oder verschreiben. 89
 Vnordnung vnd vnrichtigkeit in den
 Gerichtlichen Processen abzuschaffe. 131
 Vnsinnigen vnd verthuner durch an-
 dere im Rechten zu vertreten. 47
 Vnverzuglich Recht was Personen /
 vnd in was sachen mit zutheilen. 2
 Vollmacht so nicht alsobald dargelegt
 de rato zu cauieren. 10
 Vollmacht zu der Lehen empfangnuß.
 106
 Vollmacht der gemein gewalt. 166
 Vollmacht eine Erbschafft zu ver-
 kauffen / soll vor dem Gerichte darunter
 die güter gelegen / gegeben werden. 10
 Vollmacht oder gewalt zu Latin ge-
 nent Actorium, so die Vormänder von
 wegen ihrer Pflegkinder geben. 167
 Vollmächtigen verordnung / vnd wel-
 che vnter ihrem Siegel vollmacht geben
 mögen. 10
 Vormänder dreyerley / nemblich Te-
 stamentarij, Legitimi, vnd Dativi,
 wannehe ein jeder statt hab / vnd weß sie
 sich zu halten. 34
 Vormänderschafft wie die Mutter o-
 der Anfrawen zugestatten. 35
 müssen aller fräwlicher Freyheit verzie-
 hen. 35
 so die Mutter sie nit annehmen wolle / ist
 bey verlierung deß Erbsals Vormän-
 der zu bitten schuldig. 35
 Mutter vnd Anfraw so in die ander Ehe
 sich begeben / verlieren die Vormände-
 schafft. 35
 Vormänder seyn schuldig ein inuen-
 tariam auffzurichten. 35. 36
 mögen keine ligende güter ohne erkand-
 nuß verkauffen oder beschweren. 36
 noch ohn erkandtuuß ligende oder faren-
 de güter an sich bringen vnd erkauffen. 36
 Vormänder Eide / damit doch die / so
 die Eltern ihren Kindern verordnet / nit
 zu beladen. 10. 36
 Vor

Vormundschafft ohne redliche vrsachen nit zu verweigern. 35

noch die angenommene ohne erkandnuß auffzusagen. 36

Brenckeln Erbung oder Succession an statt ihrer abgangener Eltern. 59

Urtheil auff was tag vnd zeit / auch welcher massen aufzusprechen. 59. 60

Urtheil verfassung. 23

Urtheil eröffnung. 24

Urtheil wie die zu exequiren oder zu vollziehen. 24. 25

Urtheil wegen Renten / Pension vnd gefälle auff fürbrachte brieff vnd siegel soll ohne einige behinderung exequiert werden. 165

W.

Wechsel vnd erffbeutung / vnd keinen auffsechtlichen bösen Betrug darinn zu gebrauchen. 88

Wechsel so er vmb des bösen Betrugs will auffzuheben / muß der Betrug binnen Jahrs bewiesen werden. 88

Wechsels halber seyn beyde theil einander verschafft zu thun schuldig. 88

Weinkauff / Gottsheller vnd Erbung müssen neben dem Kauffgeldt durch den Beschudder entricht werden. 87

Werschafft. 83. 84

Werschafft ist der verkäufer zu thun schuldig / ob schon solches bey dem Kauff nit außgetruckt. 84

darumb so der käuffer mit Rechte besprochen / ist ers dem verkäufer anzuzeigen schuldig. 84

muß ihn der Käuffer auch alsdann vertreten. 84

Widerkauffs oder lösen halber ob zweiffel vorfallen würde. 87

Widerkauff kan durch den keuffer auff ein sichere / od allzeit verwilligt werde. 87

Widerfall so inn den Heyraths verschreibungen begriffen. 78

Willkührliche Richter. 46

Bucher vnd wucherliche contracten vngöttlich / vnd darumb verboten. 91

Wucherlicher Contract ist / wann vmb klein verfaumnuß der zeit / ein vbermäßigs interesse gefordert / vnd mit der Hauptsummen gesteigert. 91

Item so wegen mißzahlung das Pfande dem Glaubiger erfallen thete. 91

such ferner in verschreibung.

Z.

Zeugen wie die zu führen / vnd derselben Eidt. 20

Zeugen ihre gegebene kundtschafft erst vorzulesen. 21

Zeugen so vnter einẽ andern Gerichts zwang geseßen / wie derselben zeugnuß durch Compasbrieff außzubringen. 21

Zeugen personen / vnd außsagen einrede. 22

ein glaubwürdigen zeuge so der kläger allein hette / mag nach gestalt vnd gelegenheit seiner person / der eidt zu bestättigung seiner forderung ime gestattet werden. 40

Zeugen wie die zu ewiger gedächtnuß zu führen. 42

muß alsdan die sacht an seiten des klägers inwendig jahrs angefangen werden. 42

Beklagter mag sich solcher kundtschafft allzeit gebrauchen. 43

Zeugnuß zu geben was Personen nie zugelassen. 52

Zeugsagen auß was vrsachen mögen verworffen werden. 53

Zeugsage öffnung / vñ wie die den Partheyen mitzuteilen / auch darnach kein ferner kundtschafft zu führen. 22

Zins oder renthen auß anderer leut gütern / in was zeit / vnd in was gelt zu bezahlen / auch versicherung derselben. 94

Zuschlag oder Kömmer der streitigen güter / vnd entsetzung derselben. 18

Zweyte erkandnuß zu Latin Secundum Decretum genent. 14

Ende des zwennten Registers.



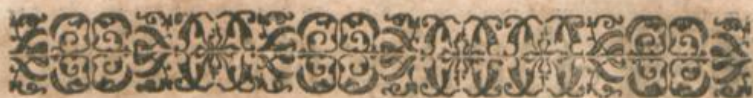
In Gottes Gnaden

Wir Wilhelm Herzog zu Göllich / Cleue vnd Berg / Graffe zu der Marck vnd Rauensberg / Herr zu Rauenstein /c. Thun allen Unsern Amptleuthen / Vögten / Richtern / Schultheissen / Scheffen / Geschworen / Burgermeistern / Haupt vnd Vndergerichtern / auch allen vnd jeden Unsern Geistlichen vnnnd Weltlichen Vnderthanen / Angehörigen vnd Verwandten / was standts oder wesens die seyndt / vnd sonst meniglichen zu wissen. Nachdem die tägliche erfahrung bezeugt / daß an den Haupt vnd Vndergerichtern beyder Unser Fürstenthumben Göllich vnd Berg / allerley Mißbräuch vnd Vnrichtigkeit / deren etliche gemeinen beschriebenen Rechten / etliche auch der natürlichen Erbar vnd billigkeit ungemess vnd zuwider eingerissen / Vnd aber Unsere Räte / Ritterschafft vnd Städte zu mehrmalen vnderthänige ansuchung gethan / gute Ordnung / besserung vnd Reformation der wegen für zunehmen / Daß Wir darumb Gott dem Allmächtigen zu Lob vnd Ehr / vnd gemelten Unsern Fürstenthumben / Landen vnnnd Vnderthanen / auch angehörigen vnd verwandten zu gutem vnd wolffahrt / vnd sonst zu mehrung vnd forderung gemeines nutz / ein kurze form Gerichtlich Process, sampt erklärang etlicher felle / stellen vnnnd begreifen lassen / welche durch gemeine Ritterschafft vnd Städte obgenanter Unser Fürstenthumben / nach vorgehabtem Rath / einhelliglich beschloffen / gewilligt vnd eingeräumt / auch von der Röm. Kayf. May. Unserm allergnädigsten Herrn / als auff Recht vnd aller Billigkeit / altem herkommen / vnd löblichen gebräuchen vnd gewonheiten gegründet befunden / allergnädigst approbirt, confirmirt vnd bestettigt / Mit angehencktem Kayserlichen ernstten Befelch / vnd verordneter Peen / Nemblich hundert Marck lötigs Golds / die einem jeden / so offft er sich freuentlich darwider setzen oder thun würde / vnnachlessig zubezahlen / aufferlegt /

Wie dieselbige Ordnung vnd Remormation von wort zu wort hernach folgt.



Ordnung



Ordnung des Gerichtlichen

Proces, vnd erstlich von vnderscheidt
der Gerichten.

Cap. i.



Zewell in Vnsern Fürstenthumben vnd
Landen von alters hero viererley Rech-
ten/nemblich Fürderlich Recht/Vnuer-
zuglich Recht / Kommer Recht / vnd
Nothgericht / seyn gebraucht worden /
Damit dann dieselbige / ein jedes in sel-
nen sellen/hinfurter in guter Ordnung
gehalten werde / vnd der gemeine man
sich darnach destoß zu richten wisse /
So haben Wir vor gut vnd nützlich
angesehen/den vnderscheidt der selbigen fürzlich zu erklären.

Vnd erstlich / soniel das Fürderlich Recht belangt (welches allzeit
statt hat/wann ordentlicher weis auff die bestimpte Gerichtstage / mit
ansetzung der gewöhnlicher *dilation* oder bestundung fürgefahret wird) /
dasselbig soll in den sachen/so sich zwischen den Partheyen erhalten/wel-
che vnder dem Gericht da die sachen in Rechtfertigung hangen/gesessen
seyn/gleichmessig gebraucht werden.

Aber das vnuerzügliche Recht (welchs ist / wann summarie oder
schlechtlich/ohn einigen formlichen Proceß/mit verkürzung der ordent-
licher *dilation* fürgefahret wird / soll allein Geislichen vnd frembden
Personen / in den sachen so auß *Contracten* oder verträgen herfließen /
welche nach altem gebrauch für Schuld vnd schaden genant / auff ihre
ansuchen / ohn einigen zierlichen Proceß mit abschneidung aller langen
dilation oder frist/mit getheilt werden/ Aber in sachen Erb vnd Erbzahl
berären/sollen die Geislichen vnd Frembden gleichs den einheimischen/
mit fürderlichem Rechten sich begnügen lassen.

Das Kommer Recht aber (als wann eins frembden Person schuldt
oder zugefügten schadens halb angehalten wirdt) soll nicht anders ge-
braucht

RechtsOrdnung.

iii

braucht werden/ dann wann der frembder/ welcher schuld oder schaden halber mit Recht fürgenommen / vnter dem Gericht nicht geerbt ist/ Dann deßfals mag sein Person bekummert werden / doch nicht höher dann der kläger zu fordern gemeint. Wann er aber genugsam Bürgen oder Pfände setzen oder geben kan/daselbst zu Recht zu stehen/vnd demselbigen gnug zu thun / alsdann soll der Rhommer in sich selbst ab seyn/ vnd der bekommerner deß arressis oder Rhommers halber frey vnd ledig gelassen werden.

Soviel aber das Nothgericht belangt (welchs wann von vnserwegen in peinlichen sachen gehandelt wirdt / statt hat) soll es damit vermassen gehalten werden / daß die Sach auff dem angezeigten Gerichts tag/wann möglich/ ihr gebührlich End erlangen möge. So aber solches nicht geschehen köndte / soll das Gericht die drey nächstfolgende Tage *continuirt* oder nach einander verfolgt / vnnnd mit solchem fleiß gehandelt werden/ daß zum längsten inwendig denselbigen dreyen tagen/ soviel immer möglich / darinn beschlossen vnnnd endlich erkandt werde. Doch da solches inwendig derselbigen zeit nicht geschehen köndte/ nach gelegenheit vnd vmbständen der sachen / gebührliche vnd nothwendige *dilation* zu geben.

Was Personen zu Richter vnd Scheffen anzunehmen.

Cap. 2.

Nachdem Vnser gemäth vnd meynung ist/ daß alle vnd jede Vnser Untergericht mit frommen vnd tüglichen Personen besetzt werden sollen / So ordnen / setzen vnd wollen Wir / daß der Richter (welcher an etlichen orten der Vogt/ an etlichen Schultheiß / an etlichen aber der Dinger genandt wirdt /) ein verständige Person/ Vnser Fürstenthumben vnd Lande herkommen / löblicher gebräuche vnd guter gewonheiten / auch der Richten Processen wol kändig vnd erfahren / vnd sonst also geschickt seyn soll / daß er von den Scheffen in Ehr vnd achtung gehalten werde.

Dergleichen sollen die Scheffen alle fromme/ redliche/ verständige/ vnderleumbdte Personen / eines erbaren Wesens vnd Wandels/ rechter natürlicher ehelicher Geburt/ eines vollkommenen Alters/ vnd Naabfelig/ auch deß Landrechten/ althergebrachter gewonheiten/ vnd Gerichtlicher sachen geübt vnd erfahren seyn.

Vnd

Vnd so sich begeben / daß der Richter mit todt abgehen / oder sonst von seinem Ampt abstehen würde / So baldt Vns solches angezeigt / wollen Wir / damit die Parthenen nicht Rechtloß bleiben / zum fürderlichsten einen anderen bequemen Richter in deß abgegangenen statt verordnen / setzen vnd anstellen. Wann aber der Scheffen einer verstürbe / oder auß redlichen Ursachen von seinem Scheffenampt abstehen wolte / oder auch desselbigen entsetzt würde / Alsdann soll das Gericht inwendig Monathesfrist zwen oder drey redliche vnd geschickte Personen / so Gerichtlicher vbung vnd deß Landt-rechten erfahren seyn / Vns oder Unsern Amptleuthen / wie solches von Alters herkommen / *presentieren* vnd anzeigen. Vnd soll hierinn allein die tügigkeit vnd geschicklichkeit der Personen angesehen / vnd gänzlich vermittlen werden / daß die *presentation* oder Erwehlung nicht nach Gunst / Sippschafft / Freundschafft / Geschenck oder andern Practicken geschehe.

Vnd auß denselben so dermassen *presentiert*, wollen Wir einen an deß abgegangenen statt / nach vorgehender erkundigung / welcher vnter denselbigen *presentierten* der geschicklichst / vnd zu dem Scheffenampt am tügigsten vnd bräuchligsten sey / zu einem Scheffen auffnehmen / verordnen vnd bestättigen.

Wann aber das Gericht inwendig bestimmter zeit an *presentierung* vnd ernennung solcher Personen säumig / oder die ernendte Personen vermög dieser Unser Ordnung nicht tüglich befunden / alsdann sollen vnd wollen Wir einen anderen / der solch Ampt zu vertreten geschickt / in deß abgegangenen Scheffen statt anzunehmen Macht haben.

Wieviel Scheffen in einem jeden Gericht seyn sollen.

Cap. 3.



Vnd damit die Parthenen so gegen einander zu thun haben / nicht Rechtloß gelassen / sonder einem jeden fürderlich vnd endlich Recht widerfahren vnd gedeihen möge / so soll ein jedes Vnder Gericht zum wenigsten mit sieben Scheffen besetzt seyn. Wann aber von alters her ein grösser anzahl der Scheffen gewesen / dabey solles hinforter auch bleiben / doch dergestalt / daß an einem jeden Gericht nicht ober eilff bequeme Personen zu Scheffen angenommen werden / vergebliche

liche Kosten/damit die Partheyen sonst beschwert werden möchten/zu verhüten.

Endt der Richter.

Cap. 4.

Ich N. schwere einen Eydt zu Gott / daß ich das Gericht zu rechter vnnnd gebürlicher zeit besitzen / auch dasselbige nach meinem besten vermögen fürdern vnd in ehren halten/meines Ampts selber warten / vnnnd einem jeden der daran zuschaffen hat / er sey Geistlich oder Weltlich / frembd oder einheimisch / seinen richtlichen tag recht vnnnd getrewlich ansetzen/vnd daran seyn / daß der Gerichtlicher Proces schleunig gehalten / vnnnd die Partheyen mit den geringsten Kosten zur entschafft kommen mögen. Daß ich auch soll vnd will das Gericht mit allem fleiß handhaben vnd beschirmen/vnd was mit Recht erkandt/gesprochen vnd erwiesen wird/souiel sich das zu Recht gebürt/exequiren vnd vollenstrecken. Auch von den Partheyen/ oder jemand anders keiner sachen halber so im Gericht hengt/ Gab/ Geschenck/ oder einigennutz durch mich selbst / oder andern / wie das Menschen Sinne erdencken möchten/ nehmen/ oder zu meinem nutz nehmen lassen/ vnd sonst alles das thun vnd lassen / das einem erbaren vnd auffrechten Richter von Recht vnd guter gewohnheit wegen zuschet vnd gebürt. Alles trewlich vnd vngesehrlich.

Endt der Scheffen.

Cap. 5.

Ich N. schwere einen Eydt zu Gott / daß ich soll vnd will von diesem tag an / vnd hinfurder zu aller vnd jeder zeit / wann sich das nach herkommen vnd gebrauch eigen vnd gebüren wird/ gehorsamlich zu Gericht gehen / das helffen besitzen vnnnd getrewlich desselben warten / die Partheyen in ihren schriftlichen vnd mündlichen fürträgen nach notturfft hören/darauff rechtmessig vrtheil sprechen/ vnd kein sach mich dargegen bewegen lassen/ auch von den Partheyen / oder jemandt anders / keiner sach halber so im Gericht hengt/ Gab/ Geschenck/ oder einigen Nutz durch mich selbst/oder anderen/ wie das menschen sinne erdencken möchten / nehmen oder zu meinem nutz nehmen lassen / dergleichen keine sonder Parthey / mit anhanck vnd zufall in vrtheilen / zu suchen/

B

oder

oder zu machen / vnd keiner Parthenen rathen vnd warnen / die sachen auch auß böser meinung nicht auffhalten oder verziehen / auch die Urtheil vnd bescheide / biß so lang dieselbe den Parthenen richtig mitgetheilt werden / gentlich heelen vnd verschreiben / darzu rechte vrlund / vmb sachen die vor mir als einem Scheffen gehandelt werden / entfangen / darron gleubliche berichung dem Gericht thun / vnd rechte zeugnuß / wie sich gebürt / tragen. Soll auch keine verschreibung / oder anderen briefflichen schein ohn fürgehende verlesung / vnd ehe das inhalt derselben wahr befunden / ver siegelen. Auch des Gerichts heimlichkeit vnd anschlage niemandt offenbaren / vnd sonst alles das thun vnd lassen / das einem erbaren vnd auffrechten frommen Scheffen von Rechts vnd guter Gewonheit zusichet vnd gebührt. Alles trewlich vnd vngesährlich.

Endt des Gerichtschreibers.

Cap. 6.

Ich N. gelob vnd schwere zu GOTT / daß ich meinem Ampt soll vnd wil mit auffschreiben / lesen vnd andern wes mir am Gericht befohlen wirdt / getrewlich vnd fleißig für seyn / auch die Brieff / vnd andere schriftliche Birkundt vnd Schein die ins Gericht gebracht werden / getrewlich bey dem Gericht bewaren / vnd den Parthenen / oder niemandt anders eröffnen / was von den sachen in rathschlag des Richters vnd Scheffen gehandelt wird. Daß ich auch die heimliche Gerichtshandel niemandt offenbaren / lesen oder sehen lassen / vnd kein Gopen von den einbrachten Brieffen vnd Schrifften den Parthenen geben / ohn erlaubnuß vnd erkandnuß des Gerichts / auch keiner Parthenen wider die ander rathen oder warnen / vnd kein Geschenck nehmen / noch mir zu nuß nehmen lassen / wie Menschen sinne das erdencken möchten / sonder mich meiner zugeordenter belohnung in jederer Sachen benügen lassen / vnd darüber niemandt beschweren / vnd alles anders thun / das einem fleißigen getrewen Schreiber zusichet / vnd gebürt / vermög der sonderlicher außgangner Gerichtschreiber Ordnung. Alles ohn gederde vnd argelift.

Endt der Procuratoren.

Cap. 7.

Ich N. gelob vnd schwere zu Gott / daß ich den Parthenen / dero Sach ich angenommen / oder annehmen werde / trewlich vnd auff

Rechts Ordnung.

vij

auffrichtiglich dienen / ihre sachen nach meinem besten verstandt / ihnen zu gutem mit fleiß fürbringen / darin wissentlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen / noch gefährliche auffschub vnd *dilation* zu verlängerung der sachen suchen / vnnnd daß die Partheyen zu thun oder zu suchen / nicht vnderweisen / auch mit den Partheyen keinerley vorgeding oder vortwart machen woll / einen oder mehr theilen von der sachen dero ich im Rechten Redener oder vollmächtig sey / zu haben oder zu warten. Daß ich auch die Heimlichkeit oder Behälff so ich von den Partheyen empfangen / oder vnderrichtung der sachen die ich von ihnen selbst vermercken werde / gerurten Partheyen zu Schaden / niemandt offenbaren / das Gericht vnd Gerichts personen ehren vnd surderen / vor Gericht Erbarkeit gebrauchen / vnd allerhandt lesterung bey Peen vnd Straff / nach ermessigung des Gerichts vnd der Obrigkeit mich enthalten / auch die Partheyen vber den Lohn so mir laut der Ordnung gebührt / mit mehrung oder anderem Beding nicht beschweren. Daß ich auch der sachen so ich angenommen vnnnd annehmen werde / ohn redliche vrsachen / vnnnd daß Rechten erlaubnuß / mich nit will entschlagen / sonder den Partheyen trewlich vnd wie es sich gebürt / bis zum ende des Rechtens dienen will. Ohn alle geserde.

Eidt der Gerichts Botten.

Cap. 8.

Ich N. schwere zu Gott / dem Richter vnnnd Scheffen gewertig vnd gehorsam zu seyn / auch alle Gebott / vnd was mir weiter von Gerichts wegen befolhen wirdt / fleissig vnd getrewlich zu verkündigen vñ auß zurichten / wie recht ist / vnnnd daruon in dem Gericht glaubliche Berichtung zu thun / vnd mich mit gelde / oder dach beyde nicht vmbkauffen oder bewegen lassen / die verkündigung anders dann mir befolhen / zu thun oder zu hinderlassen. Daß ich auch das Gericht getrewlich surdern vnd ehren will / vnd ob ich des Gerichts Heimlichkeit / wenig oder viel hören / vernemen oder erlernen würde / dieselbige zu aller zeit in geheim bey mir halten vnd verschweigen / vnd sonst alles anders thun sol vnd will / das einem frommen vnd getrewen Gerichts botten vnd Diener Ampts halber zuschეთ / Sonder alle geserde vnd argeliff.

B ij

Auff

Auff welche Tage an jedem Ort Gericht
sol gehalten werden.

Cap. 9.

Damit den Partheyen mit fürderlichem Rechten verholffen werde / So ordnen / setzen vnd wollen Wir / Daß zum wenigsten alle vierzehnen Tage an einem jeden Vntergericht / Richter vnd Scheffen das Gericht besitzten / vnd einem jeden Recht gedenken lassen. Vnd soll der Gerichts Tag fürhin / auch zeitlich genug / vnd zum wenigsten acht Tag zuvor / vnd solches auff einen Sonntag in der Kirchen außgeruffen werden / auff daß niemandt verfaumbt / noch der Vntwissenheit halber sich zubeklagen hab. Vnd wann der Gerichts Tag / in massen wie vorstehet / verkündigt / soll er ohn ehehaffte Vrsach / als auß Herrn Gebott / oder anderer rechtmessigen Verhinderung / nit verstreckt werden.

Auff welche Tage vnd Zeit kein
Gericht zu halten.

Cap. 10.

Alle Richter sollen auff die Berecktag / vnd keinem Feiertag / so nach herkommen Vnserer Fürstenthumben vnd Lande auff den Predigstall Gott zu Lob zu feyren verkündigt / gehalten werden.

Nach dem auch die Gericht in der Arnen vnd Herbstzeit zu Noththurfft der Menschen gewöhnlich auffgeschurkt / Soll dasselbig nach gelegenheit der Landtart / vnd zufall des Arns vnd Herbsts beschehen. Aber in Sachen so ein ehlende Ausdracht erfordern / vnd auß welcher Verzug ein grosser Schade erwachsen mag / als in Verkündigung der Verbietung eines neuen Bawes / in Kommeren gegen frembden fürgenommen / vnd so ein Parthey Leibsnahrung begert / vnd der gleichen händlen / mag vnangesehen des Arns vnd Herbsts / auff der klagender Partheyen ansuchen / wie sich zu recht gebürt gehandelt werden.

Welche Zeit oder Stundt das
Gericht zu halten.

Cap. 11.

Das Gericht soll hinfurter nicht mehr nach essens / sondern darfür / nemlich im Sommer zu sieben / vnd im Winter zu acht Vhren gehalten werden.

RechtsOrdnung.

ix

ren gehalten/ vnd so lange Gerichtssachen vnd Partheyen fürhanden/ sollen Richter vnd Scheffen das Gericht für einer vhren nicht auffheben/ damit den Partheyen schleunig vnd außstreglich Recht wiederfahren möge.

Von den Fürsprechern/ vnd wie die sich halten sollen.

Cap. 12.

Nachdem den gemeinen beschriebenen Rechten/ auch der Keckheit stracks zuwider were/ daß einer auß den Scheffen/ wie bißher an etlichen orten gebräuchlich gewesen/ erfordert werden solte/ der Partheyen das Wort zu thun/ oder zu rathen/ vnd also Richter vnd Fürsprecher zu seyn/ welche beyde Ampter zugleich in einer Person nicht seyn noch stehen können/ So sollen hinfürder etliche Fürsprecher/ die nicht desselbigen Gerichts Scheffen oder Glieder seyn/ angenommen werden/ einer jeden Parthen so das begehrt/ ihr Wort zu thun/ vnd des Rechten notturfft/ nach gebrauch des Gerichts/ wie sich gebürt/ fürzutragen. Es sollen die Fürsprecher aber die Partheyen nicht vnterrichten/ die Warheit zu schweigen/ Sonder wann sie befinden/ daß ihrer Parthenen sach nicht auffrechtig/ sollen sie sich derselben entschlagen/ Auch die sachen im Gericht erbarlich/ züchtiglich vnd verständiglich fürtragen.

Von Volmechtigen.

Cap. 13.

Nun die Parthenen im Recht nicht erscheinen künnten/ sondern daran verhindert/ vnd ihre Volmechtigen mit Volmacht von ihrentwegen zuerscheinen dahin abgefertiget würden/ So sollen dieselbigen ihre Gewelde vnd Volmacht in schriftten darlegen/ Es were dann sach/ daß solche Volmacht für dem Gericht daselbst geschehen.

Mit stellung aber der Volmacht soll es also gehalten werden/ daß wann der jenig dem Volmechtigen zu verordnen nöhtig/ an einem Ort der nicht ober vier Meylen von dem Gericht gelegen/ sich erhelet/ daß er alsdann schuldig seyn soll/ die Volmacht an dem Gericht/ oder vor zweyen Scheffen desselbigen zu thun/ die er auff sein Kosten zu sich erfordern mag. Wo aber weiter dann wie obsteht/ gesehen/

B III

soll

folll ihme zugelassen seyn / vor dem Richter daselbst er sich erhelt / die
setzung der Anwalde oder Volmechtigen zuthun / Vnd soll daruon
glaubwürdiger schein mit des Richters desselbigen orts Siegel beses
siget / auffgericht / vnd gerichtlich eingelegt werden. Jedoch soll den Pres
laten / Geistlichen / denen vom Adel / Stätten vnd Kommunen / vnter
ihrem Siegel ihre Volmacht zustellen zu gelassen seyn. Da auch der
Constituirtter Anwaldt die empfangene Volmacht alßbald nicht darles
gen kündte / mag er *de rato canieren*, oder sicherung thun / dieselbige zum
nächstten Gerichtstag einzubringen.

Wann aber einige Erbschafft jemandt / so nicht vnter dem Gericht
da dieselbe gelegen / vnd doch binnen Landts geseffen / durch seinen Vol
mächtigen zuuerkauffen gemeint / Soll solche *Constitution* vor dem
Gericht darunter die Güter gelegen / oder zwyschen Scheffen daselbst ge
sehen.

Wie von wegen der vnmündigen Kinder Gerichts Nombar zustellen.

Cap. 17.

Vnd so etwann münnerfähriae Personen / als beklagten /
in Recht geladen / oder so sie als Kläger gegen andere
zu klagen vnd zu fordern haben / soll ihnen zu jeder zeit
durch Richter vnd Scheffen / ehe man sie höret / Für
munder oder Pfleger / die sie im Rechten vertreten /
(sofern sie der furhin keine hetten) wie sich gebürt gegeben werden.

Eidt derselbigen Fürmunder oder Pfleger.

Cap. 18.

Ich N. gelob vnd schwere / daß ich alles so N. dem ich zu
einem Fürmunder / Pfleger oder Fürweser seiner sachen
verordnet bin / zu gut vnd nutz dienen mag / nach meinem
besten Verstandt / getrewlich vnd mit fleiß will fürbringen
vnd handlen / auch der Warheit ohn einig gefährte ge
brauchen / was ihme vnnutz vermeiden / vnd sonst alles thun vnd lassen /
das einem getrewen Fürmunder / Pfleger oder Fürweser zustehet vnd
gebürt / Ohne alle gefärde vnd argeliff.

Von

Von gerichtlichem Proceß / vnd erst wie Ladung erlangt werden vnd geschehen soll. Wie auch die Güter in verbott / zuschlag oder Kommer gelegt / vnd wiederumb entsetzt werden mögen.

Cap. 16.

Soll kein Ladung außgehn / sie sey dann auff ansuchen des Klägers / oder seines vollmechtigen Anwalters / von dem Richter / so ober des beklagten Person vnd Sach ordentlich Gerichtszwang hat / bewilligt vnd zugelassen. Vnd darumb so jemandt mit Recht besprochen würde / soll ehe vnd zuuor dem Kläger Ladung wie vorgeurt bewilligt / außdruckliche anzeigung von ihme geschehen / was er von dem Beklagten begehre vnd haben woll / ob er Haus / Hoff / Acker / Weingarten / Wiesen / Gärten / Zins / Renthen / Gülden / Schulde oder was er sonst gegen des beklagten Person fordere / ob er es ganz / halb / ein dritt / oder vierdten theil zwinne / vnd auß was Ursachen / Vnd soll solches durch den Gerichtschreiber nicht allein in die Ladung gesetzt / sondern auch in das Gerichtsbuch kirlich auffgezeichnet werden.

Vnd nachdem in sachen Erb oder Erbjal belangend / gemeinlich bey allen Gerichten bissher in vbung gewesen vnd gehalten / das die streitige Güter anstatt der Ladung / in Verbott / Zuschlag oder Kommer durch den Kläger seyn gelegt worden / soll solche gewonheit an den ortern da es gebreuchlich gewesen / hinfurter auch also gehalten werden. Damit aber der Beklagter durch versaumnis seines Halffmans / Pechters / oder andere so von seinem wegen auff dem streittigen Gut seßhafte / oder dasselbig in ihrer verwaltung haben / in keinen nachtheil oder schaden geführt werde / sol der Gerichtsbott nach beschehenen zuschlag oder verbott / solches dem Beklagten persönlich / so seyn Person zu finden / vnd wo er nicht einheimisch were / seiner ehelicher Hausfrawen / oder verstandigen Kindern / oder andern Hausgesind anzeigen / damit der Beklagter der vnwissenschafft halber sich nit zuenschuldigen hab. So aber einige entschuldigung erheblich gefunden / sol dieselbige durch das Gericht angenommen werden.

Wo aber der Beklagter / als inhaber vnd besitzer der selbigen Güter / hinder dem Gerichtszwang darunter solche Güter gelegen / nit gefessen were / so soll der Bott dem Pechter oder Halffmann von wegen des Gerichts befehl thun / den beschehenen zuschlag vnuerzüglich dem Beklagten zuuerkündigen / mit der warnung / wo er darin seynig befunden

funden würde/ daß er dann allen auffgewanten Kosten tragen vnd leiden sol. Jedoch sollen die Basere von der Ritterschafft durch Basere Richter schriftlich gefordert werden.

Vnd dieweil es an vielen Gerichten dermassen herkommen vnd gebraucht/ daß dem Beklagten sechs Wochen seyn gegeben vnd zugelassen worden/ daß er vor vmbgang derselbigen/ auff die ansprach des Klägers zu antworten nicht schuldig/ Damit dann solcher gewonheit/ da die streitige sachen Erb vnd Erbzahl berühren/ nicht abgebrochen/ vnd hinwiederumb auch alle muthwillige außbleiben des Beklagten/ vnd verlengerung des Gerichtlichen Proceß vermitten werde/ sollen die erste vierzehentage solcher sechs wochen für den ersten/ dergleichen die negstfolgende vierzehentage für den zwayten/ vnd die vbrige vierzehentage für den letzten vnd entlichen *peremptorial* oder schließlichen *termin* gehalten/ auch die Feiertage/ welche in berurten sechs wochen fallen würden/ nicht abgekürzt/ dann mit darzu gerechnet werden. Vnd wie wol für vmbgang bestimmter zeit/ gegen den Beklagten als einen Ungehorsamen nit kan mit den Rechten verfahren werden/ Jedoch so der Beklagter willig were/ auff den termin der erster/ oder zwayter vierzehentage/ auff der klagender Parthy ansprach zu antworten/ vnd des letzten termins nicht zu erwarten/ solches (dieweil es zu befurderung eines schleunigen vnd kurzen Gerichtlichen Proceß dienet) sol ihme hienit vnbenommen/ sondern zugelassen seyn. Da aber die sachen allein Schuld vnd Schaden betreffen/ sol dem Beklagten 14. tag/ nach verkündigung der Ladung/ vnd weiter nicht vergont werden.

Damit auch hinfurter alle muthwillige auffhaltende außflucht abgewandt werde/ sol ein jeder Beklagter auff den bestimmten tag so ihme zu endlicher handlung *peremptorie* oder endlich verkündigt/ oder aber wo derselbig tag nicht ein Gerichtstag seyn würde/ den negst darnach folgenden Gerichtstag vor Gericht erscheinen/ vnd daselbst die Anklage hören/ vnd wo er dar auff zu handeln gefast were/ oder aber die sache geringschickig/ oder dermassen gestalt/ daß ohn weiteren bedacht als bald dar auff geantwort werden kündte/ sol der Beklagter durch das Gericht angehalten werden/ ohne weiter auffschub zu antworten. Wo aber die sache wichtig/ irrig/ oder schwer/ also daß des Beklagten notturfft erfordern würde/ ein weiter bedencken zu haben/ sol ihme auff seyn begehren ein zimliche zeit vnd auffschub/ nach gestalt der Person/ vnd gelegenheit der sachen/ vergont vnd gegeben werden.

Nachdem sich auch zutragen kan/ daß die Güter so gefordert/

vnter

unter vielen Gerichten gelegen / Die weil dann beschwerlich seyn solte an jedem Ort besondere Rechtsfertigung zu pflegen / soll zu verminderung grosser Unkosten einem jeden frey stehen / seine *Action* vnd Forderung in solchem Fall für dem Gericht da der mehrer theil der Güter gelegen / fürzunehmen. Doch soll die *Execution*, wie gleichfalls Erbung vnd Enterbung / allein durch vnd vor den Richter darunter die Güter in Unsern Fürstenthumben / Landen vnd Gebieten gelegen / beschehen.

Wie auff des Beklagten Ungehorsam außbleiben / der Kläger auß der erster vnd zweyter Erkandnuß eingesetzt vnd sonst weiter verfahren werden soll.

Cap. 17.

Wird zu zeiten das ungehorsamblich außbleiben entweder bey dem Beklagten so in Recht geladen / oder aber bey dem Ankläger / als Anfänger des Gerichtlichen Kriegs befunden / Darumb dieser Vorderscheidt gehalten werden soll.

Wann der Beklagter in Sachen liegende vnd unbewegliche Güter belangend / auff dem angeetzten *peremptorial* oder endlichen Gerichtstag nicht erscheinen / dann außbleiben / auch kein rechtmessige Entschuldigung seines außbleibens oder verhinderung fürwenden / vnd doch für Beschluß der sachen erscheinen würde / in meynung / auff des Klägers geführten Proceß sich einzulassen / soll er dem Kläger alle auffgewendte notwendige Gerichtskosten vnd Zerungen / nach billiger messigung des Gerichts / ablegen vnd bezahlen / vnd folgendes gehört werden / Er köndte dann seinen Ungehorsam mit solchen gegründeten Ursachen / die ihnen im Rechten entschuldigen möchten / darthun / darzu soll er wie Recht / vnd soviel sich das gebürt / gelassen werden.

Wann er aber biß nach beschluß der Sachen / vnd also gänzlich außbleiben / vnd derhalb ungehorsam vnd *contumax* erkandt würde / so soll er abermals auff einen benenten Tag citirt oder geladen werden / zuerscheinen / vmb zu sehen vnd zu hören / den Kläger ihn seine des Beklagten Güter / darumb der Streit ist / durch den Spruch zu Latein genendt *Primum Decretum*, das ist / die erste Erkandnuß / einzusetzen / oder aber Ursachen in Recht gegründ dargegen fürzubringen / warvmb solchs nicht geschehen soll. Vnd so der Beklagter auff den bestimpten Tag abermals nicht erscheinen / sonder ungehorsamblich außbleiben würde / soll der Kläger in massen wie fürstehet / in die geforderte Güter auß dem ersten *Decret* oder Erkandnuß eingesetzt werden.

Wann

Wann aber die Klag persönlich / als vmb Zusage / Bürgschafft / Schuld / Schaden vnd dergleichen geschehen / alsdann soll man den Kläger in des Beklagten Güter / nach maß vnd größe seiner Schulde so in der Klage angezeigt / vnd summarie oder kurtzlich liquidire vnd außfündich gemacht / einsetzen.

Vnd wann die Einsetzung auß der erster Erkandnuß geschehen / so soll dieselbige dem beklagten verkündigt / Wann er dann binnen iars frist nach solcher Einsetzung kommen / dem Kläger alle Kosten vnd Schaden entrichten / vnd gebürliche versicherung zu Recht zu stehen / vnd gegen ihnen die Sach wie Recht ist außzuführen / thun würde / so soll er zugelassen / darauff auch die erkendte Einsetzung abgethan / vnd in der Hauptsachen für Gericht fortgefahen werden.

So aber der Beklagter inwendig iars frist nicht erscheinen / noch sein Ungehorsam wie obstehet / entschuldigen würde / soll er vmb die Possession vnd Besitz des Guts / darin der Kläger durch das erste Decret gesetzt ist / zu klagen nit gehört / sondern der posses vnd Gebrauch bey dem Kläger / auff die beschehen rechtmessige Einsetzung bleiben / jedoch dem Beklagten auff den Eigenthumb zu klagen vnd zuhandlen dardurch vnbenuomen seyn.

Wann nun der Kläger nach gethaner Einsetzung der Güter Jahr vnd Tag gebraucht / vnd darzwischen niemand dieselbige zuverthebgen sich annimpt / so soll er auch sein begeren in solche Güter nach fürgehender Ladung so dem Beklagten verkündigt werden soll / auß dem zweyten decret oder Erkandnuß widerumb eingesetzt / vnd wann solche Einsetzung abermals geschehen / bey dem Gut so lang gehandthabe werden / bis er darauß mit Recht durch den Beklagten erworben. Es gewinnet auch der Kläger / so dermassen in güter gesetzt / die abnutzung derselbigen / vnd ist nicht Schuldig / derenhalb etwas herausz zugeben / oder an seinen schulden abzuschlagen. Jedoch soll dem Beklagten auff den Eigenthumb zu handlen wie obstehet / zugelassen seyn.

Wie gehandelt werden soll / so der Kläger außbleiben würde.

Cap. 18.



Nachdem der Kläger / als anfänger des Gerichtlichen Kriegs / allwege bereidt vnd geschickt seyn / vnd des Rechten warten soll / derhalb dann desselbigen ungehorsam gröffer denn des Beklagten im Rechten gehalten

halten wird / Wo der Beklagter auff den ersten / andern / vnd dritten termin erscheinen / vnd der Kläger außbleiben würde / mag der Beklagter des Klägers vngehorsam beschuldigen / vnd soll auff sein begehren von den Fürgebotten oder Ladung / mit erstattung auffgangner notwendiger Gerichtskosten vnd zerungen / ledig erkand werden. Jedoch soll dem Kläger dardurch vbenommen seyn / daß er den Beklagten von newes fürgebieten lasse / vnd seine sachen wieder umb rechtlich gegen ihnen suchen vnd fürnehmen möge.

Würde aber der Beklagter auff einen jeden termin der furheischlig oder ladung gehorsamlich erscheinen / vnd der Kläger kein Ausspruch oder Klag nicht einbringen wolte / damit er den Beklagten dardurch vnrubig machen vnd vmbtreiben / oder der sachen auffschub vnd verlängerung suchen möchte / soll alsdann dem beklagten zugelassen seyn / von dem Gericht zubegehren / dem Kläger ein sichere zeit anzusetzen vnd zu bestimmen / seine klag einzubringen / bey solcher gedrawter peen / wo solches innerhalb derselbigen zeit nit geschehe / ihm dem Kläger gegen den beklagten in angestellter forderung ein ewig stillschweigen auffzulegen. Wann nun solches durch das Gericht geschehen / vnd der Kläger gleichwol nach gethaner verkündigung Gerichtlichen Befehls / mit einlegung seiner ansprach oder klage seumig bleiben würde / sol ihm auff seinen vngehorsam / vnd die gedrawete Peen ein ewig stillschweigen mit Vrtheil vnd Recht auffgelegt werden / vnd er darneben schuldig seyn / dem Beklagten alle erlittene Gerichtskosten zu bezahlen. Infall aber jemandt außserhalb Rechtens einige forderung zu haben sich anmassen / vnd doch dieselbige nicht Gerichtlich fürbringen würde / mag der Beklagter alsdann bey dem Richter vmb citation vnd ladung anhalten / seine action vnd forderung Gerichtlich einzubringen / oder aber ihm dem Kläger ein ewig stillschweigen auffzulegen.

Von Gerichtlicher einbringung oder obergebung der Klag.

Cap. 19.

Der Kläger soll auff dem bestimbten Gerichtstage seine Klag vnd forderung mit befestigung des Kriegs Rechtens / oder Gerichtlicher einlassung / zu latin *Litis Contestatio* genant / als daß er bemelte klag vnd forderung sage war seyn / schriftlich oder mündlich wie es ihm beliebt / vnd doch lauter / klar vnd verständig / auch ohne verzug / mit

mit bestimmung sein des Klägers vnd Beklagten Namens / auch auß-
 drücklicher anzeigung / was vnd wieviel vnd auß was vrsachen er sein
 anforderung thue / einbringen oder vortragen / vnd zu end rechtmessig
 vnd schließlich bitten / also daß dardurch die Scheffen sein des Klägers
 anlegens sich gnügsam berichten / vnd nach befinden / recht vnd billig
 Urtheil darinnen sprechen mögen. Damit auch der Kläger in solcher
 bitt desto beständlicher versorgt / mag er in beschluß seiner bitt / mit die-
 sen oder dergleichen Worten einen anhang thun. Vnd bitten auch
 sonst hierauff zu erkennen vnd zu geschehen was recht ist / vnd mit
 Rechtens fürderlich zuuerheffen. Ewer Richterlich Ambt hiemit
 anruffendi.

Darauff der Beklagter / in meinung den Krieg Rechtens oder
 Gerichtliche einlassung gleichfals zu bestettigen / als daß er sage die
 fargewandte Klage nicht war sey / seine antwort vrscheidentlich vnd
 der Klag gemeeß / ohne anhang geben / vnd zu endt bitten soll / daruon
 sich mit widerlegung kosten vnd schaden ledig zuerkennen.

Wann aber der Beklagter vngesamlich außbliebe / soll gegen
 ihnen wie obberürt / vnd recht ist / in *Contumaciam* oder Vngesam
 fortgeföhren vnd gehandelt werden. Imfall auch der beklagter auff
 erhebliche vbergebene articul ohn rechtmessige vrsachen zu antworten
 sich würde verweigeren / daß alsdann solche articul durch den Richter
 für bekant angenommen werden mögen. So er aber auff bestimpten
 Rechtstag erscheinen / vnd doch auff die Klage nicht antworten / noch
 den Krieg Rechtens oder Gerichtliche einlassung befestigen / sondern
 sich etlicher außzüge / die ihme gegen die Richter / Kläger / Anwaldt /
 oder die Klage gebären möchten / gebrauchen wolte / das soll ihme ver-
 mög der Rechten auch zugelassen seyn.

Wie imgleichen ihme frey stehen sol ob er keine außzüge das Ge-
 richt zu entflehen haben könnte / oder für zuwenden nicht gemeint / als
 dann sein gegenklag vnd forderung / oder auch *defensional* vnd schutz-
 articul / so er die zu haben vermeinte / mit der antwort / mündlich oder
 schriftlich / nach seinem willen einzubringen / vnd darauff förmlich zu
 schließen vnd zu bitten.

Wie es zu halten / so einige Parthey
 sich abberüfft.

Cap. 20.

ES sollen die Partheyen von dem ordentlichen Gericht ohn tres-
 fenliche vnd bewegliche vrsachen / für Vns oder Vnsere Ambt-
 leuth

leuth sich nit beruffen/sonder einem jeden Gericht/wann es mit Richter/Schessen vnd Gerichtschreiber angezeigter Ordnung gemess be-
setzt ist / sein freyer starcker ganc vnd lauff gelassen / vnd die Sachen
daselbst mit gebürlicher Rechts erkantnuß geendigt werden. Doch/so
Widwen/Waisen/Arme/ Krancken/ einseitige/ vnuerstendige Perso-
nen sich für Vns oder Vnsere Ambleuth beruffen würden / soll mit
dem Gerichtlichen Proces so lange bisz die Sachen durch Vns oder
Vnsere Ambleuth verhöret (welches vnuerzoglich geschehen soll) still
gestanden werden.

In hangendem Rechten kein newe- rung fürzunehmen.

Cap. 21.

Nachdem in gemeinen Rechten versehen / daß in han-
gendem Rechten weder durch Richter noch Parthey-
en ichtwas attentirt / oder einige Newerung fürge-
nommen werden sollen / so soll der lenig / welcher des
streitigen Guts in besitz ist / darinnen bleiben / auch
mitlerzeit das streitige Gut nicht vereusseren / oder in frembde Hände
stellen/sondern beyde theil in dem besitz/ gebrauch/vnd standt darin sie
in anfang des gerichtlichen Kriegs gewesen/ bisz zu Rechtlicher vnd
entlicher erörterung der Sachen bleiben.

Wo aber dargegen wider Recht etwas ernewart oder fürgenom-
men / soll dasselbig auff ansuchen vnd beweisung des jenigen wider den
die Newerung beschehen / ohn einige zierliche Klage dann allein auß
Richterlichem Amte/vor weiterer handlung widerruffen/ abgethan/
vnd die Sach in vorigen standt gestellt/ auch darwider kein *appellation*
angenommen werden.

Von dem Eydt für geferde.

Cap. 22.

Nach beuestigung des Kriegs Rechtens / oder Gerichts-
licher einlassung von beyden theilen geschehen / soll der
Eydt für geferd (wann die beyde erscheinende Parthey-
en/oder ihrer einer des begehrten/ vnd anders nicht) in
massen wie nachfolgt/geschworen / oder wann der Klä-
ger den nicht thun wolte/seine Klag verloren haben. Der Beklagter
aber / da er den zu thun sich weigeren würde / geacht vnd gehalten
werden als ob er der Klag gestanden hette.

§

Eydt

Rechts Ordnung.
 Endt für geferde des Klägers
 vnd Beklagten.

Cap. 23.

Ich N. schwere zu Gott/ daß ich glaube / daß ich ein gute vnd auffrechte Sach zu klagen hab / daß ich auch zu gefertlicher verlengerung der sachen keinerley auffschub noch verzog begehre/ die warheit gebrauchen/ vnd so offte ich in Rechten gefragt werde / dieselbige sagen/ vnd nicht verhalten/ vnd daß ich niemandt etwas geschenckt / verheischen oder versprochen hab/ noch schencken/ verheischen oder versprechen wil/ damit ich das Brtheil in dieser Sachen erlangen oder behalten möge / anders dann das Recht zulest. Alles trewlich vnd vngesehrlich.

In gleichen schweret der Beklagter / allein mit der enderung/ daß er glaube/ er hab ein gute Sach/ sich gegen den Kläger zu wehren.

Wann aber die Heuptsacher beyde/ oder ihrer einer nicht zu gegen seynd / soll des abwesenden Nombar den Endt in sein eigen / auch des principalen Seel (sofern er gnugsam gewaldt/ sonderlich den Endt für geferd zu thun von ihme hat) schweren.

Von beweisungen der gethanen Klag / auch gegen-
 klag/ schutz vnd schirm Articul/ vnd erstlich von brieff-
 lichen Schein vnd ligenden Kunden,

Cap. 24.

Sonnu der Kläger / oder auch der Beklagter / nach beschehener des Kriegs Rechtens befestigung oder Gerichtlicher einlassung begeren wolte/ seine Klag oder Gegenklag/ schutz vnd schirm Articul/ was deren verneint/ zu beweisen / soll er zu betwerung derselbigen zugelassen werden Vnd so der einer oder beyde/ ihre Klag vnd Gegenklag/ wie obgemelt/ mit Registeren/ Instrumenten, Brieff vnd Siegelen/ vnd andern glaubwürdigen schein bey bringen vnd war machen wolte/ soll ihnen darzu gebürliche zeit vnd bestündung gegeben/ auch die einbrachte Brieff / Siegel / Instrumenten, Handschriften vnd anders in gutem glauben erkendt vnd agnoscirt werden/ doch dem gegentheil in allwege seiner einrede für behalten.

Nachdem aber vermög der Rechten der Kläger sein Ansprach vnd Klag zu beweisen schuldig/ so soll auff sein begehren der Beklagter sein

sein eigen Brieff vnd Siegel/oder andern briefflichen Schein/zu beweisung des Klägers forderung/ einzubringen nicht getrungen werden. Hinwiederumb aber mag der Beklagter begehren / den Kläger anzuhalten/seinen briefflichen Schein/ zu beweisung seiner des Beklagten *Exception* fürzubringen.

Dergleichen *Acta* vnd andere offenbare geübte Gerichtshandlung / auch Brieff vnd Siegel einer Theilung/ Testaments/ oder anderer sachen halb/ so entlichen Partheyen gemeintlich oder samenderhandt zustehen/sollen auff begehren der Parthey welche ihrer bedürfftig/auff erkantnuß des Gerichts/ *exhibirt* vnd fürgebracht werden.

Vnd ob wol an etlichen Vntergerichten der gebrauch bißher gewesen/das man den briefflichen Schein/oder die *clausulen* darumb die irrung sich erhalten / den jenigen dargegen solcher briefflicher Schein eingelegt/hat fürgelesen/vnd zu mehrmalen hören lassen/vnd *copien* daruon geben wollen / Jedoch die weil der inhalt der Brieff oder *clausulen* daruon gehandelt / etwan weitläufftig oder dunkel gesetzt / also das nit wol möglich / der sachen notturfft in der ehle zubedencken/ so soll man hinfürder die begerte abschrifft niemand weigeren oder abschlagen.

Vnd nachdem auch an vielen Vntergerichten dieser Gebrauch eingerissen/das die Schessen die Original Brieff vnd Siegel/vnd andere schriftliche vorkundt daran den Partheyen groß vnd viel gelegen/hinder sich behalten/vnd aber sich zutragen künde/ das solche Brieff vnd andere Schriften/durch verfaumnuß oder vnglück verlohren/oder verderblich würden / oder der Partheyen die vielleicht an anderen orten auch notturfftig seyn möchten/Darumb sol hinfürter die Parthey wider die der schriftliche Schein eingelegt/solche eingelegte brieff vnd scharfften besichtigen/ vnd ihre einrede/ ob sie dern einige wider die sichtbarliche argwonigkeit/oder mangel an den Siegeln/Signetten oder scharfften derselben Brieff vnd Siegel hette/von stundan dārendes Gerichts fürwenden/ Es were dann/das das Gericht auß rechtmessigen beweglichen vrsachen lenger zeit darzu gebe. Vnd wann solches geschehen/soll den Partheyen ihre Brieff vnd Siegel auff ihre oder ihres volmechtigen begehren wieder gegeben / doch daruon glaubwürdige abschrifftten behalten / durch den Gerichtschreiber *collationirt* / vnd bey die *Acta* registrit werden.

Von beweisung der lebendigen Kondem.

Cap. 25.

Der Kläger / oder auch der Beklagter / auff ihre klag oder *exception*, beweisung mit lebendigen Kondem thun wolten / sollen sie von dem Richter vnd Scheffen begehren / die Zeugen wie Recht / für zu heischen / vnd den widertheil darbey zuverwiffigen / vmb gemelte Zeugen zu sehen vnd zu hören / für zustellen / anzunehmen vnd zu schweren / vnd ehe die Zeugen auff Articul verhört / sollen sie in beyseyn der Widerparthey / oder aber auff derselben vngehorsam außbleiben / nachfolgenden Eydt / sofern der mit freyem willen nicht nachgelassen / schweren. Es soll aber hinfürder Kläger vnd Beklagter / je einer den andern (wie an ecklichen orten mißbreuchlich geschehen) zu zeugen nicht fürstellen mögen / in erwegung einer ohn das des andern erhebliche Articul wie recht zu beantworten schuldig.

Der Zeugen Eydt.

Cap. 26.

Ich wil die Warheit sagen in dieser Sachen / auff die Articul darumb ich gefragt werde / die ich weiß / vnd mich besinnen kan / keiner Parthey zu lieb noch zu leid / vnd das nicht lassen / weder vmb Gabe / Geschenck / Nutz / Gunst / Haß / Freundschaft / Feindschaft / Forcht / oder anders / dardurch die Warheit möchte verhindert werden / wie das Menschen Herz erdencken kan. Alles trewlich vnd vngesehrlich / als mir Gott helff / vnd sein heiligs Euangelium.

Darnach vnd so die Zeugen den Eydt geschworen haben / oder ihnen der wie ob stehet / freywillig nachgelassen / soll ein jeder Zeug in sonderheit / vnd in abwesen der Partheyen vnd anderer / durch den Richter / zween Scheffen vnd den Berichtschreiber gefordert / darselbst ihme die vbergebene Articul klärlich vnd verständig / sampt den fragstücken (ob einige einbracht / vnd durch die Scheffen als der Sachen dienstlich zugelassen) fürgelesen / darauff fleißig verhört / vnd sein kundschafft auß seinem munde getrewlich auffgeschrieben werden. Ob auch schon kein fragstück von der Partheyen vbergeben weren / so sollen nicht desto weniger die Zeugen für peen des Meyndts / wie gewöhnlich

wönlich ist / gewarnt / vnd ersilich auff nachfolgende gemeine frag-
stück verhort werden / Als

1. Wie alt er sey.
2. Ob er in Kayserlicher May: Acht sey.
3. Ob er der Partheyen die ihnen zu Gezeug fñret / mit Stipschafft /
Schwager schafft / Beuatterschafft / oder sonst verwandt sey.
4. Ob ihme etwas verheischen / gegeben / nachgelassen / oder verspro-
chen sey / kundschafft zu tragen.
5. Ob er etwas nutz oder schadens auß dem gewinne des fñrenden
theils zu hoffen oder zu fürchten hab.
6. Item ob er einem theil mehr gunstig sey dan dem anderen / vnd
welchem.
7. Ob er von dem fñrenden theil / oder sonst jemandt anders vnder-
richt sey was er sagen sol.
8. Item ob er sich mit seinem mitgezeugen auff die sach vnderredt / be-
sprochen vnd verglichen hab / wie / oder was er zeugen / oder kund-
schafft geben soll.

Darnach soll zu den Articulen geschritten werden / vnd so er
deren einen oder mehr würde sagen wahr seyn / soll die vrsach seines
wissens / wie / war / vnd mit was gestalt ime das bewust / auch zeit vnd
malstat / vnd andere vmbstende eigentlich erfragt werden.

Vnd nachdem es sich auch zu zeiten zutragen kan / daß der
zeug von dem verhöreren nicht eigentlich verstanden / vnd sein kundt-
schafft auff einen anderen sinn dann er gemeint / eingenomen oder daß
er vnbédächtlich in einem punct irren möchte / darumb soll einem jeden
gezeug nach beschehenen verhör / seine kundtschafft / ob er der also ge-
stendig / fürgelesen / vnd bey gethanen Eydt befohlen werden / dieselbige
seine kundtschafft / biß so lange sie gerichtlich geöffnet wirdt / in geheim
zuhalten.

Vnd soll numehr der mißbrauch / daß die gezeugen öffentlich
fürgestellt / vnd samentlich kundtschafft geben / hiemit abgethan seyn.

So sollen auch die gefertliche vnd vndienliche Fragstück / als da
einer vmb begangen Ehebruch / oder dergleichen / welche zu der Sa-
chen nichts thun / gefragt / vermitteln bleiben.

Ob auch jemandt zeugen führen wolte / die dem Gerichts-
zwanck da die Sach im Rechten anhenhig gemacht / nicht vnderworff-
ten weren / der sold dem Gericht solches anzeigen / darauff ihme notturf-
tige Compassprieff / mit inuier warter copen beyder Partheyen vberge-
bener

bener Articul vnd Fragstück / mitgetheilt werden sollen / solche Zeugen dem Rechten zu steur zu verhören / vnd ihre sage vnd kundschafft verschlossen zu vberschicken.

Von eröffnung der Zeugsagen.

Cap. 27.

Wann die Zeugen verhört worden / vnd ihr wissens gesagt haben / so mögen die Partheyen sambt oder besonder begehren die Zeugsag zu öffnen. Darauff dann ihnen abschrifft daruon mitgetheilt / auch ziel vnd zeit / ihre notturfft dargegen sár zuwenden / gegeben werden sol.

Es sol aber dem Kláger / oder auch dem Beklagten in seiner Gegenklag / nach beschehener eröffnung der Zeugsage / auff solche ihre Klag oder Gegenklag / oder andere articul / welche den vorigen im verstande ganz zu wider / ferner kundschafft zu führen nicht gestattet werden / damit alle vrsach die Zeugen durch Geld / oder andere vnzimliche wege zu corrupieren vnd zu bestellen / vermitteln bleiben.

Doch sol gleichwol dem Beklagten / oder der Parthey wider die gemelte Zeugen gefahrt / gegen derselbigen Personen vnnnd aussagen ihre notturfft einzubringen zugelassen werden.

Von eigener Bekandnus.

Cap. 28.

Was einer selbst bekentlich gestehet / das wird billig für gnugsam bewiesen / angenommen vnd gehalten / vnd bedarff keiner weiter bewerung. Darumb so der Beklagter vor sitzendem Gericht die gefurderte Schuld / oder anders in der Klag sárbracht / vnd in Recht erfordert / dem Kláger bekennen vnd schuldig zu seyn gestehen würde / soll ihme ziemliche Zeit vnd Ziel / nach gestalt der Sachen vnd Personen / gegeben werden / seiner bekantnuß nach den Kláger zu entrichten.

Von Vermütungen.

Cap. 29.

Durch mangel der beweisung / werden etliche Sachen durch vermütungen (welche vngleich vnnnd vnterschiedlich / etliche auch mehr dann die andere erhebliche oder vnerheblich / stark vnnnd gewalt

gewaltig/oder vntauglich geacht) bewiesen/ Desßhalben die Sches-
fen/so Vrtheil vnd Recht sprechen werden/ bedechlich/ vnd mit höch-
stem fleiß anmercken müssen/ ob solche vermätungen gewaltig/bewege-
lich/ oder auch nothwendig seyn/ daß die Sach dardurch gnugsam
dargethan werde/ anders möchte nichts dardurch bewiesen werden.

Von dem Endt der beschehener Bewei-
sung zu steuer / zu Latin genant *In supple-*
mentum probationis.

Cap. 30.

Auch geschicht etwan/ daß auß mangel gnugsamer pro-
bation oder beweiß / der Kläger oder Beklagter / seine
Klag oder Gegenlag vnd antwort / nicht vollkom-
lich/ vnd doch alsoniel beybringt/ daß er ein halbe bewei-
sung hat/ Alsdann mag demselbigen der Endt/ zu erfül-
lung seiner kundschafft/ nach aufweisung der Rechten zugelassen wer-
den / vnd das allein vmb die Sachen / daruon der jenig so den Endt
ethun soll/ selbst wissens hat.

Wo aber der Widertheil an zulassung solches Eydt/ dardurch er
oberzeugt würde/ beschwerung trüg / vnd in Recht gegründte Vrsa-
chen warumb der Endt nicht geschehen sol / dardun wolte / dasselbig
sol gehört / vnd fürder vermög der Rechten darüber erkandt werden.

Von beschluß der Sachen.

Cap. 31.

SAm nun die Parthenen ihre notturfft fürbracht /
auch ihre beweisung vnd anders gethan haben/ weß
sie zu geniesen verhoffen/ so soll in der Sachen zu be-
schliessen alsbald zugelassen werden.

Nach solchem Beschluß sollen Richter vnd
Scheffen / als die Vrtheilsprecher / die Acta vnd Gerichtshandlung
wie die ergangen/ für sich nehmen/ dieselbige mit höchstem fleiß/ vnd ih-
rem besten verstande/ wie sie das / vermög ihrer Pflichten schuldig/ er-
messen / vnd welche theil das beste Recht / vnd seines fürtragens die
beste Zug vnd beweisung hab/ erwegen / die Vrtheil darauff gründen
vnd fassen/ vnd nicht mit fürbehaltung / oder condition vnd fürwar-
den/ wie zum theil an etlichen orten bisher geschehen.

§. III

Vnd

Vnd nachdem an etlichen Richtern mißbreuchlich gehalten / daß dieselbige einem jeden auff sein ersuchen / des gegentheils vnersordert / ohn einige sárgehende erkandnuß der sachen / sonderliche Beschelde / die sie Sárurtheil genent / mitgetheilt haben / dar auß viel gezankts den Partheyen / vnnnd nachrede den Richtern erfolgt / soll solcher vnnordentlicher Mißbrauch hiemit abgethan sein.

Von eröffnung der Vrtheil.

Cap. 32.

S Richter vnd Scheffen der Endvrtheil entschlossen / sollen sie beyde partheyen durch den Richtsbotten beruffen vnd sárheischen lassen / auff einen benauten Tag zu erscheinen / vnnnd zu hören / dieselbige Vrtheil außzusprechen. Wo alsdann ein Parthey ober solche gerichtliche beruffung vnd ladung / vngehorsamlich / ohn daß er einig rechtmessige vrsach oder noth vor eröffnung des Vrtheils sárwendte / außbleiben vnd nicht erscheinen würde / soll auff des gehorsamen theils beklagen vnd begeren / das endliche Vrtheil nicht desto weniger in schriffte verfaßt / vnnnd an sitzendem Gericht / vnd gewöhnlicher Gerichtsstatt öffentlich außgesprochen werden / in welchem Vrtheil das lenig so von dem Kläger in seiner Klag / oder auch dem antworter in seiner vbergebener *defension* vnd Gegenklag begehrt / vnd zu Recht gnug bewiesen / erkent / vnd der Gegentheil in widerlegung der gerichtlichen kósten vnd schaden (wie die nach außgesprochenem Vrtheil / durch die Parthey so das Vrtheil erhalten vnterschiedlich angezeigt / vnd bey ihrem geschworen leiblichen Eydt bewert / darauff folgent's billige messigung geschehen soll) verdampft / oder dieselbige auß bewegenden vrsachen gegen einander vergleicht vnd *compensirt* werden sollen.

Von execution vnd vollenziehung der Vrtheil.

Cap. 33.

W Ann Vrtheil außgesprochen / vnnnd daruon nicht appellirt, vnd wo gleich daruon appellirt, vnnnd die appellation auß rechtmessigen vrsachen nicht zugelassen / oder aber verloschen vnd *desert* worden / soll dasselbig auff ansuchen der gewinnender Parthey durch die Ambtleut jedes orts nachfolgender maß vollstreckt werden.

Remblich

Nemblich in beweglichen oder unbeweglichen Gütern/ soll dem verlierenden theil ernstlich gebotten werden/ solche liegende oder bewegliche Güter in einer benannten zeit dem Kläger zuzustellen vnd einzuanworten. Wo dann solche einantwortung vnd zustellung nit geschehe/ so soll der Amtman der ort die vollstreckung thun / vnd der gewinnender Partheyen die zuerkente Güter wirklich zustellen lassen.

Wo aber die vollstreckung in persönlichen sachen des Beklagten Person sarnemblich belangent / als vmb gelehent Geld / Schuld / Schaden oder dergleichen sachen geschehen soll / sofern dann das jenig dar in der beklagter verdampt vorhanden / soll die vollstreckung dar in geschehen / Wo nicht / vnd nach gestalt der sachen die vollstreckung in anderen seinen Gütern geschehen mußte / alsdann sol man zum ersten die sarnende Hab / vnd so dieselbe nicht daran reichen würde / die liegende Güter / vnd zu letzten des Beklagten Schuldner / die der schuldgestendig / pfenden oder angreifen. Es sol aber in der Pfendung vnd vollstreckung diese bescheidenheit gehalten werden / Das solche Güter so dem verlierenden Theil am wenigsten schaden bringen / vnd doch dem gewinnenden theil zu vollziehung der Vrtheil gnugsam seyn / genommen / vnd so dieselbe Pfende inwendig einer bestimmter Zeit (die nach gelegenheit der Personen / oder gestalt der sachen angefetzt werden soll) mit gebürlicher vollziehung der Vrtheil / nicht gefreyet / sollen sie durch die verordnete *executores*, Vnterkäufer / Richter vnd Gerichtsbotten / wie an einem jeden ort gewöhnlich vnd wol herbracht / umbgeschlagen vnd verkauft werden.

Wie von Endt vnd Beyurtheil soll appellirt werden.

Cap. 34.

DAlsich an Unsern Vnter vnd Hauptgerichten nach gesprochenem Enturtheil ein Parthey beschwert erfindet / die mag alsbald im fußstappen oder bey sitzendem Gericht / in gegenwertigkeit des Richters vnd Scheffen / an ihr negst ordentlich Obergericht / verindg der Reichs Ordnung / mündlich appellieren / vnd Abscheidsbrieff begehren / oder aber schriftlich / doch inwendig zehen Tagen nach ausgesprochenem Vrtheil / von stunden zu stunden zu rechnen / entweder vor Richter vnd Scheffen / so man die bekommen mag / oder vor glaubwürdigen Notarien vnd Zeugen / wie sich gebürt / vnd Zeugnißbrieff begeh

begehren. Welche *appellation* so sie vor *Notarien* vnd *Gezeugen* / wie jetzt gemelt / *ausserhalb Gerichts* / vnd in *abwesen* des *Gegentheils* oder seines *Vollmechtigen* geschehen / *folgents dem Richter* vnd *Schesssen* / dergleichen auch dem *Gegentheil* binnen *Monats zeit* *insinuire* vnd *verkündigt* werden sol.

Wo aber von *Behurtheil appellirt* würde / so soll die *appellation* als *wege* / es sey vor *sitzendem Gericht* alsbald / oder darnach vor *Notarien* vnd *Gezeugen* / in *schriften* / vnd nicht *mündlich* geschehen / In welcher *appellation* die *ursachen* *zugefügter beschwerung* *aufgedruckt* / vnd das nicht *unterlassen* werden soll.

Darumb vnd wo zu *rechter zeit* / vnd in *massen* obgemelt / nicht *appellirt* würde / oder aber die *appellation* als *freuentlich* vnd *wider Recht* *beschehen* / *unzulässig* / soll das *Urtheil* sein *wirckligkeit* erreichen / vnd *in rem iudicatam* ergehen / auch *auff* solch *Urtheil* mit *gebärllicher execution* vnd *vollenstreckung* / wie *vorstehet* / *gehandelt* werden.

Welcher gestalt von der *execution* *aufgesprochen* *gener Urtheil appellirt* werden mag.

Cap. 35.

Nach *ordnung gemeiner Rechten* / soll von *execution* oder *vollenstreckung* eines *Urtheils* nicht *appellirt* werden *mögen* / es were dann in der *execution* die *maß* so darinnen *gehandelt* werden soll *übertreten*. Vnd wo solche *beschwerde* der *überemessigkeit* / vnd sonst *rechtmessige exception* vnd *inred* durch die *beschwerde Parthey* *fürgetwendt* / vnd nicht *angenommen* / so mag *daruon appellirt* werden. Wie auch so der *Richter* sich *weilers* dann der *execution* *unterziehen* / oder in *dero vollenstreckung* *etwas betrieglicher weiß* *vornehmen* wolte.

Von *newerung* vnd *attentaten*.

Cap. 36.

Nhangender *appellation* soll keine *newerung* / so man zu *latin attentata* nennet / *fürgenommen* werden. Darumb so einer *appellirt* von einem *enturtheil* / was alsdann nach *gethaner appellation* / oder *für* der *appellation* / doch alsbald nach dem *Enturtheil* / von *newerung* vnd *attentierung* in der *sachen* *fürgenommen* vnd *beschehen* / solches wird *genant attentata* / vnd

vnd soll als ein vnbefugte that vnd eigens fürnehmen / vor allen Sachen / auch ehe vnd zuuor die *appellation* erledigt / nach ordnung der Rechten / auffgehoben abgeschafft werden.

Wo aber von einem Beyurtheil muthwillig / freuentlich / vnd ohne erhebliche beschwerden *appellirt*, vnd vnuerhindert solcher freuentlicher *appellation*, in Recht billig gehandelt vnd fortgefahren würde / Dasselbig soll vor keine Newerung gehalten / noch auch abgeschafft werden / sonder bey kräftten bleiben / solang bis der Oberrichter erkent / daß wohl *appellirt*, vnd vbel geurtheilt sey.

Von den Fatalien, vnd wie dieselbige zugelassen.

Cap. 37.

SDer Richter deruon an Vns oder Vnsere Hauptgerichte *appellirt*, ist zeit vnd ziel dem *appellanten* bestimpt in welcher er seine *appellation* verfolgen soll / so muß der *appellant* solchem nachkommen / sonst wird sein *appellation* desert vnd verloschen.

Wo aber der Richter kein zeit nennet / sollen die *appellanten* innerhalb dreyer Monaten nach dem außgesprochenen Urtheil ihre *appellation* bey dem negsten Gericht anhengig machen / vnd das instrument oder Schein der gethaner *appellation*, sampt schriftlicher verzeichnuß der vrsachen oder der *grauamina*, warumb sie mit dem ergangenen Urtheil / wider Recht / reden vnd billigkeit beschwert zu seyn vermeinen / doppel einbringen / damit das ein bey dem Obergericht / oder so die *appellation* an Vns oder Vnsere Kähte geschehen / bey Vnsere Kanzley verbleiben / vnd das ander dem *appellaten* auff des *appellanten* kosten geschickt werden möge. Wie dann auch dem *appellanten* solcher *appellation* halber / sofern die angenommen / in Vnsere Kanzley ein vorkunds zettel mitgetheilt werden soll. Zu dem daß der *appellant* innerhalb darnach negstfolgender dreyer Monaten / je dreysig tag vor den Monat gerechent / die *Akten* voriger *instantz* außbringen (welche Vnsere Richter ihme auch ohne einige erfordderung von Vns / doch gegen gebürliche belohnung zustellen sollen) vnd die sambt allem seinem Bescheid / Schein vnd Beweis / kundt vnd kundschafften / weß er des weiter als in voriger *instantz* durch ihnen fürbracht zu haben vermeinte / dem Obergericht / oder aber in Vnsere Kanzley / so die *appellation* an Vns oder Vnsere Kähte / wie obgemelt / geschehen / verschlossen vberlieberen / vnd zu führung solcher kundschafften / das Obergericht / oder
aber

aber Wir/ so an Uns appellirt, Commissarien verordnen vnd geben sollen. So dem appellanten aber die Acten geweigert oder verzogen/ vnd er in den vorgesezten stücken der Beweissung/ oder sonst auß erheblichen Ursachen verhindert würde/ soll er dasselbig dem Obrichter/ Uns oder Unseren Râthen inwendig der obgesezten dreien Monaten anzeigen. Darauff ihme nach befundung der Sachen weitere *dilatationes* vergunt/ erkent vnd zugelassen werden sollen.

Welcher dem allein dermassen nit nachkommen würde/ deß oder derselbigen *appellation* soll als vor *desert* vnd verloschen gehalten/ vnd darumb nit angenommen/ sondern zu vollziehung voriges Brtheils remittirt werden.

Von fertigung der Acten.

Cap. 38.

Damit die appellierent Parthen ihre *appellation* zu rechter Zeit verfolgen möge/ sollen ihre die *Acta* vmb ein zimlichs/ ohne vbernehmen/ verfertigt werden/ in welchen *Acta* sonderlich auch verzeichnet werden soll/ in was Jahr/ vnd auff welchen Tag ein jede Sach angefangen/ vnd was auff einem jeden *termin* vnd Gerichtstage biß nach Aussprechung der Endvorthail/ *appellierung*, vnd gebung der Apostelen oder Zeugnußbrieff gehandelt/ insonderheit aber soll in die *Acta* gesetzt werden das Jahr vnd Tag/ in welchen die Brtheil darvon appellirt, außgesprochen/ vnd was gestalt/ schriftlich oder mündlich solches geschehen/ auch binnen welcher zeit appellirt, vnd was darauff annehmung oder verwerffung der *appellation* gefolgt.



Folgt



Folget hernach Erklerung
 vnd Bericht / wie die Nichtig- vnd Vnrichtigkeit der
 Proceffen vnnnd Vrtheilen zuuerhüten / auch
 in etlichen Sachen vnd gemeinen Fel-
 len zu vrtheilen.

Cap. 39.



Nachdem die tägliche erfah-
 rung bezeuget / Wieviel vnd macher-
 ley böser schädlicher vnd irriger Miß-
 breuch / sowol durch vnordentlichen
 Proceß des Rechts / als auch nich-
 tig vnd vnrichtigkeit der Vrtheilen /
 biß anhero in vbung gewesen / dar-
 durch dann die Partheyen zu merck-
 licher beschwerung / nachtheil / koften
 vnd schaden / auch zu zeiten in vn-
 derbringlichen verlust der Zeit vnd ganzer Sachen / kommen vnd ge-
 führt worden seynd / vnd so dieselbige nicht gebessert / noch den beschrie-
 benen Rechten / auch der Billigkeit etwas gemess gestellet werden sol-
 ten / daß dardurch je lenger / je beschwerlicher vnrichtigkeit / nicht allein
 der natürlicher vernunfft / sonder auch aller erbarkeit vnd redligkeit zu-
 gegen entstehen könte / So ist zu abschaffung solcher Mangel / Miß-
 breuch vnd Vnordnung / auch zu erhaltung Friedens / Rechtens vnd
 aller Erbarkeit / sonderlich aber zu förderung gemeines nutz vnd gu-
 tens / dieser nachfolgender Bericht vnnnd Erklerung etlicher Sachen
 vnd Felle gestelt / guter hoffnung / daß dardurch viel Vnrichtigkeit / vn-
 billige vnd schädliche beschwerung verhütet vnnnd abgeschafft / auch
 gleichmessig billig Recht / friedlich vnd erbar Wesen erfolgot könne.

D

Wie

Wie sich Richter vnd Scheffen halten/ auch kein
vnzüchtig wesen deren Gerichtspersonen vnd Par-
theyen gestatten sollen.

Cap. 40.

Richter vnd Scheffen sollen sich in ihrem wesen/wandel
vnd thun/ auch eusserlichem schein/ aller Zucht/ Erbar
vnd Billigkeit beflissen/ in verfassung der Spruch vnd
Urtheil einander gutwillig/ vnd mit verhütung alles
misuerstands anhören/ den Partheyen ohne auffhal-
tung vnd verzog/ aufstreglich billig Recht sprechen/ auch ernstlich vnd
bey vermeidung der peen verzogens Rechtens ihnen anzeigen/ daß sie
zu rechter zeit mit aller notturfft in Recht erscheinen/ sich auch vnbilli-
ger/ freuendlicher oder schmelicher wort enthalten wollen. Vnd so je-
mandt dem zugegen handeln würde/ soll wieder den gebürliche bestraf-
fung/ nach gestalt der vberfarung vnd personen für genommen werden.

Wie man den Armen richten

vnd dienen soll.

Cap. 41.

Den armen vnuermäglichem Partheyen sol in billichen
Sachen vnuerzoglich/ Summarisch vnd außtrüglich
Recht/ zu verhütung aller vnkosten vnd vmbtreibens
widerfahren/ vnd wo sie armuts halber kein Redener
haben/ oder die Gerichtskosten nicht bezalen kündten/
sonder den End der armut behalten vnd schweren wolten/ daß sie Für-
sprecher/ Gerichtschreiber/ vnd andere Gerichtspersonen nicht beloh-
nen/ noch den Gerichtlichen Proceß vnd darauff folgenden vnkosten
ertragen möchten/ auch ihre Hab vnd Güter nicht gefährlicher weiß
vbergeben hetten/ vnd so sie nach erhaltenem Recht vnd gewin/ zu bes-
serem vermögen quemen/ daß sie getrewlich vnd vngeserlich einem le-
den der gebür nach außrichtung thun wolten/ auch ihrer Armut ein
glaublich Vr kundt in schrifften von dem Amtman/ Pastor oder Ge-
richt des Orts da sie sechshafftig/ bringen würden/ Sollen sie alßdaiñ/
vnd nicht ehe/ zu dem Endt der armut in massen oberzelt/ gelassen/ vnd
mit Fürsprecher vnd Nombaren/ auch auffschreibung der Handlung
vnd Acten versehen werden. In welchem allem Richter vnd Scheffen
die bescheidenheit halten sollen/ daß die Sachen der armen Partheyen
vnter

unter den Fürsprechern und Nombaren gleich und ungeserlich auß-
getheilt/ vnd niemand vberschudt werden mög.

In Gerichtssachen sol aller böser Ver-
dacht verschont werden.

Cap. 42.

Damit auch allerley Nachred vnd verdacht fürkommen
vnd vermitteln / so sollen sich Richter vnd Scheffen
täglicher gemeinschaft vnd vnterhaltung deren streit-
baren Partheyen enteuffern/ vnd sich sonst ihrem obli-
genden Amte/ vnd aller Erbarkeit gemeß halten/ vnd
wo sie mit Eipschafft oder Nagschafft/ Schwagerchafft/ vnd in an-
der wege/ deßhalben sie von Rechtswegen *recusirt* oder verdecktig ge-
halten werden möchten/ den Partheyen verwandt/ oder auch so sie für
zeit ihres Richter oder Scheffen Amtes in der Sachen gedient vnd
gerahen/ sollen sie solches anzeigen/ vnd sich der selben Sachen genö-
lich entschlagen.

Von haltung der ordentlicher ter-
min vnd Proceß.

Cap. 43.

Nachdem die Partheyen/ vnd ihre Nombare oder An-
walde/ sich etwann vieler vnnöthiger *termin* vnd auß-
theilung der Zeit thun gebrauchen / dardurch dann die
Hendel auffgehalten / vnd mit schwerlicher Vnkosten
verlengert/ auch Richter vnd Scheffen verurthsacht wer-
den/ dernhalb Bescheidt vnd Benurtheil zu geben / so sollen Richter
vnd Scheffen zu fürderung außtrealichen Rechtens vnd Sachen der
Partheyen / mit gutem ernstem fleiß darauff achtung haben/ vnd ver-
fügen/ daß der Kläger durch sich selbst/ seine Nombare oder Anwalde/
auff dem angefesten Gerichtstag/ sein Klag schriftlich oder mündlich
darthue/ der Beklagte/ wo er keinen rechtmessigen außzug fürzubrin-
gen hette/ darauff in rechter zeit antworte/ vnd beyde theil den Krieg
Rechtens befestigen/ auch wo sie beyde / oder die eine deß begirig/ den
Eydt für geseerde schweren.

Wann nun solches beschehen/ soll dem Kläger ein zeit/ nach ermes-
sigung vnd gestalt der sachen/ seine anforderung/ souiel dero verneindt
worden/ zu beweisen bestimbt/ vnd nach verrückung der selben zeit/ die

Sage vnd Rundschaft der Zeugen (so die gefurt) auch ander etliche
brachter briefflicher Schein vnd Beweissung auff anrufen der Par-
theyen/ eröffnet/ dieselbige Copey dem Widertheil mit getheilt/ vnd Ziel
gegeben werden/ wider die vnd allem einbringen seine ein vnd gegenre-
de (so er wil) zu thun / Wie es dann ihme auch frey stehen vnd zugelas-
sen seyn soll/ wo es ihme gellebt/ alsbald gemeine einrede darwider für-
wenden/ vnd zu schliessen / also daß die Sach zu außtreglicher erort-
erung vnd erkandnuß des Rechts befördert / vnd alle vnnöthige Ter-
min vnd darauß fließende Bescheid vnd Beyurtheilen verschont wer-
den mögen.

Von welchen Personen vnd in was Sachen versicherung genommen werden soll.

Cap. 44.

S Der Kläger sein ansprach oder klagschrifft einbracht/
mag der Beklagter alsbald begehren / daß der Kläger
gebürliche *caution* vnd sicherheit thue/ solche angefangene
Rechtfertigung durch sich oder seinen volmechtigen
Nombor oder Anwaldt außzuführen / vnd ob er der
Sachen niderligen würde/ alsdann ihme dem Beklagten allen kosten
vnd schaden zu entrichten. Welche versicherung mit glaubwürdigen
Bürgen/ oder vnterpfandung des Klägers Güter geschehen soll. Im-
fall aber der Kläger solche versicherung vber seinen möglichen fleiß mit
Bürgen/ oder sonst mit verstrickung seiner Güter nit vermöchte/ mag
er sich erbieten/ dieselbige sicherheit mit seinem leiblichen Eydt zu thun/
welches ihme auch also zugelassen werden soll. Erschiene aber der Klä-
ger nicht in eigener Person/ sonder durch einen volmechtigen/ wo dann
derselbig ein gnugsame Gewaltt einbracht hette / soll er zu keiner wei-
terer *caution* oder Versicherung getrungen werden. So er aber ent-
weder keinen / oder mangelhaften Gewalt hette / ist er schuldig / die
versicherung zu thun/ daß sein Principal oder Hauptsacher alles was
er handeln werde / genehm haben vnd halten soll.

Herwiederumb mag der Kläger an dem Beklagten oder seinem
Nombor begehren / ihme Sicherheit zu thun / dem Rechts außzu-
warten/ vnd das jenig so er gegen ihme mit Recht erhalten würde / zu
entrichten / welche begehrte Versicherung der Kläger oder sein An-
waldt alsdann zu thun schuldig ist.

Wann aber der Kläger oder der Beklagter / vnter dem Gerichts-
zwang

zwanck da die Sach anhenig gemacht / mit liegenden Gütern gnugsamlich begüet / also daß solche Güter besser / oder zum wenigsten so gut weren / als die Hauptsach sichertragen kan / deßfals ist er bestimmte Caution zu thun nicht schuldig.

Wie vnzeitliche oder vbermessige forderung abgestellt werden soll.

Cap. 45.

ES werden durch der Partheyen einfaltigen vnuerstand / oder auch freuel vnd mutwillen / etwa viel anforderungen vnd verklagungen in Recht vnzeitlich oder vbermessiglich eingefurt / derwegen Richter vnd Scheffen in zulassung oder verwerffung solcher anforderungen gebürliche vnd billige bescheidenheit halten müssen.

Dann so jemandt den andern vmb Schuldt / Zins / hinderstendige Pacht vnd anders in Recht verklagt vnd vornimpt / ehe vnd zuvor der Antworter ihme dem Ankläger das jenig so er fordert / zu bezahlen vnd außzurichten schuldig / so soll der Kläger dem Antworter nicht allein sein erlitten Gerichtskosten vnd schaden / auff messigung Richters vnd Scheffen zu entrichten / sonder auch ober solchs schuldig vnd verfallen seyn / dem beklagten so viel zeit der bezahlung halber zugeben / als er inen vor der zeit oder ziel gebürender bezahlung / vnbillig vnd vnzeitlich fürgenommen hat / Es were dann sach / das der Antworter mitlerweil / vnd ehe der Kläger seine anforderung widerumb zu rechter zeit einbringen kündte / auß redlichen verdacht fürfluchtig werden / oder seine Habe vnd Güter entfrembden möchte.

So aber jemandt vmb ein grösser anzahl / summa oder anders inutwilliglich klägte / dann ime der Antworter schuldig / vnd sich solchs dermassen in Recht erfindet / so sol der Kläger dem Antworter sein erlitten Gerichtskosten vnd Schaden nach beschehener ermessigung / dreysaltiglich zu entrichten pflichtig seyn.

Wo auch in deß Klägers angewender forderung einiger zweiffel oder irung fürfallen würde / als daß der etwas ab oder zuzusetzen seyn solte / vnd daher der Ankläger sein sicher vnd endlich begehren oder forderung nit thun noch setzen möchte / so mag er gleichwol seine bestimmte forderung vnd begehren auff befindung oder auftrag gebürlicher rechnung (wo die bestimmung der anforderung durch rechnung fürgenommen werden soll) setzen / vnd damit solche peen deß Rechtens

verhüten / vnd soll sonst der gewöhnlichen Gerichtskosten vnd Schadens halber / vnd weiters nach befinden der sachen gehalten vnd erkent werden / als Recht ist.

Wie es mit den Vnmündigen vnd denen die in gewalt ihrer Vormünder stehen / auch den Sinnlosen soll gehalten werden.

Cap. 46.

Nachdem die vnmündigen / nemlich die Junge Söhne vnter vier zehen / vnd die Töchter vnter zwelff Jahren / alters halb / wie auch die Sinnlosen / welche den völli gen gebrauch ihrer vernunft nicht haben / ihren sachen selbst nit vorstehen noch sich verwalten können / so müssen dieselbige durch ihre Vormünder / Pfleger oder Nombar vnter deren titul vnd schirm sie seyn sollen / vertreten werden. Dieweil aber dreyerley Vormünder im Rechten befunden / Nemlich :

Testamentarii, so in Testamenten vnd letzten Willen geordnet.

Legitimi, als die negstgesipten oder Verwandten vom Geblüde / welche durch das beschriebene Recht verordnet.

Vnd *Datui*, so durch die Obrigkeit oder Gericht in mangel der zweyer vorigen gegeben werden.

Damit dann die Richter wissen mögen / wie die Vormünder in einem jeden fall zuzulassen / sollen sie sich nachfolgender Erklerung gemess halten. Als nemlich: Wo der Vatter oder Anherr ihren ehelichen Kinderen vnd Enckelen / welche berurte Alter nicht erlangt haben / Vormünder gegeben vnd gesetzt hetten / dieselbige sollen vor allen anderen zur Vormunderschafft gelassen werden.

Vnd sollen die Kinder vnd Enckelen so in zeit des *Testierers* ihres Vatters oder Anherren Todts in Mutter leib / vnd noch vngelassen seyn (zu latin *Posthumi* genant) wo ihnen Testamentsweise *Tutores* oder Vormünder verordnet / hierinnen auch begriffen seyn.

Wo aber den Kinderen oder Enckelen Testamentsweise in massen wie vor erklet steht / kein Vormünder verordnet / alsdann sollenn die negste Gesipten Mans personen ober fünf vnd zwanzig Jahr alt / zu der Vormunderschafft gelassen / vnd ihnen die *administration* vnd Verwaltung der vnmündigen Kinder / vnd ihrer Habe vnd Güter befohlen werden.

Werem aber keine Vormünder im Testament gegeben / noch Gesipten

sitten vorhanden/oder hetten rechtmessige entschuldigung/das sie der Vormunderschafft nit fürschn möchten / oder die anzunehmen nicht schuldig/vnd solches der Obrigkeit anzeigen/ oder aber so sie zu solcher verwaldung nit tüglich vnd geschickt erfunden würden / Alsdann sollen die Richter eins jeden orts geschickte / erbare vnnnd fromme Personen/ so den Kindern am nützlichsten vnd trewlichsten fürschn mögen / darzu verordnen.

Es sollen auch die Blutsuerwandten/ oder so keine vorhanden/ die negste Nachbarn schuldig seyn / inwendig Monats frist nach absterben der Eltern/ den tödlichen abgang dem Gericht des orts anzeigen/ omb die vnmündige Kinder gebürlicher weis mit vormunderen zuuorsehen.

Dergleichen sol auch in verordnung der Vormunder diese bescheidenheit gehalten werden/das eingeseffene Bürger oder weltliche Personen/so erbar/geschickt/begüet vnnnd habselig seyn/anderen vorgezogen/vnd darzu gefordert / vnd mögen nach gelegenheit der vnmündigen Kinder Güter/ einer oder mehr darzu verordnet werden.

Wiewol auch die Vormunderschafft vnd vnder e bürgerliche Embeter zu tragen/ den Frauwensbilden vermög gemeiner beschriebenen Recht verbotten/ jedoch so die Mutter oder Anfraw der Vormunderschafft ihrer Kinderen oder Enckelen sich wolte vnternehmen / das sol man ihnen / vnd erstlich der Mutter / vnd so sie verstorben were/ oder die Vormunderschafft nit annehmen wolte/der Anfrawen durch vorgehende erkandnuß zulassen/ sie müssen aber vor solcher zulassung sich aller Fräwlicher Freyheit / soutel die Vormundschafft berürt / verziehen/vnd alle ihr Haab vnd Güter darnor verpflichten / vnd so es von dem Gericht auß beständigen Ursachen vor gut angesehen/mag ihnen ein oder mehr Vormunder zugeben werden. Wo aber die Mutter die Vormunderschafft nit annehmen wolte/soll sie bey straff der Rechten/nemblich auff verliering des Kinds Erbfals / innerhalb Jahrs frist Vormunder Gerichtlich zu bitten / vnnnd verordnen zu lassen schuldig seyn. So auch die Mutter oder Anfraw die Vormundschafft angenommen hette/vnd sich zu weiter Ehe wiederumb begeben würde/ soll sie zuuor/das ihre Kinder vnd Enckelen mit Vormunderen versehen werden / verschaffen / vnnnd ihrer gepflegter Vormunderschafft halb darnach binnen Jahrs Rechnung thun.

Es soll ein jeder Vormunder alsbald im anfang der *administration* von allen Güterden den vnmündigen Kinderen zustendig / sie seyen

ligendt oder fahrendt/Schuld/Brieffe/Regifter vnd Schuldbücher/
ein glaubwürdig *Inuentarium* in beywesen zweyer Scheffen durch den
Gerichtschreiber machen lassen / vnd von solchem *Inuentario* den
Vormünderen glaubwürdige abschrieffte gegeben / das *Original* aber
hinder dem Gericht verwarlich gehalten werden.

Vnd sol kein Vormunder die befohlen Vormunderschafft / er het-
te dann redliche vnd im Rechten gegründete Vrsachen / anzunehmen
sich widderen. Wann er auch dieselbige angenommen / soll er sie ohn
redliche vnd rechtmessige Vrsachen nach erkandnuß der Scheffen nit
aufffagen.

Damit auch der vnmündigen Kinder Güter in werender Vor-
munderschafft nicht geergert / dann gebessert werden mögen / Sollen
die Vormunder kein ligendt Gut / oder das für ligendt geacht wird / so
ihren Pflegkinderen zustehet / verkauffen / vereusseren / oder beschwe-
ren / es sey dann vorhin nach Gerichtlicher vnd gnugsamer erforschüg
oder erfahrung der Sachen durch das Gericht erkent worden / daß es
den Kinderen zu verkauffen oder zu verpfenden nöhtig oder nützlich.
Dergleichen sollen auch die Vormunder ihrer Pflegkinder Güter / we-
der ligend noch fahrent / kauffen / oder sonst an sich bringen / ohn vorge-
hende Richtigliche erkandnuß.

Vnd sollen die Vormunder zu der *Administration* vnd verwalting
nit zugelassen werden / sie haben dann zuvor gnugsame vnd rechtmessi-
ge versicherung dem Gericht gethan / das jenig so ihnen nachfolgen-
der Eydt aufflegt zu vollenbringen. Doch sollen die Vormunder so
die Elteren ihren Kinderen verordnen / dem alten brauch nach / mit sol-
chem Eydt nit beladen werden.

Eydt der Vormunder.

Cap. 47.

Ich N. schwere vnd gelöbe zu Gott / daß ich N. deren Vor-
munder ich verordnet bin / Person vnd Güteren getrew-
lich vnd erbarlich wil vorseyn / ihr Person vnd Güter ver-
treten vnd verwahren / die Güter in meinen Nutz nicht
kehren oder wenden / darüber ein rechtmessig *Inuentarium*
auffrichten lassen / sie in vnd außserhalb des Rechten trewlich beschre-
men / was ihnen gut vnd nützlich ist / thun vnd handeln / was ihnen vn-
nutz vnd schedlich ist / vermeiden vnd verhüten / ire ligende Güter / Zin-
sen vnd Renthen ohn richterliche erkandnuß vnd Decret nicht vereuse-
seren /

seren/verpfenden oder beschweren/ vnd so gemelte vnmündige Kinder zu ihrem gebürlichen alter kommen / oder wo es darzwischen nöhtig vnder nützlich seyn würde / auff erfordernung des Gerichts / gebürliche Rechen schafft thun/vnd von meiner Verwaltung rede vnd antwort geben / mit vollkommener oberlieferung alles des so der Vormunders schafft halber zu meinen Händen kommen / vnd obgedachten meinen Pflögkinderen zustehen würde/vnd ich ihnen schuldig / vnd sonst alles das thun vnd lassen/ das einem getrewen Vormunder eiget vnd zustehet. Alles bey verpfendung vnd verpflichtung meiner Hab vnd Güter/Ohn alle geferde/als mit Gott helff/te.

Von Curatoren.

Cap. 48.

Werwol nach ordnung der Rechten / die Vormunderschafft der vnmündiger Söhne zu vierzehnen Jahren/vnd der Töchter zu zwölff Jahren sich endet / Dieweil aber dennoch solche junge Personen/ biß sie fünf vnd zwanzig Jahr alt werden / für Minderjährigen im Rechten gehalten / also daß sie ihres vnuollkommenen Alters halber ihren Gütern vnd Handlungen nützlich nicht vor seyn können/ So mögen nach gelegenheit ihrer Güter abermal die negste Gesipten/wo dieselbe tüglich/oder sonst andere/ zu Curatoren oder Pflögkieren auff der Minderjährigen bitt verordnet werden/welche sich halten vnd mit Eyns geldbden verstricken sollen / in aller massen als oben im negsten Titel erklet ist.

Nachdem aber die Minderjährigen sich selber im Rechten wie vor gesagt/nicht vertreten/noch Nombar setzen mögen / Darumb sollen dieselbige durch ihre gesetzte Vormunder (sofern die doch der Sachen selbst vor seyn möchten) im Gericht vertreten werden / welchen auch zugelassen seyn soll / nach beuestigung des Gerichtlichen Kriegs einen Nombar in ihre statt zuuerordnen / aber vor der beuestigung des Kriegs Rechtens mögen sie auch ein geschickte Person in ihre statt / doch nicht anders dann mit erkandnuß vnd zulassung des Gerichts verordnen/welche Person im Rechten *Actor* genent wird/vnd soll derselbig nachfolgenden Eyndt schweren.

Ich N. gelob vnd schwere / daß ich in dieser Sachen N. des *Actor* ich Gerichtlich gesetzt vnd verordnet bin / meines besten fleiß / was ihme nützlich/handlen/ vnd was ihme schädlich/ vnterlassen soll/
weß

wes auch zu meinen handen gemelten N. zugehörig/ in dieser Sachen kompt / das soll vnd wil ich den Vormunderen zustellen / vnd sonst alles anders thun vnd lassen / das einem getrewen Actor zuthun eiget vnd gebürt / Als mir Gott helff / 2c.

Vnd die weil sich zum offermalen begibt / daß die minderjährigen / welche im Rechten zu handeln haben / mit keinem Vormunder oder Pfleger versehen seyn / damit dann wegen in vollführung des Gerichtlichen Proceß keine Nichtigkeit begangen werde / soll auff solcher Minderjährigen begehren / *Curator ad litem*, das ist / ein Vormunder oder Pfleger zum Gerichtlichen Krieg gegeben werden / Doch mit dem nachfolgenden vnterscheidt / Nemblich / wann der Minderjähriger so mit keinem Vormunder versehen / im Rechten Kläger were / vnd aber ihme einen *Curatoren* im Rechten zu setzen vnd zu verordnen / so er des durch sein Gegenthail erinnert / oder an ihme begehrt würde / nit bitten wolte / soll er auff seine Klag nicht gehört werden. Wo aber der Minderjähriger nit Kläger were / dann von einem anderen in Recht gezogen oder beklagt würde / vnd ihme verordnung eines *Curators* zum Krieg / der ihnen in der Sachen vertreten möchte / nicht bitten / oder nicht erscheinen wolte / soll ihme nicht desto weniger auff bitt des Klägers / oder durch das Gericht von Ampts wegen / ein *Curator* zum Gerichtlichen Krieg verordnet werden / mit vorgehender ladung / auff einen bestimmbten Gerichtstag zu erscheinen / zu sehen vnd zu hören / ihme einen *Curatoren* zu verordnen. Vnd wo er alsdann vngheorsamblich außbleiben würde / soll gleichwol ihme durch das Gericht ein *Curator* gegeben werden / zu verhütung nichtigkeit des Proceß / vnd vergeblicher Vnkosten. So aber der Minderjähriger alsdann noch nicht erscheinen / oder einigen *Curatorn* annehmen wolte / mag der Kläger auff solch vngheorsamb außbleiben / in desselben Minderjährigen Güter *ex primo decreto*, das ist / auß erster erkandtnuß / wie sich gebürt / eingesetzt werden.

Von Beweisungen ins gemein.

Cap. 49.

22

Ich besage gemelter Rechten / beschehen die Beweisungen in mancherley gestalt / Als durch lebendige Gezeugen / Item offenbare glaubwürdige Schrifften / Brieff vnd Siegel / Item durch bekandtnuß der Parthenen / als da ein theil dem anderen der Sachen gesiehet

stehet vnd bekent. Von welchen beweisungen/vnd wie dieselbige erheb-
lich geachtet/oder aber widerlegt werden mögen/folgt hernach ein vn-
terrichtung / vnter dem titel in gemein gesetzt (von *exception* vnd auf-
zügen/2c.) Wie dann auch die beweisung durch kundschafft vnd besich-
tigung des augenscheins / die am tag vor augen / daruon auch weiter
kein zweiffel seyn mag/etwan geschehen/ auch ein offenbar leumut/ge-
meine sage vnd geschrey / vor eine beweisung / beuorab in alten sachen
vnd dingen gehalten wird.

Etliche Sachen werden durch vermütungen bewiesen / welche
doch nicht einer art seyn / Die weil dern ein theil vnerheblich vnd ver-
wurfflich / etliche aber beweislich genent werden / die auß argwohn
vnd verdacht erwachsen / vnnnd doch der gestalt seyn/das dar auff nicht
zu vrtheilen ist. Etliche auch gewaltige vermütungen/so auß gewöhn-
lichen zuuersichtlichen dingen entstehen / vnnnd daruor geacht werden/
das sie gnugsam bewegung dem Richter zugeben. Wie dann auch et-
liche nottürfftige vermütungen seyn/deren anzeig vnd erklerung in viel
wege auß den gemeinen beschriebenen Rechten vnnnd Ordnung zube-
finden / auch die mehrentheils in des Richters vernünfftiglich bedenk-
en vnd bescheidenheit gestellt werden.

Es werden auch etliche beweisungen genent halb Gezeugnuß/als
so allein ein einiger Zeng / oder sonst ander anzeigen oder vermutung
da seyn / vnd doch zu der Sach nicht ganz oder volliglich gnug thun.
Dieselbige halbe beweisungen werden zu zeiten nach eigenschafft der
Sachen erstattet durch den Endt / den der Richter demselben theil so
die halbe beweisung vorbringet / zu gnugsamer erfüllung solcher Ge-
zeugnuß/ mit Recht vnnnd Vrtheil aufferlegt / souiel nach gelegenheit
ieder Sachen vnd Personen Recht seynd wird/in welchem doch Rich-
ter vnd Scheffen bedenklich/wie folgt/handlen/vnd den Endt gestat-
ten müssen.

In Sachen so nicht wie Recht oder durch versehen-
liche vermütungen bewiesen/niemandt mit
Enden zu beladen.

Cap. 50.



Nachdem Erbare frome Leuth zu zeiten vmb vermeint
Geld/schuldt oder andere sachen / wider geschicht der
Warheit / vnd nit allein ohn vorgehende beweisung
der angemaster forderung / sondern auch ohn erheb-
liche

liche Ursachen versehenlicher Vermütung / zu endledigung der forderung / mit Eyden unschuldiglich / auch dem gemeinen Rechten ungemess / beladen / So ordnen Wir / wo jemand hinfuro dermassen beklagt vund vorgenommen würde / ohn daß der Ankläger seine forderung oder klag dem Rechten gemess / oder aber durch versehenliche Vermütung bewiesen vund dargethan / so soll der Antworter auff seine wäre verneinung vund widersprechung des angenuhten Ends ledig gesprochen / auch der anforderer in abtrag vund erstattung der Gerichtskosten vnd Schaden derenthalb erlitten / verdampt werden.

So aber die klagende Parthey etwas scheins einer beweisung / vnd doch vnnüßsam fürbringen würde / oder versehenliche Vermütungen vor den Kläger weren / wie solches in bescheidenheit des Richters vnd Scheffen stehet / So soll der Beklagter auff vorgehende bey seinem Endt gethane entschuldigung / nach erlanntuß der Scheffen / von solchem spruch ledig erkant vnd absoluit werden.

Da auch jemand den anderen beklagt / vnd der Antworter vermeint ihme an solcher klag nicht schuldig zu seyn / vnd der Kläger seine klag nicht völig vnd gnugsam bewiesen hette / so mag der Beklagter dem Kläger seinen Endt / die forderung oder zuspruch damit zubewerren / anbieten vund heimstellen. Wolte dann der Kläger seine angewendte forderung mit seinem Endt vund Rechten nicht bewerren noch darthun / so soll der Beklagter solcher forderung vnd anspruch ledig erkant werden.

Wo aber der Kläger eines guten erbarlichen Wandels / Wesens vnd Leumuts were / vnd zu erweisung seiner forderungen allein einen vnd doch glaubwürdigen Zeugen hette / auch die gestalt der Sachen / vnd des Beklagten Person dermassen geschaffen / daß die Vermütung der Wahrheit dem Kläger einen zufall thete / so mag ihme zu bestettigung seiner forderung / der Endt / als recht ist / gestattet werden. Wo aber deren / wie obgemelt / keins geschicht / vnd der Kläger seiner anforderung oder verklagung keine beweisung hat / sol der beklagter nach erkantnuß des Rechten / der klag ledig erkant werden / mit verdammung des Klägers in Gerichtskosten vnd Schaden.

All dierevil aber die Partheyen in vorhaben vnd arbeit seyn / ihre forderung vnd Sach zu beweisen / vnd ihre nothurfft einzubringen / sol solcher Endt / der zu Lattn *Iuramentum decisorium* genent / vund zu entlichem entscheid / verlust oder gewin der Hauptsachen auffgelegt wird / mit gestattet / sonder allererst nach einbrachter beweisung vnd entlichem
Rechtssatz

Rechtsatz/ zu volliger beweifung dem Beklagten oder Kläger / nach aller gelegenheit vnd vmbftandt der Sachen / Person vnd deß Rechts befunden / gestattet werden. Ob auch der jenig dem solcher Eidt auffgelegt / er auch den zu schweren vrbütig / in hangender sachen / ehe vnd zuvor dasselbig beschehen / todts verfallen würde / soll nit desto weniger sein erbieter geacht werden / als ob er den Eidt geschworen hette.

In allwege aber soll der Eidt in *malefiz* oder peinlichen Sachen (die so klar als die helle Sonne bewerdet werden müssen) wie auch in schmähe sachen / ob gleich die Klag halb erwiesen / nicht gestattet / auch der so meyneidig befunden würde / nach gestalt der sachen vnd Person gestrafft werden.

So auch ein Parthey der anderen im Recht durch eigen willen / vnd ohn vorgehendt Urtheil / den Eidt zu thun / vnd damit sich dero anforderung oder klag zu erledigen anbieten würde / mag die Parthey der solcher Eidt angebotten wird / den auffnehmen vnd schweren so sie will / oder aber den auffzunehmen vnd zu schweren sich verwidderer / oder so es ihr gefellig / der anderer Parthey denselben Eidt wiederumb heimstellen. Vnd wird solcher Eidt *Iuramentum voluntarium*, das ist / willürlicher Eidt genent.

In was fellen Beweisung so auff leugnen vnd nein gestellt / zugelassen werden.

Cap. 51.

Szewol nach setzung der Recht / allein die Beweisung so auff ja vnd beschehene ding gesetzt seynd / in Recht zugelassen / jedoch wo sich einige Parthey mit ihrem leugnen vnd nein sagen zu behelffen vermeint / vnd begehrt sie damit zuzulassen / Wo dann solch nein sagen oder leugnen der massen mit seinem vmbftenden gestellt / daß man darauff ja / vnd beschehene ding / nach gelegenheit einer angezogener vñ benenter zeit oder statt / wol verstehē künde / So mag soche beweifung wohl zugelassen werden. Also auch mag einer daß er nicht zu bezahlen hab / durch anzeigung seiner Haab vnd Güter / vnd gemeine achtung seiner Nachbarn vnd Freunde / sich zu beweifung zuzulassen bitten.

Diervell gleichwol das Nicht oder Nein schwerlich zu beweifsen / so soll ein jeder mit solcher verneintlicher beweifung sich nit leichtlich beladen / es geschehe dann auß dringender Noth / vnd daß er solches durch gebürlichen vnd notturfftigen vmbftant thun möge.

E

Wie

Wie die Zeugen vor der beuestigung des
kriegs Rechtens zu ewiger gedechtnuß ge-
fuhrt werden mögen.

Cap. 52.



Elcher gestalt die Zeugen zu beweisung des jenigen
was gesetzt vnd angegeben / formlich gefuhrt vnd
auffgenommen werden sollen / daruon ist vnter dem
Titel / Von *exception* vnd *Außzügen* / ic. gute vnd
nußliche vnterrichtung gesetzt.

Wiewol nun die Gezeugen gemeinlich allererst nach der beuesti-
gung des kriegs Rechtens vorgestelt vnd auffgenommen werden / so
ist doch in Recht wol vnd heilsamlich geordnet / daß der jenig so einer
betraweter oder besorgter verklagung vnd forderung gewertig seyn
muß / vnd die in Rechtfertigung angestellt werden kündte / Zeugen zu
ewiger Gedechtnuß / auch vor zeit der beuestigung des Kriegs Rech-
tens / wie ihme dem Beklagten solches eben kompt / führen mag.

Wo aber der Ankläger in sorgen vnd gefehrlichkeit stünde / daß sol-
che Personen die er zu redlicher Kundschaft führen vnd auffnehmen
zulassen gemeint / so gar fern auffer Lands nicht ziehen wolten / oder
mit solcher Kranckheit oder Alter beladen / daß er deren vor ihrer stel-
lung vnd führung möchte beraubt oder benomen werden / auff solchen
fall soll man auß redlicher anzeig desselbigen / auch die Zeugen für be-
ueustigung des Kriegs zu führen / vergunnen vnd gestatten.

Vnd sollen gleichwol dieselbige angestellte Zeugen vor des Beklag-
ten ordentlichem Richter oder von seinem *Commissarij*, oder aber vor
einem außwendigen Richter / durch *Compasbrieff* auffgenommen vnd
gefuhrt werden / mit Rechtlicher erforderung der Widerparthen / die
das berürt vnd antrifft / welche dann ihre *protestation* oder bezeugung
thun / vnd ihre Fragsrück / ob sie wil / geben mag / wie sich das gebührt
vnd recht ist.

Vnd so solche Kundschaft vnd sage gefuhrt vnd geschehen / soll die
also verschlossen vnd vngedöffnet bey demselben Richter biß man dero
zum Rechten gebrauchen wil / verbleiben.

Wann aber die Sach in einem Jahr darnach nicht angefangen /
vnd der so solche Zeugnuß gefuhrt hette / Kläger seyn würde / so ist die
alßdann krafftloß.

Der

Der Beklagter aber mag sich solcher Kundschafft vnd Sage in
Recht allzeit gebrauchen.

Wie Vidimus vnd Transsumpten
ausbracht werden sollen.

Cap. 53.

Nachdem die rechtmessige beweisung nit allein mit lebendigen Personen/sondern auch mit Instrumenten/Brieuven/ Siegelen/ vnd andern glaubwürdigen Schein geschicht/ wie hernach von bestendigkeit oder vnbestendigkeit derselben/ vnter dem Titel/ Aufzug wider ligende Kunde vnd brieflichen Schein/2c. weitere berichtung gegeben werden soll. Vnd dann zu mehrmalen die *Vidimus* vnd *Transsumpten* nicht ordentlich außbracht / vnd derwegen mit nachtheiliger ver hinderung außtreglichen Rechtens verworffen/ so soll es mit außbringung dero hinfurter wie folgt gehalten werden: Nemlich/wann einer glaubwürdig *Vidimus* oder *Transsumpt* außbringen wolte/ soll er den jenigen den solches betrifft / wie sich gebührt/ beruffen lassen/ vmb zu hören vnd zu sehen / das begehrt *Vidimus* vnd *Transsumpt*, mit bestimmung einer benenten Zeit vnd Tags / nach gelegenheit der Nähe vnd Ferne des abwesenden/ außzubringen. Wann das nun geschehen/ auch die Originalbrieff/ Siegel oder ander vorbrachter Schein/ an ihren Siegelen/ Schrifften vnd anders ohne mangel befunden/ so mag das begehrt *Vidimus* oder *Transsumpt*, es komme der erforderte oder nicht/ mit erkandnuß des Gerichts/ als glaubwürdig vnd kräftig erlangt vnd außbracht werden. Welches auch darnach souiel glaubens hat / als die rechte *Originalia* vnd Hauptbrieff. Wo aber einige Brieff vnd Siegel/ oder ander Schein zu *vidimieren* vorbracht / welche an Siegelen / Schrift oder anders mangel bekommen / so sollen dieselbige gleichwol *vidimirt* werden/ Doch desfalls solchen mangel in dem *Vidimus* mit zu vermelten vnd anzuziehen.

Von exception vnd Aufzügen.

Cap. 54.

Nachdem die Beklagten (denen alwege souiel möglich das Recht zu fliehen / vnd dasselbig zu entweichen ver gunt ist) etliche Aufzüge die ihnen nach ihrer meinung gebüren sollen / Gerichtlich fürwenden mögen /

vnd aber dieselbige nicht einer Art vnd Natur seyn/ sondern etliche die Kriegs beuestigung vnd den Rechtlichen *Proces* verhindern/ etliche aber die Klag oder Hauptsach nicht abstellen/ auch zu jeder Zeit des Gerichtlichen Kriegs nicht gebraucht vnd fürgerwendt werden mögen. Damit dann die Richter vnd Scheffen sich darin wissen zu halten/ wannhe die fürgerwendte Außzüge zu zulassen/ oder zu verwerffen/ so wirdt nachfolgende vnterrichtung derhalb gesetzt.

Von Exception vnd Außzügen so die Klage nicht abstellen/ vnd erstlich wider den Gerichtszwangk zu Latin
genent *Exceptio incomperentis Iudicis, & declinatoria fori.*

Cap. 55.

Wer vor einem Gericht beklagt wirdt/ vnd vermeint/ daß er demselbigen ordentlich nicht vnterworffen/ vnd derhalb nicht schuldig sey daselbst zu Recht zustehen/ der sol in anfang des Gerichtlichen Kriegs/ vnd vor beuestigung desselbigen/ sich von gemelten Gericht ab/ vnd vor seinen ordentlichen Richter beruffen. Dann so der Beklagter mit solchem Außzug/ biß er auff die Klag geantwort/ vnd den Krieg beuestigt/ oder sich mit Recht eingelassen hette/ wissentlich vnd mit Außsatz verziehen würde/ sol er auff denselbigen darnach nicht mehr gehört werden. Vnd sollen darumb alle Richter ein auffsehens haben/ daß sie sich keiner Sachen die vnter ihren Gerichtszwangk von wegen des streittigen Guts/ oder sonst ihrer art vnd Natur nach/ nicht gehörig/ vnternehmen.

So aber der Beklagter auß rechtmessigen Ursachen vermeinte/ daß er dem Gericht dahin er gefordert/ nicht vnterworffen/ soll er dieselbige vor allen dingen zu Recht gnugsam darthun vnd beweisen.

Vnd wiewol ein gemeine Regel ist/ daß der Kläger dem beklagten/ sonderlich in persönlichen Sachen/ vor seinem ordentlichen Richter folgen soll/ so seyn doch etliche fälle/ darinnen einer mit außländischen Rechten darunder er nit geseßen/ noch ordentlich gehörig/ vorgenommen werden mag.

Vnd erstlich mag einer von wegen des *Contractis*, vor einem frembden Richter/ sofern er da betretten/ vorgenommen werden/ Allgemlich/ so jemandt an einem andern Ort dann da er geseßen/ etwas kauffen oder sonst handtieren würde/ der mag von wegen des *Contractis*

eracts an dem Ort da derselbig geschehen / mit Recht vorgekommen vnd beklagt werden.

Zum andern / welcher an einem frembden Ort ein Vbelthat begangen / der wird von wegen solcher Vbelthat / dem Gericht des Orts da sie geschehen / vnterworffen / vnd mag an demselbigen Ort beklagt werden.

Zum dritten / wirdt einer seiner wesentlicher häußlicher Wohnung halb / an demselbigen Ort da sie gelegen / ob er gleich daselbst nicht geboren / dem Richter vnterworffen.

Zum vierten / wievill einer seiner person halber einen ordentlichen Richter hette / doch wann derselbig etlicher Güter halb so er inn hat vnd besitzt / beklagt würde / muß man ihnen vor dem Gericht darunder die Güter gelegen / nach Art vnd natur derselbigen mit Recht vornehmen.

Zum fünfften / wo einer sich verschreiben / verpflichten / oder versprechen würde / an einem namhafften Ort / oder wohin er gefordert würde / bezahlung zuthun / oder zu Recht zu stehen / an demselbigen Ort mag er folgens von wegen seiner zusage mit Recht beklagt werden.

Zum sechsten / es mag der beklagter in seiner gegenklag / den Kläger vor seinem des beklagten Richter besprechen / vnd ist der Kläger daselbst zu Recht zustehen schuldig.

Zum siebenden / so etliche Partheyen wissentlich in dem Gerichtszwangl eines frembden Richters / mit gutem freyen vorbedachtem gewüth willigen / wie sie das auch vermög der Rechten thun mögen / dadurch werden sie auch demselbigen Gerichtszwangl vnterworffen.

Zum achten / wann die Vormünder vmb gebürliche Rechnung ihrer Administration vnd Verwaltung mit Recht vorgekommen / vnd aber vnter verscheiden Richtern gefessen seyn / mögen sie vor einem Richter dem sie samentlich nicht vnterworffen / mit Recht vorgekommen werden.

Wann auch die Sachen darumb der Beklagter an das Gericht geladen / vor beschehener verkündigung der Citation oder Ladung an einem anderen Gericht anhenhig gemacht weren / mag der Beklagter ihnen an dasselbig angefangen Recht widerumb zu remittieren vnd hinzuweisen begeren. Vnd so er durch Glaubwürdigen Schein vnd erkundt des Gerichts da die sach anhengig gemacht / solches beweisen köndte / oder so es vom Kläger gestanden / sol die sach auff des beklagten begeren wider dahin gewiesen werden / es köndte dan der kläger ge-

gründe Ursachen anzeigen / vnd beweisen warumb solche *remission* nit
geschehen sol.

Außzug wider des Richters person.

Cap. 56.

S

Zewol ein jeder Richter vnuerdchtig / wie obberurt /
seyn soll / dieweil aber etwan kompt / daß der Be-
kläger des Richters / oder aber einer oder mehr
Scheffen personen / auß rechtmessigen gegründten
ursachen verdedhtig helt / so wird ihm vermög der
Rechten zugelassen / vor des Kriegs beuestigung solche Ursachen der
verdedhtigkeit vorzuwenden.

Vnd erstlich / Welcher einer Sachen *Advocat* / Rathgeber / An-
waldt / Vorsprecher / oder Diener ist gewesen / mag in derselbiger Sach
keins wegs Richter seyn.

Item dieweil zu zeiten kompt / daß die Sach darumb man am
Rechten handelt / den jenigen der darin Richter seyn soll / mit belangt /
mag derselbig in solcher sachen billig *recusirt* werden.

Item wo die Richter vnd Scheffen einer Parthenen Blutsver-
wandte Freunde werein / mag man sie auch als verdächtigt *recusiren*.

Item so jemandt von den Scheffen ein gleiche Sach die inen selbst
belangte / vor einem anderen Gericht in vngreendiger Rechtfertigung
hangen hette / der mag auch als verdächtigt mit guter suegen zu ruck
gestellt werden.

Item des Klägers Herz / oder demselbigen Endtpflichtig / oder
des beklagten Feindt vnd Widerwertiger / mögen als verdächtige
Richter abgeschlagen werden.

Gleichfals so der Richter / oder jemandt von den Scheffen / vor
der einer Parthen als seinem Richter / ein Sach hangen hette / mag
man denselbigen als verdedhtigt mit Recht auch wol *recusiren*.

Item so etliche von den Scheffen gaben vnd gescheneck genom-
men / oder Fürurtheil gegeben / die werden auch zuruck gestellt.

Vnd wann dermassen einer den Richter / oder jemandt von den
Scheffen auß obangezeigten oder anderen merklichen Ursachen / als
verdedhtigt abschlahen würde / sol er dieselbige dem Gericht Schrifftlich
vorbringen / vnd alsdann sollen willkürliche Richter / die man zu Latin
Arbitros Iuris nennet / erwehlt werden / vor welchen der jenig so einige
Gerichtsperson als verdedhtigt *recusirt* / seine Ursachen des verdachts

mit

mit glaubwürdigen Zeugen/ oder anderem beständigen Schein beweisen soll. Vnd wann solches geschehen/ alsdan sol durch die willkürliche Richter erkandt werden/ ob die Ursachen des Argwohns gnugsam vnd vortreglich seyn oder nicht.

Mittlerweil/ vnnnd so der Kläger oder beklagter zween oder drey Scheffen/ als verdecktig angeben/ vnd die Ursachen des Verdachts gnugsam beweisen würde/ so mögen vnnnd sollen die vbrige Scheffen/ welche mit keiner verdecktigkeit oder argwohn beladen/ die Sachen hören/ vnd die durch ihren richtlichen Spruch vnnnd Vrtheil entscheiden vnd erörtern.

Würde aber der mehrer theil der Scheffen/ oder das ganze Gericht argwöhnig vnd verdecktig gehalten/ vnnnd derhalb gnugsam vrsach vorbracht vnd dargethan. Auff solchen fall sollen die Partheyen vnd Sach vor das negste Obergericht gewiesen vnnnd remittirt/ auch daselbst furter Gerichtlich gehört vnd geendigt werden.

Es sollen aber obgemelte Ursachen des Argwohns oder Verdachts gleich in anfang des Gerichtlichen Kriegs/ ehe vnd zuvor mit ja oder nein auff die Klage geantwort/ vnd der Krieg beuestigt vorgewendt vnd bewiesen werden/ Es were dann sach daß die Parthey welchen diesen außzug gebraucht/ solches verdachts oder argwohns vor der Kriegs beuestigung kein wissens getragen/ sonder das erst darnach erfahren/ vnd solches mit ihrem leiblichen Endt bewerer würde/ Alsdan vnd in solchem fall mag gemelter außzug der verdecktigkeit auch nach beschehener Kriegs beuestigung vorgewendt werden.

Vnd wann des Richters oder Gerichtschreibers personen verdecktig befunden/ sol in des Richters statt/ so lang die Sach gehandelt/ ein andere ansehnliche redliche vnd verstendige Person/ aber in des Gerichtschreibers statt/ der Gerichtschreiber des negsten Obergerichts/ mit vorwissen vnd verwilligung des Amptmans oder Gerichts/ verordnet werden.

Außzug wider den Kläger.

Cap. 57.



Nachdem die Minderjährigen/ Tauben/ Stummen/ Narren/ Vnsinnigen oder verthöner/ denen Verwaltung ihrer Güter verboten ist/ vnd andere der gleichen Personen/ im Rechten zu stehen nicht geschickt seyn/ so ist dem beklagten zugelassen/ solche gebrechen Außzugs

zugs weiß fürzuwenden. Vnd wann dieselbige dargethan / sollen obgemelte Personen im Rechten nicht gehört werden / sie seyn dann mit Vormünderen / Curatoren oder Actoren versehen / welche den Proceß in ihrem Namen vollführen mögen / wie vnter den Titelen von den Vormündern vnd Curatoren gemelt ist.

Vnd ob gleich solche vngeschicklichkeit des Klägers Person durch den beklagten Gerichtlich nicht vorgewendt / so sollen doch nicht desto weniger Richter vnd Scheffen / so ihnen das kundig were / gebürlich einsehens thun / daß obgemelte Personen mit Vormündern vnd Curatoren zu dem Gerichtlichen Krieg / wie vorgeürt / versehen werden.

Dergleichen Geistliche begebene Personen können den Gerichtlichen Krieg als Kläger / eigener person nicht vollführen.

Item so jemand den andern seiner Inhabender gerechtigkeit / Haab vnd Güter gewaltiglich entsetzt hette / vnd wolte denselbigen darnach in Recht ziehen / ist der beklagte nicht ehe zu antworten schuldig / er sey dann zuvor widerumb restituirt vnd eingesetzt.

Aufzug wider den Anwaldt.

Cap. 58.

Die Minderjährigen vnd Geistliche begebene Personen / Item die tenigen so nicht gnugsamen gewaltd fürbringen / oder versicherung thun / was sie handeln / daß solches ihre Parthen genehm halten woll / auch die so ihren gemessen Befelch vnd gewalt überschreiten / können andere Personen / als ihre Nombar vnd Anwalde / nicht vertreten. Wie dann auch ein Weibsbildt solch ampt der Nombarschafft nicht gebrauchen kan / dann allein in Sachen ihrer vnmündigen Kinder / da sie Vormunder in ist.

Aufzug so die Kriegs beuestigung vnd Gerichtlichen Proceß verhindern.

Cap. 59.

Deiner vmb ein Sach die vormals mit Recht entscheiden / oder aber vertragen / oder auch prescribirt were / widerumb in Recht gezogen / so mag derselbig solchen Aufzug / der mit Recht entscheiden / vertragen oder prescribirter Sach / für der Kriegs beuesti-

beueftigung/ vnd zu ver hinderung derfelbigen/ fürwenden/ wie er auch alßdann den in Monats frift zu beweifen ſchuldig.

Wo aber ein ſolcher Außzug ein weitere erkundigung von wegen der Principal Sachen erfordern thete/ ſo kan der ſelbig die Kriegs beueftigung nicht auffhalten.

Da nun auch der Beklagter ſolchen Außzug nach beueftigung deß Kriegs fürwenden vnd beweifen würde/ ſol er dardurch der Klag erledigt werden.

Von der Præſcription oder Verjährung vnd in was ſellen die kein ſtatt hat.

Cap. 60.

AEs hieroben vermeldet / daß die anforderungen ſo etwan zur vnzeit / oder obermeßſiglich geſchehen / in Recht verboten / alſo werden auch etliche Sachen entnommen durch die *Præſcription* oder verjährung / welche zweyerley art vnd natur iſt / Die eine wird genant verjährung oder *præſcription, longi temporis*, oder einer langer Zeit / Wie da iſt / ſo einer vnter den gegenwertigen ein Gut zehen Jahr / oder aber vnter den abweſenden / zwanzig Jahr mit gutem Glauben vnd Tittel beſitzlich herbracht / der mag / ſo er vmb daſſelbig Gut rechtſtendig gemacht / der verjährung gebrauchen / Die ander verjährung aber wird in Latiniſcher Sprachen *longiſſimi temporis*, das iſt / der aller lengſten oder größten zeit / als von dreißig oder vierzig Jahren / genant / welche gegen einen jeden / was Weſens oder Stans der auch ſey / fürgewand vnd gebraucht werden mag. Doch hat in ſachen die Kirchen vnd dero Güter belangend / allein die verjährung der vierzig Jahren ſtatt / vnd wider die höchſte vnd erſte Kirch zu Rom / allein von hundert Jahren.

Es gehören aber zu einer rechtmäßigen *Præſcription* vnd verjährung der langen zeit wie obgemelt / fünff weſentlicher ſtuck: Nemlich / ein auffrichtiger guter Glaub / auch fromb Gewiſſen / Item ein zuließiger billiger Tittel / Item daß kein laſterliche Boßheit in beſitz deß dings / ſo *præſcribit* werden ſoll / erſunden werde / als das durch Raub / Diebſtal / oder dergleichen etwas beſitzlich herbracht / Item daß ſolch Gut den *Præſcribierenden* öffentlich zugeſtalt / vnd die zeit / wie obgemelt / vnd ohn rechtmäßige bekrönung verlauffen ſey.

Vnd nachdem die Verjährung offtermal in Rechte nützlich gebraucht / gleichwol aber von jederman nicht gleich verſtanden wirdt / ſo ſeynd

so seynd etliche fälle / darin kein verjährung statt hat / zu guter vnter-
richtung außgezogen / wie folgt: Nemblich / wider die heilsame Christ-
liche Ordnung / Zucht vnd Ehr.

Wider Stattrecht.

Billige gehorsamheit / so die Vnterthanen ihren Obern zu erzei-
gen schuldig.

Ein solche Ehe / die wider Recht vnd billigkeit angenommen.

Item Acker vnd andere plätzen zu gemeinen Nutz gehörig.

Dergleichen die Grenitz vnd eusserste ort eines Stiffts / Pfarke-
chen oder Fürstenthumbs.

In gemeine offenbahre Landtstrasz.

Item alle ding so nicht besitzlich / oder mit vnrechtmessigen Titel /
als Diebstal / Raub vnd anders besessen.

Item die in Arrest vnd Kommer ligen / vnd damit verhaftt seyn.

Eines pupillen, Waisen oder Vnmündigen Güter.

In Heyligs Gut / welches vmb der Ehe willen sonderlich gefreyet
ist / außserhalb da der Mann sich zu verderben zeitlich gestalt / vnd die
Fraw in dem seunig oder nachlessig erfunden würde.

In solch Gut / so einem Kind zugehört / vnd durch den Vatter ver-
euffert wird.

Item in allen den Güteren die mit Ziel vnd sonderlicher form vnd
maß / binnen einer benannten zeit bezahlt werden sollen.

In dingen so in zeit offener Vheden vnd beraubung gehandelt.

Dergleichen kan auch kein Pechter oder Hausshewer wider sein
Herrschaft die verjährung einführen.

Wie dann auch derselben mehr / vnd so es die notturfft erfordert /
bey den Rechts gelehrten weiter zu befragen.

Auszug / damit sich einer gegen sein eigen Bekandt-
nuß in Rechten behelffen mag.

Cap. 61.

Sigen bekandtnuß eines Minderjährigen / auch deß der
solche Bekandtnuß auß Zwanck gethan / ist ihme nicht
nachtheilig.

Item / Wann einer ihme selbst etwas zu furtheil be-
kennet / dasselbig ist / souiel andere belangt / denen solches
nachtheil bringen möchte / von vnwerden. In gleichem ist die bekandt-
nuß so außserhalb Gericht geschicht / von vnwerden / sie were dann mit
anzeig

RechtsOrdnung.

ij

anzeig der vrsach/ für *Notarien* vnd *Gezeugen*/ oder sonst erbaren Leuten/ auch in gegenwerdigkeit der *Partheyen* oder ihrer *Geschickten*/ angenommen.

Als aber an vielen *Gerichteren* dermassen bißher gehalten / daß keine bekennung für gnugsam geacht / es were dann dieselbig nicht allein vom *Gegentheil* / oder seinem *Volmechtigen* außdrucklich angenommen/ dann auch mit sonderlichen *vrkunden* vnd darlegung etlich^s *Gelts* verbunden / dardurch dann die *wirckliche* krafft der bekantnuß zuviel ingezogen vnd beengt/ die *Partheyen* auch mit vnnützen *Kosten* beschwert werden. So soll hinfurter ein *Gerichtliche* bekantnuß / wann die sonst bestendiger weiß geschehen vnd angenommen / ob sie gleich mit *vrkunden* nit verbunden/ kräftig seyn/ vnd der *jenig*/ der solche bekantnuß gethan/ mit *Brüheil* angehalten werden/ das zu thun/ was er selbst bekentlich gestanden.

Wiewol auch hiebeuor an vielen *Gerichten* kein vnterscheidt gehalten/ ob bekennen vnd leugnen in eigener/ oder in frembder geschicht geschehen soll/ daher dem *Kläger* zugelassen/ ehe vnd zuuor er sein *Klag* oder *Articul* vermiß seinem *Eide* vbergeben / den *Gegentheil* anzuhalten/ daß er/ was gefordert/ oder vom *Kläger* gefragt/ alsbald vnd ohne weiter bedencken / entweder bekennen / oder aber leugnen soll / welches doch nicht allein gefehrlich / sonder auch der *billigkeit* vnd *natürlicher* *Erbarkeit* zuwider/ daß einer in frembden sachen/ die ihme eigentlich nicht bewußt/ vnbedecklich bekennen oder leugnen solte. Demnach soll dieser mißbrauch hitemit abgethan seyn vnd bleiben.

Auszug wider ligende Kunde vnd briefflichen Schein.

Cap. 62.



Ann die einbrachte *Brieff* vnd *Siegel*/ offenbar *Instrument*, vnd andere *brieffliche* *vrkunde* geschrappt/ durchstichen / ernewart/ oder an *Schriften* vnd *Buchstaben* an den orten da einiger verdacht seyn möcht / mit einer oder verscheiden *Händen* verendert. Oder so der *Notarius* vnbekant/ nicht *legal* oder *auffrichtig*/ oder sonst in seinen *instrumenten* argwönig vnd verdecktig gehalten / Item so an den *Siegelen* oder *Vnterschrift* der *glaubwürdigen* *Personen* oder *Notarien* augenscheinlicher *mangel* befunden/ durch solche vnd dergleichen *auszüge* mögen die *brieffliche* *Schein* angefochten werden.

Item

Item so ein Instrument, Brieff/ Siegel/ oder brieffliche Bekundt/ kein vrsach der schuldt oder obligation mitbringen/ dargegen mag auch excipirt werden.

Item einer schlechter Copien oder abschrifft / wird ohn das dem Original oder glaubwürdig Vidimus kein glaub zugestelt.

Auszug wider die Personen der Gezeugen.

Cap. 63.

Werwol vermög der Rechten / einem jeden zugelassen / zu bewerung der Warheit / lebendige Kundtschafft zu führen / so seynd doch etliche Personen / die im Rechten kundtschafft der warheit zu geben / nit zugelassen / Als nemblich das sie Ehelose / Weineidige / öffentliche Ehebrecher / oder die solches Lasterz überwonnen vnd verdampft / oder der Lande verwiesen.

Item Mörder / Dieß vnd öffentliche Reuber / vnd sonst alle die selbige die vnehrliche Ampter vnd Diensten tragen / brauchen vnd oben / welche doch in mangel anderer frommer Leut / in sachen der beleidigter Maiestat vnd dergleichen / gefuhrt vnd auffgenomien werden mögen.

So mögen auch ein öffentlicher Widersager vnd Feiandt / Item ein Vnglaubiger wider einen Christen / vnd auch gewesener Richter / Advocat vnd Anwaldt / in derselbigen Sach darin sie gesprochen vnd gedienet / auch Sachwelde / so gewin oder verlust an der Sach darin sie zeugen / haben oder leiden mögen / Item ein Frau oder Weibsbildt in Testaments sachen / wie dann auch die Zeugen so gekaufft vnd vnterricht / oder von wegen ihrer Armuth vnd Lichtferdigkeit verdacht seyn / verworffen werden. Ein Mönch aber oder Ordensman mag mit erlaubnus seines Obersten zeugen.

Die Elteren sollen vor oder wider ihre leibliche Kinder / dergleichen vnd hinwieder die Kinder wider ihre leibliche Elteren Gezeugnuß zu geben nicht zugelassen oder gedrungen werden / sonderlich in sachen die Leib / Ehr vnd Ehimpff belangen. Aber in anderen sachen da es der Gegentheil zulest / oder so man kein ander beweiß haben möchte / als in Hyllichsurwarden / Nächstgescheiden / vnd der Kinder Alter / sollen sie zu Gezeugen auffgenommen werden.

Es kan auch ein Bruder dem anderen kein Gezeugnuß tragen / sonderlich wann sie in vnertheilten Güteren mit einander sitzen / vnd dero

dero semplichen gebrauchen/ dann in dem Fall/ gebe der Bruder ih-
me selbst vnd in seinen eigen nutz Zeugnuß. Wo sie aber ihre Güter von
einander getheilt/ vnd ein jeder sein besonder Haushaltung hette/ mö-
gen sie einandern (sofern sie doch sonst fromb vnd erbar) Kundtschafft
tragen/ doch wird ihre Kundtschafft nicht so viel Glaubens/ als wann
sie von frembden geschehen/ zugestalt.

Item Eheleuth/ Mann vnd Fraw können einander nicht Kundt-
schafft geben.

Item/ alle Hausgesinde des jenigen der die Zeugen füret/ mögen
so lang sie im Dienst seyn/ als verdecktig verworffen werden.

Aufzug wider die Sage vnd Kundt-
schafft der Zeugen.

Cap. 64.

Dasß des Zeugen sage vngewiß sey.

Item/ daß er keine beständige Ursach seines wissens
angezeigt/ oder daß dieselbe nicht schliesse.

Item/ daß der Zeug seine Kundtschafft allein durch
hören sagen bewehere/ welche zeugnuß außserhalb Ehe-
sachen/ vnd die Sippschafft oder Nagschafft belangen/ mit gnungsam
oder erheblich.

Item/ daß die Zeugen sich nicht vergleichen in der Zeit/ Malstat/
Personen/ oder sonst in der Sachen widerwertiglich sagen.

Item/ daß der Zeug in seiner eigener Kundtschafft ihme selbst wi-
derwertig oder zweiffelhafftig.

Item/ daß die Zeugen *singulares*, das ist/ daß ihre Kundtschafft
vngleich vnd sonderliche sage sey.

Es ist aber so viel diese Ursach belangt/ durch den Richter oder
Verhörer ein fleißig auffsehens zuhaben/ vnd zumercken/ in welchen
Puncten die Zeugen sich vergleichen. Dann ob sie wol sich einer Rede
in allen Puncten mit vergleichen/ so kan dannoch ihre Kundtschafft/ als
ein gesplissen Kundtschafft nicht verworffen werden.

Vnd darumb so der Zeugen sage mit vngleiches Verstandts/ son-
dern endlich wol auff eine meinung zubringen seyn möchte/ können sie
darumb daß sie nicht eben auff eine weiß geredt/ nicht vor *singulares*,
oder gesplissen Kundte geacht werden.

Wo aber die Kundtschafft also gestellet/ daß dieselbige sich mit des-
ren anderen Zeugen sage nicht vergleichen thete/ sondern eine andere
vnd besonderer meinung were/ vnd also die gegebene Kundtschafften
auff

auff einen verstandt nit zubringen seyn möchten/in dem fall köndten sie als *singulares* widerfochten werden. Es sol aber der Zeugen sage so viel ohn eusserlichen zusatz geschehen mag/ dermassen außgelegt vnd verstanden werden/ daß sie zusammen stimmen/ vnd in der substanz sich vergleichen.

Außzug der nichtigkeit außgesprochener Vrtheil.

Cap. 65.

Nachdem zu mehrmalen zu verhinderung der vollenstreckung die *Exception* oder Außzug der nichtigkeit außgesprochenen Vrtheils vorgeworffen wird/ daher nützlich vnd gut/ daß die Richter dervhalb gewarnet auch die Parthenen ihres Rechtens destomehr achtnehmen mögen/ so sol man auff nachfolgende vnterrichtung fleißige anmerckung haben/ damit alle nichtigkeit in künfftiger zeit verhütet werde.

Vnd ersflich/so ist ein jedes vrtheil das auff allen gebotten Feyrtagen außgesprochen/ob wol die Parthenen in die eröffnung verwilligt/nichtig. Dergleichen dieweil in zeit der Ferien/die zu notturfft des menschen eingesetzt/ als im Arn vnd Herbst/ alle gerichtliche Sachen vnd Händel ruhen sollen / darumb so kan zu derselbiger zeit kein krefftig Vrtheil außgesprochen werden/ es were dann sach/ daß die Parthenen auff solche Ferien vorhin verzegen/ Alßdann kan das vrtheil als nichtig nicht widerfochten werden. Wie in gleichem die Vrtheil so der Bitt vorgewendter Klagten nicht gemeefß gestellt/nichtig.

So kan auch ohne Ladung/ wie gleichsals ohne des Gegenthells vorbrachte Klag vnd Antwort/ oder gegen die jenigen so minderjährig vnd sinlos/ vnd doch im Rechten nit vertreten/ bestendiger weiß kein Vrtheil außgesprochen werden. Were aber ihnen zu gutem Vrtheil außgesprochen / dasselbig wird bundig vnd krefftig gehalten.

Außzug wider die Appellation, warumb die nicht zuleßig.

Cap. 66.

Jeder inwendig zehen Tagen von außgesprochenem Vrtheil nicht appellirt, oder der forderung darumb er zu Recht gestellt/ gestendig/ oder vngheorsamblich außbleiben/ oder auch ein offenbarer vbelthäter/

thäter / oder der in eins anderen Namen ohne gnugsam gewalt appellirt, dern Appellation sol nit angenommen werden in massen auch die Appellation nicht zulieffig / so nicht von grad zu grad an das negst Obergericht geschehen / oder darauff die Partheyen mit gutem willen verzezen. Da auch drey gleichmessige Vrtheil außgesprochen / kan dauon nicht appellirt werden.

Item / ein Appellation von einer beschwerung so nicht krafft eines Endturtheils hat / geschehen / so folgens durch den Richter *renocire* oder abgeschafft / mag darnach nicht verfolgt werden.

Item / wann der Appellant nach gethaner Appellation widerumb vor dem vorigen Richter erscheindt / vnd sich nochmals (außerhalb so er Abschiedtsbrieff begerte) in handlung inlezt / so felt die Appellation, vnd wird dardurch in sich selbst verloschen.

Item / von Execution oder vollenstreckung eines Vrtheils wird zu appellieren nit zugelassen / es were dann in der Execution die gebürliche maß so darinnen gehalten werden sol / obertretten / dann in dem fall sol dem jenigen der durch solche obertretung beschwerdt / hülf der Appellation nicht benommen werden.

Item / derselbig welcher ein zeit das jenig wes er schuldig / zubezahlen angenommen / mag darnach ob es ihnen vielleicht gerewen wärde / nicht appellieren.

Nachdem auch zum offtermal von vielen partheyen auß lauterem muthwillen / allein vmb die Widerparthey in verderblichen schaden zu führen vnd vmbzutreiben / appellirt wirdt / sollen dieselbige / neben vollenstreckung der vrtheil mit gelt oder leibstraff / so sich solcher mutwil erfinden wärde / nach gelegenheit der personen vnd verhandlung / durch unsere Amptleut gestrafft werden.

Von Gerichtskosten / wie die taxirt vnd gemessigt werden sollen.

Cap. 67.

Die Gerichtliche kósten darinnen die eine Parthey verweisen / sollen durch die parthey so das vrtheil erhalten / klárlích vnd vnterscheidlich / wie / welchen / vnd waruor oder wie viel außgegeben sey / von Item zu Item / in ein zettel verzeichent / dem Gericht obergeben werden.

Wann in der sachen nicht weiter dann gewöhnliche Gerichtskosten / als des Gerichtschreibers vnd Fürsprecher Lohn / Brieff vnd siegel gelt / fürgebot vnd dergleichen / die so offenbarlich auß des Gerichts

handlung erscheinen / auffgangen weren / die mögen durch das Gericht sonder den Endt der Partheyen / *taxirt* vnd geschätzt werden.

Wo aber neben den gewöhnlichen Gerichtskosten (welche von der zeit daß der Gerichtliche krieg angefangen / mögen gerechnet werden) noch andere kosten / als vmb zeugführung / *Advocaten* zugebrauchen / oder sonst in andere wege auffgangen / sollen dieselbige durch den Richter nicht ehe *taxirt* vnd gemessigt werden / es hab dann die Parthey bey ihren Ehren vnd Trewen in eins leiblichen Endts statt behalten / daß sie die verzeichnete summen notwendiglich hab außgeben müssen / vnd wann solches dermassen geschehen / soll das Gericht berürte kosten nach der billigkeit *taxiren* vnd messigen.

Wie / durch wen / vnd auß was Ursachen die
Restitution, ergänzung oder verfrischung
geschehen mög.

Cap. 68.

Szewoll Recht vnd billig / daß die Brtheil welche in ihrer krafft ergangen / furderlich *exequirt* vnd vollstreckt werden / jedoch dierweil sich zu zeiten begibt / daß die jenigen dargegen die Brtheil außgesprochen / auß rechtmessigen Ursachen verhindert / ihre gerechtigkeit nicht einbracht / noch *appellirt* haben / mögen sie zu ihrem Rechten von dem sie gefallen / die *restitution* oder verfrischung inen mit zuthellen begeren.

Vnd mag die *Restitution* vnd verfrischung nicht allein vor / dann auch nach dem Brtheil / so fern rechtmessige Ursachen vorhanden / bestendiglich geschehen.

Als nemlich / wann die verlustige theile in zeit als der gerichtliche krieg geübt / vnd die Brtheil außgesprochen / entweder in offentlicher redlicher vhedem sich enthalten / oder von den Feianden gefangen / oder in sachen den gemeinen nutz belangendt außlendig were / Dierweil derselbig vor einen abwesenden auß bewerten vnd notturfftigen Ursachen / geacht wirdt. Wo er dann in zeit seines abwesens durch einen vollmechtigen Nombor / oder seinen verwandten im Rechten nit vertreten / sol er in seiner widerkumpst auff sein begehrt / zu der ganker sachen / vnd aller geübter handlung / gleich den mündersährigen *restituirt*, wider eingesetzt vnd verfrischt werden.

So er aber entweder durch seinen vollmechtigen Anwaldt / oder
Ver

wandten im Rechten verantwort vñnd vertreten / soll die *restitution* vñnd verfrischung ihme nicht weiters geschehen / dann daß er von dem außgesprochenen Brtheil / vñnd was darauff gefolgt / *appellieren*, vñnd sein *appellation* verfolgen möge.

Wo auch einer auß bewerber vñnd billiger / jedoch nit notturfftiger vrsach (als da einer in frembde Landt zur Scholen oder *Vniuersitet* gezogen) außlendig were / derselbig / wo er in zeit seines abwesens nit vertreten / vñnd gleichwol gegen ihnen geurtheilt / soll auch nach beschehener *restitution* verfrischt / vñnd nochmals zu Recht gehört werden.

Hinwiederumb / so einer außlendig were nicht auß bewerber vñnd billiger vrsachen / dan allein auß notturfft / als der lenig / der desß Lands verwiesen / oder in frembden Landen gefenglich gehalten wird / demselbigen wird auch wider das lenig / so in seinem abwesen gegen ihnen gehandelt / nach vorgehender erkandtnus der Sachen / mit der *restitution* vñnd verfrischung geholffen.

Imfall aber einer williglich / vñnd auß eigener vrsach sich außländig hielte / als die Kauffleute so ihren Kauffhandel ober Meer / vñnd an anderen frembden orten suchen / vñnd demselbigen nachziehen / denen bringt ihr abwesen im Rechten solchen nachtheil / daß sie nach geübter handlung nicht gehört oder *restituirt* werden sollen. Vñnd vielmehr soll denen / so auß sonderlichem fürsellichem Vngehorsam vñnd eigenem Muthwillen / damit sie dem Rechten entfliehen mögen / sich abwesent machen / dieweil sie am allerstrafflichsten seynd / die verfrischung abgeschlagen werden.

Vñnd wann die *restitution*, ergenzung oder verfrischung gegen das lenig / so für dem Endurtheil ergangen / begehrt / mag dieselbige durch die Ambtleuth eines jeden orts nach befindung mitgetheilt / oder abgeschlagen werden. So aber nach eröffnung desß Endurtheils / oder beschehener vollenstreckung desselbigen / omb die verfrischung angesucht / soll sie allein durch die hohe Fürstliche Obrigkeit geschehen.

Von Testamenten.

Cap. 69.



S mag jederman in Unseren Fürstenthumben Gülich vñnd Berg gessen / oder darin begütet / dem es nicht nach ordnung vñnd sahrung gemeiner Recht verboten / sein geschafft desß Testaments vñnd letzten willens machen vor *Notario*, oder aber Pastoren vñnd vier Zeugen / oder

§ iii

auch

auch in Pestilentz vnd anderen sorglichen Kranckheiten / für den Pastor vnd zweyen oder dreyen Zeugen darzu sonderlich erfordert vnd gebetten / allein in beweglichen farenden Haab vnd Gütern / vnd nicht in erblichen ligenden vnd vnbeweglichen in obbestimpten vnseren Fürstenthumben gelegen (aufferhalb der gewonnen vnd erworben Gütern) vnter welche erbliche Güter auch verstanden vnd begriffen werden alle Güter / Zinsen vnd Renthen / so erblich oder ablöslich vnd in Nylchs Noteln / Erbtheilungen vnd Vertreuen / oder anderen geschafften für Erbschafft gemacht worden / welche alle vnd besondere nach alter gewohnheit vnd hergebrachten gebrauch / nicht sollen noch mögen beständiger weisz durch ein Testament vbergeben werden.

So auch einlge Person von jemandt anders bedrängt würde / sein Testament vnd letzten Willen vnbilliger weisz / vnd anders dann ihme geliebt / in solchen beweglichen vnd farenden Habe vnd Gütern auffzurichten / so soll dasselbig krafftlos vnd von vntwerde seyn / auch der Bedränger / da er aufferhalb des Testaments / von des abgestorbenen verlassenen farenden Habe vnd Gütern ichtwas hette bekommen mögen / dasselbig damit als mit der that / verwirckt haben. Wie solche Peen vnd Straff auch gegen den stat haben sol / der die auffrichtung eines Testaments / der beweglichen vnd farenden Habe vnd Güter halber verhindernen würde.

Vnd gleich wie die Elteren einem ihrem Kindt oder Enckelen / für den anderen / etwas auß ihren beweglichen vnd farenden Gütern für auß / vnd doch ohn abzug vnd schmelerung des gebürenden Kindt vnd natürlichen Antheils oder *legitimæ*, zuordnen mögen / Also auch da sie vngerachten Kinder oder Enckelen hetten / vnd von dero wegen ein mercklich außgegeben / so mögen sie solchen vberigen Kösten in ihren Testamenten den vngerachten Kinderen oder Enckelen abziehen / vnd den anderen Miterben dardurch ein zimliche erstattung zuordnen.

Von succession vnd erbung in absteigender Linien / ohn Testament oder geschafft der Elteren.

Cap. 70.



Ann Vatter vnd Mutter ohn Testament vnd Ordnung ihres letzten Willens mit Todt abgehen / vnd leibliche eheliche Kinder / Söhne vnd Töchter hinter ihnen verlassen / so erben dieselbige Kinder alle Vätterliche vnd Mütterliche Habe vnd Güter / farend

rend vnd legend/wie die namen haben mögen/gleich miteinander/vor
männiglichen.

Wo aber Söhne vnd Töchterkinder/ Enckelen/ Brenckelen/ oder
ander in rechter absteigender Linien seyn/ dieselbe sollen an stadt ihrer
abgangenen Elteren/ mit des verstorbenen Kinderen/ in stammem er-
ben/ inmassen ire Elteren wo sie im leben weren/ geerbt hetten. Vnd so
Anherr oder Anfraw nicht leibliche eheliche Kinder/ sonder in der rech-
ten absteigenden Linien andere Erben in gleichen graden verliessen/ die
sollen alle gleich mit einander erben.

Von erbung vnd succession geehligter Kinder
durch nachfolgende Heyrath.

Cap. 71.

S auch Mann vnd Weib vor ihrer Ehelicher versamb-
lung/ natürliche oder leibliche Kinder miteinander het-
ten/ vnd sich darnach in Sacrament der H. Ehe erge-
ben/ vnd dardurch solche Kinder ehelich machen theten/
so erben dieselbe Kinder gleich mit anderen nachfolgen-
den Erben/ welche in staender Ehe gezilt/ vnd rechte Erben seyndt.

Von fellen vnd vrsachen darumb die Elteren ihre Kin-
der/ vnd hinwiederumb die Kinder ihre Elteren enterben
mögen/ souern die wie Recht erwiesen vnd
wahr gemacht werden.

Cap. 72.

S Im ersten/ So das Kind seinen Vatter/ oder der Vat-
ter sein Kindt in Recht beschuldigen vnd verklagen thete
einer grossen Vnthat/ die Leib vnd Leben antrifft/ vnd
zu Latin *Crimen Capitale* genent wirdt/ außgenommen
in dem Laster beleidigter Mayestat/ oder Ketzeren/ in
welchen sie beyde sich gegen einander verklagen vnd beschuldigen
mögen.

Zum andern/ So das Kindt seinen Vatter mit Giffit beschedigt/
oder zu beschedigen vnterstanden hette/ vmb ihnen darmit von dem Le-
ben zum Todt zu bringen. Oder aber der Vatter solches wider sein
Kindt vorgenommen/ oder zu thun vnterstanden.

Zum dritten/ So das Kindt vnterstanden hette/ sich wissentlich
zu vermischen vnd zu beschlaffen die Stieffmutter seines leiblichen

Vatters ehelichen Haußfraw. Oder aber der Vatter sich wissentlich vermischet/ vnd leiblich zuschicken hette mit seines Sohns Eheweib.

Zum vierdten/ So der Sohn verkehret oder verhindert den Vatter/ Oder aber der Vatter den Sohn sein Testament zumachen/ oder Geschafft zuthun/ in solchen Güteren/ die er zu verschaffen vnd zuvergeben hat.

Zum fünfften / So die Kinder weigeren oder versaumen dem Vatter Nahrung zugeben/ oder notturrfftig Artzney mit zuthellen/ oder so der Vatter Sinloß vnd vnuernunfftig ist / vnd alsdann durch die Freunde oder andere frembde Personen dieselbige Kinder ersucht worden/ vnd solche Nahrung/ Artzney/ vnd Vnterhaltung ihrem Vatter mitzuthellen / vnd sie das darüber veracht hetten / so soll ihnen als vngetrewen Kinderen / die Vätterliche Erbschafft entnommen werden / vnd dieselbige den Verwandten / Freunden/ oder frembden Personen die solche Vnterhaltung gethan/ folgen. Vnd soll hinwiederumb auch in dem gleichheit gehalten werden / da der Vatter seinen Sohn der Sinloß vnd vnuernunfftig ist / mit notturrfftiger Vnterhaltung/ Artzney/ vnd anders nit versehen noch versorgen würde / daß er dardurch enterbt werden köndte.

Zum sechsten / So die Söhne sich nicht wollen verpflichten noch Bürg werden vor ihre Elteren/ oder aber die Elteren vor ihre Söhne/ so die in vnzimlichen Gefengnuß eingezogen seynd. Gleichwol aber berürt dieser fall nicht die Töchter / die weil dieselbe nicht mögen Bürg werden.

Zum siebenden / So der Sohn ein Ketzer / vnd der Vatter ein Christ/ oder aber der Vatter ein Ketzer/ vnd der Sohn ein Christ ist.

Zum achten / So die Kinder mit gewaltsamer That vnd Freuel ihre Elteren schlagen vnd beleidigen / oder sonst gegen sie vnerbare/ schwere / vnd vnbesugte Vngerechtigkeit vnd Freuel vornehmen theten/ darumb sie billig ihrer elterlichen Güter enterbt werden.

Zum neunenden / So die Töchter sich nicht wolten bestaden lassen zu der Ehe/ vnd doch der Vatter sie nach seinem vermögen / vor vnd ehe sie fünff vnd zwanzig Jahr alt worden/ hette verheyraten wollen/ vnd darüber sich in ein vnkeusch leben vnd wesen begeben hetten.

Wo aber der Vatter an solcher ihrer bestadnuß oder verheyraten seunig / vnd sie in vorbestimpter zeit vnd weinung nicht verheyrath hette/ so soll sie darumb nit enterbt werden.

Von bestraffung der Söhne vnd Töchter/die
sich ohn ihrer Eltern willen vnd wissen
verheyrathen.

Cap. 73.

Die beschriebene Recht setzen vnd ordnen / so ein Sohn oder Tochter / die in vorsehung vnd gewaltsam ihrer leiblichen Eltern Vatter vnd Mutter seyn / ohn derselben Willen vnd Wissen sich bestatten / nemblich der Sohn vor vnd ehe er zu dreissig Jahren / vnd die Tochter vor vnd ehe sie zu fünf vnd zwanzig Jahren kommen ist / so seyn ihnen dieselbe ihre Elteren Vatter vnd Mutter / in ihrem leben nit schuldig einig Heyrath Gut zu geben / sie wollen es dann gern thun / bis so lang dieselbige ihre Elteren sterben / alsdann sollen sie mit anderen Kindern alles das erben / was sie von Rechts wegen erben mögen / Alles doch nach gestalt vnd befinden ihrer verhandlung vnd obertretung / vnd deßfals vermöge Unser der wegen außgangener Pollicey Ordnung gestrafft werden.

Wie mancherley Kinder erben sollen.

Cap. 74.

Werwol die gemeine beschriebene Recht ordnen / vnd wollen / wo ein Vatter bey mehr dann einer Hausfrauen in Ehelichem Standt zweyerley oder mehr Kinder erworben hette / vnd die ohn geschafft seines letzten Willens verließ / daß dieselbe Kinder ihnen alle zugleich erben / Diess weil aber in Unsern Fürstenthumben Gällich vnd Berg ober aller Menschen gedencen diese altherkommene Gewonheit vnd Gebrauch / als *Prinilegium* der Lande besitzlich wie folgt / herbracht / so soll es auch noch zur zeit bey dero verbleiben. Nemblich / Wo zwo Personen sich zusammen vermählet / ligende vnd farende Güter einander zubracht / oder in staender Ehe eröbert / gewonnen vnd erworben / auch Kinder gezielt / vnd ihrer ein mit todt von dem anderen abgangen / die lebt lebende Person aber zu der anderen Ehe gegriffen / vnd in solcher Ehe gleichfals Kinder gezielt / so dann in Heyrathsbriefen oder sonst / wie es mit solcher Erbfolgung auff den fall gehalten werden sol / nicht versehen / sollen die erste Kinder alsolche in erster Ehe zugebrachte / vnd elterliche von auffsteigender Linien herfließende Erbüter / vnerwogen in welcher ehe die fallen / neben den in der erster Ehe gewonnen

gewonnen vnd erworben/ liggenden oder vnberweglichen/ auch zuerfallen güteren/ nichts außgeschēde/ allein haben/ vnd die Kinder auß der zweyter Ehe geboren/ alle in solcher zweyter Ehe zugebrachte/ gewonnen vnd erworben/ auch zuerfallen Güter gleichfals allein zu sich nehmen vnd haben. Aber die fälle so auß der *Collateral* oder seitlinien herkommen/ sollen den Kindern in welcher Ehe dieselbe fallen/ verbleiben/ vnd die bewegliche vnd fahrende Haab vnd Güter bleiben bey der zweyter/ oder auch dritter/ oder der letzter Ehekindern/ derwegen sie auch die Schulden zu bezalen verpflichtet seyn. Were es auch sach daß jemand nach gebrochenem Beth im Witwe standt sieße/ vnd demselben einiger seydt oder beyfall anerfallen wurde/ mag er solchen beyfall seines gefallens in die zweyte Ehe bringen.

So sich auch zutrüge/ daß in der erster Ehe Erbschafft gegolden/ darüber auch Erbung vnd *tradition* gefolgt/ aber in der zweyter/ dritter oder letzter Ehe allererst die bezahlung ganz oder zum theil geschehe/ sollen solche gegoldene Erbgüter den Vorkindern bleiben/ vnd der zweyter/ dritter oder letzter Ehekindern/ von wegen des Kauffpfennings (nach *aduenant* der selbig in der zweyter/ dritter oder letzter Ehe bezalt) biß zu der ablöß *verhypothecirt*, vnd daruon jährlichs/ was sich vermöge der gemeinen Rechten gebürt/ zuentrichten verhaft/ jedoch alle gefערliche handlung hierinnen genzlich außgeschlossen seyn. Dann so man spüren wurde/ vnd außfundig gemacht/ daß einiger betrug deßfals gebraucht/ sol dem/ welch solches zum nachtheil geschehen/ derwegen spruch vnd forderung für zuwenden/ vnd dasselbig dar zuthun vnd zubeweisen/ frey stehen.

Daß die Einkindschafft zu machen zugelassen sey.

Cap. 75.

SWol nach besage gemeiner Rechten/ *pacta* vnd gedinge dardurch die rechte Erben ihrer künfftigen gebürenden Erbschafft entwendt oder außgeschlossen werden/ in etlichen fällen krafftloß vnd von vnwerden gehalten/ so ist doch die Einkindschafft auß mercklichen vrsachen zugelassen/ Also da Eheleut Kinder miteinander gezeugt/ einer aber vnter demselbigen darnach Todts abgeheth/ vnd der vberlebende widerumb zur Ehe greiffet/ daß darunter Einkindschafft wol mag abgeredt vnd beschlossen

geschlossen werden/ dardurch die Kinder voriger Ehe mit denen so in folgender Ehe gezilt/ eine Kinder seyn/ vnd alle Elterliche Güter gleich erben.

Wie beredung der Einkindschafft sol
auffgericht werden.

Cap. 76.

Nachdem in beredung vnd auffrichtung der Einkindschafft/ so gleichwol zu erhaltung Fried vnd Einigkeit der voriger/ zwenyer oder auch dritter Ehekinder fürgenommen/ allerhand hohe beschwerden vnd vnrichtigkeit/ auch entziehung der Güter den rechten Erben entstanden/ So sol hinfüro diese Ordnung der Einkindschafft/ zu verschonung verderblichen Haders/ Zancks/ vnd entziehung der Güter/ gehalten/ vnd die keins wegs überschritten werden.

Nemblich/ wann der letzte lebende vnter zweyen Eheleuthen widerumb zu der heiligen Ehe greiffen/ vnd die Kinder der vorigen Ehe sampt den so in folgender Ehe erzeugt werden/ eine Kinder machen wil/ so soll er solches vnserem Amptman oder Richter vnd Scheffen/ darunder er gesehen vnd gehörig/ ansagen/ welche dann fort der Kinder Treuhender/ *Tutores* vnd Vormunder/ wo dieselbige geordnet vnd zugegeben werden/ so aber nit der Kinder Anherzen oder Anfraw/ wann die noch lebten/ oder wann sie todts verscheyden/ sonst drey oder vier die Nächstgesipten vnd verwandten des verstorbenen/ vnd der Kinder gebluets/ zu sich beruffen/ vnd zum ersten fleissig erkundigen sollen/ der Kinder Nahrung/ die sie von dem abgestorbenen Ehegemahl Ererbt/ dergleichen weis sie von dem künsttigen Vatter oder Mutter/ wann die Einkindschafft gemacht würde/ ererben möchten. Das alles gegen einander erwegen vnd bedencken/ vñ wo die gelegenheit der Güter also vngleich würde erfunden/ daß die Einkindschafft ohn verletzung der vorigen Ehekinder nit auffgericht werden möchte/ sol dieselbige vnterwegen bleiben/ vnd bemelte Kinder sampt ihren Gütern den *Tutoren* oder *Curatoren* in ihrer verwaltung gelassen/ oder so sie kein hetten/ die Vormunderschafft den nächsten Freunden/ inmassen wie vor stehet/ befohlen werden.

Wo aber kein schädliche vngleichheit in den Güterem/ oder sonst die gelegenheit dermassen erfunden/ daß die Einkindschafft den Kinderen nützlich seyn würde/ als dann sollen die Puncten oder Articul der Einkindschafft/

.5.4

.5.2

1.2.

2.2.

3.2.

4.2.
 kindtschafft/ worauff man dieselbige mit einem gemeinen Raht gestalt durch vnsern Amptman/Richter vnd Scheffen eigentlich in eine form der Einkindtschafft bracht vnd auffgeschrieben/ auch durch sie versiegelt/ den Parthenen mitgetheilt werden/ Damit künfftige Irung/ Rechtfertigung vnd Kösten/ so viel möglich/ verhüt werden mögen.

5.2.
 Es sollen aber die Kinder *Tutores*, *Curatores* oder Vormunder/ vnd so der nicht weren/ die negste gesipten Freunde so zu der Einkindtschafft erfordert / vnserm Amptman des ortz/ da solches gehandelt wirdt / an Eidts statt geloben vnd versprechen/ daß sie die Einkindtschafft den Kinderen zu nuß vnd gutem gewilligt haben/ vnd nicht anders wissen/gleuben oder verstehen/dann daß es viel gemelten kindern zu frommen vnd besten reichen vnd kommen werde. Welches auch in der Schrift darin man die Puncten der Einkindtschafft laut des negsten Artickels überschicken würdet/ gemelt vnd angezeicht werden sol.

6.1.
 Vnd ob den vorgerürten Kinderen der ersten Ehe etwas beuor auß zu haben gemacht were / dasselbig sollen sie auch also ohn weitter Vorthail haben/ vnd darnach mit den gemachten Einkinderen in den vbrigen Gütern gleich erben.

7.1.
 Dergleichen sollen die vorige Ehe kinder auch haben/was ihnen von gesipten Freunden / oder sonst durch Testament/ *Donation*, oder andern Tittel zukommen würde.

8.5.
 Dargegen sollen auch die gemachte Vatter vnd Mutter / ob der gemachten Kinder eins oder mehr sonder Leibs erben mit Todt abgienge / dieselbige neben ihren Ehelichen Schwestern vnd Brüdern vermög der Rechten erben.

9.8.
 Vnd sol in allwege die *Succeßion* vnd Erbung vnter den obgenanten Personen nicht ferner dann auff Väterliche vnd Mütterliche Erbschafft/ es were dann in der Einkindtschafft anders beredt/ gezogen werden.

Von Bastarden auß verdamp- ter Geburt.

Cap. 77.

Alle Bastarden die auß verdampfter Geburt geboren/ als von Vatter vnd Mutter die keine Ehe miteinander besitzen oder machen möchten/ sollen noch mögen zu einiger Erbschafft ihres Vatters noch ihrer Mutter/ in einigerley weis/ wie solches durch Testament/ *Codicil*, *Legaten*

gaten oder *Donation* geschehen künde / nicht kommen. Es mögen aber dieselbige wohl auß natürlicher Güte vnd Mildigkeit erzogen werden.

Von den natürlichen Kindern so außserhalb der Ehe geboren / vnd von denen / so Eheliche Leuth hetten seyn mögen.

Cap. 78.

S Die Elteren natürliche Kinder / außserhalb verdampfter Geburt hetten / vnd die von solchen Elteren geboren / die ein rechte vnuerbottene Ehe miteinander machen mögen / die möchten sie / wann Eheliche Kinder vorhanden / mit zimlicher niessung versehen / Jedoch daß solches vn- schädlich den ehelichen Kindern an ihrer Erbschafft sey.

Es mögen aber solche natürliche Kinder ihre leibliche Mutter (so uern dieselbige kein eheliche Kinder hat / oder auch nicht eine vom Adel ist) ererben / sie seyn zu solcher Erbschafft gechlich oder nicht.

Von ererbung der Bastarden verlassener Güter.

Cap. 79.

S Bastarden eheliche Kinder hetten oder gewonnen / mögen dieselbige Kinder in gleicher gestalt wie hieroben von eitlichen Kindern gesetzt / ihre Eltern erben / vnd denen *succe- dieren*. Doch beheltlich Vns deßfals Vnser Hochheit vnd Gerechtigkeit / da solches gebrant vnd her kommen.

Welche Bastarden aber / als auß verdampfter Geburt gezeit / ihre Elteren Vatter vnd Mutter nicht erben / da sollen hinwiederumb / vnd auß gleicher vrsachen / dieselbige Elteren / ihre vneheliche Kinder auch nicht erben.

Von ererbung vnd Succession in auffsteigung der Linien / vnd erslich / wie Vatter vnd Mutter vnd andere Eltern ihre Kinder erben.

Cap. 80.

S Ann ein Kind mit todt abgehiet / vnd keinen Erben in absteigender Linien / als Sohn oder Tochter / oder Enckelen / oder auch keine Geschweferten (das ist / Brüder oder Schwester Kinder / oder Neuen vnd Nichten

Nichten von beyden seiten / oder derselben Kind) verläßt / So erben des-
selben gestorben Kinds Vatter vnd Mutter sein verlassene Haabe / vnd
der Vatter erbet zuvoran die Haabe vnd Güter / so von Väterlicher
seiten / vnd die Mutter die Güter vnd Haabe / so von Mütterlicher sei-
ten an das gestorben Kind kommen / Die ander vnd vbrige Haabe vnd
Güter erben sie beyde gleich mit einander.

Wann aber auß Vatter oder Mutter ihre eins mit todt abgan-
gen / so erbet das ander so noch im Leben ist / alle Güter vnd Haabe un-
terscheidlich / vor allen Anherren vnd Anfrawen / vnd allen andern
Freunden.

Dann Vatter vnd Mutter nicht im Leben / so erben die verlassene
Güter so von Väterlicher seiten an das gestorben Kind kommen seyn /
Anherz vnd Anfraw von dem Vatter / voran / Desgleichen die Haab
vnd Güter von Mütterlicher seiten Anherz vnd Anfraw von der Mut-
ter auch voran / Vnd die andere vbrige Haabe vnd Güter erben An-
herz vnd Anfraw von beyden seiten mit einander.

Wann aber allein ein Anherz oder Anfraw / Branherz oder Br-
anfraw des gestorbenen Kindes / von Vatter oder Mutter seiten im
Leben ist / der oder die erben allein soviel / als Anherz vnd Anfraw / oder
Branherz vnd Branfraw von beyden seiten zusammen / wann sie zu-
gleich im Leben weren.

So lange aber ein Anherz oder Anfraw im Leben ist / vnd die
auch erben / vnd in die verlassene Erbschafft succedieren oder folgen mö-
gen / auff solchen fall werden Branherz vnd Branfraw außgeschlossen.
Wann aber kein Anherz vnd Anfraw im Leben / so erben die Branherz
vnd Branfraw / in aller massen / wie von den Anherren geschrieben ist /
vor allen andern Verwandten / auch vor geschwesterten von einer sei-
ten / vnd derselben Erben.

Wie die Eltern ihre verstorbene Kinder erben / mit
derselbigen verstorbenen Brüder vnd Schwester Kin-
dern / oder derselben Kindern.

Cap. 81.

S Wann das abgestorbene Kindt geschwesterten / das ist /
Bruder oder Schwester Kinder von beyden seite / oder der-
selben Kinder verläßt / So erben dieselbige mit des abge-
storbenen Kinds Vatter vnd Mutter / oder mit dessel-
ben Kinds Vatter allein / wann die Mutter mit todt ver-
fallen /

fallen / oder mit der Mutter allein / wo der Vatter mit todt abgangen.
Vnd da weder Vatter noch Mutter im leben / alsdann mit den An-
herrn vnd Anfrawen / oder wann die auch tödtlich abgangen / mit deß
abgestorbenen Kinds Branherrn oder Branfrawen / alle Habe vnuer-
scheidentlich / je eine Person souiel als die ander.

Doch so erben die geschwesteren von beyden seiten Kinder / ihrer
seind wenig oder viel / alle an statt ihrer Vatter vnd Mutter / vnd nicht
mehr dann auch ihr Vatter vnd Mutter geerbt hetten / wann sie im le-
ben blieben weren.

Vnd wann nach tödtlichem abgang Vatters vnd Mutter / das
abgestorbene Kindt seines Vatters oder Mutter halb nicht mehr dann
einen Ahn oder Vhran hinder ihme verliest / vnd auff der andern set-
ten zween Ahn oder Vhran / vnd geschwesteren von einer seiten / oder
derselben Kinder / so werden dieselbige Anherrn oder Vhranherrn /
Anfraw oder Vhranfraw auff der ander seiten / beyde vor ein Person
gerechnet / vnd erben auch beyde nicht mehr dann souiel deß abgestorbe-
nen Kinds geschwesteren von beyden seiten eines erben mag / oder der-
selben Geschwesteren eines von beyden seiten Kinder / alle erben / oder
erben mögen.

**Wie Vatter oder Mutter / vnd andere Elteren
ihre Kinder erben / so sie sich in andere oder
zweyte Ehe begeben.**

Cap. 82.

Seine Mutter oder Anfraw ihre Kinder oder Enckelen /
mit anderen ihres kindts oder Enckelen geschwesteren /
oder derselben Kindt / erbet / vnd sich in die andere oder
zweite Ehe bestadet / es sey vor ihres Kinds oder Encke-
lens Todt / oder darnach / so bleibt ihr allein die zeit ih-
res Lebens die Leibzucht vnd abnutzung aller ligender vnd farenden
Güter / so ihrem Kindt oder Enckelen von Väterlicher seiten anererbet
vnd zukommen. So sie aber darnach mit Todt abgehen würde / so
felt solch Gut wieder an ihres Kinds oder Enckelen / das sie in massen
obgedacht geerbt hat / geschwesteren von zweyen seiten / vnd derselben
Kinder / vnd nicht an ihre Kinder / die sie in der anderen oder zweyter
Ehe geboren oder gezielt hat / es were dann / daß deß Kinds oder Encke-
len / welches sie also geerbt hat / Geschwesteren von beyden seiten / vnd
derselben Kinder alle mit todt abgangen weren. Dann auff solchen fall /

G II

so

so bleibt der Mutter oder Anfray in den Erbgütern die Leibzucht vnd abnutzung die ganze zeit ihres Lebens/ aber in den gewonnen vnd erworben Gütern/ auch dero Engenthumb/ darmit zu schaffen/ vnd zu thun was ihr gellebt.

Solche Erbfolgung vnd *Succession* wird in aller massen also gehalten/wann ein Vatter oder Anherz/ sein Kindt oder Enckelen mit desselben Geschweferten erbet/vnd sich in die andere oder zwenche Ehe begeben thut/ in den ligend vnd farendt Güteren/so dem Kind oder Enckelen von Mutterlicher seiten anerstorben vnd zugestanden.

Von Erbung vnd *Succession* auff die seiten.

Cap. 83.

Sein Person ohn Testament vnd Geschefft in Gott verstirbt/ vnd keinen Erben in ab oder auffsteigender Linien verlest/ so erbet dieselbe Person ihre Geschweferten von beyden seiten/ vnd derselben Kinder gleich miteinander/ vor allen anderen Verwandten/ auch vor Geschweferten von einer seiten/vnd derselben Kinder.

Jedoch in allwege erben die Geschweferten Kinder/ ihr seynd viel oder wenig/nicht mehr dann ihr Vatter vnd Mutter geerbt/ oder heten mögen erben/obwol der abgestorben Person Geschweferten keins im Leben ist.

Wie Geschweferten von einer Seiten erben.

Cap. 84.

Wenn aber kein Geschweferten von beyden Seiten vorhanden oder im Leben/so erben alsdann die Geschweferten von einer Seiten allein/ vnd derselben Kinder. Vnd die so allein vom Vatter geschwefertiget seyndt/ vnd ihre Kinder/ erben voraus/ der abgestorbenen Person Haabe vnd Güter so von Vätterlicher seiten an dieselbe Person kommen seyndt.

Vnd die Kinder so allein von der Mutter geschwefertiget seyndt oder ihre Kinder erben voraus derselben Person Haabe vnd Güter so von Mütterlicher seiten an dieselbe Person kommen. Die ander aber Haabe vnd Güter erben solche Geschweferten/oder ihre Kinder gleich miteinander/nach anzahl der Personen/ ehe eins so viel als das ander.

Doch so erben Geschweferten Kinder/ihrer seynd viel oder wenig/
nicht

RechtsOrdnung.

lxix

nicht mehr/ dann ihr Vatter oder Mutter geerbt hette/ wo sie im Le-
ben bleiben.

Es erben auch Geschwister Kinder von einer Seiten/ vnd der
selben Kinder / vor Geschwister Enckelen die von zweyen Seiten
seyndt.

Von Succession der Enckelen auß des heiligen Reichs
Sammergerichts Ordnung im Jahr funffzehnhundert
zu Augspurg außgericht.

Cap. 85.

Dieser Außzug/ wie auch die folgende zween/ seynd dar-
umb gesetzt / damit man wissen mög / wie dieselbe mit
den gemeinen beschriebenen Rechten übereinstimmen/
sich darnach zu halten vnd zuschicken wissen/ vnd laut
also.

Ordnen/ Setzen/ erkleren vnd wollen Wir/ daß Deichter oder
Enckelen nun hinfortan ihrer einem verlassen Haabe vnd Güter mit
ihrer Vatter vnd Mutter Geschwister/ an statt ihrer Vatter vnd
Mutter / zu erben/ nach lauth gemeiner geschriebener Keyserlicher
Recht zugelassen werden sollen / der gewonheit so an etlichen örtern
darwider seyn möcht / vnangesehen. Dann Wir auch derselben Ge-
wonheit / als der Miltigkeit / Rechten vnd Billigkeit widerwertig
vnd vngemeess/ auß vollkommenheit Unser Macht vnd rechter Wis-
senheit abthun vnd vernichtigen. Allen vnd jeden Richtern vnd Ge-
richtern Ernstlich gebietend/ hinfort nit mehr nach solcher gewonheit/
sondern nach des Reichs geschriebenen Rechten/ in solchen Fällen zu
Vertheilen vnd zu richten.

Außzug der Keyserl. Constitution vnd Satzung/
wie Brüder oder Schwester Kinder ihres Vatters Brüder oder
Schwester verlassen Erbschaft vnter sich theilen sollen/ in dem Jahr tau-
sent funffhundert vnd neun vnd zwanzig auß dem Reichs Tage
zu Speyer außgangen.

Cap. 86.

Als bißher durch die Rechts gelerten in zweiffel gezogen
ist/ ob eins verstorbenen Brüder oder Schwester Kin-
der / desselben ihres Vatter oder Mutter Brüder oder
Schwester nachgelassene Erbschaft vnter sich in die
Haupter/ oder in die Stäm theilen sollen/ vnd darumb in
solchem zweiffel vnter Unsern vnd des heiligen Reichs Vnterthanen
etwan

etwan viel Irung/ Widerwertigkeit vnd Rechtfertigung/ zu derselben Vnterthanen nicht geringen Nachtheil vnd Schaden erwachsen/ Das Wir demnach als Römischer Keyser/ gemeinen nutz zu guht/ solchen Zanck/ zukünfftige Rechtfertigung/ vnnnd darauß fließenden vnracht zu vorkommen/ darin gnediglich gesehen/ vnd mit Vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Stendt zeitigem vorgehenden Rath gesetzt vnd geordnet haben/ als Wir auch von Römischer Keyserl. Macht hiemit wissentlich in obberürtem Fall ordnen vnd setzen/ also. Wann einer vnterstirbt/ vnd nach ihm kein Bruder oder Schwester/ sonder seiner Brüder oder Schwester Kinder in vngleicher Fall verliert/ das alsdann dieselben seines Bruder oder Schwester Kinder in die Heupter/ vnd nicht in die Stäm erben/ vnd dem verstorbenen ihrer Vatter oder Mutter/ Brüder oder Schwester dermaß zu *succedieren*, zugelassen werden sollen. Vnd damit auch weiter Irung vnd Gerichtlicher Zanck so viel möglich/ abgeschnitten/ vnd im Heiligen Reich/ vnnnd bey denselben Gliedern vnd Vnterthanen hierin allenthalben gleichheit gehalten werde/ wollen Wir hiermit auß obberürter Vnser Keyserlichen macht/ vollkommenheit vnd rechter wissenheit/ alle vnd jede *Statuta*, sonder Satzung/ Gewonheit/ Gebrauch/ Altherkommen vnd Freyheiten/ wo die an einigem Ort dieser Vnser Keyserlichen Satzung zuwider erfunden/ allein in obangezeigtem Fall *casirt* vnd abgethan haben/ die Wir auch also hiemit *casieren*, auffheben vnd abthun/ doch mit nachfolgender messigung/ Nemblich/ Ob an einigem Ort im Heiligen Reich bißher besondere *Statut*, Ordnung oder gewonheit gewesen/ Das in obberürtem Fall der verstorbenen Erbschafft/ vermög jetzt gedachter *Statut*, Ordnung oder gewonheit/ in die Stäm/ vnd nit in die Heupter getheilt werden sol/ vnd derselben Ort ein Erbschafft jetzt zu Fall kommen were/ oder hier zwischen/ vnd dem ersten Tag des Monats Augusti schirffkommendt/ außgeschlossen denselben Tag/ durch jemandt Eddelichen Abgang zu Fall kommen wird/ sol die Erbschafft nach außweisung derselben sonderer *Statuten*, Ordnung oder Gewonheit / allein in solchem Fall/ vnd zwischen dem jetztbenanten ersten Tag Augusti/ vnnuerhindert dieser Vnser Ordnung getheilt werden. . So aber ein Erbfall an Orten vnd Enden da ober obgemelten Fall keine besondere *Statut*, Freyheit/ Ordnung oder Gewonheit jetzt zu Fall kommen/ dar über in erster/ zweyten oder dritten *instantien* noch nicht geurtheilt / oder die Theilung noch nicht geschehen/ oder hier zwischen vnnnd benanten ersten Tag Augusti

zu Fall kommen were/ oder darnach verfallen würde/ sol es mit Vertheilung vnd entscheidung desselben Falls/ Inhalt dieser Unser Keyserlichen Satzung/ gehalten werden.

Welcher massen Brüder vnd Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter/ Brüder oder Schwester/ die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter/ Brüder oder Schwester/ im Stam erben sollen/ auß dem Edict, von dem Regiment zu Nürnberg im Jahr tausent fünfshundert vnd ein vnd zwanzig außgangen/ kühlich gezogen.

Cap. 87.

AEs hiebetur durch gemeine Versammlung des gehalten Reichs Tags zu Augspurg/ Anno tausent fünfshundert neben anderen die Succession vnd Erbschaft/ die Deichtern vnd Enckelen/ von derselben Zeit hinuoran ihrer Anherien oder Anfrauen Haabe vnd Güter/ mit ihrer Vatter vnd Mutter Geschwesteren/ an stat ihrer Vatter oder Mutter zu Erben / nach laut gemeiner beschriebener Keyserlicher Recht/ zugelassen werden sollen/ der gewonheit/ so an etlichen Orten darwider seyn möcht/ vnangesehen. Welche Gewonheit/ als der Miltigkeit/ des Rechten Billigkeit/ widerwertig vnd vngemees abgethan/ vernicht/ auch allen Richtern vnd Gerichten von derselben Zeit an/ ferner/ auff solcher Satzung widerwertiger gewonheit zu Brtheilen vnd zu Richten verboten. Vnd die weil auch in gemeinen Rechten versehen/ wie Brüder vnd Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter/ Brüder oder Schwester/ die andern abgestorbenen ihres Vatter oder Mutter Brüder oder Schwesteren/ in die Stam erben sollen. Vnd aber solches auß Bnwissenheit vnd Mißbrauch an viel Enden nicht gehalten/ Die weil wir dann auff Unserm Reichstag zu Wurms mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen des Reichs entschlossen/ daß es in diesem Fall auch gemeinen Rechten gemees gehalten werden soll/ Demnach Ordnen/ setzen vnd erklären Wir/ daß Brüder oder Schwester Kinder nun hinfort an mit ihres abgestorbenen Vatter oder Mutter/ Brüder oder Schwester die andern abgestorbenen ihres Vatter oder Mutter/ Brüder oder Schwesteren/ nach lauth gemeiner geschriebener Keyserlicher Recht/ auch in die Stam zu erben zugelassen werden sollen/ Aller vnd jeder Gewonheit/ so an etlichen Orten darwider seyndt/ oder verstanden werden möch-

ten/ vnuerhindert/ welche gewonheiten/ als dem Rechten vnd dieser
Vnser Ordnung zuwider vnd vngemeß/ wir obbedachtem Beschluß
nach/ vnd auß vollkõmenheit Vnser Keyserlichen Macht/ vnd rechter
wissen/ hiemit abthun / derogieren vnd vernichten.

Beschluß von Succession, daß der negst
gesipt Freundt negster Erb sey.

Cap. 88.

In allen vñnd jeden obbestimpten Fällen der Erbfolgung
vñnd *Succession*, vñnd oben angezeigten Personen/ Erbt je-
der negst gesipt Freundt/ einer oder mehr deß abgestorben
Haabe vñnd Guth/ wo kein zuließig geschafft vorhanden
ist/ ohn vñnterscheidt mánlichß oder weiblichß Stammen/
es rüre die Sipzall von einem Bandt her/ oder von zweyen. Mit dem
außtrucklichem vñnterscheidt / daß nach altem Herkommen vñnd Ge-
brauch Vnser Fürstenthumben Gállich vñnd Berg/ die Güter fallen
vñnd erben sollen hinder sich / an die negste Erben daher sie kommen.

Wie man in den Erbfällen die Grad vñnd sipschafften/
vñnd negste Verwandten rechnen vñnd erkennen soll/ nach
dem Gesetz der Weltlichen Rechten.

Cap. 89.

Es sollen die Gradt der Erbfäll / in den Erbfällen gere-
chent werden nach Weltlichem beschriebenen Rechten/
vñnd mit nach Satzung der Geißlichen Rechten. Dann
die Geißlichen Recht mehrertells von wegen der Perso-
nen/ welche der Sipschafft oder Magschafft halben mit
Ehelichen Heyrath sich zusammen verpflichten mögen oder nicht/
Ordnung vñnd Maß geben. Vñnd dieweil dasselbig dem Geißlichen/
vñnd nicht dem Weltlichen Richter zu entscheiden gebürt/ so ist auch de-
renhalb kein Ordnung diesem zugesetzt.

Wie man in gemein die Grad der Erbschafften/
rechnen vñnd erkennen soll.

Cap. 90.

In dem Gradt der sipschafft in Erbfällen sol man erkennen
vñnd rechnen/ Also/ daß zweyer oder mehr Personen
grad/ von der wegen die frag deß Erbfalls ist/ sol gerech-
net werden von dem negsten Stammen vñnd Person
dauon

davon dieselbe Personen herkommen/ der gestalt/ wie viel Personen in solcher Rechnung vnd Zahl begriffen vnd erfunden werden/ in so viel Gradt ist ein Person der andern verwandt/ vnd doch allwege eines Gradts weniger.

Es sollen auch die Personen/ wo der mehr dann eine in gleichem Grad seynd/ in demselben Grad nach dem stammen als vor ein Person geachtet werden. Vnd darumb Vatter vnd Mutter vnd ihre Kinder/ seynd einander verwandt in dem ersten Grad der Sipschafft/ Ziem/ Geschwesterten seyndt einander verwandt in der anderen Sipschafft oder Grad.

Wie die Grad der Erbschafften in ab vnd auffsteigender Linien gerechnet werden sollen.

Cap. 91.

Wenn sich Erbfälle in ab oder auffsteigender gerechten Linien zugetragen/ alsdann mag man die Grad auff oder abwertz zellen/ von der verstorben Person/ von der Güter wegen die Frage des Erbfals ist/ bis auff die Person so erben wil/ vnd hintwiderumb von der Person die erben wil/ bis auff die Person/ von der Güter wegen die Frag des Erbfals ist/ Vnd wie viel Personen in solcher Rechnung begriffen vnd erzelt werden/ in so viel Sipzall vnd Grad ist die Person so erben wil/ der abgestorbenen Verwand/ doch einer Sipzall minder. Als wann ein Vhrencel woll erben den Vhran/ so mag man von dem abgestorbenen Vhran vnter sich zehlen bis auff das Vhrencel/ oder ober sich/ nemblich vom Vhrencel bis auff das Enckel/ darnach auff das Kindt/ darnach auff den Vatter/ darnach auff den Vhran/ so findestu allweg sechs Personen. Von demselben stell eine ab/ also bleiben vnd bestehen dannoch fünff Personen/ so viel seyn auch der Grad.

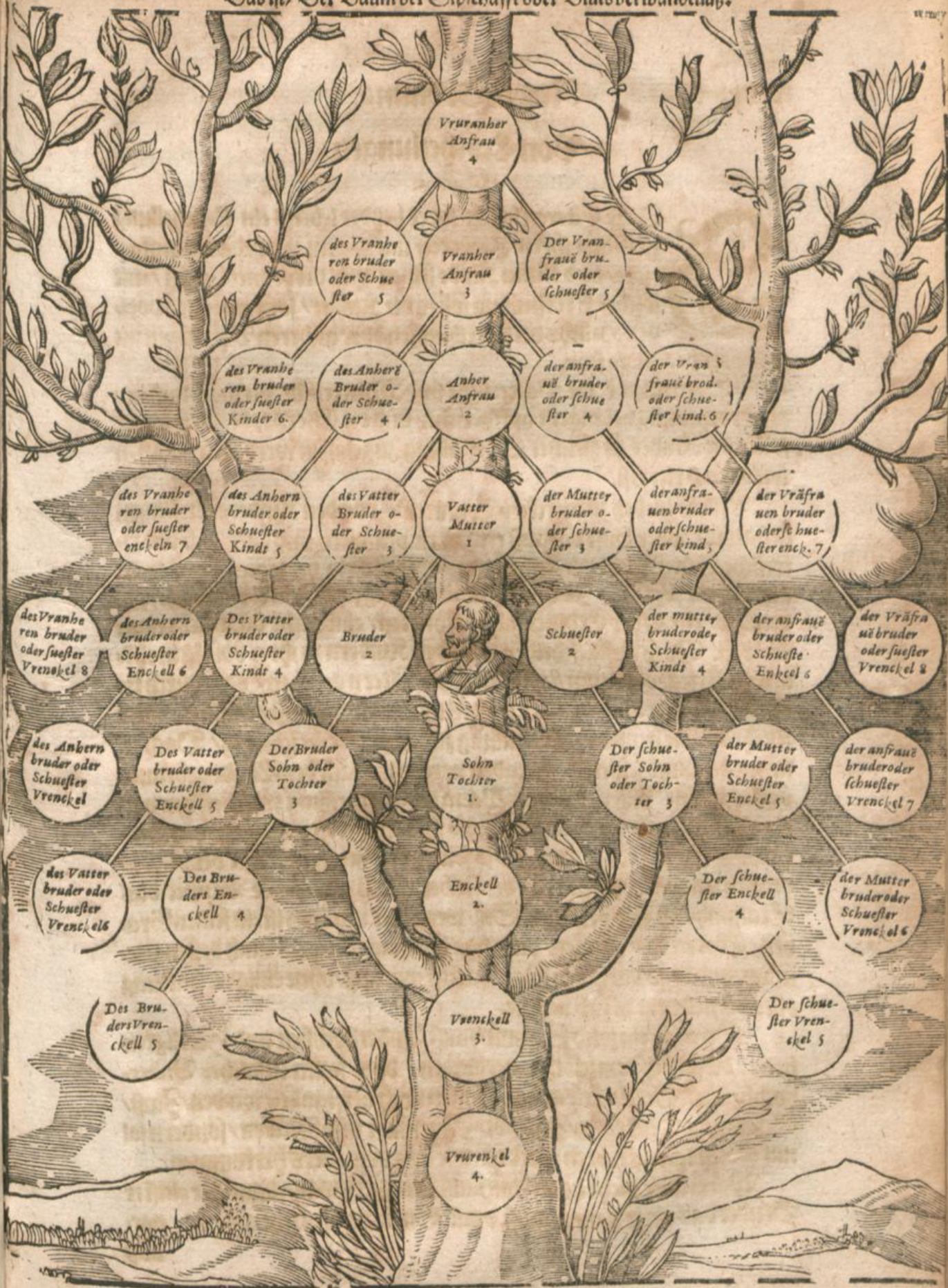
Wie der Seitenerben Grad vnd Sipschafft gerechnet vnd erkandt werden sollen.

Cap. 92.

Wenn sich Erbfäll begeben zwischen den Seitenerben/ vnd einer zu wissen begehrt/ wie nahe derselben Seitenerben einander mit Sipschafft verwandt seynd/ so sollen dieselbe Personen in die zwerch oder seitent Linie

lini gegen einander vber/auff zwo seiten gestellt/ vñ zu zehlen angefangen werden/ von der erster Person derhalben die frag ist/ vber sich/ biß zu dem gemeinen Stammem daruon dieselben seiten Erben beyderseits herkommen / vñd darnach von demselben gemeinen Stammem wider herab gezehlt werden die ander seiten abermals biß auff die ander Person derhalb die frag ist / vñnd als viel Personen zwischen ihr beyder gemeinem Stammem darenzwischen / souel seynd auch der Grad / doch den gemeinen Stammem hindan gesetzt. Also/nimb zweyer Brüder Enckelen/ stell die neben einander / vñd rechen von dem Enckelen / vber sich biß zu ihrem Vhran/ das ist ihr gemeiner Stamm/daruon sie beyderseits herkommen. Doch sol derselb Vhran in der zahl nicht gestellt werden / sonder von demselben Stamm soll darnach auff der anderen seiten wider herab/ biß auff den andern Enckel auch gezehlt werden / so finden sich sechs Personen/ Demnach seynd der Grad zwischen zweyer Brüder Enckelen auch souel. Wie dann diese vñd obgemelte abrechnungen der Sipschafft auß nachfolgender Figuren angenscheinlich zu sehen.

Das ist / Der Baum der Sippschaft oder Blutsverwandtschaft.



Von Erbtheilungen.

Cap. 93.

S Die Elteren in zeit ihrer beyder lebens ein Erbtheilung zwischen ihren Kinderen mit gutem vorbedacht auffgericht/ vnd einem Kinde seinen theil verordnet hetten / mit solcher Erbtheilung sollen die Kinder/ souern sie den vortgen Heltichsverschreibungen oder anderen Verträgen nit zuwider/ begnügig seyn.

Wann aber keine Vätterliche vnd Mütterliche vermachnussen/ die Erbtheilung belangent auffgericht / vnd die Eltern todts verfallen/ sollen die Kinder zu gleicher Erbtheilung zugelassen werden / in massen wie oben erklet ist.

Vnd ist hieben zu mercken/ Wann eins von den Kinderen in seinem bestatnuß / oder sonst vor auß etwas empfangen / vnd doch auff die Elterliche Güter nicht verzegen hette / oder als ein verzegen Kindt nicht außbestatt were : In dem fall sol das jenig so vorhin empfangen / widerumb/ ehe zu der Erbtheilung geschritten/ einbracht vnd beigelagt werden. Doch außgeschieden was den Kindern zu ihrer vbung in ehrlichem Krieg/ oder zum studio durch die Eltern gegeben / oder durch sie die Kinder gewonnen were / solches mögen sie vor auß behalten / vnd seind es in die gemeine Erbtheilung zu bringen nicht schuldig/ Doch einem jeden Kind seines gebürenden vorthells/ nach dem Landt gebrauch vorbehalten/ Als nemlich/ Wann die Erbtheilung zwischen den von der Ritter schafft vorgenommen/ vnd ihre Schwestern mit einem Heyraths Guth allerding abgegüt/ so sollen die Rittergüter mit der bescheydenheit an den Gebrüder verbleiben / daß der elteste Bruder das Stammhaus vnd principal Sitz/ wann der nur eins ist/ in seinen Graben/ Ederen vnd Zeunen/ vnd was darinnen gelegen/ auch dessen Geschütz/ vnd was darinnen Nagelfast ist/ vor auß/ ohne einige erstattung oder vergeldung zu sich nehme.

So auch ein solch Stammhaus Vnderhochheit vnd Herrligkeit hette / die sol bey demselbigen verbleiben / doch sollen in solcher Vnderhochheit vnd Herrligkeit nicht begriffen noch verstanden werden/ Zins/ Schakung/ Pachtung/ Zehendt/ Schurmüdt vnd Mällen / sonder n sol mit demselbigen gehalten werden/ wie das von alters herkommen.

Wann aber mehr dann ein Haus verlassen/ wann dann der elteste Bruder das ein Stammhaus vnd Sitz in massen setzt gedacht / vor auß

auff genommen/ so mag der ander Bruder das ander Stamhaus vnd Seeß / in aller gestalt vnd manier wie der eltister Bruder gethan / vorauff nehmen.

Wie dann auch wann mehr Häuser verhanden/ der dritte oder vierte Bruder thun mag.

In andern aber Stäm vnd Seeßhäusern so durch seidt vnd beyfall / oder sonst anersterben wurden/ soll durch die sämptliche Gebrüder vnd Schwestern (wann derhalb ein verzeichnuß geschehen) gleichheit in erbtheilung vnd scheidung gehalten / vnd darinnen keiner dem andern vorgefetzt werden.

Wann nun keine Brüder/ sonder allein Schwestern vorhanden/ so soll zwischen denen in solcher Erbtheilung deren Stammhäuser vnd Seeßen/ in aller massen mit dem vorauff ziehen vnd nehmen gehalten werden/ wie sezo von wegen der Brüder geordnet.

Zwischen den anderen Personen aber / so nicht von der Ritterschafft/ vnd sonst dem gemeinen Mann / sollen Gebrüder vnd Schwestern ohn einigen vorzug/ an allen ihren elterlichen Gütern vnd Haabe zu gleicher theilung zugelassen / vnd zwischen ihnen durchauff gleichheit gehalten werden. Doch soviel vnser Lehengüter / Sadelgüter / Schatzgüter vnd Dienstgüter / auch die Solstet vnd Spliß belangt/ soll vnser dertwegen hievor außgangener Ordnung gelebt vnd nachkommen werden.

Was auch den Geistlichen vnd begebenen Personen von ihren elterlichen Gütern zukompt / das sollen sie allein die zeit ihres Lebens niessen/nußen vnd gebrauchen / vnd doch keines wegs verargern vnd enteuffern zu nachtheil der Blutsverwandten. Vnd soll der Erbfall von zeit als die Geistliche begebene Personen ihre Profess annehmen/ vnd sich der Welt abgethan/ wie gleichfals mit andern weltlichen geistlichen / von zeit daß sie *ordinem subdiaconatus* angenommen / gefallen seyn. So aber einigem Mönchen/ Klosterjungfrawen/ oder andern begebenen Personen ein seidt oder beyfall anerfallen wurde / soll derselben des verstorbenen nächstgesipten weltlichen stands verbleiben / Jedoch der begebenen Personen auß der abnußung solches bey oder sendt falls zimliche vnd billiche erstattung geschehen.

Da aber einige begebene Person nach beschehener Profess ihren Orden vnd Kloster verlassen wurde / soll der oder dieselb wie obertlart/ zu ihren Elterlichen oder anerfallenen Erbgütern nit zugelassen werden. Wie ingleichem vermöge beyder vnser Fürstenthumben Gütlich

vnd Berg Privilegien keine Erbgüter den Geistlichen sollen noch mögen erblich gegeben werden.

Wann auch die Erbtheilung zwischen den Kinderen/ Freunden oder nächsten verwandten einmahl mit gutem vorbedachtem Gemüth eingeräumt / oder aber dieselbige durch den ordentlichen Richter auffgericht/ bewilligt vnd angenommen / sollen sie darnach nicht auffgesetzt / sondern unverbrüchlich gehalten werden / Sofern doch einer über die halbscheid in zeit der beschehener theilung / seines gebährenden theils / oder weither / nit vorvorthell vnd betrogen were. Dann in dem fall ist recht vnd billlich / daß ihme mit ergänzung des jenigen er verkürzt ist / verholffen werde.

Von Heyrats verschreibungen.

Cap. 94.

S sollen die auffgerichtete Heyrats verschreibungen / so entweder durch die Elteren / oder aber nach ihrem tödtlichem abgang / durch die nächste Blutsverwandten vnd Freunde der künftigen Eheleuth / mit ihrem vorwissen vnd willen abgeredt / beschlossen vnd angenommen seyn / in allen ihren Puncten vnd Articulen / auch mit den widerfellen / wie dieselbige darinn außtrucklich versehen / gehalten werden / sie wurden dann durch beyde Eheleuth samptlich (da sie es zu thun macht haben) auffgehbt vnd verändert.

Vnd wiewol die vorwarden vnd gedlinge den Heyratsverschreibungen inherleibt / daß die Töchter mit einem bestimpten Pfenning oder sicherer Erbschafft außbestadt / vnd dardurch von dem Erbfall der Elterlichen güter außgeschlossen seyn sollen / nach ordnung der gemelten beschriebenen Rechten krafftloß vnd vnbständig seyn: Jedoch dieweil von alters her in vnsern Fürstenthumben Gältlich vnd Berg / sonderlich aber vnter denen von der Ritterschafft / damit die Stämme vnterhalten werden möchten / dermassen löblich herbracht / daß die Töchter mit ihrem empfangenen Heyratsgut begnügig seyn / vnd weitem keinen zugang zu den elterlichen erbgütern haben sollen: Vnd dann auch redlich vnd billlich ist / daß niemands in Heyraths furwarden vorvorthell vnd betrogen werde / So sollen solche Heyraths verschreibungen (sofern sie doch mit wissen vnd willen der Töchter / mit vnterschreibung / oder da sie nicht schreiben kondten / auff bitt anderer von ihrentwegen

wegen auff gericht) vestiglich vnd vnuerbruchlich gehalten vnd vollzogen werden.

Vnd darumb ob gleich die Töchter in diesem fall den gethanen ver-
gleich mit ihrem leiblichen Endt / wie die gemeine geistliche Rechten thun
erfordern / nicht kräftig / oder ahn örthern da sich solches gebührt/
kein außgang gethan / vnd nach absterben der Elteren willig vnd vr-
bietig weren / ihre empfangene Heyraths güther widerumb einzubrin-
gen vnd bezulagen / So sollen sie doch zu den Elterlichen Gütheren kei-
nen zugang haben / sondern darvon gänzlich vnd zumal außgeschlossen
seyn / Es were dann sach / daß die gebrüder / in deren behülff die verzeich-
nuß geschehen / ohn leibs erben mit todt abgangen weren. Dann in dem
fall sollen sie beschehener verzeichnuß vnangesehen / zu der erbfolgnuß
zugelassen werden.

Dergleichen soll ihnen auch diese successio vnd erbung der seide
vnd bensel (es were dann sonderlich darauff verzeget worden) in allwe-
ge vorbehalten seyn.

Vnd damit sie des widerfals ihrer Heyrats güther gewiß vnd si-
cher seyn mögen / soll der Ehemann dem die verwaltung solcher zuge-
brachter Heyrats güter zugelassen / wiewol er sonst vermög der Gült-
chischen vnd Bergischen Landrechten / seiner ehelicher Haußfratwen
Mann vnd Nombur ist / dieselbige ohne verwilligung seiner ehelicher
Gemahel / vnd ohne dringende vnd erheischende noth / zu alieniren vnd
zu verändern hinfurter kein macht noch gewalt haben.

Vonder Leibzucht.

Cap. 95.



Ze Elteren so an ihrer Kinder angefallen güthern wann
das Ehebett gebrochen wird / die Leibzucht haben / mögen
dieselbige ohne einige vorgehende *Caution* vnd versiche-
rung der Bürgen oder güter / ihr lebenslang gebrauchen
vnd verwalten.

Da aber der Leibzuchter oder Leibzuchterin in andere Ehe sich be-
statten wurde / soll er oder sie ein *Inuentarium* aller ligender güther / vnd
die original Breiff vnd Siegel darauff sprechend / ihren Kinderen / oder
so die vnständig / deren *Tutoren* vnd *Curatoren* zuzustellen schuldig seyn /
vnd doch sich (da sie willen) der Originalbreiff vnd Siegelen *Trans-*
sumpten vorbehalten mögen / dieselb Leibzuchters weiß haben zuge-
brauchen / Alles bey verliering seines oder irer Leibzucht nutzung. Vnd
sollen

sollen die Elteren ihre Kinder nach gelegenheit der Güter ehrlich vnterhalten/ vnd zu gebührlicher zeit ihres alters bestatten vnd außsetzen. Da sie aber solchem nit nachkommen wurden/ sollen vnser Amptleuth von vnser wegen die Elteren darzu ermahnen/ vnd gebührlich einsehens thun.

Imfall aber kein Leibzerben in absteigender Linien vorhanden/ oder so einem frembden die Leibzucht vermacht were/ ist solchen Leibzuchteren nicht zugelassen/ den besitz der Güter darinn die Leibzucht ihnen gebührt/ wirklich einzunehmen/ ehe vnd zuvor sie gnugsam ver sicherung gethan haben/ die Güter in gutem nothdurfftigen baw zuhalten/ auch nicht zu verargeren/ sondern deren wie einem fleissigen Hausvatter zusehet/ zugebrauchen/ also daß sie nach endung der Leibzucht/ in solcher werde wie sie vorhin gewest/ den rechten erben oder Engenthumbsherren widerumb mögen zugestelt werden. Derwegen dann auch seht gemeldte leibzuchter vber alle vnd jede gereide vnd vngereide güter/ darinn sie die Leibzucht haben/ dergleichen vber Brieff vnd Siegel ein rechtmessig inuentarium auffzurichten schuldig seyn.

Vnd wann solche ver sicherung vnd auffrichtung eines rechtmässigen inuentary geschehen/ mögen sie alsbald die güter zu irem besten nutz vnd profit, inmassen wie obsteht/ gebrauchen.

Hinwiderumb aber sollen sie dieselbige Gütter nicht allein in gutem nothdurfftigen baw wie obgemelt halten/ sonder auch die beschweruß der jährlichen zinsen/ erbpachtungen/ schakungen/ vnd anderer laste so darauff ligen/ werender Leibzucht/ auff ihre eygen kosten vnd ohne zuthun des eygenthumbes tragen.

Vnd nachdem sich oftmals begibt/ daß der eygenthumbsherz vor dem Leibzuchter mit todt abgeheth/ darauß bisher vererblicher Hader vnd Zanck erfolgt/ ob die erb schafft in absterben des eygenthumbes/ oder Leibzuchters fallen soll/ Vnd aber vermög der Rechten/ die leibzucht nit anders ist/ dann ein gerechtigkeit frembde güter zu nutzen/ zu messen vnd zu gebrauchen/ ohn der selbigen schaden/ vnd also von dem eygenthumb ganz verscheyden ist/ Derwegen auch der Leibzuchter durch kein verjährung den eygenthumb solcher güter an sich erlangen kan: So soll hinfürter nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten/ daß die erb schafft alsbaldt nach absterben des eygenthumbes erfalle/ vnangesehen der gewonheit/ so an etlichen orthen auß einem vnverstande darwider eingerissen seyn möchte/ geurtheilt werden.

So viel

So viel nu die vnberwegliche güter/ als Haus/ Hoff/ Land/ busche/ bende/ Weiden/ wiesen/ erbzins/ rente/ Erbpfichte/ Fischeren/ Schurmden/ erbdienste vnd gerechtigkeit berürt/ dieselbige werden vor erbschafft gehalten/ vnd sollen bey dem leibzuchter sein lebenslang bleiben. Aber löszrenthe vnd pandschafft/ silbergeschir/ gereidt Gelt/ Hausgeradt vnd eingedöem/ was nicht nagelast ist/ Desgleichen was die Eege beschoren/ vnd weingardt so mit dem ersten band beschlossn/ auch Zarpfichte vnd erschlenen *Erbpension* vnd Renthe / werden vor gereide güter gehalten/ vnd folgen dem letztelebenden Ehegemahl/ also/ daß er seines gefallens damit schaffen vnd handeln mag.

Wiewol aber die Pfandschafften nach gemeinem Landsgebrauch nach Todt des eygenthumbers dem gereiden folgen/ sedoch so in auffgerichtten Heyrathsverschreibungen/ oder anderen beständigen vermächnissen versehen were/ daß die pfandschafft vor erbschafft zu halten/ soll alsdann berührte gewonheit kein statt haben / sondern es sollen in dem fall die pfandschafften der erbschafft folgen.

Von wilkührlichen verträgen vnd anlassungen / die zu Latein/ vnd doch mit vnterscheid *Arbitrium, Compromissum*, vnd auch *Arbitramentum* genendt werden.

Cap. 96.

Wenn zwei Partheyen vmb ihrer sphen will/ einen anlaß oder *Compromiss* auff etliche Personen thun/ sollen dieselbige als scheidslenthe/ die Partheyen auffsfärderligst solcher ihrer gebrechen entscheiden/ damit sie allerweiterer vnkosten vnd schaden entriehen seyn vnd bleiben mögen.

Vnd was also zwischen den Partheyen außgesprochen/ dem seynd sie nachzukommen verpflichtet vnd verbunden / mögen auch ohn andere newe verwilligung ihrer beyder darvon nicht abstehen.

Wann nun solcher anlaß allein auff ein peen gestalt/ alsdann sollen die Partheyen dem außspruch nachkommen/ vnd so die nit haltende Parthey solche Peen bezahlen vnd entrichten wurde / so ist darmit der anlaß außgehoben / es were dann in dem *Compromiss* außtrucklich versehen / daß die peen bezahlt / vnd gleichwol der *Compromissarien* spruch gelebt vnd nachgesetzt werden soll.

Welche aber sich in einem Anlaß ergeben / sollen gute/ erbare vnd

¶

¶

scheid.

scheidbare Leuth in vngleichem anzahl nehmen / damit wann sich dieselbige nit vereinigen möchten / alsdann ein mehrers gemacht werden könnte: Oder aber so sie in gleicher anzahl auffgenommen / sich eines Obmans vergleichen / der / im fall da sich bemelte scheidslcut nit vergleichen möchten / ein zufall zuthun.

Derhalben auch / vnd zuentnehmung alles verdachts vnd vnwilligkeit / sollen beyde Partheyen zugleich die scheidslcut die sich deß angenommen haben / in t er güte vermögen vnd bitten / daß sie sich mit solchem auftrag vnd entscheid beladen wollen.

Da sie nun den anlaß einmal angenommen / so seynd sie darnach verpflichtet / demselbigen furderlich nachzusehen / darzu sie auch vnd da sie darin seumig / oder auch weigerlich befunden / durch ordentlich Recht gezwungen werden mögen / Wann sie anders nit auß rechtmessigen vnd billigen vrsachen nach erkandnuß deß Rechten / daran verhindert.

So in dem anlaß ein bestimpte zeit deß endlichen entscheid vnd auftrags benent würde / so sol in solcher zeit auch der spruch beschehen. Wann das aber also nicht geschicht / so ist dardurch der anlaß erloschen / es were dann daß die Partheyen solche zeit mit ihrer bewilligung lenger erstrecken theten.

Vnd soll in alweg / ob gleich keine zeit dem anlaß zugesetzt / von niemand einiger gefertlicher verzog gebraucht oder vorgenommen werden / Damit beyde Partheyen allem friedlichen wesen zu gutem / vnuerzoglich entscheiden werden mögen.

Wan auch die zeit deß anlaß verlauffen / so mögen beyde theil nach ihrem guten willen / einen neuen anlaß vornehmen / darzu auch die vorige Acten gebrauchen.

Es haben aber die scheidslcut in ihrem gewalt nicht / einige Zeugen auffzunehmen oder zu zwingen / dann solches muß vor dem ordentlichen Gericht / oder aber da die Zeugen an frembden Gerichten gesessen / durch Compassbrieff geschehen / welche kundschafft / wann sie also ordentlich geführt / ob die sach zu endlichem auftrag nicht queme / darnach vor ordentlichem Gericht / in allem dem Rechten als daselbst gebraucht / vorbracht werden mag.

Wann die scheidslcut den außspruch verfaßt / vnd in schriftten zuthun gemeint / so sollen sie die Partheyen auff gebürliche platz vnd zeit beschreiben vnd fordern lassen / vnd den außspruch selbst in schriftten thun / auß vrsachen / daß die scheidslcut nit mögen ihr angenommene Ambt einem andern befehlen / dieweil ihre Person / vnd dero Geschicklichkeit

lichkeit

ligkeit dar zu sonderlich angesehen vnd erwehlt worden.

In alwege aber sollen die scheid sleuth ein fleissig auffsehen haben/ daß sie eigentlich die form vnd beredung des anlaß nicht vberschreiten/ oder sonst etwas vornemen/ welches zu einer vngerechtigkeit gereichen kondte.

Da sich nun begeben wurde/ daß die Partheyen nach dem außspruch vngehorsamb erscheinen/ vnd dem nicht nachkommen wurden/ welche die auch weren/ die mag ihr ordentlicher Richter auff anrufen der gehorsamer Parthen/ mit seinem Gerichtszwang dar zu dringen/ dem in allem so wol der peen/ als die sach belangend/ gnug zuthun in aller massen/ als in execution sachen auff die endtlich vnd in ihre krafft ergangen vrtheil.

Es verbindt aber der Anlaß allein die jentigen so den annemen/ vnd nicht ihre erben/ es were dann/ daß er auch auff die erben gestalt were.

So auch einer oder mehr auß den scheid sleuthen/ oder auch der Obmann/ vor ihrem endtlichen spruch mit todt abgehen wurden/ so ist der Anlaß verloschen/ wa anders nicht in annemung des Anlaß verlesen/ daß in statt deren/ andere angenommen werden mögen.

Ob auch einer oder mehr auß den scheid sleuthen dermassen auß Ehehafften verhindert/ daß der oder die dem endtscheide nicht außwarten/ noch seiner Parthen dienen kondten: So soll solche Parthen andere an ihre statt benennen vnd nemen/ vnd den endtscheid gefährlich nit auffhalten/ es sey in dem Anlaß dasselbig abgeredt oder nicht/ es were dann sach/ daß die Parthenen sich einer anderer meinung verglichen hetten.

Nachdem auch zu zeiten die Parthenen durch ihrer beyderseits Freunde / oder sonst ohn auffrichtung einiges *Compromiß* vertragen werden/ so sollen solche endtscheidt vnd verträge in aller massen vollzogen vnd gehalten werden/ als ob vrtheil darüber geschrochen/ vnd die in krafft gegangen weren/

Aber die Anlaß vnnnd verträge so Nachtelicher well/ in Truncken schaffe/ vnd ganz vnordentlicher weiß/ auch mit vorsehlichem vberentzigen Betrug auffgericht/ sollen allerding nichtig vnd von vnwerden seyn vnd bleiben.

Von kauffen vnd verkauffen / vnd derselben Gewerschaftt.

W

Er ein Gut hat / vnd dasselbig erblich verkauffen wil / soll die erbung / vnterbung / verzüg vnd außgang davon nirgend anders als vor dem Gericht / darunter es gelegen vnd dincpflichtig / geschehen mögen / ist auch schuldig / ein solche wer schafft zuthun / damit der käufer dasselbig gekaufft gut vor das sein haben vnd brauchen möge / in aller massen wie ihm solches verkaufft ist / auch mit eygenschaft / nutz vnd gebrauch desselben.

Dann wer dem andern etwas verkaufft / der ist ihm wer schafft zuthun schuldig / darzu dann auch der Richter den verkäufer halten soll / ob es gleich mit sonderen worten in dem Kauff nit außgedingt oder verheissen / noch dem Kauffbrieff zugefetzt were.

Wann aber die verkauffte stück vnd Güter in einem andern Gericht gelegen / darmit soll es der wer schafft halb nach Ordnung vnd alterbrachtem gebrauch desselbigen Gerichts gehalten werden / wie sich das gebührt.

Darumb auch / wann der käufer vmb sachen die wer schafft berührend / mit Recht angesprochen werden soll / so mag er den verkäufer / oder aber den wfarburgen mit Recht vornehmen vnd verklagen vmb vertretung / enthebung vnd erledigung derselben anspruch vnd eintrag / als Recht ist.

Dann wann dasselbig vnterlassen / vnd der käufer mit endurtheil solcher sachen verlustig wurde in abwesen des verkäuffers / vnd davon nicht appellierte / so ist damit der verkäufer durch des käuffers versäumniß aller vertretung vnd schadlos haltung erledigt.

Ob auch der käufer vmb Gerichtliche anspruch sein erkauft Gut vnd wer schafft berührend / mit demselben kläger oder widertheil ein Anlaß zu richtlichem endtscheid vnd außtrag / hinder dem verkäufer angenommen / so ist der verkäufer durch solch eygen vornehmen des käuffers / seines verstandts vnd verpflichtung der wer schafft halben ledig. Wie gleichem der verkäufer dem gelder wer schafft zuthun nit schuldig / sofern der käufer des klägers anspruch durch die exception einer rechtmessiger verjerung hette mögen hinder treiben / vnd gleichwol dieselb vorzuwenden vnterlassen.

Wurde aber einer sein Gut zweyen oder mehr / vnd doch le einem hinder dem andern verkauffen / Welcher dann auß ihnen mit dem ersten seiner erkauften Güter / durch Gerichtlichen vbertrag in beses vnd gewehr

gewehrt kompt / der soll damit vor den anderen käufern den vorgang haben / jedoch mögen die andere käufer die zuruck gesetz den verkäufer umb schaden / oder anders / solches kauffs halber ihnen zugesagt / mit Recht vornehmen / vnd mag dannoch gegen den verkäufer / welcher betrügllicher weiß den andern / oder fürkauff verschwiegen / nach verhandlung vnd gestalt der sachen / eine Gelt oder Leibstraff / nach Ordnung der Recht fürgenommen werden.

Es soll aber den Geistlichen Personen vermög der alter Ordnung / Sakung vnd Priuilegien / wie dieselbe durch vnser Voreltern Herzogen zu Süllich vnd Berg / ic. auffgericht / vnd besitzlich herbracht / nicht zugelassen / sondern nochmals verbotten seyn / ihre Elterliche / Väterliche / vnd anerstorbene Erbschafften zuverkauffen / zuentäußeren vnd zu alieniren , in was Gestalt vnd Manier dasselbig auch geschehen möge / dann sollen dieselbige die Zeit ihres Lebens / so sie wollen / nießlich vnd nützlich gebrauchen / nicht ärgeren oder verderben / noch auch daß solches geschehe / gestatten. Doch sollen sie in ihren Nöthen / mit vorwissen vnser / als der Landfürstlicher Obrigkeit / von ihrer Erbschafft etwas verkauffen mögen.

Von beschudden / zu Latin Ius retrahendi genendt.

Cap. 98.

Nachdem in vorgehendem Articul erklärt / welcher gestalt die Erbschafften / ligende vnd unbewegliche Güther / erbzins / Rentz oder Gült mögen verkaufft werden / vnd wie die werkschafft geschehen soll / vnd dann in Götlichen / dergleichen beyden Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / zu erhaltung der Stammgüther / gegründet vnd zugelassen / daß der nächst Blutsverwandter einen jeden kauff ins gemein durch seine Verwandten beschehen / binnen Jahr vnd Tag beschudden mag : So ordnen wir / daß hinfurter solche Beschuddung durch die inwendige vnd gegenwärtige binnen sechs Monaten / jeder Monat vor vier Wochen gerechnet / durch die außländige aber vnd minderjährigen binnen Jahr vnd Tag / nach Zeit des beschehenen kauffs / vnd länger nit / soll geschehen mögen / zu der Beschüdder selbst eygen / vnd keines andern Behuff / welches sie / da die sach bey dem Gericht verdächtlich befunden / mittel Eyds zu behalten. Alles doch mit der Bescheidenheit / daß derhalb drey außbrüffen / auff drey Sontag nach einander folgend / geschehen / vnd doch

doch die zeit der sechs Monaten / wie auch des Jahrs vnd Tags / nach der erster aufruffung angehen vnd gerechent werden soll. Sofern auch der nächste Blutsverwandter solche beschuddung zuthun vnterlassen wurde / soll der zwenyte / dritte / vnd so fort andere folgende nächsten in dem geblüte / so d.ßfalls ohebig / dieselbe beschuddung in obbemeldter zeit thun mögen. Vnd zu guter vnderichtung ist nachfolgende anzeigung geschehen / darauß Richter / Scheffen vnd Partheyen sich erlernen vnd berichten mögen / wem wider die gemeine Regel / die beschuddung zuthun nit vergont noch zugelassen.

Vnd anfänglich kan der Sohn / so noch in gewalt seines Vatters / was durch denselbigen seinen Vatter verkauft oder veräußert / nicht beschudden.

Wie auch kein Bastart beschudden mag / in betrachtung / daß derselbig in dem fall vor ein Blutsverwandter nicht geacht wirdt.

Auch mögen die Kinder so durch gewalt vnd autoritet des Fürsten ehelich gemacht werden / die verkauffte güter nicht beschudden. Wa aber die Kinder so durch nachfolgende eheliche vermählung / ob sie gleich vor derselbigen Ehe gebohren / geehligt werden / die beschuddung thun wollen / Solches soll ihnen als rechten natürlichen ehelinderen / vnd also ehelichen verwandten zugelassen seyn.

Den Geislichen Kinderen als Patten vnd Goden / auch denen so erwehlet vnd adoptirt seynd / Item den Geislichen Stiffteren / Klösteren / vnd dero Personen / soll die beschuddung nicht zugelassen werden / vielweniger denen so ewig verbandt in gefängnuß gezogen / vnd des Lands verwiesen / mit verwirkung vnd *confiscation* ihrer güter / vnd allen denen so nicht gelden mögen / ist die beschuddung in Recht verbotten.

Wa nach obgesetzter zeit das beschudden nicht geschehen / oder auch die nächstverwandten in zeit des verkauffs gegenwärtig / gleichwol aber nichtst wider den gesagt / so hat die beschuddung kein statt.

Wie nun in etlichen Personen / als obgemeldt / das beschudden nicht zugelassen / also hat auch dasselbig in etlichen dingen nit statt / als wann einer kaufft ein platz oder grund / der meinung / darauff ein Kirch / Kirchhoff / oder öffentliche Schul zu barwen / oder wann der Lehenmann seinem Lehenherren die nutzbarliche Gerechtigkeit zu kauffen gibt. Wie dann in gemeinen Rechten der fälle etliche mehr zu befinden / in welchen die beschuddung keine statt gewinnen mag.

Vorstand vnd behülff der jenigen so die beschuddung thun wollen.

S Das verkauffte Haus / welches der nächstverwandter zu beschudden sich richtiglich angebotten / mitlerweil ver-
brente / oder das jenig so gegolden ist / vergänglich wor-
den / So ist der nächst Blutsverwandter nicht schuldig in
vorgenommener beschuddung zuverharren.

Wie in allen käuffen vnd verträgen der böser betrug zu Latin *Dolus malus* genent / nit zulässig / Also / wann ein frembder betrieglicher
weiß / zu entnehmung der beschuddung / mehr dann das rechte werth
dem verkäuffer zustelt / so ist doch der jenig so beschudden will / nicht hö-
her dann das rechte billich werth / wie es glaublich im kauff vertragen /
vnd die Pfenningen beweisslich außgelegt / zugeben schuldig. Sonst a-
ber wann kein betrug in dem käuffer gespürt / muste der nächstverwan-
ter das so oberflüssig außgelegt / erstatten vnd widergeben. Es ist auch
der nächstverwandter so die beschuddung oberzehltet massen thun will /
verpflicht / dem ersten käuffer das Haupt kauffgelt / sampt Weinkauff /
Gottsheller vnd erbung zuentrichten.

Alldieweil auch die beschuddung in gebührlicher zeit wie obstehet /
durch den nächstverwandten beschehen kan / so mag der käuffer das er-
kauffte Gut nicht in andere wege / dann wie es befunden vnd gebraucht
worden / außrüthen / verharren oder veräußeren.

Von verkauffen auff wiederlösen.

Nachdem sich offtermals begibt / daß die güter auff
widerlöß verkaufft / vnd kein *Reuersal* darvon gegeben /
wann dann der wegen zweiffel vorkommen wurde / ob der
widerkauff dem verkäuffer vnd seinen Erben vergondt /
oder nicht / soll der Erbkauffer die Erbkauffverschrei-
bung auff des Richters erfordern vorzubringen schuldig seyn / oder mit
seinem leiblichen End nach Form der Rechten sich *purgieren*.

Vnd dieweil der käuffer den widerkauff nach seinem des käufferes
wolgefallen / ein zeitlang / oder sonst zu aller zeit / dem verkäuffer zu sei-
nem gefallen vergonnen mag / wann dann ein Guth verkaufft ist mit
dem vorbeding vnd begnadung / daß dem verkäuffer inwendig benand-
ter zeit die verkauffte güter widerumb an sich gelden mög : So ist nach
vmbgang solcher zeit / der käuffer den widerkauff zugestatten nit schul-
dig / vnd kan darumb das gemein sprichwort / Ein jahr löß alle jahr löß /
das

das allein in Pfandschafft statt hat / gegen klaren inhalt Brieff vnd
Siegel / zu dem widerkauff nit gezogen werden.

Dieweil auch die Rechten wollen / daß in allen Erbkauffen / das
kauffgelt / als ein wesentlich stück des kauffs / außgetruckt werden soll /
vnd aber an etlichen orten gehalten / daß wann das kauffgelt in den ver-
schreibungen außgetruckt / daß dann der verkäufer oder seine Erben /
das verkauffte gut allzeit solten an sich widerkauffen mögen : Sollen
gleichfals die öffentliche vnd außdruckliche Wörter der kauffverschrei-
bung in diesem fall / solchem angezogen vnredlichem gebrauch / so auß
vnderstand herfleust / vorgefetzt vnd erblich gehalten werden.

Von wechsel vnd erffbeutung.

Cap. 101.

Esmögen Acker / Wiesen / Wälder / Häuser / Thiere / vnd
andere Haabe vnd güter / auch Zins / Gülde / Zehenden /
vnd andere gerechtigkeit / gegen einander gewechselt o-
der gebeut werden / alles doch mit der bescheidenheit /
daß darinn kein auffsehlicher vnd böser Betrug ge-
braucht werde. Dann dardurch / vnd wann solcher betrug binnen Jars
bewiesen wurde / soll die erffbeutung auffgehoben seyn / auch derjenige
der den betrug gethan / in kosten / schaden vnd interesse , wie Recht ist /
verdampft werden.

Vnd dieweil dieser *contract* oder vertrag der erffbeutung mit dem
kauffen vnd verkauffen sich fast thut vergleichen / So seyn auch beyde
theil der beschehener erffbeutung halb einander werschafft zu thun
schuldig.

Von gifften.

Cap. 102.

Die erbgifften mögen geschehen zu zeiten auß freyer mil-
ter bewegung / etwan auch mit furwarden / oder vmb
erzeigte gutthat / oder auß annderen sonderlichen vrsa-
chen. Vnd sofern dieselbige mit erbung vnd enterbung /
auch reumung Jars vnd Tag / wie sich das gebähret /
geschehen / so sollen sie beständig seyn vnd gehalten werden.

Was künftige Eheleut einander geben / ehe vnd zuvor der Ehe-
stand vollentzogen / solche gifft ist in sich beständig. Die gifften aber so
der Ehemann seiner ehelicher Hausfrauen / vnd hinwiderumb die haus-
frau

fraw ihrem Eheman staender Ehe in elterlichen anererbten Erbgütern thun/ werden nach altem hergebrachten gebrauch vntzglich gehalten.

Dieweil auch zu zeiten mit den vnmündigen Kindern / so noch in Vatterlicher / oder ihrer Vormunder vnd pfleger gewalt seyn/ betrüglich gehandelt/ vnd ihnen ihre künfftige oder ichtige Güter abgekauft/ oder sie sonst in beschwerung geführt werden/ welches alles dem Rechten vnd billigkeit zuwider ist: So ordnen Wir/ daß obgemelte personen/ die zukünfftige Erbfälle ihrer Eltern vnd verwandten vor vnd ehe sie erfolgen/ sonder merckliche vrsachen vñ verwilligung der selben/ zubegeben/ oder schuld darauff zubekennen oder zuuerschreiben/ keine macht haben.

Es müssen die Erbgiffen durch den jenigen dem sie beschehen / so er gegenwertig ist/ oder aber in seinem abwesen/ durch jemand anders von seinem wegen angenommen werden / sonst werden sie als vngnugsam vnd kraftlos geachtet.

Vnd wie wol die Erbgiffen wann sie geschehen vnd angenommen/ durch den Giffter nicht können widerrufen vnd auffgehoben werden / so seyn doch etliche sonderliche fälle außgenommen / in denen die widerruffung beschehener Giffte zugelassen/ vnd nemlich/ wann der jentig dem die Giffte geschehen / den Giffter folgens gröblich injuriren vnd schmehen/ oder ihnen schlagen oder nach seinen gütern vnd leben stellen/ oder auch ihnen / so es ihme an leibs notturfft mangelte / nicht vnderhalten würde. Dergleichen so gedinge vnd vorwarden darauff die Giffte beschehen/ nicht vollenzogen / dann in den fällen dem Giffter zugelassen ist die beschehene Giffte zu widerrufen.

Von Pfandschafft.

Cap. 103.

SDiemand Gelt auffgenommen/ vnd dargegen dem Gläubiger etliche Erbschafft zu vnterpfandt ingegeben hette / soll die abnutzung dem Pfandherrn zukommen/ doch dergestalt / daß sie in abschlag der Hauptsummen gerechnet werde/ sofern in der verschreibung auß rechtmässigen vnd beweglichen vrsachen außtrucklich nicht versehen were / daß der Pfandherr / bis der Pfandschilling erlegt / das Guth vnberechent gebrauchen möge. In dem fall aber da der Pfandherr von aller auffgehabener nuzung rechnung zuthun schuldig / soll ihme dargegen / vor seine nochdurfftige vnd nutzliche anlage vñnd besserung gebährliche erstattung geschehen.

§

Von

RechtsOrdnung.
Von Schuldt vnnnd gelehentem
Gelde/oder anders.

Cap. 104.

Wann einer Geldt/ Wein/ Korn/ oder andere Wahr
gelehent vnd auffgenommen/ ist er auff die bestimpte
zeit dergleichen Geldt vnd Wahr/ in solcher werde
wie er entfangen/ dem Gläubiger wiederumb zuzu
stellen vnd zubezahlen schuldig.

Wann auch jemand in gutem glauben ein handschriftt ober sich ge
geben hette/ ein bestimpte sum Gelds entfangen zu haben/ die ihme doch
nicht gelieffert/ wie sich dann dieser fall etwan zutragen kan/ Solche
exception oder außzug muß durch ihnen inwendig zweyen Jahren vora
gewendt werden/ sonst kan er sich darmit nicht behelffen.

Inwiderumb wann der gläubiger ein *quitant* (wie dann auch offte
geschicht/ durch geschene vertröstung/ daß ihme sein Geldt gewißlich
werden soll) von sich gegeben/ vnd aber folgendes nit empfangen hette/
derselbiger mag auch diese *exception* inwendig Monats frist/ vnd nicht
länger/ vorwenden.

Es mögen auch die Söhne vnd Töchter/ die noch in gewalt ihrer
Elteren stehen/ einige Schuldt hinder denselbigen ihren Eltern oder
Vormunderen nicht machen. Wann aber darüber geschehe/ seyn die El
teren oder Vormunder derselbigen Personen/ den jenigen welchen die
Schuld außstund/ darumb mit nichten verpflcht oder schuldig. Doch
wann solch gelehnt Gelt noch bey den Kinderen oder ihren Eltern vor
handen/ oder in ihren künftlichen Nutz außgegeben/ oder aber so die Kin
der mit wissen vnd gedult ihrer Eltern/ oder vormunder von ihrent we
gen kauffmans weiß handeln/ in diesen dreyen fällen ist man die ge
machte schuld zubezahlen schuldig.

Vnd wiewohl recht vnd billig ist/ daß der Schuldener in bezahlung
was er entfangen/ den Gläubiger guten glauben halte/ So kan doch
wann kein erbkauff auffgericht/ von wegen gelehntes gelts oder schuld/
ober die principal hauptsum kein jährliche Renthe oder verwirckte pen
eingefordert/ oder auff leistung vorgefahren werden.

Nachdem aber bisanher in bezahlung gelehntes Gelds/ nachthei
lige wucherliche *contracten*, die nicht allein vnzünftig/ sondern auch vn
christlich/ wider Gott vnd Recht geübt worden seyn/ vnd täglich geübt
werden: Als daß etliche ein Summ Gelds/ als achthundert gülden
hinlei

hinleihen sollen/ vnd in der verschreibung mehr dan tausent setzen lassen. Dergleichen auch etliche vmb ein klein verfaumbnuß der zeit/ welche sie die bezahlung zuthun mit ansetzen/ ein obermessig interesse fordern/ vñ mit der hauptsummen steigen. Item daß etliche allein gelt an müntz hinweg leihen/ vnd lassen doch die Verschreibung auff gold stellen. Item daß etliche ihr gelt mit diesen verbotten pacten vnd gedingen hinweg leihen/ daß der entlehener zu etlichen zeiten/ als zu den Franckfurter Messen/ oder sonst/ welche sie ihme ernennen/ ein namhaftigs darfür verzinsen/ oder auff geld geben müssen/ welches etwan mehr thut/ dann vom hundert zwanzig. Item daß etliche ihr geld mit solchen fürwarden hinweg leihen/ daß wann die bezalung inwendig bestimpter zeit nicht geschehe/ daß alsdann das pfandt dem gläubiger erfallen seyn soll.

Die weil aber solche vnd dergleichen *contracten*, auch der Wucher vngöttlich/ vñnd in den gemeinen beschriebenen Rechten/ darzu in des Heil. Röm. Reichs Ordnung höchlich verbotten: So sollen hinfurter solche wucherliche *contracten* vnd händel/ auch derselben *execution*, bey vren in berurter Reichs Ordnung vermeldet/ gantzlich vermitten/ vnd durch niemand vorgenommen vnd gebraucht werden.

Von Bürgschafft.

Cap. 105.

Nachdem die Bürgschafft allein ja mehrer versicherung gewisser bezahlung der hauptschuld genommen wird/ So mögen die Bürgen nicht weiters zu bezahlen verbunden werden dann der schuldig ist/ vor dem sie sich mit Bürgschafft verpflichtet.

Vnd darumb wann der principal hauptsacher inwendig lands gefessen/ vnd an seiner person vnd güteren Recht zubekommen ist/ auch der glaubtzer sich an seinen güteren der schuld erholen kan/ soll er den principal schuldener erstlich mit Recht vornehmen/ vñnd an seinen Gütern sich erholen/ ehe er den Bürgen mit Recht besprechen möge. Es soll aber der Bürg solchen außzug vor der kriegsbeueffigung vorzuwenden schuldig seyn/ vnd da er die schuld als vor sein eigen zu entrichten an sich genommen/ dieses außzugs sich nit behelffen mögen.

So auch sich etliche sampt vnd sonderlich zu Bürgen gesetzt hetten/ vnd einer auß ihnen vmb bezahlung der ganzer vnd völliiger schuld mit Rechte angesprochen würde/ mag sich derselb behelffen des *beneficium Epistole Diui Hadriani*, vnd begehren daß die geforderte schuld vnder

vnder ihme vnd seinen mitbürgen außgetheilt / vnd er nicht weiter dann zu bezahlung seines antheils getrungen werde.

Über das haben die Bürgen auch ein freyhelt / zu Latin genant *beneficium cedendarum actionum*, dardurch ihnen verholffen wird / daß sie begehren mögen / wann der glaubiger sie zu bezahlung dringen wil / ihnen seine ansprach vnd forderung gegen den principal schuldenner vnd ihre mitbürgen zu vbergeben. Vnd souern er in solchem sich sperren würde / mögen sie sich mit diesem Außzug gegen ihnen zu ablehnung seiner Klage vnd forderung behelffen.

Vnd dieweil nun den Bürgen am höchsten beschwerlich were / daß sie vor vnd vor in der verstrickung der Bürgschafft solten stecken bleiben / So ist ihnen in nachbenannten fällen / nemlich wann der Schuldner ein lange zeit an bezahlung der Schuld seumig seyn / oder seine Güter vnnutzlich verbrennen würde / zugelassen / ihre Bürgschafft vnd verstrickung auffzusagen / vnd muß alsdann der Schuldner sie ihrer verbindung entheben.

Wann aber die Bürgen sich berurter freyhelten nach gnugsamer vorgehender erinnerung vnd bedeutung derselbigen / gutwilliglich begeben / vnd darauff verzeihen haben / können sie sich alsdann mit denselbigen / zu abschaffung des glaubigers anforderung mit nichten behelffen.

Von Pachtung.

Cap. 106.

Die Jahrpachtungen seyn in sich bestendig / ob gleich kein Verschreibung in schriftten darüber auffgericht / vnd ist gnug / daß sie mit Zeugen / oder sonst können erwiesen werden. Aber Leib: vnd Erbpachtung können kein krafft oder wirkung haben / es müssen schriftliche Bhrkunde oder Verschreibung darüber auffgericht werden.

Es sol auch kein Erbpächter seine gerechtigkeit ohn verwilligung seines Herren / jemand anders verkauffen oder verlassen / auff verclierung seines Pachtguts / vnd aller besserer / wie auch hinwiederumb der Herr die Erbpachtgüter zu nachtheil des Erbpächters nit verkauffen / oder in andere hände stellen mag.

Wiewol die Pächter vor vmbgang der bedingter zeit / von den Pachtgütern nicht sollen noch können abgetrieben werden / So seyn doch etliche fäll / in welchen den Herren zugelassen / den Pächter stehender pachtung abzutreiben.

Dem

Dann erstlich/ Die weil pachtung nicht allein schlechtlich / sondern auch auff sonderliche *condition* vnd furwarden geschehen mögen: Wann dann dieselbige durch den Pächter nicht erfüllet / oder aber durch ihnen dargegen gehandelt wird/mag er seins gewinns entsetzt werden.

Wann ober die Erbpachtung Brieff vnd Siegel/vnd ober die jahrpachtung Zedell auffgericht/soll es nach inhalt solcher Brieffe vnd Siegel oder Zedlen gehalten werden.

So aber keine Brieffe vnd Siegel/oder sonst schriftliche Vhrkundt vorhanden/vnd der Erbpachtsherr durch vnbezahlung die Güter wiederumb an sich nehmen wolte/ sol er dieselbige richtig vmb schlagen lassen. Wann dann der Erbpächter/oder seine Erben/inwendig sechs Wochen vnd dreyen tagen die er fallen Erbpacht/sampt den auffgelauffenen Gerichtskosten nit bezahlen würden/ alsdann soll der Erbpachtsherr seine außgethane erbschaft/ wie dieselbige mit aller besseren gelegen vnd befunden/wieder heimgefallen seyn vnd bleiben.

Vnd die weil die eingefuhrte Haabe vor dem gedingten Zins dem Herrn verbunden ist/soll dem pächter nit zugelassen seyn/dieselbige außzuführen/ che vnd zuvor der erlessen Zins von ihm oder seinen Erben genzlich bezahlt vnd außgericht ist. Imfall aber der Pächter in seinen letzten pachtlahren seinen pacht nit bezalen/sondern die Früchten in andere wege zuentfrembden vnderstehen würde/ soll desfalls der Pachtsherr durch schliessung der Scheuren seinen pacht bekommen mögen.

Zum dritten/So die Güter durch des Pächters vnfließ/oder aber auffseßlich/mit abhawen der fruchtbarñ Bäum/oder sonst in ander wege verwüestet vnd beschedigt werden/dardurch ist dem Herrn zugelassen den Pächter abzusehen.

So aber Haus vnd Scheuren durch des Pächters oder seines Hausgefinds schuld oder versaumnus abgebrandt würden/ ist er verpflichtet/den erlitten Schaden dem eigenthumsherrn wiederumb außzurichten.

Zum vierdten/ Die weil die Erbkäuff die Pacht brechen/ so ist der Kauffer dem Jahrpächter sein Jahrzahl außzuhalden nicht schuldig. Was schaden aber derwegen dem Pächter darauff entstehen würde/hat er sich an dem Verkaufser zuerholen.

Zum fünfften/ Wann der Herr ein Haus zur heur außgethan/vnd aber folgents sich zutragen würde/ daß er entweder selbst darin wohnen/oder netturfftiglich barwen muste/ ist der Pächter in berurten fellen (es were dann andere geding vnd furwarden dagegen fürhanden)

den) zu endwelchen / vnd das Haus dem Herrn wiederumb zuzustellen schuldig.

Wann aber aufferhalb obberurter felle/dem pechter von wegen des Pacht Herrn ver hinderung geschehe/das er das bestanden Gut wie abgeredt / nit gebrauchen möchte / sol es mit minderung oder abschlag des Zins/nach ermessigung der ver hinderten zeit gehalten werden.

Dergleichen so er notturfstige / oder mit fürwissen vnd willen des Herrn / nutzliche koste an die gepachte Güter angelegt / soll ihme gebürliche bezahlung oder erstattung geschehen / ehe vnd zuvor er die Güter zu raumen schuldig.

Wann aber der Jahrpechter durch vnbezahlung / oder sonst seine Jahrpacht verwirckt / muß er ohn einige erstattung seiner besseren abziehen/doch vorbehalten ihme seiner plüch winnung vnd anderer pessereren die er nicht gebraucht hette/welche ihme erstattet/oder abgezogen werden soll an den außstendigen Pächten. Auch soll hinfurter kein Jahrpacht lengen dann dreysig Jahr / zu fünfzehnen abzustehen / außgethan oder zugelassen werden.

Von Jahrlichen Zins oder Kenthen auß anderer leuth Güteren.

Cap. 107.

Wann Erbzinß oder Kenthe auß liegenden Güteren vñ Erbschaft erblich/oder aber auß abidse verscrieben seyn/ sollen dieselbige auß die bestimpte termin bezalt/vñ das gelt in der werde vñ achtung wie es auß zeit des *contractis* gegolden/ gelegt werden / souern in den Versreibungen außtrucklich nicht versehen / daß die Bezahlung nach lauffender werde des gelds geschehen möge. Oder aber daß der Käufer oder Gläubiger ober dreysig Jahr die Bezahlung in lauffender Münz empfangen hett/dann in den beyden sellen muß der Käufer oder Gläubiger mit der lauffender Münz sich begnügen lassen.

Damit sie aber ihrer Erbzinß vnd Kenthe desto sicherer seyn mögen/können solche Erbschaften vnd Güter zu nachtheil des Käuffers oder Gläubigers nicht verkaufft/ verwechselt/vercuufft/zertheilt/oder sonst in ander wege verendert werden.

So aber die jährliche Kenthe oder Zins zu rechter zeit nicht bezalt / vnd der mißbezahlung halb auß die vmbschlagung des Vnderpfandes gehandelt werden wolte / wann dann daruber Brieff vnd Siegel außgerichte

gericht vorbracht würden/ soll vermög vñnd inhalt der selbigen mit dem vmbschlag vorgefahren vñnd vmbgangen werden. Doch mit diesem vnterscheid/ wann die jährliche Zinse oder Kenth so auff ablöß gestellt weren/ zu rechter zeit nicht bezahlt/ vñnd das vnderpfandt vmbgeschlagen/ auch der Kenthgelder inwendig sechs wochen vñnd dreyen tagen/ die verfassene vñnd außstehende Zinse vñnd Kenthe/ sampt auffgewanten Gerichtskösten nit bezahlen würde/ so soll der Kenthner durch den Herrn an die vnderpfandte Güter gericht werden/ vñnd mag dieselbige so lang ohn einlige rechnung gebrauchen/ bis ihm der ganzer vñnd alinger Pfandschilling mit allem hinderstand bezahlt wird.

Wann aber vmb vnbezahlung der vnlösbaren jährlichen Zinsen vñnd Kenthen der vmbschlag geschehen/ vñnd inwendig sechs wochen vñnd dreyen Tagen die außständige Kenthe sampt den Gerichtskösten dem Kenthner nicht entricht wurden/ soll er gleichfals an das vnderpfandt durch den Herrn gericht werden/ aber der auffkumpsten desselbigen nicht weiters/ dann sofern sein Erbrenth sich belaufft/ gebrauchen/ vñnd das vbrig soll dem Kenthgeber zukommen vñnd bleiben. So viel aber die Erbpachtgüter berührt/ dieselbe fallen dem Erbpachtherren nach vmbgang der sechs wochen vñnd dreyen tagen mit aller besse-
ren widerumb heim/ wie oben erklärt ist.

Nachdem auch der widerkauff vñnd ablöse gemein seyn/ so sollen hinfurter von dem hundert nicht mehr dann fünff Gulden wie gebräuchlich/ gegeben vñnd genommen werden/ vñnd die löskündigung der Gultverschreibung auff widerkauff bey dem verkäufer/ vñnd nicht bey dem käuffer stehen/ vnangesehen wie solche Gultverschreibung gestellt sey/ vñnd was darüber gegeben/ genommen oder gehandelt/ soll dasselbig/ vñnd alle andere vnzünliche *pacta* oder gedinge/ vor wucherlich vñnd vnkräftig geacht/ vñnd die vbertreter gestrafft werden.

Von Spolio vñnd entwherung vñnd dero

restitution in gemein.

Cap. 108.

Nachdem ober verfehung gemelner Recht/ in des heiligen Reichs Constitution vñnd satzung geordnet/ daß niemand/ was Würden/ stands oder wesens der sey/ den andern seiner ligender güter entsetzen vñnd berauben/ sondern sich mit ordentlichem Rechten benügen lassen soll: So ist allhie weiter erklärt/ wann einer den andern seines Guts

vnerkants Rechtens/ vnd eigener that entwert vnd spoliirt/ daß der entsetzer vor allen dingen wieder sol eingesetzt werden / vnd nicht schuldig seyn / ehe vnd zuvor er wiederumb in alle dingen ergenzt vnd restituirt / in der hauptsachen zu antworten.

Wann auch jemandt den andern entsetzen vnd berauben thete / der soll schuldig seyn / die wiederegeldung zweenfach zuthun / auch Uns der verwürckten Brucht halber in bestraffung verfallen seyn.

Vnd soll ober solches alles / auch dem der des seinen / es sey liegendes oder farents / mit gewalt entsetzt / nicht allein sein entsetzte Haab vnd Gut wieder geantwort / sondern ihme darzu vmb alle auffgehabe ne nuzung / vnd daß er derselben entsetzten Haabe oder Guts (wann er der in besetz blieben were) die weil hett niesen mögen / mit sampt erlittenen koston vnd schaden / nach rechtlicher messigung wiederlegung vnd erstattung beschehen.

Dem allem nach befehlen Wir Wilhelm Herzog zu Süllich / Cleue / vnd Berg / ic. obgenent allen Unsern Ambtleuthen / Vögten / Richtern / Schultheissen / Scheffen / Geschworen / Haupt: vnd Vndergerichten / auch allen vnd jeden Unsern Geistlichen vnd weltlichen Vnderthanen / Angehörigen vnd Verwandten / wes Stands oder wesens die seynd / sampt allen denen welche bemelter Unser Haupt: vnd Vndergerichten zugebrauchen haben / hiemit ernstlich / vnd wollen / daß ihr alle / vnd ein jeder insonderheit / dieser vorgesakten Ordnung vnd Reformation alenthalben gemeß handelt / der wirklich nachkommet vnd gelebet / vnd darwider nicht thut / bey vermeidung der Peen der Kayf. May. Confirmation inuerleibt / vnd sonst Unser höchster Bgnad. Alles aber was in dieser Unser Rechtsordnung vnd Reformation nit außtrucklich versehen vnd verordnet / sol nach gemeinen beschriebenen Rechten / Priuilegien vnd Landsgebrauch hinfurder gehalten werden. Geben zu

Düsseldorff am dreyvndzwanzigsten Tage des
Monats Junij / Anno funffzehnhundert
viervndsechzig.





Lehens Ordnung an den Manheuseren.

Cap. 1.



W In G^otes gnaden / Wir Wilhelm
 Herzog zu Süllich / Cleue vnd Berg / Graue zu der
 Marck vnd Rauensberg / Herr zu Rauenstein / ic.
 Thun allen vnd jeden Vnsern Ambleuthen / Befel-
 haberen vnd Vnderthanen / sonderlich aber Vnsern
 Statthalteren vnd Lehenschreibern an Vnsere
 Manheuseren / der gleichen Vnsere Lehenthun / vnd allen anderen
 In vnd außlendigen / so an gerurten Vnsere Manheuseren zuthun ha-
 ben / oder künfftig zuthun kriegen werden / auch sonst jedermenniglich /
 was würden / wesen oder stands die seynd hiemit zu wissen / Nachdem
 Wir befunden das in gerurten Vnsere Manheuseren vielerley Miß-
 bräuch vnd Vnverständnis eingerissen / darauß nicht allein Uns / sonder
 auch Vnsere Lehenthun vnd anderen Nachtheil vnd Beschweruß
 erwachsen / vnd vornemlich /

Das etliche Statthalter der Lehen sich weiters vndernommen /
 dann sie von Uns oder Vnsere Vordatteren Befelch gehabt.

Das etliche ihren Befelch mit recht verstanden noch gebraucht.

Das sie einen jeden der es begehrt / vnd darumb angesucht / bele-
 hent haben / wiewol mit gungsam dargethan / das die Güter damit man
 belehnt zu werden begehrt / Lehengüter gewest / sondern eins theils von
 anderer naturen, vnd eins theils Uns zugestanden / als die ein zeit lang
 von Jahren / etlicher lebenlang / oder mit anderem vorbeding verlassen /
 auch eins theils pfandschafft gewest.

Das auch etliche auff ihr ansuchen belehnt seyn / in der massen wie
 sie es begehrt haben / vnangesehen das es der voriger herkumpft vnd
 naturen der selbiger Güter vngemeß gewest / auch andere zum theil da-
 mit verkünzt worden.

Das etliche Güter die Manlehen seynd / den Frauens personen /
 oder die von ihnen herkommen / ohne Unser vorwissen vnd begnadigung
 verleht.

Der.

Dergleichen/ Daß etliche mit den Lehnen die Uns heimgefallen / verfaumbt oder ver bührt / ohn Unser bewilligung wiederumb belehndt seyn.

Daß etliche Lehen nicht entfangen noch eingefordert / sonder zum theil vnderkommen vnd verläßlich worden.

Daß etliche Lehengüter ohn Unser vorwissen vnd bewilligung verkaufft / obergeben / vertheilt / versplissen / versetzt vnd beschwert.

Daß die Lehenleuth sich weiters vndernommen dann ihnen gebürt / oder daß sie ober dingen zu erkennen vnderstanden / die an sie zu Recht nit gestalt / vnd darüber ihnen zu erkennen nit gebürt / oder die inen selbst zu vorthail gericht / vnd ohne das Wir / oder andere die es hat betreffen mögen / darauff gehört / noch Unsere oder derselben notturfft vnd gegenbericht vorbracht / dardurch Uns an Unser Hochheit vnd Gerechtigkeit abbruch geschehen / vnd andere verkürt.

Daß die Parthenen an den Lehenrechten lang auffgehalten / vnd in grosse beschwerliche vnkosten / auch in geringen sachen geführt worden.

Derweil dann die notturfft erfordert / gebürlich einsehens zuhaben / vnd Ordnung auffzurichten / damit Unsere Statthalter der Lehen in den Manheuseren wissen / weiß sie vnd ein jeder sich zu halten / auch obgemelte vnd andere mißbreuch / vnuerstandt vnd gebrechen / soviel möglich / gebessert werden mögen.

So haben Wir mit vorwissen derselbiger Lehenleuth / nachfolgende Ordnung in schriftten stellen / vnd Unsern Statthaltern vnd Lehenschreibern vberantworten lassen / derselbiger sie nit allein sich gemees zu halten / sondern auch auffzusehen / daß es von andern geschehe / vnd der allenthalben nachkommen werde.

Vom befehl des Statthalters.

Cap. 2.



Er Statthalter soll von Unsernt wegen vornemlich in dreien stucken / doch in massen wie hernach folget / befehl haben.

Die belehnung zuthun.

Das Lehnrecht zu besitzen.

Vnd Unsere Hochheit vnd gerechtigkeit der Lehen zuuerwaren.

Wie

Wie die Belehnung geschehen sol.

Cap. 3.

Wann jemandts vor dem Statthalter erscheint / vnd mit einigem Gut belehnt zu werden begehrt / so sollen der Statthalter vnd Lehenschreiber ihnen ersilich bey dem Eidt den er auff der belehnung thun würde / fragen vñ erkundigen / ob er der nechster Lehens Erb sey des abgestorbenen Lehenträgers / oder ob er gnugsame volmacht hab. Dergleichen ob der lezt verstorbenen das Lehengut sammen in besitz vnd gebrauch gehabt / vnd der jetzig ansucher solches auch noch hab vnbeschwert vnd vnuerhindert.

Wann dem also / vnd sich befindet / daß es Lehengut / vnd der ansucher / oder sein hauptsacher der rechter Lehens Erb ist / nach naturen des Lehens / so soll der Statthalter den Eidt empfangen / vnd nach naturen vnd herkumpst des lebens / die belehnung von Unserm wegen thun / in beyseyn etlicher Mannen von Lehen / der zum wenigsten zweyen seyn sollen / doch Vns Unser Lehenrecht / Hochheit vnd Gerechtigkeit dar durch in allwege vnbenommen.

Vnd soll der Statthalter den Lehenman fragen / ob er willig sey / N. Lehengut von ihm als Statthalter / vnd vñ Unserm wegen zu empfangen / vnd zu thun / was sich derhalben gebürt : Vnd so der Lehenman darauff ja antwort / soll der Statthalter ihm den Eidt vorhalten / vermög der verfafter vnd ihm zugestelter gemeiner form der Lehen empfangnuß / vnd folgens den ansucher belehnen wie des orts gebrauch ist. So aber einiger Lehenman Vns vorhin vereidt were / soll er die obgerurte gelübden bey dem vorigen eidt thun.

Der Statthalter vnd Lehenschreiber sollen auch die hergetweide vnd gerechtigkeit von einem jeden empfangen / vnd die niemand nachlassen / doch wann sie es empfangen / mögen sie / wann es ihnen geliebt / ihre gerechtigkeit wieder geben.

So auch einige Lehen vorkömen / die man von alters bey Vns oder Unsern verordneten Rheten empfangen hette / sol der Statthalter die nit annehmen / sondern dahin verweisen.

Wann aber durch mangel der Statthälter / einige Lehen inwendig den nechsten zwelff oder vierzehen Jahren bey Vns oder Unseren verordneten Rheten empfangen / die vorhin bey dem Statthalter pflegen empfangen zu werden / dieselbige sollen auch hinfurter der empfangnuß halber bey den Statthaltern gelassen werden. So

RechtsOrdnung.

So auch jemandt der sich gerechtigkeit zu einem Lehen zu haben anmassen thete / belehent zu werden begehrten / vmb *qualificirt* oder bequem zu seyn / seine angemaste Gerechtigkeit mit dem Lehenrechten zu fordern / soll der Statthalter denselbigen belehenen mögen / vorbehältlich Vns vnd jederman seines Rechten.

Wann dem Statthalter sonst einiger weiter Befelch von Vns zu keme / Vnsere Hochheit / Gerechtigkeit vnd sonst belangen / demselbigen sol er sich in alwege gemeess halten / doch damit die Lehenleuth ober gebür vnd löblich altherkommen nicht zubeschweren:

Von dem Lehenrechten.

Cap. 4.

Der Statthalter vnd Lehenleuth sollen keine sachen annehmen / darüber zurichten / dann was den eigenthumb der Lehengüter betrifft / vnd was den Lehenleuthen derhalben zuthun vnd zulassen gebürt. Vnd die sachen so des Lehens eigenthumb nit betreffen / als schadt / schuld / eingriff / ver hinderung / vnd dergleichen / sol man an dem Lehenrechten nicht annehmen / sondern bey dem ordentlichen Rechten bleiben lassen. Vielweniger sollen die sachen so mit den Lehenen vnd dero Rechten gar keine gemeinschaft haben / durch Statthalter vnd Lehenleuth angenommen / sonder gleichfals zu dem ordentlichen Rechten gewelst werden.

So aber jemandt einige Korn: oder Geltrenthe vor Statthalter vnd Mannen von Lehen auß seinem Lehengut verschrieben vnd verpfandt / vnd auff den zahltag kein bezahlung thete / so soll der jenige dem solche Korn: oder geltrenthe verschrieben / das Lehengut durch den Statthalter vnd zweyen Mannen von Lehen oder nach her gebracht gewonheit / den geschworen Manbotten vor die vnbezahlung mögen benachten lassen / auch solches mit dem Lehenrechten außführen.

Wann auch die Scheffen vnd Richter sich an die Mann von Lehen durch ein *consultation* beruffen / vnd dern Raths begehren würden / so mag der Statthalter einen anzahl der verstendigsten Lehenleuthe / die am negsten darbey gesessen / vnd der Sachen vnd Partheyen nit zuge than / beschreiben / nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen / auff lösten der Partheyen so im vnrechten befunden vnd den Richtern derselbiger bedecken wiederumb zuerkennen geben / die Vrtheil außzusprechen / also daß nicht nöhtig / die Partheyen lang auffzuhalten / oder zu grossen vnkosten einen gemeinen Mantag zu beschreiben.

Vnd

Vnd so einige Parthey von den Vndergerichtern an Statthalter vnd Mann von Lehen appelliren würde/ sollen die Statthalter oder Lehenleuth die nicht annehmen/sonder an gebürlich vnd ordentlich Recht weisen/ oder aber an Vns gelangen/ gebürlich einsehens geschehen zu lassen.

Was nun dermassen an den Statthalter vnd Mann von Lehen gelangt/darüber ihnen gebürt zu richten/ da sol man die Partheyen nicht lang auffhalten/sondern ihnen zu furderlicher auftracht verhelffen.

Vnd ist nicht nöthig/ daß die sämptliche Mann von Lehen/ zu grossen vnkosten der Partheyen bescheiden werden/sonder nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen/ soll man einen anzahl der verständigsten vnd nächst darben gesessenen vnpartheyischen Lehenleut bescheiden/ vnd die sachen nach dem Lehenrechten verhören vnd erörtern.

Wann aber die sachen wichtig/ vnd die Mann so bescheiden/ bey ihren Enden behalten würden/ daß sie der sachen nit verständig genug/ oder daß es beyde Partheyen begehren würden/ so möchte der Statthalter mehr Mann von Lehen/ oder sie sämptlich/ wann das Endurtheil soll außgesprochen werden/ bescheiden. Aber in dem Proceß sollen nicht vber sechs oder acht/ vnd in den wichtigen sachen nicht vber zehen oder zwölff erfordert werden/ vnd in den geringen sachen darfften auch bey dem Endurtheil nicht mehr denn acht oder zehen Mann neben dem Statthalter seyn.

Es soll auch der Statthalter den Partheyen vorhin anzeigen vnd fragen/ ob sie zu verhütung der vnkosten/ in einen geringern anzahl zu willigen gemeynt/ als daß ein jeder zween oder drey auß den Lehenleuthen benenne/ ober die sach zu richten: Vnd wann sie deß zufrieden/ so darff der Statthalter nicht mehr Lehenleuth bescheiden/ dann die wenigen/ oder den anzahl/darauff die Partheyen willigen.

Wann nun durch den Statthalter vnd Mann von Lehen/ Endurtheil ergangen/ vnd einige Parthey davon wie sich gebührt appelliren würde/ so soll solches nicht anders/ dann in vnserer Sammer geschehen noch zugelassen werden.

Wann die vnkosten gesetzt/ sollen Statthalter vnd Lehenschreiber sampt zweyen vnpartheyischen Lehenmännern/so durch die Lehenleuth darzu insonderheit verordnet/ bey ihren Enden auffsieht haben/ daß keine vngewöhnliche/ noch andere vnkosten dann verordnet/ den Partheyen auffgeleget werden.

Von veruahrung Vnser als deß Lehenherren
Hochheit vnd Gerechtigkeit.

Cap. 5.

Der Statthalter vnd Lehenschreiber sollen fleißig auff-
sicht haben / daß vnser Hochheit vnd Gerechtigkeit der
Lehen nicht vnterkomme / oder icht was darinnen ver-
saumbt werde / vnd derhalben die anzeichnung vnd be-
richtung der Lehen zum wenigsten alle Jahrß einmahl
durchsehen / vnd was sie nicht wissen / bey den Lehenleuthen vnd sonst
erkundigen / was veränderung sich der Lehen halber zugetragen / wel-
che Lehenleuth verstorben / vnd waran die Lehen kommen / ob die auch
in gebühlicher zeit empfangen / ob sie verändert / versplissen / vberge-
ben / zu Erbpacht außgethan / versakt oder beschwert / vnd ob solches
vor langen oder kurzen Jahren geschehen / vnd welcher gestalt / wer die
selbige Lehengüter oder spliß innhabe / dergleichen ob sie auch wie sich
gebührt / bedient worden / vnd von dem allem ein klare anzeichnung in
vnser Gältsche Kanzley schicken.

Neben dem sollen Statthalter vnd Lehenschreiber von allen Le-
henleuthen desselbigen Manhaus schriftliche verzeichnung der stück so
zu ihrem Lehen gehörig / fordern / vnd die Lehenleuth schuldig seyn / die-
selbige stück bey ihrer Lehenspflicht glaublich in einer benendter zeit zu
verzeichnen. Darauff Statthalter vnd Lehenschreiber folgens mit
zweyen erfahresten Mannen von lehen / obbestimpte verzeichnung wie
sich gebührt / beschehen seyn / erkundigung thun / vnd da mangel desselben
befunden / anzeigen sollen / vmb ferner nothwendige nachforschung der-
wegen zu haben.

Vnd wannnehe die sachen klar befunden oder gemacht worden / al-
len bericht in ein sonderlich Buch schreiben / auch zu allen fünf Jahren
mit fleiß erkundigen / vnd auffzeichnen / was veränderung sich mitter
zeit in solchen sachen möchte zugetragen haben.

So jemand sein anerstorben oder angefallen theil oder gerechtige-
keit deß Lehenß einem andern auftragen wolte / wann der nun gleiche
nach / vnd mit theil vnd gerechtigkeit daran hat / vnd sonst kein gebrech
darinnen befunden / So mag der Statthalter die auftracht vnd ober-
giff empfangen. Jedoch ist solches in machgescheit vnd erbtheilungen so
zwischen Schwestern vnd Brüdern / welche ohne das als die nächste
agnaten in das Lehengut succediren sollen / auffgericht / nicht nöthig.

So

So aber jemand einig Lehenheil oder gerechtigkeit/ einem andern der nicht daran berechtigt/ noch theil hette/ auftragen oder vbergeben wolte/ solches soll erst mit allem bericht an vns gelangt werden.

Es sollen auch Statthalter vnd Lehenschreiber daran seyn/ das die jenige so die Lehen empfangen/ zu dem gebrauch derselbigen kommen/ oder zum wenigsten von den jenigen so sie ganz oder zum theil besitzen/ empfangen werden.

Von dem Lehen vnd Gerichtsbuch/ vnd des Lehenschreibers Befehl.

Cap. 6.

Sollen zwey verschiedene Bücher gehalten werden/ vnd das eine heißen das Lehenbuch/ das ander das Gerichtsbuch in den Lehenssachen / inn welchen man nicht außstreichen/ noch icht was beysetzen/ sondern in das Lehenbuch rein schreiben soll/ durch wen/ auff welchen Tag vnd Platz/ vnd in welcher Lehenleuth beyseyn/ welcher gestalt/ vnd auff was gelübden die Belehenung geschehen/ auch wie die hergeworden vnd gerechtigkeit bezahlt/ Dergleichen wann einige Lehen mit vnser verwilligung auffgetragen/ versetzt/ beschwert/ vertheilt/ oder sonst verändert würden / soll auch in das Lehenbuch rein geschrieben werden/ welcher gestalt/ vnd auff was gelübden solches beschehen. Aber in das Gerichtsbuch soll man gleichfals rein schreiben die Gerichtliche handlung / wie die vor Statthalter vnd Mann von lehen ergangen/ vnd die Substantz vnd notdurfft der sachen vnd vorbringens klärlich zu setzen/ aber die gemeine vnmüthige dingen mit kurzen worten. Vnd soll darumb der Lehenschreiber vorhin auffzeichnen/ vnd den Statthalter vnd Lehenleuthen so bey der Belehenung / oder einiger veränderung des lehens gewesen/ hören lassen/ wie die belehenung/ auftracht / oder einige bewilligung des lehens halber geschehen / oder die Gerichtliche handlung ergangen. Vnd wann es also gehört/ vnd recht auffgezeichnet befunden / darnach soll er es in das Lehen oder Gerichtsbuch rein schreiben/ vnd folgendts kein veränderung darinn geschehen. Wie dann auch beyde Bücher in einer verschlossenen Kisten verwahrt werden/ vnd der Statthalter davon einen/ der Lehenschreiber den andern/ vnd zweyen Mann von lehen so darzu verordnet / den dritten Schlüssel haben sollen.

Von den Herlichkeiten/ Edelleuthhäusern/ vnd grossen lehenen/

R II

Derglei.

Dergleichen von den Lehenen/ so in Vnserm Ampt N. nit gelegen/ soll man Reuersalen nehmen/ vnd geloben lassen/ daß der empfänger die in N. zeit will vnd soll oberlieber. Was aber kleine Lehen seynd/ die binnen vnserm Ampt N. gelegen/ darvon darff man keine Lehenbrieff geben/ noch Reuersal empfangen/ dann die belehenung allein klar in das Lehenbuch zuschreiben.

Wann einige solche belehenung geschehen/ soll der Lehenschreiber die berichtung in vnserer Gällichische Santsley überschreiben/ vmb die Lehenbrieff/ da es wie obgemelt von nöthen/ zu fertigen/ vnd dem Statthalter vnd ihme zu vberschicken/ vnd sollen die Lehenbrieff vnd Reuersalen hinfurter gleiches inhalts seyn/ also daß die natur eines jeden Lehens in dem Lehenbrieff vnd Reuersal zugleich vermeldet werde.

Es soll auch der Lehenschreiber die gegebene Reuersalen inn Vnserer Santsley schicken/ vnd der Statthalter vnd er Copeyen darvon behalten.

Wann jemand vmb belehenung ansuchen/ vnd doch auß beweglichen Vrsachen nicht belehent wurde/ soll der Lehenschreiber solch ansuchen gleichwohl auffzeichnen/ aber nicht in das Lehenbuch/ sondern in die nebenanzeichnuß schreiben/ mit den vrsachen vnd bericht/ vnd sollen dieser nebenanzeichnungen zwo seyn/ deren eine bey dem Lehenbuch verwahrt werden soll.

So einiger Lehenmann der die Stockgüter innhette/ hinder sich zusehen/ vnd auß den Lehenbüchern Erklärnuß zu haben begehrten/ was darauß gesplissen/ oder auß dem Stockgut verkommen/ vmb sich deß zu seinem Rechten seiner nothdurfft nach zugebrauchen/ so soll ihme die öffnung deß Lehenbuchs/ soviel denselbigen fall belangt/ vnweigerlich beschehen mögen.

Wann auch ein Lehenmann beständige kundschafften der Warheit vnd der geschicht auß den Lehenbüchern zu haben begehren würde/ soll gleichfals nicht abgeschlagen werden.

Gelübde der Statthalter.

Cap. 7.

Ich N. Statthalter der Lehen zu N. gelobe bey meinem Eyde/ daß ich in der Belehenung/ vnd sonst/ deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wilhelms / Herzogen zu Gällich / ic. meines gnädigen Herrn Hocheit vnd Gerechtigkeit der Lehen/ nach meinem besten vermögen trewlich bewahren vnd verthädigen/ das Lehenrecht auff

RechtsOrdnung.

CV

auffrechtig halten vnd besizen/ vnd einem jeden was sich zu Recht ge-
bühet/vnpartheylich will vnd soll lassen widerfahren/ Auch seiner S. G.
LehensOrdnung vnd Befelch in dem allem / vnd sonst nicht allein mich
selbst gemees halten/ sondern auch mit Fleiß daran seyn/das es von an-
deren gleichfals geschehe / vnd der allenthalben nachkommen werde/
vnd alles das ienige thun / was einem frommen auffrechten Statthal-
ter zuthun gebührt.

Gelübde der Lehenschreiber.

Cap. 8.

Ich N. Lehenschreiber zu N. gelobe bey meinem Eynde / das
ich des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd
Herzogen / Herrn Wilhelms Herzogen zu Göllich / ic. meines
gnädigen Herrn Hochheit vnd Gerechtigkeit der Lehen /
nach meinem besten vermögen trewlich wil helfen bewah-
ren / wie die belehenungen vnd gelübden geschehen / auch die Rechtliche
Handlungen trewlich vnd vnpartheylich auffzeichnen/dem Statthalter
vnd Mannen so darbey gewesen / vorlesen vnd hören lassen / vnd wann
die recht auffgezeichnet befunden / in die *principal* Bücher / darhin ein
jedes gehört / rein vnd auffrichtig einschreiben / auch sonst allenthalben
hochgemeltes meines gnädigen Herrn Ordnung der Lehen vnd Proceß
vor mich selbst nachkommen / vnd mit allem Fleiß daran seyn soll vnd
woll/das dieselbige auch von anderen gehalten werde / vnd was man-
gels ich daran befinde / das ich nicht bessern köndte / in Seiner S. Gn.
Kanzley zuerkennen geben.

Eynde der Lehenleuth.

Cap. 9.

Ich N. gelobe vnd schwere zu Gott / meinem gnädigen
Herzogen / seiner S. G. Erben vnd nachkommen Herzogen zu
Göllich / vnd Herrn zu N. trew vnd hold zu seyn / Ihrer S.
G. bestes zu werben/ argstes zu warnen/ vnd nach meinem
vermögen zu lehren. Das auch ich vnd meine Erben das
Lehen so oft das noth gebürt/ empfangē/ bedienen/ vermañen/ vñ sonst
davonthun sollen/ was getrewe Lehenleuthe ihrem Herrn schuldig seyn
zuthun. Vnd was ich also gesichert vnd gelobt hab / soll ich steet vnd
vnverbrochen halten / wie einem frommen Mann von Ehren gebührt.
Als mir Gott helff.

K iii

Wie

RechtsOrdnung. Wie Volmacht zugeben.

Cap. 10.

Ich N. thue kundt vnd beken öffentlich hiemit / daß ich N. volmacht vnd gewalt gegeben hab / vnd gebe in krafft diß Brieffs / von meinent wegen / vnd in meinem behueff (die weil ich lezt ic.) von dem Ehrentvesten vnd frommen N. des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Göllich / ic. Statthalter der Lehen zu N. N. Lehengut zu empfangen / darvon gewöhnlichen Eid zuthun / vnd den Eidt in mein Seel zu schweren / vnd was er also geloben vnd thun wird / soll vnd wil ich angenehm vnd stet halten. So auch gedachter N. einiger weiter vollmacht zu solcher empfencknuß von meinet wegen bedürffte / wil ich ihme die hiemit auch gegeben haben. Ohne arge list. Br. kundt der Warheit / hab ich N. meinen Siegel an diesen Brieff gehangen / der gegeben ist in den Jahren / ic.

Aufschreibung der Belehnung.

Cap. 11.

Inno ic. auff N. tag / hat N. als Statthalter der Lehen zu N. von wegen meines gnädigen Herrn / Herzogen zu Göllich / ic. belehent N. in eigener Person / oder N. als Volmechtigen von wegen N. mit der Herrlichkeit / Schloß / Hoff / Acker / Landt / Zehenden oder anders / in N. Kirspel gelegen / in beysein N. vnd N. als Mannen von Lehen / vnd hat N. darauff gewöhnlichen Eid gethan / auch vor hergeweid vnd gerechtigkeit bezalt / dem Statthalter / den Mannen / dem Lehenschreiber N. ic. Vnd hat bey seinem Eidt behalten / daß er oder sein principal das Lehen nit verenden noch versplissen sol / dan mit bewilligung meines gnädigen Herrn.

Vnd so die Lehenleuthe einige andere oder mehr gelüdden thun warden / dieselbige auch auffzuschreiben / vnd mit zuuermelden / an welchem Ort oder platz die Belehnung geschehen.

Wie die Reuerfalen zu geben.

Cap. 12.

Ich N. thue kundt vnd bekenne mit diesem Brieff vor mich vnd meine Erben / daß ich von N. des Duchl. Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Göllich / ic. meines gnädigen Herrn Statthalter der Lehen zu N. auff heut dazo in gegenwertigkeit N. vnd

vnd N. als Mannen von Lehen N. Lehengut empfangen/ vnd gewö-
nlichen Eid gethan hab/ seiner F. G. derselben Erben vnd nachkommen/
Herzogen zu Gällich vnd Herrn zu N. trew vñ holt zu seyn/ J. F. G. best
zu werben/ argst zu warnen/ vnd nach meinem vermögen zu keren/ wie
ich vnd meine Erben das Lehen/ so oft es not gebührt/ empfangen/ be-
dieneu/ vermannen/ vnd sonst dauon thun sollen/ was getrewe Lehen-
leuth ihrem Herrn schuldig seyn zuthun. Sonder argelift. Bekund der
warheit/ hab ich meinen Siegel an diesen Brieff gehangen/ der geben
ist in den Jahren vnsers Herrn/ 1c.

Reuerfal, wann das Lehen oder ein theil dauon
zuuersetzen oder zubeschweren vergont.

Cap. 13.

Ich N. thue kundt/ Als N. des Durchleuchtigen Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wilhelms Herzogen zu Gällich/ 1c.
Statthalter der Lehen zu N. auff mein vnderthänig bitt/ vnd auß redt-
lichen vrsachen vnd notturfft/ mir auß sonderlicher bewilligung seiner
F. G. vergont vnd zugelassen hat/ N. Lehen (oder ein theil desselbigen)
zu versetzen oder zu beschweren.

Demnach beken ich hitemit vor mich vnd meine Erben/ daß ich ouer-
mits N. vnd N. Lehenleuth gelobt vnd zugesagt hab/ gelob vñd zusage
hitemit/ daß ich oder meine Erben bemelt Lehen (oder theil) binnen N.
jaren wider lösen vnd freyen sollen vnd wollen. Ohne geferd vnd arge-
list. Zu erkund der warheit hab ich meinen siegel vor mich vnd meine er-
ben an diesen Brieff gehangen/ der gegeben ist in den Jahren/ 1c.

Wie auffdrachten zuzulassen/ vnd in das
Lehenbuch zu schreiben.

Cap. 14.

Anno 1c. auff N. tag/ hat N. für N. dem Statthalter/ vnd N. vnd N.
Mannen von Lehen auffgetragen N. Lehengut (theil oder gerech-
tigkeit) N. vnd ist desselbigen Lehens (theils oder gerechtigkeit) außge-
gangen vnd verziegen/ welche auffdracht der Statthalter in Macht sei-
nes gemeinen Befelchs/ von wegen meines gnädigen Herrn/ Herzo-
gen 1c. gewilligt. Oder zu setzen (welche auffdracht vnd vbergibt der
Statthalter auß sonderlicher bewilligung meines gnädigen Herrn zu-
gelassen) in beyseyn N. vnd N. als Mannen
von Lehen.


Gerichtlicher Proceß in den
Lehensachen vor Statthalter vnd Mannen
 von Lehen / vnd ersillich.

Wie das Manngericht besetzt vnd
angestellt werden soll.

Cap. 15.

S soll in allewege das Manngericht mit allein mit Adeltichen/redlichen vnd verstendigen Personen besetzt/sondern auch sonst alle sachen dahin gericht werden/dasß menniglichem pillig/vnpartensch/aufstreglich Vrtheil vnd Recht widerfahre/auch aller obermessiger vnkost / so den Partheyen auß zeh- rung des Statthalters/Mann von Lehen/vnd Gerichts- personen schwerlich entsethet / soviel sammt möglich vnd thünlich/ verhält vnd vermitten werden.

Von Fürsprechern.

Cap. 16.

Nachdem vor beschwerlich vnd verdächtlich geacht/dasß die streitbare Partheyen jeder einen auß den Mannen von Lehen/welche ober die sach/darumb die rechtfertigung angestellt / auch Recht vnd Vrtheil außsprechen helfen / zu einem Fürsprecher erwehlen / in betrachtung / was ein solcher Fürsprecher in seinem vortragen / von wegen seiner Partheyen / als in Recht vnd billigkeit gegründet zu seyn / angeben thut/dasß er von dem/ da er folgendes darüber vrtheilen vnd richten soll/ nicht gern abstehen/ vnd ihme selbst zuwider seyn würde / Vnd dann die beyde Aempter/ des Richters vnd Redners/ zugleich in einer Person nicht seyn noch stehen können : So sollen hinfurter die streitbare Partheyen ihre Klag/Antwort/vnd was sonst die nothdurfft erfordert/ nit durch die Mann von Lehen / sondern durch ihre Redner vnd Fürsprecher/ so an dem ort da die sach in rechtfertigung gezogen / nicht Mann
von

von Lehen seynd/ vortragen lassen/ es were dann in ihren eygenen/ oder ihrer verwandten Freunde / oder andern von gemeinen Rechten zugelassen sachen / welches ihnen alsdann mit der bescheidenheit zugelassen seyn soll/ dz sie in solchen sachen zu verfassung vnd fertigung der bey oder endurtheilen nicht zugelassen/ sonder davon als selbst Partheyen außgeschlossen werden sollen.

Von Citation oder Ladung/ wie die erkendt vnd verkündigt werden soll.

Cap. 17.

Derweil ohn vorgehende Ladung vund vorgebott kein Proceß noch Vrtheil beständig gehalten werden soll oder mag/ so soll derjenige / so einen anderen omb Lehen- gut vor Statthalter vnd Mann von Lehen besprechen will / vor erst bey dem Statthalter / vnter welches Gerichts- zwang das streitige Lehengut gelegen ist / ansuchen vnd begehren / ihm zween Mann von Lehen / oder nach herbrachter gewohnheit / den geschwornen Mannbotten / auff seine zimliche vund gebührliche kósten zu verlehenen / vñ durch dieselbe die erste benachtung (dar auff dan vier- zehē tag gehen) dem beklagten auff dē stockgut darumb der streit ist / oder dem jenigen der das innhatt / zuthun. Welche zween Mann folgendes dem Statthalter anzeigen sollen / wie / wem / vñd wann gerührte benachtung geschehen / damit solches in das Gerichtsbuch eygentlich geschrieben werden möge.

Wann nun der beklagte die erste benachtung durch zween Mann von Lehen / die er von dem Statthalter vorhin erlangen soll / entsetzen / dar auff erscheinen / vñd sich in Recht einlassen würde / so hette es seinen bescheid. Wann aber nicht / so soll der kläger nach ombgang bestimmter vierzehen tag / dem beklagten die zwenyte benachtung in massen wie obgemelt / vñd doch durch zween andere Mann von Lehen / oder nach gewohnheit des orts / durch den Mannbotten / wie sich gebührt / thun verkündigen. Imfall dann der beklagte solche zwenyte benachtung auch nit entsetzen / sonder nach verlauff derselbigen vierzehen tage noch vñgehorsamblich außbleiben würde / so soll der kläger ihm die dritte vñd letzte benachtung durch die zween Mann von Lehen / so die erste benachtung gethan / oder durch den Mannbotten da solches gebräuchlich / thun vñd verkündigen lassen / also daß auff die drey benachtungen sechs Wochen vñd drey tage gerechnet werden.

Es

Es soll auch dem Ienigen dem die benachtung geschicht / zu jederer benachtung die sach vnnnd forderung / warumb er erscheinen soll / angezeigt werden / sich darnach im besten wissen zu richten.

Nach vorgemelten beschehenen benachtungen / vnd darauff gefolgeten entsetzungen / soll der Statthalter vier Mann von Lehen so vnpartheyisch / verständig / vnnnd in der nähē gefessen / neben dem Lehen-schreiber / dergleichen die streittige Partheyen durch seine offene Brieff / oder den geschwornen Manbotten auff einen sicheren benannten Tag fordern / gestalt in Recht zu erscheinen / vnnnd ihre Klag vnnnd Antwort schriftlich oder mundtlich vorzubringen / also daß der ganzer Proceß außserhalb das Endurtheil / bey gedachtem Statthalter vnd vier Man von Lehen geführt vnd gehalten werden soll.

Wann nun beyde Partheyen also vor Statthalter vnd Man von Lehe erscheinen / sollē sie zu verhütung der schärffe des Rechts (welches außgang vngewiß / auch viel beschwerung vnd vnkosten vff sich hat) ermahnt vnd bewegt werden / sich in der güte freundlich zu vergleichen / darzu ihnen auch Statthalter vnd Mann von Lehen hülff vnd förderung erzeigen sollen. Wann aber die güte nicht statt haben möchte / alsdann beyden theilen gebührlich Recht widerfahren lassen.

Wie es gegen den so ins Recht geladen / vnd vngehorsamblich außbleibet / soll gehalten werden.

Cap. 18.

Es wird zu zeiten das vngehorsame außbleiben / entweder bey dem beklagten so ins Recht geladen / oder aber bey dem Kläger als anfänger des Gerichtlichen Kriegs befunden / darumb dieser vnterscheid gehalten werden soll.

Wann der Beklagte vber die beschehene drey benachtungen auff den angehaltenen Gerichtstag nicht erscheinen / sondern außbleiben würde / vnd kein rechtmessige entschuldigung seines außbleibens oder verhinderung vorwenden ließ / so soll auff anruffen des Klägers / sein klag vnd vorbringen in Recht gehört / vnd in *contumaciam* oder vngehorsam weiter vortgefahren werden / wie sich deshalb von Rechts vnd billigkeit wegen eigen vnd gebüren will. Vnd wann die sach zu beschluß kommen / vnd die Mann von Lehen als Richter darinnen endlich sprechen vnd erkennen würden / soll der vngehorsamer abermals auff einen benannten tag wie obgemelt / geladen vnd benachtet werden / zu erscheinen / vmb zu sehen vnd zu hören den Kläger in seine des Beklagten ange-

angeforderte Güter / durch das erste erkandnuß / zu latin genant *Primum decretum*, einzusetzen / vnd weiters zugeschehen was Recht ist.

Hinwiederumb aber wann der Beklagter zu der ersten / zweyter oder dritter benachtung oder vorgebott erscheinen / vnd der Kläger als anfänger des Gerichtlichen kriegs (der in alweg geschickt seyn / vnd des Rechtens erwarten soll) vngehorsamlich / vnd ohn Ehafft vnd rechtmessige vrsachen außbleiben würde / so mag der Beklagter des Klägers vngehorsam beschuldigen / der auch also auff sein begehren von der beschener benachtung oder vorgebott / mit erstattung auffgangener notwendiger Gerichtskosten vnd zehrungen / ledig erkandt werden soll.

Zedoch soll dardurch dem Kläger vnbenommen seyn / wann er von seiner forderung nicht abstehen wolte / daß er den Beklagten auff's new in massen wie vorgeurrt / mög benachten vnd vorgebieten lassen / vnd seine sachen widerumb Rechtlich gegen ihnen vornehmen.

Wann die Partheyen nicht in eigener Person / sonder ihre Anwelde erscheinen würden.

Cap. 19.

Dann beyde Partheyen personlich in Recht erscheinen / vnd sich einlassen würden / sollen sie wie recht vnd hernach folgt / gehört werden. Imfall sie aber daran verhindert / mögen sie vor Statthalter vnd zweyen Mannen von Lehen einen andern volmechtigen.

Vnd so etwan Minderjährige personen als beklagten in Recht geladen / oder sie als Kläger gegen andere zu klagen vnd zu fordern haben / sollen ihnen / so sie kein Vormünder oder Pfleger hetten / durch den Statthalter / ehe man sie hört / Vormünder vnd Pfleger zum Krieg wie sich gebührt / gegeben / vnd alle nichtigkeit des *Process* verhüt werden.

Erscheinen vnd vortrag des Klägers / auch Antwort des beklagten.

Cap. 20.

Der kläger soll auff dem bestimpten Gerichtstag seine forderung vnd klag mit befestigung des Gerichtlichen kriegs (als daß er die klagsage wahr seyn) schriftlich oder mündlich / wie es ihme beliebt / einbringen oder vortragen / vnd doch lauter / klar / vnd verständlich / auch ohne verzug / mit bestimmung seines vnd des beklagten Namens / auch außdrucklicher anzeige /

anzeige/was vnd wieviel er begehre/ vnd auß was vrsachen er seine forderung thue/ vnd zu end rechtmässig/ erzwinglich vnd schließlich bitten/ also daß dardurch der Statthalter vnd Mann von Lehen seines anligens sich genugsamb berichten/ nach befinden/ ein gerecht/ billich vrtheil fassen/ vnd dasselbig den Parthenen widerfahren lassen mögen.

Darauff der beklagter seine antwort/ wann er damit gefast/ in meynung den Gerichtlichen krieg gleichfals zu befestigen/ als daß er sage die klag nicht wahr seyn/ verscheidentlich/ vnd der klag gemees/ ohne anhang/ mündlich oder schriftlich geben/ vnd zu end bitten soll/ sich darvon mit widerlegung kosten vnd schadens ledig zuerkennen. Oder aber wann er damit nicht gefast/ sein bedencken vier Wochen bitten vnd haben/ vnd nach verlauff derselben/ inmassen wie obgemelt/ antworten.

Würde aber der beklagter vngehorsamblich außbleiben/ so soll gegen ihnen wie obgerürt vnd Recht ist/ in *contumaciam* oder vngehorsam fortgefahren vnd gehandelt werden. So er auch auff erhebliche vbergebene Articul ohn rechtmässige vrsachen zu antworten sich würde verweigern/ desfalls sollen solche Articul durch Statthalter vnd Mann von Lehen vor bekent mögen angenommen werden. Imfall aber gerürter beklagter erschienen were/ vnd doch auff die klag nicht antworten/ noch den krieg Rechtens befestigen/ sondern sich etlicher gebührender außzüge/ warumb er zu antworten/ oder sich in Recht einzulassen nicht schuldig/ gebrauchen wolte/ das soll ihme vermög der Recht auch zugelassen seyn.

Wie ihme gleichfals frey stehen soll/ ob er keinen außzug haben köndte/ oder den zuthun nicht gemeint/ seine gegenklag oder schutzrede (so er die zu haben vermeynt) mit der antwort/ schriftlich oder mündlich/ nach seinem willen vnd gefallen einzubringen/ vnd darauff formlich zu schließen vnd zu bitten.

Von dem End vor gederde/ zu Latin genent

Iuramentum Calumnie.

Cap. 27.

Dach befestigung des Gerichtlichen Kriegs von beyden thellen beschehen/ soll der Endt vor gederde (sofern die erscheinende Parthenen beyde/ oder ihrer eine des begehren/ vnd anders nit) wie nachfolgt/ geschworen/ oder so der kläger den nicht thun wolte/ seine klag verlohren haben/ der beklagter aber/ da er den zuthun sich verweigerte/ geacht

geacht vnd gehalten werden/ als ob er der klag gestanden hette.

End vor geseerde des Klägers
vnd Beklagten.

Cap. 22.

Ich N. schwere zu Gott / daß ich glaub / ich hab ein gute vnd gerechte sach zu klagen / daß ich auch zu gefährlicher verlängerung der sachen / keinerley auffschub noch verzug begehren oder suchen / die warheit gebrauchen / vnd so offte ich in Recht gefragt werde / dieselbige sagen / vnd nicht verhalten soll noch will / vnd daß ich niemand ichtwas geschenckt / verheissen oder versprochen hab / schencken / verheissen noch versprechen will / damit ich das vrtheil in dieser sachen erhalten möchte / anders dann das Recht zuläßt / trewlich vnd vngesährlich.

Dergleichen schwert der beklagter / allein mit der änderung / daß er glaub / er hab ein gute sach / sich gegen den kläger zuerwehren.

Wann aber die Hauptsacher beyde / oder ihrer ein nicht zugegen / So soll des abwesenden Nombar den End in sein engen / vnd auch des Principals Seel schweren / sofern er von demselbigen gnugsamen gewalt hat / den End vor geseerde sonderlich zuthun.

Von bewerung der dargethaner klag / auch gegen-
klag / oder schutzrede / Dergleichen von vorstellung / an-
nehmung vnd verhör der
Zeugen.

Cap. 23.

Sonnum der Kläger / oder auch der beklagter / nach beschehener befestigung des Gerichtlichen Kriegs begehren wolte / seine klag oder gegenklag / schutzrede vnd schirmartical zubeweisen / soll er solchen beweiß vor dem Statthalter / vier Mann von Lehen / vnd dem Lehenschreiber zu führen zugelassen werden.

Wann auch deren einer / oder sie beyde ihre klag vnd gegenklag wie obgemelt / mit Registern / Brieffen / oder sonst lebendiger kundtschafft
benbrin-

benbringen vnd wahr machen wolten / soll ihnen darzu geraume / vnd im Rechten nutzliche zeit / nemlich vier Wochen gegeben / vnd die vorgestellte Zeugen deshalben mit leiblichen geschwornen Eyden beladen werden / die warheit niemand zu lieb oder zu leyd / sondern allein dem Rechten zu stewart zu sagen / es were dann / daß etliche Zeugen durch die widerparthey solches Eydts vor obgemeldtem Statthalter vnd vier Mannen von lehen wissenlich vnd williglich erlassen würden.

Vnd soll folgens ein jeder Zeug in abwesen der andern / vnd ob die Partheyen wollen / mit ubergabung gemeiner / oder auch sonderbaren Fragstück / vnterschiedlich auff die einbrachte klage / vnd hintwiderumb die gegenklage / schutz vnd schirmarticul verhört vnd gefragt / vnd seine sage vnd kundschafft getrewlich vnd fleissiglich gemerckt vnd auffgeschrieben / auch die einbrachte Brieff / Siegel vnd Instrument, Handschriften vnd anders in gutem Glauben erkandt / vnd agnosciert werden / doch dem gegentheil in allwege seiner einrede vorbehalten. Es soll aber hinfürter kläger vnd belagter je einer den andern (wie an etlichen örthern mißbräuchig geschehen) zu zeugen nit vorstellen mögen / in erwegung / einer ohne das des andern erhebliche Articul wie Recht / zubeantworten schuldig.

Ob auch jemandt Zeugen führen wolte / die Uns / oder Unser Statthalter vnd Manngerichts da die sach hanget / Gerichtszwang nicht vnterworffen / der soll dem Statthalter vnd Mann von lehen solches anzeigen / vmb nothdürfftige Compassbrieff zu behälff des Rechten mit einverwahrter Copey beyder Partheyen ubergabener Articul / vnd Fragstück ihme mitzutheilen / solche Zeugen des orths da die gesessen / dem Rechten zu stewart zuverhören / vnd ihre sage verschlossen zu uberschicken.

Von eygener bekandtnuß.

Cap. 24.



Als einer bekentlich gestehet / wirdt billich für genug samb bewiesen / angenommen vnd gehalten / vnd bedarff keiner weiterer betwörung / allein soll dem so der forderung gesticht / zimlich zihl vnd zeit / nach gestalt der sachen vnd Personen gegeben werden / seiner bekandtnuß nach dem kläger zu entrichten.

Von

Von Vermutungen.

Cap. 25.

Durch mangel der Beweisung / werden etliche sachen durch vermuthung bewiesen / welche aber ungleich vnd unterscheiden / etliche auch mehr dann die andere erheblich oder vnerheblich / starck vnd gewaltig / oder vntüglich geacht werden. Desßhalben der jenig so Vrtheil vnd Recht sprechen wirdt / bedächtlich vnd mit höchstem Fleiß anmercken muß / ob solche vermuthungen beweglich / auch nothwendig / ansehnlich / vnd vermassen seyn / daß die sach dardurch gnugsamb dargethan / anders mag nichts dardurch bewiesen werden.

Von dem End der geschehener beweisung zu

fiewr / zu Latin genennt *Insupplementum probationis.*

Cap. 26.

Auch geschichts etwan / daß auß mangel gnugsamen beweiß / der kläger oder beklagter seine klage / oder antwort vnd gegenklage nicht vollkômlich / vnd doch also viel bringet / daß er ein halbe beweisung hat : Alsdann mag demselbigen der Endt / zu erfüllung seiner kundtschafft / nach außweisung der Rechten / gestattet werden / Vnd das allein vmb die sachen / darvon der jenige so den Endt thun soll / selbst wissens hat. Wann aber der widertheil an gestatten solches Endts dar durch er uberzeugt / beschwerung trüge / vnd in Recht gegründete Vrsachen / warumb der End nicht geschehen soll / darthun wolte / dasselbig soll gehört / vnd ferner der gebühr vnd billigkeit nach / darüber erkandt werden.

Von öffnung vnd publication der Zeugen-
sage / auch beschluß der sachen.

Cap. 27.

Wann die Zeugen verhört worden / vnd ihr wissens gesagt haben / so mögen die partheyen sampt oder besonder begehren / dieselbe Zeugensage zu öffnen. Vnd wann solches also geschehen / soll inen abschrifft dar-
 ¶ von

von mitgetheilt/ auch zihl. vnd zeit ihre nothdurfft dar gegen vorzuwenden/ gegeben werden.

Es soll aber dem kläger/ oder auch dem beklagten in seiner gegenklag/ nach beschehener eröffnung vnd *publication* der Zeugensage/ auff solche ihre klag oder gegenklag/ oder andere Articul welche den vorigen im verstand ganz zuwider/ ferner kundtschafft zu führen / nicht gestattet / sondern darauff beyden wider solche Zeugensage / dergleichen auch wider jedes vorbringen zu reden / vund sonst ihre nothdurfft einzubringen/ vnd in der sachen zubeschliessen/ alsbald zugelassen werden.

Nach solchem Beschluß soll der Statthalter zu den gerührten vier Mann von Ehen/ noch einen anzahl der verständigsten/ vnpartheyischen Ehenleuth/ nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen/ vnd darnach es beyde Partheyen einwilligen/ bescheiden/ welche dann samment der Hand / als Richter vnd Brtheilspreeher / die *Acta* vund Gerichtshandlung wie die ergangen / vor sich nehmen / dieselbige mit höchstem Fleiß/ vnd ihrem besten verstand nach/ wie sie das vermög ihrer pflichten zuthun schuldig/ ermessen / vnd welcher theil das beste Recht/ vund seines vortragens die meiste füg vnd beweisung hat/ erwegen/ auch das vrtheil darauff gründen vnd fassen sollen.

Vund soll der Statthalter gegen dieselbige zeit beyde Partheyen durch sein offen schreiben/ oder den Manbotten vorheischen vund beruffen/ gestalt zuhören das vrtheil außzusprechen. Vnd wann alsdann ein Parthey vber solche Gerichtliche beruffung oder ladung vngheorsamblich / ohn daß er einige rechtmässige Ursach oder Noth vor eröffnung des Brtheils vorwendte / außbleiben / vnd nicht erscheinen würde / soll auff des gehorsamen theils beklagen vnd begehren / das vrtheil nichts desto weniger außgesprochen werden. In welchem vrtheil dasjenige so von dem kläger/ oder auch dem beklagten in seiner vbergebener *defension* vnd gegenklag begehrt / vnd zu Recht gnug bewiesen / erkent/ vnd der verlierende theil zu erstattung der Gerichtlichen kost vund Schadens verdampft / oder aber dieselbige (da bewegende Ursachen darzu vorhanden) gegen einander verglichen vund *compensiert* werden sollen. Wann sie aber durch die verlierende Parthey entricht werden müsten/ so soll nach außgesprochenem vrtheil derjenig so dasselbig erhalten / solche kosten vnterschiedlich / vnd bey seinem geschwornen leiblichen Eyde bewerren / darauff dann folgens billiche mässigung geschehen soll.

Von execution vnd vollenstreckung der Vrtheil.

Cap. 28.

Sein Vrtheil außgesprochen/ vnd darvon nicht appellirt, oder wann gleich davon appellirt, vnd die appellation auß rechtmässigen vrsachen nicht zugelassen / oder aber sonst verloschen vnd *desert* worden / so soll solch Vrtheil auff ansuchen der gewinnender Parthey vollenstreckt / vnd in Lehengütern dem verlierenden theil erstlich gebotten werden / solch Lehengut in einer sicherer benandter zeit dem kläger zuzustellen vnd einzuanworten. Wann dann solche einräumung des guts nicht geschehe/ sollen vnser Statthalter vnd Amptleuth eines jeden orts / von vnser als der Fürstlicher hoher Obrigkeit wegen die vollenstreckung thun / vnd der gewinnender Partheyen gerührt Lehengut wirklich eingeben vnd besitzlich zukommen lassen : Es were dann sach / daß die Parthey gegen welche die vollenstreckung geschwehen soll / rechtmässige vrsachen/ dardurch mit der *execution* nach Ordnung der Rechten billich in rath zustehen/ dargegen vorwenden würde.

Wie von End vnd beyurtheilen soll vnd möge appellirt werden.

Cap. 29.

A sich nach gesprochenem Endturtheil ein Parthey beschwerdt erkünde / mag dieselbige alsbaldt im Fußstapfen oder bey sitzendem Gericht / inn gegenwärtigkeit des Statthalters vnd Mann von Lehen / in Vnserer Chamber mündtlich appellieren, vnd Abscheidsbrieff / genennet *Apostelen*, begehren/ oder aber / schriftlich / vnd doch inwendig zehen Tagen nach dem außgesprochenem vrtheil / von stunden zu stunden zurechnen/ entweder vor Statthalter vnd Mann von Lehen (sofern man die bekommen mag) oder vor glaubwürdigen Notarien vnd Gezeugen wie sich gebührt/ vnd Zeugnußbrieff begehren. Welche *Appellation* so sie vor Notarien vnd gezeugen wie seztgemeldet/ außserhalb Gerichts

richts vnd in abwesen deß gegentheils oder seines vollmächtigen geschehen/ folgens dem Statthalter vnd Mannen von lehen/ der gleichen auch dem gegentheil binnen zeit deß Rechtens / als binnen Monathsfrist *insinire* vnd verkündigt werden soll.

Wann aber von beyurtheilen die wirckligkeit eines Endurtheils auff sich tragen möchten/ *appellirt* würde/ so soll die *appellation* allwege/ es sey vor sitzendem Mangericht als bald / oder darnach vor Statthalter vnd zweyen Mannen von lehen/ schriftlich/ vnd nicht mündlich geschehen/ vnd in solchem *Appellation, Instrument* die Ursachen zugefügter beschwerung außgedruckt/ vnd das nicht vnterlassen werden.

Wann zu rechter zeit vnd in massen wie obgemelt / nicht *appellirt* würde/ oder aber die *appellation* als freuentlich vnd wider Recht beschehen nicht zulieffig/ soll das vrtheil seine wirckligkeit erreichen/ vnd *in rem iudicatam* ergehen/ auch darauff mit gebühlicher *execution* vnd vollstreckung/ wie vorsteht/ gehandelt werden.

Von nichtigkeit der Vrtheil.

Cap. 30.

In gemeinen beschriebenen Rechten werden etliche fälle die nichtigkeit der Vrtheilen belangen / angezeigt / vnter welchen auch ist / so ein Vrtheil in zeit der *vacantz* vnd *ferien* so zu nothdurfft der Menschen eingesetzt seyn / als im Arn/ Herbst oder dergleichen / außgesprochen / dann was also gehandelt/ ist in alweg nichtig vnd vntügllich. Derwegen solche nichtigkeit mit fleiß verschönt werden soll.

Welcher gestalt von der Execution außgesprochener Vrtheil *appellirt* werden möge.

Cap. 31.

In *execution* oder vollstreckung eines Vrtheils soll nicht *appellirt* werden mögen / es were dann in der *execution* die maß so darinnen gehalten werden soll / obertreten. Vnd wann solche beschwerde der obermässigkeit/ vnd sonst rechtmässige *exception* vnd einrede durch die beschwerte Partey vorgewendt / vnd nicht angenommen/ so mag darvon *appellirt* werden / Wie auch so der Richter sich weiters dann der *execution* vnterziehen/ oder zu vollziehung derselbiger etwas betrieglicher weiß vornehmen wolte.

Von

Von newerung vnd attentaten.

Cap. 32.

S hangender *appellation* soll kein newerung (so man zu *Latin* *Attentata* nent) vorgenommen werden. Darumb so einer von einem Endurtheil appellirt, was alsdann nach gethaner *appellation*, oder vor der *appellation*, doch alsbalde nach dem Endurtheil / von newerung vnd attentierung in der sachen vorgenommen vnd beschehen / solches wirdt genent *Attenta*, vnd soll als ein vnbefugte that vnd engenes vornehmen vor allen dingen / auch ehe vnd zuvor die *appellation* erledigt / auffgehoben vnd abgeschafft werden.

Wann aber von einem behurtheil muthwillig / freuentlich / vnd ohn erhebliche beschwerden appellirt, vnd vnderhindert solcher freuentlicher *appellation*, in Recht billich gehandelt vnd fortgefahen würde / dasselbig soll vor kein newerung gehalten / noch abgeschafft werden / sondern bey kräftten bleiben / so lang bis wir als der Oberherr erkent / daß wol appellirt, vnd vbel geurtheilt sey.

Von den Fatalien, vnd wie dieselbig zugelassen.

Cap. 33.

S Statthalter vnd Mann von lehen darvon an vns appellirt ist / zeit vnd zihl dem appellanten bestimpt / in welcher er seine *appellation* verfolgen soll / so muß der appellant solchem nachkommen / sonst würde sein *appellation* desert vnd verloschen.

Wann aber Statthalter vnd Mann von lehen kein zeit nennen / sollen die appellanten innerhalb dreyer Monaten nach dem außgesprochenem Urtheil ihre *appellation* bey vns als dem Lehenherrn anhängig machen / vnd das *instrument* oder schein der gethaner *appellation*, sampt schriftlicher verzeichnuß der vrsachen oder *grauamina*, warumb sie mit dem ergangenen urtheil wider Recht / reden vnd billigkeit beschwert zu seyn vermeynen / doppel einbringen / damit das ein bey vnser *Sankley* verbleiben / vnd das ander dem appellaten auff des appellanten kosten zugeschickt werden möge. Wie dann auch dem appellaten solcher *appellation* halber sofern die angenommen / in vnser *Sankley* ein erkundts zettel mitgetheilt werden soll. Zu dem daß der appellant innerhalb darnach

L III

nächst.

nechstfolgender dreyer Monaten / se dreyßig Tag vor dem Monat ge-
rechnet / die *acten* voriger *instantz* außbringen (welche Statthalter vnd
Mann von Lehen ihme auch ohne einige erfordernung von vns / doch ge-
gen gebührliche belohnung / zustellen sollen) vnd die sampt allem seinem
bescheid / schein vnd beweiß / kundt vñ kundtschafften / was er desz weiter
als in voriger *instantz* durch ihnen vorbracht / zu haben vermerete / in
vnserer Cantzley verschlossen oberlieberen / vnd zu führung solcher weite-
rer kundt vnd kundtschafften / wir *Commissarien* verordnen vund geben
sollen. So dem *appellanten* aber die *acten* gewelgert oder verzogen / vnd
er in den vorgesetzten sücken der beweisung / oder sonst auß erheblichen
vrsachen verhindert würde / soll er dasselbig vns / oder vnsern Rätthen
inwendig der obgesetzten dreyen Monaten anzeigen. Darauff ihme
nach befindung der sachen / weitere *dilationes* vergont / erkent vnd zuge-
lassen werden sollen.

Welcher dem allem dermassen nicht nachkommen würd e / desz oder
derselbigen *appellation* soll als vor *desert* vund erloschen gehalten / vund
darumb nicht angenommen / sonder zu vollenziehung voriges vrtheils
remitirt werden.

Von fertigung der Acten.

Cap. 34.

Damit die *appellierende* Parthey ihre *appellation* zu rech-
ter zeit verfolgen möge / sollen ihre die *acta* vmb ein zim-
lichs / ohn vbernehmen verfertigt werden / in welchen
actis auch sonderlich verzeichnet werden soll / inn was
Jahr / vnd auff welchen Tag ein jede sache angefangen /
vnd was auff einem jeden *termin* vnd Gerichtstage biß nach außspre-
chung des Endurtheils / *appellierung* vund gebung der *Apostelen* vund
zeugnußbrieff gehandelt / dergleichen das Jahr vund Tag / in welchem
das vrtheil davon *appelliert*, außgesprochen / vnd ob solches mündlich
oder schriftlich geschehen / auch binnen welcher zeit *appellirt*, vund was
darauff in annehmung oder verwerffung der *appellation* gefolgt / damit
alle nichtig vund vnrechtigkeit verhüt / vnd gleichmäßig / billich /
aufträglich Recht befördert werden
möge.

Das



Von den Hoffsgedingen vnd Laetbencken.

Wilhelm Herzog zu Göllich / Cleue vnd Berg / c.



Diebe getrewen / Als Wir in dem ver-
gangenen Jahr fünff vnd fünffzig / ein *Reformation*,
wie es hinfürter mit dem *Proceß* vnd sonst an Un-
sern Gerichten zu halten / verkünden vnd außgehen
lassen / welche auch durch Röm. Kayf. Mayt. Un-
serm Allergnädigsten Herrn bestättigt / Gleichfals
ein sondere Ordnung vnd *Proceß* in sachen vnser Lehen belangend / mit
in Truck gegeben vnd verkündigt / Vnd aber neben den gemeinen vnd
Lehengütern / noch andere / nemblich Hoff vnd Laeten güter / darüber
in etlichen Fällen durch die Hoffsgeding vnd Laetbenck erkandt vnd ge-
urtheilt wirdt / vorhanden / an welchen Gerichten doch obgemeldter
vnsere außgangener vnd bestättigter *Reformation*, zum wenigsten soviel
den *Proceß* belangend / bis anher wie wir bericht / nit nachgesetzt / Die-
weil dann ordenlich / gebührlich vnd gleichmässig Recht / vnd desselben
außführung in allen Gerichten billich gehalten werden soll / So ist vn-
ser meynung vnd Befelch / daß ihr mit ernstem Fleiß daran sehet / damit
obbestimpter *Reformation*, soviel den *Proceß* berührt / auch an allen
Hoffsgerichten vnd Laetbencken vnser Ampts ewers Befelchs / hin-
fürter wirklich gelebt / vnd gerührter *Proceß* nicht anders / dann nach
außweisung derselben *Reformation* gehalten werde / Insonderheit die-
weil viel mißbräuch vnd vnordnung an gemelten Hoffsgerichten vnd
Laetbencken befunden / dero besserung sich je niemand mit einiger fugen
oder reden zu beschweren.

Vnd nachdem an etlichen Hoffsgerichten keine Geschwornen
noch Scheffen / sondern der gemeine vmbstand der Hoffseuth (dem
doch das Ampt des Richters nicht befohlen) die sachen mit vnverstand
außweist / So ist vnser meynung vnd Befelch / daß ihr daran sehet / da-
mit hinfürter an solchen örthern die gemeine Hoffsmänner ein anzahl
redlicher vnd geschickter Personen / so der Hoffs Rechten vnd Gerichter
erfahren / den Hoffsherrn presentiren vñ anzeigen / vnd darinnen allein
die

die tüglichkeit der Personen ansehen / auß welchen der Hoffsherr / nach vorgehender erkundigung / die geschicktesten / vñ zu solchem Ampt am tüglichsten vnd breuchlichsten / souiel dern an jedem Hoffsgeding / darnach dasselbig groß oder klein ist / von nöhten eracht / zu Geschworen auffzunehmen vñ zuuerordnen / die dann folgens / vnd nit der vmbstand / in den streittigen vorfallenden sachen vrthellen vñ recht sizent außzusprechen.

Ihr hetten auch fleissig auffmerckens zuhaben / vnd nicht zugestaten / daß andere gemeine güter / wider ihre art vnd natur / an die Hoffsggericht vnd Laetbenck gezogen / sondern bey ihrem gebührlichen Landrechten gelassen werden.

Souiel die Appellationen von den Hoffsggerichten vnd Laetbencken belangen thut / Die weil deren etliche an vnser Hauptgerichter / etliche auch an die Hoffsg oder Latenherren gehen / soll es damit bey eines jeden habenden brauch vnd alter herkumpft gehalten werden. Jedoch so jemand sich der Hoffsg oder Latenherren sententz vnd ergangen Vrtheils in der zweyter instantz beschweren würde / soll derselbig in der dritter instantz an vns / als den Landfürsten / vñnd nicht außländig appellieren mögen / wie wir dann deß von der Röm. Keyf. Mayest. vnserm Allergnädigsten Herrn sonderlich gefreyet vnd begnadet sehn.

Da auch einiger Hoffsmann oder Laet an vollenziehung vnd execution seines erlangten Rechts vnd Vrtheils verhindert / soll er euch an statt vnser als der hoher Obrigkeit der wegen ersuchen / vnd ihr ihme / sofern er nicht anders dann wie obgemelt appelliert / zu gebührlicher execution verhelffen. Dañ so jemand von der zweyter der Hoffsg oder Laetenherren sententz außländig / vnd nicht von grad zu grad an vns / wie sich vermög der Reichsordnung gebührt / appellieren würde / demselben hetten ihr kein execution zuthun.

Wannehe die Hoffsggeschwornen oder Scheffen Vnser Landfürsliche Hoch vnd Obrigkeit / dergleichen der Hoffsherrn gebühr vnd gerechtigkeit außweisen oder wroegen / So ist vnser meynung / daß du vnser Amptmann / vnd insfall deiner ver hinderung / du vnser Vogt / sampt vnserm Gerichtschreiber mit darbey erscheineest / vnd fleissig auffmerckens habest / damit vns an vnser habender Landfürslicher Hoch vnd Obrigkeit nichts zuwider erkandt oder gewroegt werde / vñnd so durch einig Hoffsgeding oder Laetbenck anders vorgenommen / hetten ihr vns die gelegenheit jeder zeit zu verständigen. Versehen wir vns also gänzlich zu euch. Geben zu Düsseldorf am 26. Martij Anno 1558.

An alle Amptleuth vnd Befelchhaber beyder Fürstenthumben Bülich vnd Berg.

Noch

Noch ein ander Befelch / die anstellung der Scheffen
an den Hoff's vnd Laetgedingen betreffend.

Wilhelm Herzog/ꝛ.

Webe getrewen / Wieswol Wir hiebevot vnter dato den 26.
Monats Martij, des verfloffenen 58. Iars / euch vnd andern
Vnsern Amptleuten vnd Befelhabern vnser Fürstenthum-
ben Göllich vnd Berg / vnter andern schreiben vnd befehlen
lassen / daran zusehn / damit an den Hoff'sgerichten vñ Laet-
bencken eines jeden Ampts hinfort die gemeine Hoff'smänner einen an-
zahl redlicher vnd geschickter personen / so der Hoff'srechten vnd Gerich-
ten erfaren / den Hoff'sherm *presentirt* vnd anzeigen / auch darinnen
allein die tüglichteit der personen anzusehen / auß welchen der Hoff'sherr
nach vorgehender erkundigung / die geschicksten / vñ zu solchem Amt am
tüglichsten vnd bräuchlichsten / soviel deren an jedem Hoff'sgeding / dar-
nach dasselbig groß vnd klein / vonnöden eracht / zu Geschworen auffzu-
nehmen vnd zuverordnen / welche dann folgents / vnd nit der vñstand / in
den streitigen vorfallenden sachen vrtheil vnd Recht sitzendt außzuspre-
chen / so werden wir doch glaublich bericht / dz noch zur zeit nit allein ver-
mög solches befelchs keine gebürliche anzahl der Richter oder Scheffen an
etlichen Hoff'sgerichten vñ Laetbencken angestellt / sonder auch sonst vn-
ser *publicirter* Gerichtsordnung / soviel den Proceß belangt / wie sich ge-
bürt / nit gelebt vnd nachgesetzt werde. Vñ thun euch demnach vielmel-
tes vnser's befelchs hie mit erinnern. Vnd ist vnser ernste meinung / daß
ihr von vnser vnd Ampts wegen vñ nachlässig verschaffet / daß an jedem
Hoff's oder Laetgeding in vnserm Ampt erwer's befelchs da solch noch nit
beschehen / sieben Scheffen / oder sonst nach gelegenheit daß sie groß oder
klein seyn (wie vorgerürt) *presentirt* vnd angesetzt / auch folgents durch
dieselbige von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagen in denen vor ihnen
schwebenden Rechtsachen vermög obgedachter Vnser außgangener
Gerichtsordnung ordentlich vñnd wie sich gebürt / *procedirt*, gehandelt
vnd erkent / auch sonst vnserm der wegen hiebevot außgangenen Befel-
chen vnd Ordnung allenthalben *parirt* vnd nachgesetzt werde. Da sich
nun jemand darinnen widersetzen würde / solches hetten ihr vñs sampt
allen vñbständen zuvermelden / weitem Befelchs zugewarten. Verse-
hen Wir Vñs also / Geben zu Cleue am 20. Januarij, Anno 11. 70.

An alle Amptleuth vnd Befelchhaber beyder
Fürstenthumben Göllich vnd Berg.

Der



Der GerichtsPersonen

Vnterhaltung vnd Gefelle / vnd erslich
Richter vnd Scheffen.

Dieweil vnwillig / darzu beschwerlich we-
re / daß einer am Gericht vergeblich sitzen / vnd vmb
eines anderen will seine eigene sachen zuruck stellen /
auch zu zeiten versäumen / vnd dagegen keine erge-
bung haben solte / Damit dann bemelte Gerichts-
personen ihren Empteren desto daß außwarten mö-
gen / So haben Wir Herzog / ic. obgenant / mit rath
vnd vorwissen der Verordneten Vnser Landtschafften geordnet / daß
nun hinfurder Richter vnd Scheffen auff der Partheyen lösten in den
Zauern / Wirdts: oder andern Häusern nicht zehren / sonder sich deß
genzlich enthalten / vnd mit nachfolgender Besoldung benügen lassen
sollen.

Nemblich / Richter vnd Scheffen sollen auff einem jeden Gerichts-
tag von einer sachen darin alsdann *procedirt* vnd gehandelt / vnerwo-
gen ob der Partheyen / sie seyen Kläger / oder Beklagten / so darzu gehö-
rig / viel oder wenig seyn / zwölff Söldnisch albus haben / welch Gelt beyde
Partheyen zugleich / nemblich jeder theil halb bezahlen / davon der Rich-
ter zween albus / vnd die Scheffen die vbrige zehen haben sollen.

So Bey oder Endurtheil gegeben vnd außgesprochen / die vor Ge-
richt verurkunt / davon sollen den Scheffen drey Kader albus zukom-
men / welche die Partheyen samender hand zuerlegen.

Item vor deß Herrn Recht oder wette / da man vmb Erb vnd Erb-
schafft dinget / sollen fünff marc lauffens Gelts auff Gnad / Wann
man aber vmb gereidt gut dinget / dessen sey viel oder wenig / drey albus
vnd neun heller *current*, entricht werden / der Partheyen / als kläger o-
der beklagter / seyen viel oder wenig zu der sachen gehörig gewesen / wie
hieoben in der Richter vnd Scheffen belohnung auch gesetzt.

Für das entsetz eines Rhommers vnd Rechtserbietung / sollen dem
Richter zween albus zukommen.

Für vrkunt so außserhalb Rechts geschicht / sollen die Scheffen
einen

einen albus schlechtes Gelds haben / aber von denen Urkunden / so im Gericht geschehen vnd vorbracht / sie seyen mündtlich oder schriftlich / soll von den Partheyen nichts gegeben werden.

So ein Urtheil außgesprochen / darvon an das gebührende Oberhaupt appellirt, sollen Richter vnd Scheffen die Gerichtsacta vnd handlungen / wie dieselbige ergangen / getrewlich abschreiben lassen / auch versiegeln / vnd folgents ohne verzug durch den Gerichtsboten an das Oberhaupt überschieken / davon dem Richter ein Ort eines Goldgülden / jedem Scheffen so darben seyn wird / sechs albus current, vnd dem Boten drey albus gegeben werden sollen. Dieweil auch etliche Hauptgerichter von einer jeden solchen appellation bisanher einen Goldgülden / oder dergleichen ungeserlich / vnd der Statthalter zweien albus gehabt / soll man solch Geldt dem Boten neben den Gerichtsacten zustellen / dasselbig dem Hauptgericht zu oberliefferen / vnd der appellant obgerührte summa / wie auch des Gerichtschreibers vnd Boten belohnung / als hernach folgt / allein / ohne zuthun des appellanten erlegen. Vnd soll diese Maß vnd Ordnung in den Consultationen gleichfals gehalten / doch solche vnkosten durch Kläger vnd Beklagten / nemblich einen jeden zum halben theil / bis zu austracht der sachen entrichtet werden.

Von den Siegeln so den verschreibungen / sie betreffen Lös oder Erbrenten / angehangen / sollen dem Richter (welcher in allwege vor vnd mit zu siegeln) sechs albus / vnd den Scheffen neun albus lauffendes Gelds zugestellt werden.

Wann aber sonst in sachen außserhalb des gerichtlichen Proceß, kundtschafft der Warheit von dem Gericht gefordert / soll man Richter vnd Scheffen zu verehrung sechs albus / nemblich dem Richter zweien vnd dem Scheffen vier geben.

Wann einer dem andern vor Gericht vnd Scheffen ein Erbschafft auffträgt / darvon sollen dem Richter sechs albus lauffendes Geldes / vnd den sämtlichen Scheffen auch soviel von dem Geldener zukommen / der verkäufer oder auffträger seyn viel oder wenig.

Da Kundtschafften zu ewiger gedächtnuß vor der Kriegs befestigung geführt / vnd dieselbige sage durch den Gerichtschreiber außgeschrieben / auch durch Richter (der allzeit mit bey solchem Zeugenverhör seyn soll / vnd Scheffen versiegelt / so soll durch den jenigen der die Kundtschafft führt / vor die Besieglung / Richter vnd Scheffen (welche beyde ihre sonderliche Siegel auff das verschlossen vnd zugebunden

Rottel der Zeugensage auffzutrucken) ein Ort eines Goldgulden gegeben werden / vnd dem Richter darvon der fünffte theil zukommen. Wann aber solche vorstellung vnd führung der Zeugen aufferhalb deren Gerichtstagen geschicht / sollen die zween Scheffen die bey dem zeugenverhör seyn / wie auch der Richter / von wegen ihrer zehrung / mühe vnd arbeit ein jeder des tags sechs Kader albus haben.

Da auch die Zeugen so vorgestelt / dermassen mit Alter / oder Leibs schwachheit beladen / oder sonsten verhindert / daß sie in engerer Person vor dem Gericht oder Scheffen nicht erscheinen mögen / sonder etliche auß den Scheffen die kundtschafft zu empfangen / zu solchen Zeugen abgefertigt / soll einem jeden Scheffen der zu Pferd reutten würde / alle tag ein halber Goldgulden / vnd dem der zu Fuß gehet / ein ort eines Goldgulden für ihre mühe vnd zehrung / vnd dann einem jeden Zeugen binnen Ampts vier / vnd aufferhalb Ampts sechs Kader albus / von dem der die Zeugen fährt / gegeben werden.

Da ein beleidt oder besichtigung von wegen Erb vnd Erbschafften durch die Scheffen geschicht / sollen einem jeden Scheffen (der neben dem Richter zween / oder zum höchsten drey seyn sollen) seiner zehrung vnd gehabter mühe halben zehen albus lauffendes Gelds / von dem der solche besichtigung vnd beleidt hat thun lassen / gegeben / vnd dieselbige gebrechen / wann sie nicht in der güte auff der mahlstatt hingelegt / daselbst nicht Rechtlich / sonder allein in dem Gericht der gebühr / darnach sie befunden / erörtert vnd entscheiden werden.

Wann fahrende haab vnd güter so umbgeschlagen / durch das Gericht geschätzt vnd *taxirt*, so sollen von wegen solcher *taxierung* dem Gericht zwölff albus lauffendes Gelds von dem zukommen / gegen welchen die *taxierung* vorgenommen.

Da auch die schätzung oder *taxierung* von wegen der Erb vnd Erbschafften geschicht / soll man einem jeden auß den Scheffen / so daran vnd ober seyn / seiner zehrung vnd gehabter mühe halber / zehen albus / innassen obgedacht / entrichten. Wann aber die Scheffen solche Erb vnd Erbschafften ungebühlich vnd wider die billigkeit schätzen vnd anschlagen würden / sollen die Bürger ihnen als den schätzern selbst dafür verbleiben.

Die Herrn vnd ungebotten geding sollen alle Jahrs / wie von Alters herkommen / gehalten / vnd da dieselbige ein zeitlang in den Aemptern verbleiben / durch Unsere Aemptleuthe vnd Befelchhaber widerumb zuhalten den Gerichtern auffgelegt werden.

Gerichts

Gerichtsschreiber.

Die Gerichtsschreiber sollen von einer jeden ansprach zu jedem dinclichen tage zween albus haben. Dergleichen von der antwort auch souiel.

Von außschreibung der Acten vnd Gerichtshandlung/ von jedem blat / da die zeilen vnd wörter nicht gefertlicher weiß zu weit von eiander geschrieben/ zween albus.

Wann kundtschafften zuuerhören/ von jedem blat auch souiel.

Wann Zeugen so vorgestellte/dermasser mit Alter oder leibschwachheit beladen / oder sonst verhindert / daß sie in eigener Person vor dem Gericht oder Scheffen nicht erscheinen mögen / soll der Gerichtsschreiber vber seine gebürende belohnung des abschreibens / von wegen seiner zehrung/ alle tag ein ort eines goldgülden haben.

Von einschreibung einer erbung oder enterbung/ sechs albus.

Vorsprecher.

Nachdem vor gut angesehen / an den Hauptgerichtern des Fürstenthumbs Göllich / nemblich Göllich / Duren vnd Sittart / Dergleichen an den Hauptgerichtern des Fürstenthumbs Berg / Portz vnd Kreuzberg / vier / aber sonst an den Vndergerichtern zween geschickte geschworne Vorsprecher zuhaben / vnnnd ohne dieselbige sonst keine andere in:oder außlendige zu gestatten/ den Partheyen in dem Gericht das wort zu thun/ So ist verordnet / daß die Vorsprecher an den Hauptgerichtern von einer jeden Parthey der sie dienen / auff einen jeden Gerichtstag vier rader albus haben sollen.

Den anderen Vorsprecheren aber / so an den Vndergerichtern gebraucht/ sollen zween rader albus von jeder Partheyen zu lohn gegeben werden.

Vnd sollen die Vorsprecher vor solche belohnung den Partheyen den ganzen tag dienen.

Gerichtsbotten.

In anstellung an das Gericht / Item einen Kommer binnen dem Ampt zuuerkündigen/ sollen ihnen zween albus lauffendes gelts bezalt werden.

Dergleichen ein Gebott oder Verbott/ vmbschlag/ außspruff

auffruff in der Kirchen von wegen der Erbkäuff zuthun/ auch pfende zu geben/ welches alles sie die Botten hinfurter allein thun sollen/ auch soviel. Da sie aber solches außserhalb des Ampts thun/ sollen sie darneben von jeder Meil drey albus haben.

Wann sie Gerichts Acten vnd handlungen an das Oberhaupt tragen / sollen sie von jeder Meilen gleichfals drey albus lauffendes gelts haben/ sie tragen eine oder mehr Acten. Wann sie aber an dem Hauptgericht warten vnd stilliegen müssen/ sollen ihnen von einem ganzen tag stilliegens sechs albus zukommen.

Demnach ist Unser ernste meinung vnd Befelch / daß alle vnd jede Unsere Richter/ Scheffen/ Gerichtschreiber/ Vorsprecher/ vnd Gerichtsbotten/beyder Unser Fürstenthumben Gällich vnd Berg/ an obbestimpter ihnen zugeordneter belohnung sich settigen vnd bemühen lassen/ vnd daruber keine Parthey mit zehrung oder anders beladen/ sonder sich aller obermessigen vnkosten endtlich enthalten/ auch die arme Partheyen mit der belohnung verschonen/ vnd sich dessfals wie hie oben in Unser Ordnung vnder dem titul / Wie man den armen richten vnd dienen soll / dauon vermeidet / halten / bey vermeidung der peen vnd straff / so Wir nach gestalt der sachen vnd personen / gegen die vbertreter vorzunehmen gemeint.

Folgen etliche obgesetzter

RechtsOrdnung halber hievor außgangene Edicten vnd Befelchen.



On Godes Etes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gällich/ Cleue vnd Berg/ Graue zu der Marek vnd Rauensberg / Herr zu Rauenstein/ ic. Thun allen Unsern Amptleuthen / Bögten / Richtern/ Schultheissen/ Scheffen/ Geschworen/ Bürgermeistern/ Haupt vnd Vndergerichtern/ auch allen vnd jeden Unsern Geislichen vnd Weltlichen Vnderthanen / angehörigen vnd verwandten / Unserer Fürstenthumben vnd Lande/ Gällich/ Berg vnd Rauensberg/ wes Standts oder wofens die seynd/ vnd sonst menniglichen zu wissen. Wiewol Wir in dem vergangenen Jahr sechs vnd vierzig bey der Röm. Kayf. May. Unserm allergnädigsten Herrn

Herrn ein *Priuilegium* erlangt / daß von keinem Bey oder Endurtheil /
 erkandnuß oder *Decret*, so durch Uns oder Unsere Rätthe außgespro-
 chen vnd eröffnet / da die Hauptsach nicht vber vierhundert Gùlden
 Rheinisch werth / appellirt, sondern dieselbige Vrtheil / Erkandnussen
 vnd *Decret* ganz kräftig vnd mächtig seyn / steet bleiben / vnd vollen-
 streckt werden sollen / *ic.* Ferner Inhalts desselbigen *Priuilegij*,
 welches Wir in dem verlauffenen Jahr acht vnd vierzig erstlich / vnd
 folgens in *Septembri* des verschieenen Jahrs sechzig nochmalts am
 Keyserlichen Schammergericht *publiciren*, auch in dem Jahr fünfß vnd
 fünfßzig durch einen gemeinen Kirchenruff verkündigen / vnd darneben
 vermelden lassen / wie es nicht allein von gereidten Gùtern / sonder mit
 von Erbschafft / da dieselbige die vierhundert Gùlden Rheinisch nicht
 werth / zu verstehen / Welchen Kirchenruff Wir am vierten tag *Ianuary*
 letztlauffendes Jahrs *Xi.* abermals zu vernewern befohlen / mit ange-
 henckter straff der vberfahrer / auch erklärung / da der Taxation oder
 werdierung der Hauptsachen halber einiger zweiffel vorfallen würde /
 daß durch Unsere Hauptgerichter jedes Orths dieselbige billicher vnd
 rechtmässiger weiß beschehen / vnd bey solcher Taxation endlich verblei-
 ben soll / *ic.* Dieweil Wir dann berichte / daß solches alles vnangesehen /
 nicht desto weniger etliche obgesetztem Unserm *Priuilegio* vngemeß / al-
 lein zu auffzug vnd verlängerung deren sachen / an das Keyserliche
 Schammergericht appellieren, daselbst auff vnerfindliche *narraten*, La-
 dungen / *Inhibitionen*, vnd der gleichen *Process* außbringen / auch der
 gewinnende theil / so bey Uns oder Unsern Rätthen ihre sachen mit Vr-
 theil vnd Recht erhalten / vielleicht auß vnrwissenheit / oder mangel der
Procuratoren vnd *Advocaten*, sich auff ihres gegentheils erhaltenen *Pro-*
cess, am Keyserlichen Schammergericht einlassen / den Keyserlichen krieg
 befestigen / vnd sich also Unserß *Priuilegij* nit behelffen / Dardurch dann
 die sachen lange zeit auffgehalten vnd verzogen / vnd die gewinnende
 Partheyen zu gebühlicher *execution* vnd vollenziehung ihrer erhalte-
 nen Vrtheilen vnd gerechtigkeiten nit kommen mögen / So ist demnach
 alles zu noch fernerer Unserß Keyserlichen erlangten *Priuilegij* handt-
 habung vnd vertheidigung) Unser meynung vnd Befelch / daß Unsere
 nidergesetzte vnd verordnete Vrtheilsprecher / sofern von einigen ihren
 vrtheilen / da die Hauptsach vber die *summa* der vierhundert gùlden Rei-
 nisch sich nicht erträgt / gerichtlich appellirt werden wolte / die appellie-
 rende Partheyen vielgemeltes Unserß *Priuilegij* erinnern / abschlägige
Apostolos mittheilen / vnd solches den *actis* einverleiben lassen. Imfall

aber die verlustige Partheyen von ihrer vermeldeter *appellation* nicht ab-
 stehen wolten / vnd die *appellation* nicht gerichtlich / sonder vor *Notario*
 vnd Zeugen geschehen würde / soll die gelegenheit / daß die heuptsach vn-
 der der *tax* Vnsers *Prinilegij* sich erstrecke / in dem *Instrumento appella-*
tionis, wie auch zu anfang der *Acten* so ghen *Speyr* überschickt / vermel-
 det werden. Alles auff ein peen von zweyhundert Goldgulden / welche
 der *Notarius* so dar gegen handeln würde / dergleichen der *appellant*, halb
 in Vnsere *Chamer* / vnd zum andern halben theil den Partheyen vn-
 nachlässig geben soll. Wir wollen auch Vnsern einfältigen vnterthanen /
 so sich zu mehrmahlen wie vorgemeldet / an obgedachtem *Keyserlichen*
Chammergericht vntwissentlich einlassen / zu Gnaden vnd gutem / Vn-
 sern *Procuratoren* daselbst befehlen / sich von Vnsert wegen *pro Interesse*
 gerichtlich / entweder schriftlich / oder mündlich einzulassen / damit also
 die sachen / davon die Hauptsumma ober die vierhundert Gulden *Rei-*
nisch nicht werth / alsbaldt vor beschehener *Kriegs* befestigung / zu ge-
 bührlicher *execution* remittirt vnd gewiesen werden mögen. Wanti
 auch befunden / daß der *Appellant* seine *Appellation* muthwillig vnd fre-
 ventlicher weiß vorgenommen / oder gegen den Inhalt obgerürter Vn-
 ser *Reformation* / satzung vnd *Constitutionen* appellirt, soll er vnderhin-
 dert seiner vermeynter einrede vnd *appellation*, nicht allein in erlittene ko-
 sten vnd schaden verdampft / sondern darzu nach gelegenheit der sachen
 vnd Personen / durch Vns vnnachlässig gestrafft werden. Nachdem
 auch zu viel mahlen vmb gar geringe sachen appellirt wirdt / also daß die
 kosten sich oft höher vñ mehr / als die heuptsach / ertragen. So ist gleich-
 fals geordnet / daß hinfürter von den sachen / die nicht fünff vnd zwanz-
 zig Goldgulden werth seyn / an Vns nicht soll mögen appellirt werden.
 Imfall aber jemand darüber zu appelliren gemeynt / der oder dieselbige
 sollen von Vnsern *Ampfleuthen* oder *Befelch* habern schriftlichen schein
 bringen / daß durch Partheyigkeit des *Gerichts* / oder sonst auß andern
 erheblichen *Besachen* / ihnen appellirens vönmöthen / vnd die *appellation*
 billich zuzulassen sey. Darnach wisse sich ein jeder zurichten. Bekundt
 Vnsers hlerauff getruckten *Secret* Siegels. Geben zu *Düsseldorff* /
 am fünfften Tag des *Monaths* *Iulij* Anno tausend fünffhandert ein-
 vnd sechzig.

Befelch allerhand vnordnung vnd
 vnrichtigkeit betreffend.

Wilhelm Herzog/ıc.

Liebe



Zebe getrewen / Nachdem Wir in den Gerichtli-
 chen Processen vnnnd Acten so an Vns auß Vnsern
 Fürstenthumben Gällich vnd Berg durch appellati-
 on erwachsen / allerhand vnordnung vnd vnrichtig-
 keit nicht allein wider die gemeine beschriebene Rech-
 ten / sondern auch Vnsere außgangene Gerichts-
 ordnung befunden / also daß etlich mal nicht von der Citation vnd Clag-
 libell wie sich gebührt / sondern vielmehr mit niderlegung Brieff vnnnd
 Siegel / vnd dem beweiß angefangen / die Acta nicht complirt, vnnnd das
 jenig so am meisten nöthig außgelassen / an statt aber desselbigen vnnöthi-
 ge oberflüssige *allegations* vnd *disputationes* einbracht / neben dem das
 zu oft vnd vielmahlen nicht mit gnugsamen / verständlichen teutschen
 Worten / was die nothdurfft erfordert / *specificirt* oder angezeigt wird /
 also daß darauff des Klägers *action* vnd forderung / oder aber des Be-
 klagten *defension* vnd antwort nit wol abzunehmen. So ist demnach Vn-
 sere meynung vnd Befelch / daß ihr sampt vnd sonder mit Fleiß dar an
 sehen / damit nicht allein an Vnsrem Hauptgerichte Gällich / sonder auch
 den Vntergerichten / so daselbsthin gehören / alle vnordnung vnnnd vn-
 formligkeit / soviel möglich verhält bleibe / die Ansprach vnnnd Antwort /
 ein vnd gegenrede / schein vnd beweiß / sampt allen andern was schrift-
 lich oder mündlich vorbracht / bey die Acta formlich / vnd ohne einigen
 oberfluß oder mangel *registrirt* vnd angezeigt werde / Vnd so ihr von
 gerührten Vntergerichtern einige Acta nicht dermassen / sondern an-
 ders gestellt befunden / dieselbe *remittirt*, vnd darinn nicht ehe / sie seyn
 dann ordentlich vnd formlich gestellt / vrtheilet vnd erkennet / damit fol-
 gents Wir oder Vnsere Rätthe die Art vnnnd Natur einer jeden *action*
 vnd forderung desto besser einnehmen / vnd Vns darüber *resoluiren* mö-
 gen. Dieweil auch zu zeiten durch die *Procuratoren* vnd *Nombaren* vie-
 lerley vnnöthige vnd vnordentliche schriftliche vnd mündliche vorträge
 beschehen / welche nit zu *justificierung* / sondern vielleicht zu auffhaltung
 vnd weiltäufftigkeit der sachen dienen / so hettet ihr solches hinfürter nit
 zugestatten / sonder gerürte *Procuratoren* zu erinnern / daß sie ihrer Par-
 theyen notturfft formlich vnd vnterschiedlich als sich gebürt / stellen vnd
 vorbringen / Wie du Vnsere Gerichtschreiber gleichfals in *extension* der
 Acten alle Blätter zu *quotieren*, Klag vnd Antwort / *Exception*, *Defensio*
on, *Replick*, *Duplick*, *Conclusion* vñ sonst alle *substantial terminen* vnd *pros*
ducten fleißig zu *rubricieren*, auch andere so an Vnsern Vndergerichtern
 schreiben / desselbigen zuberichten / Vnd daß sie diesem Vnsrem Befelch

neben Unserer außgangener Richtschreibers Ordnung wirklich ge-
leben/zuvermahnen. Versehen Wir Uns also / Geben zu Bensburg
am 18 Septemb. Anno 11. 62.

An Schultheissen/ Scheffen vnd Richtschreiber der Haupt-
gerichter beyder Fürstenthumben Gällich vnd Berg.

An alle Ambtleuth vnd Befelchhaber
deß Fürstenthumbs Gällich.

Nachdem auff jüngst gehaltenem Landtag durch Unse-
re Ritterschafft Unsers Fürstenthumbs Gällich ge-
klagt/ daß Unser außgangener Rechtsordnung allent-
halben wie sich gebürt nit nachkommen / Sonder die
Richter/ *Procuratoren* vnd Richtsdienner verzuglich
vnd vnschleunig ohn sonderlich einsehens der Befelchhaber handeln sol-
len / zu grossen verderblichen schaden der Partheyen arm vnd reich/
Dz auch vnangesehen ein sichere Tax der Gerichts verfälle verordnet /
gleichwohl allerhand vnrichtigkeit deßfalls mit gespürt / vnd die Par-
theyen deren zuwider obernommen / So ist Unser meynung vnd Bef-
elch / daß ihr bey allen vnd jeden Gerichtern in Unserm Ampt ewers
Befelchs mit ernstem Fleiß daran setzet / damit solches abgestellt / hin-
fürter gebessert / vnd einem jeden fürderlich / schleunig vnd vnparthey-
isch Recht widerfahren möge / auch niemandt ober die verordnete Tax
der Gerichts verfälle beschwert werde. Datum Düsseldorf am 27.
May/ Anno 11. 64.

Befelch an alle Vdgt/ Schultheissen/ Richter vñ Land-
dingen beyder Fürstenthumben Gällich vnd Berg/11.

Rbar guter Freundt / Nachdem Wir in verlesung der
Aelen, so in *appellation* vnd andern sachen/ auß dem
Ampt ewers Befelchs hieher in unsers G. F. vnd Her-
ren Herzogen / 11. Ganklen überschickt / vor vnd nach
allerhandt vnrichtig vnd vnformligkeit befunden / also
daß in statt der Articulen vnd satzstückken etliche vnmäße vermeh / *inter-
rogatoria*, vnd dergleichen mehr vnerhebliche / auch zu der sachen
ganz vndientliche *allegata*, *Caullationes* vnd *exceptiones* inserirt vnd ein-
gezogen/ daher dann nit allein die streitige vnd rechthängige Partheyen
in grosse vergebliche vnkosten geführt vnd vmbgetrieben / sondern wir
uns

uns auch offemal darauß nit *expedijren* können / welches zu mehrertheil die ungeschickliche vnd vnersarne *Procuratoren* vnd Vorsprecher durch ihre vnnuß vnd vndienlich vortragen verursachen / So ist derhalb in statt hochermeltes vnserß S. S. vnd Herrn vnser meinung vnd befehl / daß ihr allen möglichen fleiß vorwendet / damit die vntügende vnd vnbequeme Vorsprecher (so deren etliche in ewerem anbefohlenem Ampt noch vorhanden) abgestellt / vnd andere verstendige / vnd des Gerichtlichen *Proceß* erfahrene *Procuratores* gebraucht werden / welche die sachen vnd der Partheyen notturst ordentlich / trewlich vnd fleißig ohne vergebliche *terminen*, gefehrliche vmbleitung vnd vnrechtmessige außflucht vortragen / oder in die Federn stellen / auch das vndienlich / vnerheblich vnd vnformlich geschweß außlassen / wie ihr dann vor ewere Person als *director negotij* sampt den Scheffen vnd Gerichtschreiber fleißig auffzumercken vnd zuverhüten / daß solche ungerembte weitläufftige vnd vnschließliche *exceptionen*, *replique*, *duplique* vnd andere vnnothdürfftige / zusammengerastte / auch zu zeiten widerwertige *allegaciones* vnd *producta*, darauß zu vielmahlen allerley mißverständnis vnd *nulliteten* erwachsen / nicht zugelassen / sondern vielmehr *casare* vnd verworffen werden. Als auch biß anhero bey vielen Gerichten etliche vnverständnis vnd dunckele Wörter gebraucht / vnd der Gerichtlichen *Proceß* ohn vorgehende ordentliche verheischung / klage vnd antwort / *ic.* durch die *probation* vnd beweisung mit einbringung Brieff vnd Siegel / *contracten*, Handschriften / Kirchenruffung / besichtigung vnd anders wider Form der Rechten angefangen. So hetten ihr gleichfalls daran zusehn / damit solches (da der gebrauch also bey euch were) abgeschafft / klare außtruckliche / vnd menniglichem kundige Wörter gesetzt / vnd sonst weiters in den sachen vermög gemeiner beschriebener Rechten vnd Ihrer S. S. außgangener Gerichtsordnung gehandelt / *procedire* vnd fortgeföhren werde.

Was ferner die Gerichtliche belohnung vnd verfälle belangt / wollen wir in keinen zweiffel setzen / ihr sampt den andern Gerichtspersonen werden euch darinnen bestimmter Ordnung gemeeß verhalten / vnd die Partheyen darüber nicht beschweren.

Damit nun gerührte Gerichtspersonen dieses alles wissens haben / vnd sich darnach im besten richten mögen / So hetten ihr ihnen daß selbig zum fürderlichsten mit ernst vorzuhalten / vnd daß sie dem also nachsehen / einzubinden / Dann sie zu bedencken / da solches / diesem vnangesehen / in vergeb gestelt / vnd in den Wind geschlagen werden solte / daß

daß darab Ihre F. G. kein gnädigs gefallen tragen können. Welches wir euch also nicht verhalten wolten. Geschrieben zu Düsseldorf am 14. Julij/ Anno 1666.

Hochernantes vnsero gnädigsten Fürsten vnd
Herrn/ Herzogen/ 2c. Ráthe.

Edict das Priuilegium der Appellation da die
Hauptsach vber sechshundert goltgúlden nit werth/
auch in *iudicijs possessorijs* belangend.



On Gottes gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Gállich/
Cleue vnd Berg/ Graue zu der Marck vnd Rauens-
berg/ Herr zu Rauenstein/ 2c. Thun allen Vnsern
Ambtleuthen/ Vögten/ Richteren/ Schultheissen/
Scheffen/ Geschworen/ Burgermeistern/ Haupt vnd
Vndergerichtern/ Auch allen vnd jeden Vnsern Geistlichen vnd weltli-
chen Vnderthanen/ angehörigen vnd verwandten Unserer Fürsten-
thumben vnd Lande/ Gállich/ Berg vnd Rauensberg/ weiß stands o-
der wesen die seynd/ vnd sonst männiglichem zu wissen/ Als Wir in
dem vergangenen Jahr 1661. von Weiland Keyser Carlen dem fünfften
Hochlöblichster Gedächtnuß ein Priuilegium erlangt/ daß von keinem
Bey oder Endurtheil/ erkandnuß oder decret, so durch Vns oder Vn-
sere Ráthe außgesprochen vnd eröffnet/ da die Hauptsach nit ober vier-
hundert Gulden Keinsch werth/ appellirt, sondern dieselbige Brtheil/
erkandnußen vnd decret ganz kräftig vnd mächtig seyn/ stree bleiben/
vnd vollenstreckt werden sollen/ 2c. Ferner inhalts desselben Priuilegij,
welches Wir auch der zeit publicieren lassen/ Daß die jetzige Keyserliche
Majestät Vnsrer Aller gnädigster Herz auff jüngst gehaltenem Reichs-
tag zu Augspurg/ am neun vnd zwanzigsten May/ Anno tausend fünf-
hundert sechs vnd sechzig/ mit wolbedachtem Muth/ gutem zeitigem
Rath/ vnd rechter wissen/ auff Vnsere vnterthánige bitt/ diereil nach
gelegenheit jetziger zeit vnd láuff/ da der gemein Mann zu der Naderen
vnd Zanck geneigter were/ Wir mit obangezogener Freyheit nit gnug-
samblich versehen/ zu abschneitung der muthwilligen/ freuentlichen Ap-
pellationen, die vorige Weilandt Keyser Carls Freyheit inn allen ihren
Puncten/ clausulen, Articulen/ Innahlungen/ meynungen vnd begreif-
fungen nit allein erneuert/ confirmirt vnd bestiättigt/ sonder auch nach-
folgender massen erhöhet/ vnd sonst von wegen der vrtheilen so in *iudi-
cijs possessorijs* außgesprochen/ die fernere besondere Gnad/ vorsehung
vnd

vnd Freyheit gethan vnd gegeben / Das hinfüro ein ewig zeit von kei-
 nem Vnsere Erben vnd nachkommen / Landsassen / Vntertha-
 nen / Verwandten vnd allen andern hohen vnd nidern Stands / in vnd
 außländern / niemand hierinn außgenommen / von keinen bey oder ent-
 lichen Vrtheilen / Erkandtnussen oder *decreten*, so durch Vns / Vnsere
 Rätthe oder Hoffgericht außgesprochen oder eröffnet werden / in sachen
 da die anfängliche Klag vnd Hauptsach nicht ober sechshundert Gül-
 den Keimisch in Gold Hauptsumma / sondern sechshundert Gilden /
 vnd darunter werth were / Dergleichen von den Endurtheilen / so
 durch Vns / Vnsere Rätthe oder Hoffgericht / in sachen da allein in *pos-*
essorio erkandt / vnd der verlustiger Parthey das *petitorium* vorbehal-
 ten wirdt / ob gleich die sach mehr oder weniger dann sechshundert Gül-
 den in Gold belangte / wider an Ihre Keyserliche Mayestät / derselben
 Nachkommen am Reich / oder Ihrer Keyserlichen oder Königlichen
 May. Chammergericht gar nit appellirt, supplicirt noch reducirt, Son-
 der dieselbige Vrtheilen / Erkandtnussen vnd Decret ganz kräftig vnd
 mächtig seyn / steet bleiben / vollenstreckt vnd vollenzogen / auch durch
 Vns / Vnsere Erben vnd nachkommen / derselben Rätthe oder Hoffge-
 richt darinn vollenfahren vnd *procedirt* werden soll / wie sich gebührt.
 Vnd ob darüber von einem oder mehr von einiger Vrtheil die nit ober
 sechshundert Gilden in Gold / wie gemelt betreffe / Dergleichen von
 den Vrtheilen in *possessorijs*, ob gleich die sach mehr oder weniger dann
 letztbestimpte summa berührte / welcher gestalt / oder von wem das ge-
 schehe / appellirt, supplicirt oder reducirt, oder derselben *appellation*, *redu-*
ctio oder *supplication*, ein oder mehr / von Ihrer Keyserlicher Mayest.
 oder derselben Nachkommen am Reich / Römischen Keyser vnd König /
 dero Keyserlich oder Königlich Chammergericht / auß vntwissenheit o-
 der vergessenheit angenommen würde / Solches alles solte der obge-
 meldten / vnd dieser Ihrer Mayestät sondern begnadung vnd Freyheit
 ohne nachtheil / vnd ganz vnabbrüchig / auch dieselbige *appellation*, *redu-*
ctio, vnd was darauff gehandelt vnd vorgenommen würde / ganz
 krafftlos / nichtig vnd von vnwerden seyn. Welches Ihre Mayestät
 auch alle vnd jedes von Keyserlicher Macht vollkommenheit / setzt
 als dann / vnd dann als lezt / außgehelt / vernichtet / *castirt*, vnd für vn-
 kräftig vnd vntüchtig erkandt vnd erklärt haben. Vnd Wir / Vnsere
 Erben vnd nachkommen / auch Vnsere vnd derselben Rätthe oder Hoff-
 richter solten vnangesehen des alles / obbegriffener Freyheit vnd begna-
 dung gebrauchen / vnd solche Vrtheil / Erkandtnussen vnd Decret zu
 volln.

vollziehen/ vnd ferner wie sich Rechtlicher Ordnung vnd Landstgebräuchen nach / gebührt / zuhandlen / von aller menschlich vnderhindert / Macht vnd Gewalt haben. An welchen obbegriffenen Keyserlichen begnadung vnd Freyheiten niemand / was Würden / Standts oder Wesens der seye / Vns / auch alle Vnsere Erben vnd nachkommen nicht hindern noch irren / auch wider solches alles nit anfechten / belästigen / betrüben noch beschweren / sonder Vns dero berueblich vnd ohn irung gebrauchen / genießen / vnd gänzlich darbey bleiben lassen / vnd herwider nicht thun / noch jemand andern zu thun gestatten solte / in keine weiß noch wege / Als lieb einem jeden seye / Ihrer Mayestät vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff / darzu ein peen / nemblich hundert Marck lottigs Golds / zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freuentlich herwider thäte / Ihrer Mayestät halb in dero vnd des Reichs Chammer / vnd den andern halben theil Vns / Vnsern Erben vnd Nachkommen vnnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solte / Alles fernern Inhalts obangeregtes Keyserlichen Priuilegij , welches Wir auch solzents dem Keyserlichen Chammergericht zu Speyr insinuiren lassen / vnd desselben Gerichtlich Decret am acht vnd zweyntzigsten Tag Aprillis des nächstverschienen sieben vnd sechzigsten Jahrs darüber erhalten. Damit nun niemand durch vntwissenheit sich hierinnen vergreiffen / vnd in die benandte straff fallen möge / haben Wir allen vnd jeden obgemeldet / des wissens zu haben / vnd darnach zu richten / solches nicht wollen verhalten. Brkunt Vnsers hierauff getruckten Secret Siegels. Geben zu Düsseldorf in den Jahren vnsers HERN tausend fünffhundert acht vnd sechzig / am letzten Tag des Monats Januarij.

Befelch von wegen allerhand vnordnung / nulliteten vnd vnrichtigkeiten / so in den
Aelis befunden.

Wilhelm Herzog zu Gütlich /
Gleue vnd Berg /c.



Sebe getrewen / Wiewol Wir hiebedor ein durch die Römische Keyserliche Mayestät Vnsern Allergnädigsten Herrn approbierte vnd bestättigte Gerichtsordnung publicieren vnd außgehen / auch Vnsern Vnter vnd Hauptgerichtern Vnserer Fürstenthumben Gütlich vnd Berg / derselben also in allen Punkten

1568

ten wirklich zugeleben vnd nachzusehen / befehlen lassen / So befinden Wir doch täglich bey den Acten, so in appellationsachen vnd sonst von etlichen ernanten Richter in vnser Sankten oberlebert vñ einbracht / allerhand vnordnung / nulliteten vnd vnrichtigkeiten / insonderheit aber / daß nicht allein die Ienigen / so die klag instituiren, sonder auch dieselbige verfechten vnd vertheidigen / oftmalen ihre Personen der gebür nit qualificieren, vnd daß viel oberflüssige / vngerleimete / vnd zu den sachen ganz vndienliche *producta* von den Parthenen oder *Procuratoren* vbergeben / also daß dardurch zu vielmalen nichtiglich vnd wider form der Rechten gehandelt / die streitige Parthenen in grosse vergebliche kosten geführt / vnd die sachen mehr verwirrt / dann richtig gemacht werden. Damit nun solchem allem vorkommen / die nichtig vnd oberflüssigkeiten soviel möglich abgeschafft / vnd sonst die *Process* formlicher / ordentlicher vnd rechtmässiger weiß / angefangen vnd vollendet. Als ist Vnser gnädigs gesinnen vnd meynung / daß ihr hinfürter vor euch keine *Process* sen dann durch die *principalen* selbst / oder wann ehchaffte ver hinderungen vorhanden / durch ihren gesetzten vnd verordneten *Procuratoren* vñ *Mombar* (deren *Constitution* vnd vollmacht auch bey die *acta* in gebürlicher form zu *registriren*) einführen vnd vollenden lasset / Zudem da in hangender Rechtfertigung der *principalen* einer oder mehr mit todt abgehen würden / daß ihr alsdann des oder der abgestorbenen Verwanten vnd Erbgenamen / welche die sache zu vollführen gemeint / sofern sie sich selbst nit angeben / zu *reassumierung* des Gerichtlichen Kriegs *citieren* vnd ladet / Daß ihr auch kein *Libell*, *responsion*, *exception*, oder ander *productum*, so nit durch den *Aduocaten* oder *Procuratoren* mit eygenen handen unterschrieben / annehmet / Damit Wir also welche solche vnrichtigkeit verursachen / erfahren / vnd weiter einsehens beschehen lassen können. Wie ihr dann gleich als keine *acta*, so nit vermög Vnser vorigen der wegen außgangenen Befelchs *rubricirt*, in Vnser Sankten zu vber schicken / vnd in zulässigen appellationsachen die appellanten, was von wegen *intimation* vnd einführung der *appellation*, auch einbringung der vorigen Gerichtsacten, laut gerürter Vnser publicierter *Reformation* die nothdurfft erfordert / zu erinnern. Versehen Wir Vns also / Geben zu Gleue / am 20. May / Anno 70.

An alle Vögte / Richter / Schultheisser / Schesfen vnd Gerichtschreiber beyder Fürstenthumben Gällich vnd Berg.

N

Edict

Edict antreffend die Appellationes von den Hauptgerichtern dg die Hauptsach fünfß vnd zwanzig Goldgulden nit werth/ vnd die sonst freuelhafftig vorge-
nommen.

W In Gottes Gnaden/ Wir Wilhelm Herzog zu Göllich/ Gleue vnd Berg/ Graue zu der Marck vnd Rauensberg/ Herr zu Rauenstein/ &c. Thun allen Unseren Bögten/ Schultheissen/ Richteren/ Dingern/ Vogreuen/ Gerichtschreibern/ vnd andern Gerichts-
personen/ beyder Unser Fürstenthumben Göllich vnd Berg/ Desgleichen Unser Graffschafft Rauensberg/ Auch allen vnd jeden so darinnen rechthängig/ hiemit zu wissen. Als Wir hievor von den Brtheilen/ so an Unsern Hauptgerichtern außgesprochen/ da die Hauptsach nit fünfß vnd zwanzig Goldgulden werth/ an Uns zu appelliren, durch ein gemeln *Edict* öffentlich verbieten lassen/ &c. Vnd aber ein zeither im Werck gespürt/ daß dem vnangesehen nicht allein viel *appellationes* vnter solcher Summen/ sondern auch zum offtermahl ohne einige erhebliche fug vnd Besach/ ganz freuelhafftig vnd nur zu muthwilliger ombtreibung der Widertheilen/ bey Unser Sankley *introducirt* vnd eingeführt/ Dadurch dann sowol die Partheyen auff groß vergebliche kosten getrieben/ als auch Unsere Rätche mit vielfältiger vnnöthiger Mühe vnd Arbeit (dessen man sonst wol geübrig seyn köndte) beschweret werden/ So ist demnach Unser meynung vnd Befelch/ Wan nach *publicierung* dieses Unser *Edicts* jemand von Brtheilen/ so durch euch außgesprochen/ an Uns oder Unsere Sankley appelliren würde/ daß ihr demselbigen keine *acta*, ehe vnd zuvor er gnugsame oder sonst gebührende *Cantion* gestellt/ da folgens Unsere Rätche vermercken könten/ daß die streitige Hauptsach nicht fünfß vnd zwentzig Goldgulden werth/ daß er Uns alsdann/ in fünfß Goldgulden/ oder aber/ so dieselbige sich vber solche summa ertrüge/ Jedoch die vorgenommene *appellation* freuelhafftig vnd muthwillig befunden/ in fünfß vnd zwentzig Goldgulden Bruchten vnd abtracht gefallen seyn soll/ versiegelt/ folgen lasset/ Damit also das vnzulässig muthwillig appelliren, wie billich/ abgeschafft/ vnd einem jeden zu seinem Rechten fürderlich verholffen werden möge. Verkunde Unser hierunden getruckten Secret Siegels/ Geben zu Gleue am letzten *Martij* Anno tausend fünfßhundert ein vnd siebenzig.

Ein

Ein ander Edict von wegen der Appellationen von
dem Hauptgerichten an das Hoffgericht zu Düsseldorf
da die Hauptsach fünfzig Goldgülden
nicht werth.

In Gottes Gnaden/ Wir Wilhelm Herzog zu Sächlich/ Gleue vnd Berg/ Graue zu der Marck vnd Rauensberg/ Herr zu Rauenstein/ ic. Thun kundt vnd fügen allen Unseren Ambtleuthen/ Börgen/ Richteren/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Schessen/ Geschworen vnd Gerichtschreibern/ auch allen vnd jeden anderen Unseren Geistlichen vnd Weltlichen Vnderthanen/ Angehörigen vnd Verwandten Unserer Fürstenthumben vnd Graffschafft Sächlich/ Berg vnd Rauensberg/ wes Stands oder Wesens die seyn vnd sonst menniglich zu wissen. Nachdem Uns vor vnd nach auff verschiedenen Parthyen verhören glaublich vorkommen/ Wir auch sonst dessen be-richt seyn vnd im werck befunden/ Wievol Wir hievor zu hell vnd wolffahrt Unserer Vnderthanen durch ein offen Edict eine sichere tax/ nemlich 25. Goldgülden darunder an Uns oder Unser General Commissarien nit appellirt werden solt/ angefehrt/ daß dannoch alsolche tax zu gering schetzig vnd nicht destoweniger offtmal in appellationsachen mehr onkosten/ als sich die principal forderung vnd Hauptsach ertragen thut/ auffgewendt werden/ daher dann ungezweiffelt Unserer Vnderthanen verderben/ da nicht angeregte tax ein zimlichs erhöhet vnd gesteigert/ erfolgen müste/ daß Wir darumb zu nutz/ wolffart/ gedeyen vnd auffnehmen gerürter Unserer Vnderthanen statuirt, gesetzt vnd geordnet/ wie Wir auch hiemit vnd krafft dieses statuiren, setzen vnd ordnen/ daß hinfort von dem ersten tag schierst fünfzigsten Monats May/ an Uns oder Unsere General Commissarien Unseres Hoffgerichts zu Düsseldorf niemand in sachen/ da die forderung/ Klag oder Hauptsach/ darumb der Recht freit ist/ vnter fünfzig Goldgülden werth zu appellieren gestattet werden soll/ derhalb die Rechthängige Parthyen auch alle ihre nothurfft an den Vnder vnd Hauptgerichten einzubringen/ vnd sich in dem selbst nicht zuverfaumen. Befehlen vnd gebieten derwegen jeder menniglichen wes Stands oder wesens der sey hiemit ernstlich/ vnd wollen/ daß niemandt vnter jetzt ermendter tax der fünfzig Goldgülden an Uns oder obgedachte Unsere General Commissarien hinfürter nach bestimptem ersten tag May appelliere, noch solche seine

interponirte appellation bey Unserm Hoffgericht anbringe / bey Peen
 zehen Goldgulden/ so die *appellierende Parthey* / auff dem fall sie ange-
 deute *appellation* Gerichtlich einführen vnnnd anhängig machen wärde/
 (neben Erstattung dem widertheil alles seines daher erstandenen
 Schadens vnnnd interesse) Vns vnnachlässig zuerlegen / inmassen dann
 auch die Richter / davon sonst an Vns oder Unsere *General Commis-*
sarien appelliert, solchen *appellationibus* nicht statt zugeben/ noch gemelte
 Unsere *Commissarien* dieselbige anzunehmen / Vnnnd sollen darumb die
appellanten in ihren *Supplicationen*, darinnen sie vmb annehmung der
appellation bitten / der sachen vnd furderung rechte vnnnd wahre werthe
 in *specie* aufstrucken vnd benennen / Jedoch da einige Parthey bestän-
 diglich vermeynen wolte / daß ihr durch das nächster *instantz* Haupt-
 gericht vnrecht beschehen/ vnd dessen gegründte auch bey vorigen *Acten*
 erfindliche vrsachen hette / soll derselbigen alsolchen vrsachen schriftlich
 sampt den *Acten* in Unsere *Sanktlen* zu oberantworten / vnd vmb *Reuis-*
sion oder *Syndicat* inwendig sechs Monaten von zeit gefällter Brtheil
 zu bitten zugelassen seyn / die auch dann auff der Partheyen vnkosten
 nachfolgender gestalt vorgenommen vnnnd ins Werck gericht werden
 soll/ Nemlich daß das Gericht/ so die Brtheil / darüber *Reuision* vnnnd
Syndicat gebetten/ gefelt/ neben deß anhaltendenden Gegentheil (wel-
 cher zu solcher handlung auch zu bescheiden) ober die einbrachte vrsach-
 en zu hören / vnnnd dargegen ihren beständigen bericht/ so sie einigen
 hetten / ob sie wollen / inwendig zween Monaten nach empfangung ge-
 rührter vrsachen zuthun/ vnd in Unsere *Sanktlen* zu oberliefern/ Wann
 solches vorgangen / sollen folgendts Unsere Räte die zwischen beyde
 Partheyen an den Vnter vñ Hauptgerichten geübte vñ gerührter massen
 einbrachte *Acten* sampt letztgemelten vrsachen vnd gegenbericht erwe-
 gen/ sich einer meynung vnnnd Brtheil vergleichen vnnnd dieselbige beyde
 Partheyen/ wie Rechtlicher ordnung nach gebührt/ eröffnen lassen/ da
 alsdann die anhaltende Parthey in vnfugen befunden / soll sie mit allein
 die kosten/dieserhalb auffgelauffen/zuerstatten angehalten/sonder auch
 nach ermässigung *muldiert*. Imfall sie aber beschwert/vnd zu begeh-
 rung der *Reuision* verursacht / die Brtheil *reformiert* oder *retractiert*,
 auch ihre angewente vnkosten/erlittener schad vnd interesse, nach befin-
 den vnd beschaffenheit der sachen / als viel recht vnd billich wider *refun-*
dirt, vñ das Gericht *pœna arbitraria* gestrafft werden/ Derhalb Wir ge-
 melte Unsere Richterere/davon die *appellationes*, wie oberzelt / an Vns
 oder Unsere *Commissarien* gelangen / hienit gewarnt haben wollen/
 daß

RechtsOrdnung.

erli

daß sie mit allem fleiß die *Acten* dermassen verlesen vñnd erwegen / daß durch ire *Vertheil* niemand an seinem *Rechten* verfürht noch beschwerde werde / Vñnd was also hieoben durch *Vns* *statuirt* vñnd *verordnet* / soll mit allein in *appellation* sachen von end vñnd *definitif*, sonder auch *interlocutorien* vñnd *bevortheilen* / von welchen vermög der *Rechten* vñnd *Vnserer* *Ordnung* zu *appellieren* zugelassen / zu verstehen seyn / Solches alles ist vorgesehter massen *Vnsere* ernste meinung vñnd *Befelch* / darnach sich ein jeder zu richten vñnd zu halten. *Verkündt* *Vnsers* hier vñnden *gedruckten* *Secret* *Siegels* / Geben auff *Vnsere* *Schloß* zu *Hamboch* am 17. *Martij* / Anno 16. 78.



Der *Gerichtschreiber* *Ordnung.*



Nachdem ein zeitlich gespührt / wie sich auch etliche *Partheyen* deß *beklagt* / daß allerhand *mängel* / sonderlich in *auffschreibung* deß *vortrags* in den *Gerichtlichen* *Processen*, vñnd sonst andere *vnordnung* an vielen *Gerichtern* sich begeben / dadurch dann die *Partheyen* vñnd *sachen* an *aufsträglichem* *billlichem* *Rechten* merklich *gehindert* / vñnd andere *vngeschicklichkeit* gefolgt / So ist zu *besserer* *unterrichtung* / wie es nun *fürter* durch die *Gerichtschreiber* deß *Process* vñnd *anders* halber an den *Gerichtern* gehalten werden soll / nachfolgende *Ordnung* gestellt.

Vñnd *anfänglich* / daß die *Gerichtschreiber* in jedem *Gericht* *zwey* *verscheidene* *Bücher* machen / vñnd in ein jedes *schreiben* / auch sich sonst *halten* sollen / wie hernach *ferner* *erklärt* *folgt*.

So viel das *erste* *Buch* *belangt* / soll darinn *geschrieben* werden / in welchem *Jahr* / vñnd *auff* was *zeit* vñnd *Tag* *Gericht* *gehalten* / welche *zeit* nach *aufweisung* der *tag* deß *erscheinenden* *Monats* / als *auff* *Dinstag* den 3. oder 4. deß *Monats* *Aprilis* / vñnd nicht nach *ernennung* der *Heiligen* *tag* (so die *etwan* *vngleich* *fallen*) *auffgeschrieben* werden soll.

Wer das *Gericht* *befessen* / der *Vogt* / *Richter* oder *Schultheiß* *selbst* / oder wer von *seinent* *wegen* / vñnd *wieviel* *Schessen* *darbey* *gewesen*.

N III

Das

Darnach sollen die Gerichtschreiber sich des ordentlichen *Process* wissen zu erinnern/ vnd demselbigen/ soviel sie betrifft/ sich gemees halten/ auch mit daran seyn/ daß von andern dem gleichfals nicht zuwider gehandelt/ vnd sonst alle *nullitet* vnd gefährliche verlängerung vermiten werde.

Vnd nachdem etliche auß mißverstand/ ehe sie ihre gegentheil ans Recht geladen/ ihre forderung im Winkel/ vnd nicht öffentlich am Gericht den Scheffen vortragen/ oder sonst den Gerichtschreiber auffzeichnen lassen/ So ist allererst dem kläger nöthig/ seinen gegentheil wie gewöhnlich/ citieren zulassen/ welches dann gemeinlich durch den Gerichtsbotten zu geschehen pflaget.

Darnach soll der kläger selbst/ oder aber durch seinen vollmächtigen/ seine ansprach vor dem Gericht auffthun/ vnd da die schriftlich vbergeben/ soll der Gerichtschreiber solches in dem Gerichtsbuch vermelden/ vnd den tag wannhe sie einbracht/ dabey/ wie gleichfals auff das *Original Libellschreiben*/ auch alle andere schriftliche einkommene *producta* mit dem *dato* verzeichnen/ vnd anstund sitzendes Gerichts öffentlich verlesen. Imfall aber die klage vnter die verordnete *tax* sich erträge/ vnd mündlich geschehen würde/ soll er fleissig acht haben/ nicht allein was es für ein klage sey/ als ob sie herkomme von Erbschafft/ Pachtung/ Bürgschafft/ außstehender Schuld/ oder anders/ sondern auch auß was vrsachen der kläger solches fordere/ vnd letztlich was sein begehren von dem Richter sey/ in anmerckung daß die *Sententz* oder *Brutheil* auff die bitt oder beschluß des *Libells* gericht werden muß.

Wann solche des klägers mündliche ansprach in das Gerichtsbuch auffgezeichnet/ soll der Gerichtschreiber dieselbige dem Richter vnd Scheffen ersilich in sitzendem Gericht vorlesen/ vnd erfragen/ ob es also recht auffgezeichnet/ auch folgendts dem kläger/ oder seinem vollmächtigen gleichfals vorlesen/ vnd fragen/ ob nicht das seine meynung sey/ Also daß das Gericht vnd er es bejahen oder beneinen/ welches bejahen oder beneinen nicht auff der Vorsprecher vortragen/ sonder sein des Gerichtschreibers auffzeichnuß vnd vorlesen/ durch die Partheyen oder ihren vollmächtigen Anwalt geschehen soll/ Neben dem gerührten kläger oder seinen vollmächtigen weiters zu fragen/ ob er gedencke dabey zubleiben/ vnd sofern der gegentheil keine erhebliche außzüge zu verhinderung des Kriegs Rechtens vorbringen köndte oder würde/ den Gerichtlichen Krieg zu befestigen/ sagt er ja/ soll das auch in das Gerichtsbuch geschrieben werden.

Imfall

Zufall das übergeben *Libell* oder mündlich vortragen in geschichte vnd *petition* dermassen vnschließlich vorbracht / daß man darauff nichts beständiglich handeln oder ordnen möge / Soll der Richter Macht haben / solch schriftlich oder mündlich vortragen zu verwerffen.

Dergleichen soll der Gerichtschreiber des beklagten Antwort (so durch das das wort glaub wahr / oder nit wahr / richtig ohne anhang beschehen soll) oder aber seine außzüge / *dilatorias exceptiones*, oder *peremptorias in vim dilatoriarum*, ob er die hette / vnd mündlich oder schriftlich vortragen würde / mit seiner angeheffter Bitt fleissig auffzeichnen / vnd ihme darnach vorlesen / Wann aber keine *dilatorie exceptiones* vorgewendt / oder aber dieselbige durch vrtheil abgeschnitten vnd geurtheilt seynd / Soll der Antworter ohne fernern verzug die *Litis Contestation* oder Befestigung des Kriegs Rechtens (so der Richter von ihme fordern soll) thun / Auch seine *defension*, oder ander behelff / wann er sie hette / zugleich einbringen / Von welchem allem in dem Gerichtsbuch meldung geschehen / vnd dieselbige *Producten* mit dem *dato* verzeichnet werden sollen / wie hieoben von dem *Libell* gemeldet.

Folgt hernach der Eynd für geferde / welcher so er von keinem theil der Partheyen begehrt / auch keines anzeichnens bedarff / sofern aber beyde / oder einer von dem andern den erfordern thäte / soll er / wie die Ordnung solches mitbringt / sobald er gethan / in den Gerichtlichen *Process* mit verzeichnet werden.

Was nun folgens den beweiss belangt / so beyde Partheyen zu thun vnd vorbringen werden / Soll man es damit halten wie hernach folgt.

Nemblich so Brieff vnd Siegel / vnd sonst brieffliche verkundt vnd schein vorbracht / sollen die in *Originali* neben *Copeyen* derselbigen *exhibirt*, durch die Richter / Scheffen vnd Gerichtschreiber *collationirt*, dem gegentheil vorgebracht / vnd gefragt werden / ob er sie an Siegel / schriftten oder sonst auß erheblichen vrsachen verdächtig oder argwohlig halte. Ingleichen mit den *Instrumenten* zu handeln / vnd den beklagten zu fragen / ob er die Hand oder *Notarium* kenne vnd *agnoscire*.

Nachdem auch die Richter bisanher was von schriftlichen kunden / als *Instrumenten* vnd andere Brieff vnd Siegel / bey die *acta registrirt*, bis zu dem Endturtheil verhalten / welches dann der außgangener *Reformation* zugegen / auch den Partheyen beschwerlich / in ansehung / daß die eingelegte Brieff / an Siegeln oder sonst erwanmangelhafftig werden / die Partheyen auch deren in andere wege not-

turfftig seyn köndten / Imfall dann solche einbrachte Brieff vnd Siegel / Instrumenten oder andere schriftliche vorkunden durch den gegentheill auß gutem beständigen grund wie obgemeldt nit *impugnirt*, So sollen die mit vbergebene *Copeyen* durch das Gericht fleißig *collationirt*, vnd folgens die *Originalia* der Parthen so die einbracht / biß zu widererforderung derselben / ihrer nothdurfft nach zu gebrauchen habende / zugestellt werden.

Belangen den andern weg der beweisungen / als nemlich die vorstellung der lebendigen Kunden / Diereill man vernommen / daß ein Parthey in abwesen der anderer etwan auß mißverstand hievor ihre Zeugenverhör angestellt / welches dann der außgangener *Reformation* zuwider / So sollen die Gerichtschreiber die Partheyen deß berichten / daß in dem fall da der Kläger oder Beklagter einige kunden zu führen gemeint were / nöthig sey / seinen gegentheill darzu mit ernennung der zeit vnd plätzen / laden zulassen.

Vnd damit das verhör der zeugen beständig seyn möge / sollen die Gerichtschreiber an den Richtern zuerkennen geben / daß nicht (wie biß anher geschehen /) zween / drey / vier oder mehr zeugen zugleich / sonder ein jeder insonderheit auff die vorgestellte Fragstücke *examinirt* vnd gefragt werden.

Als auch dem beklagten / wider den die Zeugen geführt werden sollen / vnd nicht dem kläger so die Kunden vorbringt / solche Fragstücke zustellen gebührt / Ob nun wol der beklagter keine Fragstücke dem Gericht vorlegen würde / So sollen doch Richter vnd Scheffen die gemeine Fragstück in der *Reformation* begriffen vor die hand nehmen / vnd darauff ihre Frag thun vnd stellen.

Ferner / Nachdem etwa auß vnverstand / in statt der Articulen / ein vermes (welches Fragstück / die klagt gar nicht belangend / begreiffen thut) durch die Parthenen eingegeben / vmb darauff die Zeugen zufragen / So sollen Richter / Scheffen vnd Gerichtschreiber solchen vermes nicht annehmen / sonder die zeugen auff die klagt oder Articul so auff die klagt schliessen / vnd durch den gegentheill verneint vnd nicht gestanden / allein *examinieren* vnd fragen lassen.

Vnd sollen hinfürter die kunden vnd kundtschaften in ein besonder / vnd nicht ins Gerichtsbuch geschrieben / den Zeugen wie es auffgezeichnet / ersilich vorgelesen / vnd wann die es dermassen bejahen / als dann ins rein vnd in ein besonder Notell gestellt werden.

Wann nun die Zeugen / wie sich nach form der Rechten vnd der
ausgan

aufgangner Gerichtsordnung gebürt/ verhöret/ vnd dero kundtschafft
Gerichtlich publiciert, So sollen alsdann die Gerichtschreiber den Par-
theyen auff ihr erfordern vnd begehren / darvon abschrifft/ vmb zimbl-
che vnd gebührliche belohnung geben. Doch so lang biß beyder theils
Kunden verhöret (sofern die vorhanden) sollen deß einen theils Kund-
schafften verschlossen bleiben.

Was nun der beklagter oder gegentheil wider solche geführte Kun-
den vnd ihr außsagen *excipijren* vnd beschliessen / oder auch der Anklä-
ger auff deß beklagten eingeführte Zeugsagen vnd beweisungen/ gegen-
schrifft vnd beschluß/ schriftlich einbringen/ oder mündtlich vortragen/
damit soll es gehalten werden / wie hieoben von einbringung der Klag-
ten gesetzt.

Nach allem einbringen/beweisungen vnd schlußrede oder *conclusion*
der sachen / erfolgt sich die *sententz*, welche nit/ wie biß anher beschehen/
erfillich außgesprochen / vnd darnach ins Gerichtbuch geschriben wer-
den soll / sondern es sollen die Scheffen das Vrtheil zuvor bey sich ein-
helliglich beschliessen/ darnach durch den Gerichtschreiber verfassen/ins
Gerichtbuch verzeichnen/ vnd folgens das begriffene Vrtheil beyden
theilen im Rechten persönlich / oder durch ihre Antwelde erscheinende /
schriftlich eröffnen/ vnd öffentlich verlesen lassen.

Wann nun ober solch gegeben Vrtheil einig theil beschwerung trü-
ge/ mag derselb entweder stahendes suess am Gericht/ oder aber inwen-
dig zehen tagen/dauon/ vnd doch laut der Ordnung vnd der wegen auß-
gangenen *Edicts*, appellieren, welches auch der Gerichtschreiber als-
dann/souern es mündlich geschehen/mit in das Gerichtsbuch verzeich-
nen soll / Imfall aber schriftlich appellirt, darvon wie obgerürt / mel-
dung zuthun.

So eine/oder beyde Partheyen/aller gepflegter Gerichtshandlun-
gen *Copey* begehrtten / soll man ihnen dieselbige zu jeder zeit / nach besche-
hener rechtmessiger vnd notturfftiger *extention*, vñ in massen sie an das
Oberhaupt geschickt/ auff gebürliche belohnung mittheilen / welche der
Gerichtschreiber wie sie in dem Gerichtsbuch befunde/trewlich schrei-
ben / *extendieren*, vnd doch in der *substantz* nichts auflassen / zusetzen
noch verenderen / auch Vogt vnd Scheffen die erfillich gegen das Ge-
richtsbuch *collationieren* sollen / jedoch daß die zeugensagen nit anders
dann wie obgesetzt/mitgetheilt werden.

Es sollen die Gerichtschreiber sich auch erinnern/ vnd wissens
haben / daß nach gesprochenen Endturtheil kein weitere inlagen durch
den

den Richter der solch Endurtheil außgesprochen / angenommen werden mögen / In bedencung daß er dardurch seinem Richterlichem Ampt vnd Befelch nachgesetzt / vnd der wegen in denen sachen darinnen er sein Endurtheil gesprochen / von welchem appelliert worden / kein Richter mehr seyn kan / soll oder mag.

Zuffall aber in Behurtheilen einige beschwerungen eingebracht / müssen dieselbige nach gestalt vmb befinden der sachen angenommen werden / dann der Richter solch nach gestalt der sachen zu ändern / bey zu / oder abzuthun / macht hat.

Wann man vmb einen Gùlden / drey / vier / zehen oder zwölff plichten würde / dürfen die Gerichtschreiber die langweilige *Processen* nicht halten / sollen aber gleichwol die Hauptpuneten kürzlich auffzeichnen / wie auch summarischer weiß ohne einigen zierlichen *Process* ober solche geringe sachen erkandt werden mag.

Die Brieff so an den Richtern zuversiegeln / sollen durch keine andere / dann allein durch die Gerichtschreiber s jedes orts geschrieben werden / zu beschöpfung alles gefährlichen verdachts vnd besorgter vnrechtigkeit.

Schließlich / nachdem in außführung der Gerichtlichen *Process* am höchsten die schleunigkeit vnd sürderliche außtracht des Rechtens zubetrachten / vnd daß der lange verzug / so zu mercklichem nachteil der Partheyen reichen thut / soviel möglich abgeschafft werden möge / So sollen die Gerichtschreiber an allem ihrem gebührenden thun / vmb befürderung außträglichen Rechtens (soviel ihnen das obligen thut) nichts erwinden oder ersitzen lassen.

Zum andern / Soviel das zweyte Buch betrifft / soll der Gerichtschreiber darein schreiben alle außgänge / verzüg / außtrachten / vnd ander verträge / so vor Gericht oder den Scheffen gehandelt / oder durch etliche Scheffen einbracht / vnd auff welchen tag vnd zeit / in weiß beseyn / vnd wie die geschehen / Vort die beschreibungen so durch die Richter besiegelt / doch beyden Partheyen / dergleichen dem Vogten vnd Scheffen erst vorzulesen / ehe es ins rein in das Buch geschrieben werde / vnd wannnehe den Partheyen von obgemelten außgängen / verzüg / außtrachten / vnd andern verträgen Brieff gegeben werden / alsdann soll im anfang solcher Brieff die zeit solcher verhandlung vermeldt / vnd gleichwol der *datum* der Brieff gestellt werden auff den tag als der brieff oder Gerichtsschein auffgericht / dieser gestalt.

Wir N. vnd N. thun kundt / als in dem Jahr vmb zeit N. durch
N. ic. vnd

N. r. vnd jetzt N. vnd N. erschienen / vnd Bezeugnuß der Warheit be-
gert / r. Demnach bekennen wir / r.

Es soll auch diß zwenyte Buch / wie gleichfals des Gerichts Siegel
in die Scheffentist gelegt / vnd darinnen verwahrt werden / von welcher
Risten der Vogt einen / vnd die Scheffen zween verschiedene Schlüssel
haben sollen.

Diervell aber der Gerichtschreiber die *acta* fertigen / auch sonst den
Partheyen auff ihre ansuchen zu zeiten allerhandt *Copeyen* mittheilen
muß / so soll ihme das erste Buch oder Gerichtliche *Prothocol* vergundt
werden / in guter gewarsam bey seinem gethanen Eyd zu halten / nichts
darvon ab oder zuzuthun / sondern allein gerührte *acta* dar auß trewlich
vnd ohne einige veränderung in der *substantz* vermög der RechtsOrd-
nung zu *extendieren*, auch die nöthige *Copeyen* wie obgemelt / abzuschrei-
ben / vnd soll darumb nach verfertigung der *Acten* vnd abgeschriebenen
Copeyen, solche Gerichtsbücher oder *Prothocol* sampt allen einkomme-
nen *producten*, *probations*schristen / Zeuglagen vnd beweisungen wider in
voriger Scheffentist zustellen vnd zulegen gehalten seyn.

Zum dritten / Soll der Gerichtschreiber ein gemein Amptsbuch
haben / vnd wannehe der Amptmann vnd Vogt von Ampts wegen be-
scheidungen thun / soll er die klagten (sofern die Partheyen die mit schrifft-
lich vbergeben) in dasselbig Buch trewlich auffschreiben / vnd in beyseyn
des Amptmanns vnd Vogten / Richters oder Schultheissen den Par-
theyen vorlesen.

Gleicher massen soll er auch die Antwort des gegenthells / vnd wie
die sachen mit kundtschafft / beweis vnd sonst befunden / vnd durch den
Amptmann vnd Vogten verabscheidt worden / auffschreiben / vnd doch
erstlich hören lassen da es sich gebührt.

Wann auch einig beleidt oder besichtigung gehalten / soll er das be-
finden / vnd abscheidt gleicher massen auffschreiben.

Der Gerichtschreiber soll keiner Partheyen mit schreiben oder re-
den dienen / tage halten / das Wort thun / noch rathen gegen die andere.
Wann aber die Vnterthanen außländig zuthun hetten / darinnen mag
er ihnen zu ihrem besten in billigkeit rathen / vnd sie fördern.

Auch soll er von keiner Partheyen die an den Richtern / bey dem
Amptmann / Vogten / Schultheissen / Richtern oder meinem gnädigen
Herrn zuthun hetten / einige gaben oder gescheneck nehmen / in sachen da-
rin er als Gerichtschreiber vorhin gedienet / sondern desfalls mit seiner
gebühlicher zugeordneter belohnung sich begnügen lassen.

Wann

Wann auch der Berichtschreiber befünde / daß die Botten vnnnd Vorsprecher sich vngüblich hielten / oder die Vnterthanen durch dieselbige oder sonst vngüblich beschwerdt vnnnd bedrängt würden / soll er dem Amptmann vnnnd Bogten / oder meines Gnädigen Herrn Rätthen zuerkennen geben / damit es gebessert werde.

Ferner soll der Berichtschreiber klärlich auffschreiben / was auff den Herrn oder vngebotten gedingen gewest vnnnd erkandt wurde / vnnnd wann einlge veränderung darinnen geschehe / oder er vornemen köndte / daß es vormahls geschehen were / oder daß sonst an meines Gnädigen Herrn Hochheit vnnnd Gerechtigkeit abbruch oder verkürzung vorgenommen / soll er bey seinem End anbringen.

Wann es auch auff den vngebotten gedingen gewroegt / an den Gerichtern / oder vor dem Amptmann vnnnd Bogten vorbracht / oder er sonst erfahren köndte / daß von einiger Partheyen / Berichtspersonen / oder andern / einige vbelthat / muthwill / gewalt oder vbertretung meines gnädigen Herrn Ordnung vnnnd gebott zugewen / behangen / Dergleichen heimliche betrügliche käuff / oder andere vngübliche handlungen geschehen weren / solches soll er bey seinem Eydt auffschreiben / vnnnd dem Amptmann vnnnd Bogten angeben / vmb darnach zuerkundigen / die gelegenheit vnnnd bericht zuverhören / vnnnd folgendts nach befinden in das Brüchtenbuch zusetzen.

Dergleichen wann er vernemen kan / daß einige peenen von willfuhr / moetsonen / oder sonst meinem gnädigen Herrn verfallen / Soll er die gelegenheit auch auffschreiben / vnnnd dem Amptmann vnnnd Bogten anzeigen / vmb die einzufordern.

Wann Nothgerichter von Todtschlägen oder andern vbelthaten gehalten / kundt vnnnd kundtschafft verhört / der Partheyen güter inuenturisiert oder mit Recht eingedingt würden / Soll der Berichtschreiber die gelegenheit vnnnd das befinden auch inmassen wie vorgemeldt / auffzeichnen / vnnnd in das Brüchtenbuch setzen.

Es soll auch der Berichtschreiber alle vberfahung vnnnd vbertretung / es sey an den Gerichtern oder sonst / da meinem gnädigen Herrn Brüchten auß entstehen / neben den Bögten / Schultheissen oder Richter auffzeichnen / dem Amptmann oder Brüchtenmeister vorbringen / vnnnd daran seyn / daß nichts darinnen verhalten / verschwiegen / noch lemand vbersehen werde.

Zudem fleißig auffsicht helffen haben / daß der BrüchtenOrdnung treulich vnnnd fleißig nachkommen werde / vnnnd so darinn gebrechen befunden /

befunden/soll er bey seinem Eide dem Amptman/Brüchtemeister oder Kähten meins gnädigen Herrn/da sich das gebürt/ anzeigen/damit es gebessert werde.

Auch soll er mit fleiß daran seyn/ vñnd den Amptman/ Vogten/ Schultheiß oder Richter vermahnen/ daß meins gnädigen Herrn Ordnungen/Edicten vñnd Befelchen gehalten vñnd vollzogen/ vñnd wann darinnen mangel gespürt/ das vñngebühr abgestellt vñnd gestraffe werde. Imfall aber solches nicht geschehe/ vñnd er es nit bessern köndte/ soll er dem Brüchdenmeister vñnd Landtschreiber in verhörd der Brüchden bey seinem Eide waran es gemangelt/ anzeigen/ oder meins gnädigen Herrn Kähten solches angeben/ damit besserung vorgenommen/ vñnd gute Ordnung gehalten werden möge.

Derhalben der Gerichtschreiber auch vermahnen soll/ daß obgemelte meins gnädigen Herrn gemeine Ordnung/ oder ein außzug darvon/alle Jahrs einmal oder zwey auff den Hogen gedungen den Unterthanen verlesen vñnd vernewert werden.

Neben dem soll der Gerichtschreiber dem Vogten/ Schultheissen/ Richter oder anderen verordneten meins gnädigen Herrn was sie von seines F. G. wegen zuthun haben/ willig vñnd behilfflich/der gleichen dem Amptman vñnd Vogten/Richter oder Schultheissen/daß die ihres Befelchs nach seiner F. G. Ordnung außwarten/ gutwillig seyn/ vñnd sich sonst in seinem Befelch gegen einem jeden halten/ wie er es vor G. D. vñnd seiner F. G. vermeint zuverantworten.

Es soll der Gerichtschreiber in bedienung seines Ampts/ mit der tax des schreiblohns/so in der Reformation außgedruckt/ vñnd anderer zugeordneter vñnderhaltung/zufrieden vñnd begnügig seyn/vñnd niemand darüber beschweren.

Anweisung vor die Gerichtschreiber vñnd Notarien ins gemein.

In jeder Gerichtschreiber vñnd Notarius soll sich zum höchsten befließen/ sein Ampt nach gemeinen Rechten außgangner GerichtsOrdnung/ vñnd sonst löblicher gewonheit vñnd gebrauch eines jeden Orts/getrewlich vñnd auffrichtig zu vben/ sonderlich auch ein Prothocol darin vñnd bey alle Handlungen so vor ihme ergangen/vñnd dar auß gegebene Instrumenta wie sich gebürt/ registrit seyn/ zuverwahren/ vñnd nach seinem Absterben zu verlassen/ damit/ ob die außgegebene Original-

Instrumenten verlohren / oder deren in andere weg noch seyn würde / oder aber ihrenthalben argwohn vñnd zweiffel entstehen möchte / daß man dem allem nutzlich vñnd bestendiglich abhelffen köndte.

In dem aber soll er sich mit gutem fleiß beschöden vñnd hüten / daß er nicht mehr oder weniger / dann was vor ihme als offnen *Notario*, vñnd den Zeugen darzu genommen / gehandelt / trewlich auffschreibe / vñnd auff niemands ansagen oder *Relation* gepflegter handlung / wie glaubwürdig er auch sey / sich vertraue / vñnd solches in sein *Prothocol* einschreiben thue / Auch nicht gestatte / daß jemandt anders dann er selbst die außstreckung vñnd *extension* seines *Prothocols* verfasse / oder die offne vñnd gemeine *Instrumenten* (sofern er darinn nicht sonderlich verhindert) *ingrossiere*, Jedoch mag er inn seinem *Prothocol* mit kurzen Worten die Hauptclausulen oder *substantz* der handlung vñnd *Contract*s so vor ihme geschicht / bevorab auch die *Clausulen* von den verzeichnissen einschreiben / vñnd die *solemniteten* des eingangs vñnterlassen / mit anzeig des Jahrs / Monats / Tags / stund vñnd malstatt.

Sonst soll in dem offnen *Instrument* vñnd desselbigen *solemnitet*, die gemeine wolhergebrachte form gehalten werden / als der anfang Göttliches Namens / die Jahrzahl vnseres Heyls / Römisch Zinszahl / genent *Indictio*, der Nam des Paps / oder Keyfers / Monat / Tag / stund / malstatt / vñnd an welchem orth derselben / mit weiterer erzehlung gepflegter handlung vñnd eingewilligten *contract*s, sampt allen vñnd jeden *Clausulen* vñnd Verzeichnissen / die auch den Partheyen oder *Contrabenten* *summarie* erzehlt vñnd ehe sie ins rein geschrieben / vorgelesen / darauff auch ihre verwilligung vñnd bedencken angehört / vñnd folgens das alles *ingrossirt* werden soll. Doch mit der bescheidenheit / daß der *Notarius* fleißig auffsehens habe / vñnd wol verstehe / was vor ihme gehandelt vñnd gebetten worden / auch solches auffrechtig vñnd getrewlich / ohne einige verschweigung der Warheit / oder falsche einmischung / sampt allen vñnd jeden *Clausulen* auffschreibe / in bedienung / daß er ein Diener gemeines Nutzes / vñnd seines Ampts halben schuldig ist / wahre richtige *Instrumenten* der gepflegten *contracten* vñnd handlungen / auff zimblliche belohnung zu machen / vñnd den Partheyen die solches begehren / mitzuthellen.

Darumb er auch in abschreibung / *ingrossierung* vñnd fertigung seiner *Instrumenten* ein fleißig anmerckens haben / vñnd behutsamb seyn soll / daß er nichts / sonderlich an verdächtigen orth *radiere*, zwischen
den

den *linien* oder auff das *spacium* heraus etwas setze / oder sich in erzellung der geschicht vñnd gepflegten handlungen irren thue / die weil den Parthenen darauß ein grosser vnkost / gefarligkeit vñnd vnrechtigkeit erwachsen kan / dessen alles abtrag vñnd bekehrung zuthun / der *Notarius* von Rechts vñnd pilligkeit wegen schuldig ist / vñnd dafür hiemit gewar-
net seyn soll.

Wiewol von einer jeden sachen / Gewalts oder *Conceptsform* anzuzeigen zu weitläuffig / auch die weil allerhandt nützliche *Formularen* in truck außgangen / nicht nötig / Nachdem aber etliche *Gerichtsschreiber* vñnd *Notarien* ihre vnwissenheit / vnfleiß vñ saumnuß halber viel nichtigkeiten vñ mengel biß daher begangen / darauß die Parthenen in gefarligkeit vñnd schaden geführt worden / So seyn zu verhütung weitem vnrichtigkeiten etliche gemeine formen so fast täglich vorkommen / hernach angezeigt / darin sich ein schlechter vñngeübter *Gerichtsschreiber* oder *Notarius* (soviel deß einem jeden Ampts halber gebürt) versehen / vñnd nach gestalt einer jeden sach desto baß richten möge.

Edict von examination vñnd

approbation der *Notarien*.

In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gällich / Cleue vñnd Berg / Graue zu der Marck vñnd Ra-
uensberg / Herz zu Rauenstein / ic. Thun kundt vñnd
fügen euch allen vñnd jeden Unseren Amptleuthen /
Bögten / Richtern / Schultheissen / Scheffen / sampt
andern Unsern Dienern vñnd Vnterthanen / auch Schutz vñnd
Schirmsverwandten / Desgleichen allen vñnd jeden offenbahren *No-*
tarien, so sich darvor außgeben / vñnd solch ihr angenommen *Notariat*
Ampt in Unseren Fürstenthumben / Landen vñnd Gebieten biß anhero
gebraucht / vñnd noch gebrauchen / oder künfftiglich zugebrauchen be-
dacht / hiemit zu wissen. Nachdem der Hochgeborne Fürst Unser
freundlicher lieber Herz Vatter seeltiger gedächtnuß / Herz Johan Her-
zog zu Cleue / Gällich vñnd Berg / ic. hiebevorn in den Jahren fünfzehen
hundert acht vñnd zweinzig ein offen *Edict* hin vñnd wider publicieren
vñnd in den Truck außgehen lassen / darinn allen vñnd jeden *Notarien*, so
ihr *Notariat* Ampt in Ihrer E. Fürstenthumben / Landen vñnd gebieten zu
exercieren gemeint / in einer benenter zeit vor Ihrer E. darzu verordne-
ten *Commissarien*, mit ihrer *creation*, *Instrumenten* vñnd *Pröthocollen* zu-
erscheinen / dem *examine* sich zu vnterwerffen / vñnd ohne gedachter

Commissarien zulassung vnd approbation ihr *Officium Notariatus* keines
 wegs zugebrauchen / bey einer ernster Peen auffgelegt vnd befohlen /
 fernerer Inhalts angeregten *Edicts*, Vnd Wie dann in erfahrung
 kommen / daß solch *Edict* langheit der zeit halben in vergeß gestellt / auch
 fast grosse vnrichtigkeit / vnordnung vnd vnruhe durch vielheit der vn-
 geschickten / vngelehrten vnd vnerfahrenen / deßgleichen Endvergessenen
 Heck *Notarien*, so täglich ohne vnterscheid vnd approbation ihrer Ge-
 schicklichkeit häufig creirt werden / vnd ihres Lebens / Wesens / Standts
 vnd Kunst halber angeregtes Ampts vnsehlig vnd vnwürdig / an Un-
 sere Gerichten / vnd sonst zwischen Unseren Vnderthanen vnd
 angehörigen verursacht / auch Unsere Vnderthanen / Schutz vnd
 Schirmsverwandten durch dieselbige zu oftmalen vnd noch täglich
 zu immerwehrendem Zanck / vnd vnwiderbringlichen kosten / Scha-
 den vnd Beschweruß geführet / Welchem Uns als dem Landt-
 fürsten / vnd von Gott verordneter Obrigkeit länger zuzusetzen / mit
 nichten gebühren wolle / Als mandieren vnd befehlen Wir / demselbigen
 vnheyl vorzukommen / Euch allen vnd jeden obgemeldten in Unseren
 Fürstenthumben / Landen vnd Gebiethen / eingewesenen *Notarien*, so
 sich deß *Notariat* Ampts vnter Unsern Vnderthanen / Schutz vnd
 Schirmsverwandten hinfürter zugebrauchen / vorhaben / daß ihr bey
 Unser höchster vngnad / euch inwendig Monatsfrist nach dato dieses
 bey Unsern jederzeit anwesenden darzu verordneten Rätthen zu Düs-
 seldorff angebet / ewers Lebens / Wesens vnd Standts / auch creation
 glaubwürdigen schein sampt eweren *Prothocollen*, vnd darauß ge-
 machten *extentionen* vorbringet / euch der *examination* vnterwerffet /
 vnd ehe vnd bevor ihr von gedachten Unsern Rätthen der gebühr *exami-*
nirt, *approbirt* vnd zugelassen in Unsern Fürstenthumben / Landen vnd
 Gebieten ewer vermennt *Officium Notariatus* keines Wegs *exercieret*,
 sonder euch dessen gänzlich enthaltet / Jedoch wollen Wir in diesem Un-
 sern *Edict* alle vnd jede *Notarien*, so an dem Keyserl. Chammergerichte
 angenommen / *approbirt* vnd eingeschrieben (welches sie doch zu be-
 scheinen schuldig) außgenommen haben / Wie Wir auch obgenandten
 Unsern Vnderthanen Schutz vnd Schirmsverwandten bey ebenmäß-
 siger vngnad gebieten / hinfürro keine andere *Notarien* in ihren sachen /
 händlen vnd geschäften zugebrauchen / dan dieselbige allein / welche ent-
 weder am Keyf. Chammergerichte oder durch Unsere darzu verordnete
 Rätthe *approbirt* vnd zugelassen / Da aber sie in dem säumig oder vne-
 gehorsamb sich finden lassen theten / sollen sie nit allein sampt dem *No-*
tario

ario in Vnsere höchste vngnad vnd straff gefallen / sonder auch alsolche Instrumenten allerding von vns werden vnd vnkräftig seyn vnd gehalten werden / Damit dann auch hierinn anders nit / als das gemeine beste gesucht werde / haben Wir gedachten Vnsern Rätthen / bey ihren Enden vnd Pflichten / damit sie Vns verwant / alsolch Examen mit hunden ansetzung aller affection erbarlich vnd auffrichtig / ohne einige entgelt muß fürzunehmen / auffgelegt vnd befohlen / Desgleichen gebieten Wir euch allen Vnsern Amptleuthen / Vögten / Schultheissen / Richtern / Bürgermeistern / vnd andern Vnsern Dienern vnd Befelchhabern obgemelt / sampt vnd sonder bey ewern pflichten vnd Enden / damit ihr Vns verwandt / auch Vnserer schwerer straff / daß ihr nach vmbgang bestimpter zeit keinem in Vnsern euch anbefolenen Aemptern vnd Gebieten / sein angemast Notariat Ampt / ohne vorgangene Examination vnd darauff erfolgte approbation wie vorgerürt / entweder des Keyf. Schammergerichts oder Vnserer verordneten Rätthe (davon ihr von ihme respectiue glaubwürdigen sehein gedachtes Schammergerichts oder vnter Vnserm Secretsiegel / vnd Vnsers darzu verordneten Secretarien hand zu fordern) in dem aller geringsten zugebrauchen nit gestattet oder zulasset / Sonder da jemand dargegen zu handeln vnterstände / denselben gefäncklich einziehet / vnd Vns die gelegenheit sampt den Parthenen / Vnserer Vnterthanen / Schutz vnd Schirms verwandten ombständlich zu erkennen gebet / fernern Befelchs dertwegen zugewarten / Welches alles Wir also von euch obgerürt gehabt vnd gethan haben wollen. Geben zu Düsseldorf vnter Vnserm herunter getruckten Secretsiegel / am 4. Junij Anno r. lxxxii.

Edict mit inserirtem Keyf. Priuilegio

de non arrestando nec euocando.



Da Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gütlich / Cleue vnd Berg / Graue zu der Marck vnd Rauensberg / Herz zu Rauenstein / r. Thun kundt vnd fügen allen vnd jeden Vnsern Amptleuthen / Vögten / Richtern / Schultheissen / Befelchhabern / Bürgermeistern / Geschwornen / Haupt vnd Vndergerichter / auch allen anderen Beisitzlichen vnd Wellichen / was Wesens / Würden oder Standts die seynd / so diß Vnsere Edict sehen / lesen oder hören werden / hie mit zu wissen / Nachdem Vns hie bevor von Vnsern Vnterthanen vnd andern Angehörigen fast allerhandt Klagten / als solten etliche zänckische / vn-

D iij ruhige

ruhige Leuthe/ Vnsere Landsassen/ Lehenleuthe/ dero Dienere vnd Vn-
 terthanen zu vielmalen / auch vmb eine nichtswürdige *action*, vnange-
 sehen / daß dieselbige einem jeden in Vnsern Fürstenthumben / Landen
 vnd gebiet zum Rechten gnugsamb gesehen/ noch keinem gütlich verhö-
 oder ordentlich Recht verweigert / durch *arresten*, hemmung vund an-
 halten ihrer Personen vnd güter zu vngewöhnlichen *Processen* an frembde
 außländische/ vnordentliche Gerichter freuelmuthiger weiß/ zwingen/
 ziehen/ vnbillich vmbtreiben/ vnd in grosse vnnötige kosten führen / *sup-*
plicirend vorkommen / Daß Wir der wegen / wiewol es ohne das den
 gemeinen beschriebenen Rechten zuwider / dannoch zum oberfluß / von
 der Röm. Keyf. May. Vnsere Aller gnädigsten Herrn / nachfolgende
Priuilegium mit *inserirter* peen / sechszig marc lothigs Goldts aller vn-
 terthänigst erlangt / auch Ihrer Röm. Keyf. Manest. Sammergerichte
 dasselbig *insinuiren* lassen / vnd *Decret* darüber erhalten / wie solch *Priui-*
legium von Wort zu Wort folgt. Wir Rudolff der ander / Von
 Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer
 des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Cro-
 atien vnd Schlawonien / 2c. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog
 zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Läu-
 tzenburg / zu Württemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu
 Schwaben / Marggraue des Heiligen Röm. Reichs zu Burgaw /
 zu Marherz / Ober vnd Nider Lausnitz / 2c. Gefürster Graue zu Hab-
 spurg / zu Tiroll / zu Pfierdt / zu Kyburg / vnd zu Gork / 2c. Landtgraue
 im Elfaß / Herz auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Sa-
 lins / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt aller-
 menniglich / Wiewol Wir auß angeborner güte vnd Keyserlicher mil-
 tigkeit allen vnd jeglichen / Vnsere vnd des Heiligen Reichs Vndertha-
 nen vnd getrewen / Vnsere Keyserliche Gnad vnd sanfftmätigkeit mit-
 zuthellen geneigt / So seynd Wir doch billich begierlicher / mehr bewegt
 vnd williger Vnsere vnd des Reichs Fürsten / als die Vns des Heili-
 gen Reichs bürde vnd sorgfältigkeit tragen helfen / vnd sich jederzeit ge-
 gen Vns vnd dem Heiligen Reich in getrewer williger gehorsamb ver-
 halten / vnd zu steter Dienstbarkeit erbieten / deren Vorektern vnd sie
 bey Weilandt Vnsere Vorfahrn / vnd dem Heiligen Reich in beständ-
 ger vnterthäniger / getrewer Dienstbarkeit / vor andern / Mannlich/
 redlich vnd auffrechtig erfunden worden / Gnad vnd fürderung zu er-
 zeigen / auch sie vnd ihre Vnterthanen mit sonderm Gnaden vnd Frey-
 heiten zubegaben vnd zuverschen / vnd in diesen gefährlichen zeiten / vnd

Ietz vnrühiger Welt bey Ruhe vnd gutem wesen / fürnehmlich aber bey
 einheimischen ordentlichen Rechten vnd Gerichten zuerhalten. Wann
 Vns nun der Hochgeborne Wilhelm / Herzog zu Göllich / Cleue vnd
 Berg / Unser lieber Dheim / Schwager vnd Fürst vnterthäniglich vor-
 gebracht / wie daß ein zeitler etliche vnrühige Leuth / auß freuelern mut-
 willen / vnd keiner nothwendigkeit sich vnterständen / S. L. vnd dero
 Fürstenthumben vnd Landen zugehörige Landsassen / Lehenleuthe / der-
 selben Diener / Vnterthanen / Leibengene vnd hinderlassen Mans vnd
 Weibspersonen / zum offtermal / auch gar vmb geringschätziger Schul-
 den / Vrsach vnd handlung willen / die des auffgewendten vnkosten
 zum dritten oder vierten theil nicht werth weren / vnangesehen daß sie
 einem jeden vmb sein spruch vnd forderung / ordentliches Rechtens nit
 zuwider / oder vorgewesen / mit vermeynten vngebührlichen Processen,
 frembder außländischer vnordentlichen Gerichten / fürseztlicher weise
 zu molestieren vnd zu beschweren / insonderheit die arme Vnterthanen
 vmbzutreiben / vnd dieselben / sampt gedachtem Herzogen zu Göllich /
 als ihr ordentliche Herrschafft vnd Obrigkeit in vergeblichen kosten vnd
 schaden zu führen / Welches auch etlich S. L. arme Vnterthanen mit
 ihren Weib vnd Kindern / an reichung ihrer Schulden / Renthen / Sin-
 sen / Gällden / vnd Erbarung der ihnen verliehenen / oder auch eygen-
 thumblichen Gütern / zum höchsten verhindert / vnd dadurch in merck-
 lichen nachtheil vnd verderben / auch leztlichen wegen solcher langwilt-
 gen vnd weitläufftigen Rechtfertigungen / von Haus vnd Hoff / vnd
 gar an den Bettelstab erwachsen / Mit vnterthänigem anruffen vnd
 bitten / S. L. hierin mit Unser Keyserlichen Hülff / fürsehung vnd be-
 freyung gnädiglich zuerscheinen / vnd dieselben in der gleichen vnzim-
 lichen beschwerden / auch ihre Vnterthanen von fernere verderblichen
 abfall zuverhüten / Das Wir demnach gnädiglich angesehen / ernentes
 Unsers lieben Dhm Schwager vnd Fürstens des Herzogen zu Göl-
 lich zimlich bitte / auch die obgemeldten ansehenlichen / statlichen / er-
 sprießlichen / getrewen / angenehmen vnd willigen Dienst / so S. L. Vor-
 eltern / vnd S. L. selbst / Wellandt Unsern Vorfahrn am Reich Römi-
 schen Keysern vnd Königen / Hochmilder Gottseliger Gedächtnuß / in
 manigfaltige wege / mit darstreckung ihrer Leib / Landt / Leuth / Haab /
 Güter vnd vermögens / vnterthänig erzeigt vnd bewiesen haben / S. L.
 noch täglich / vnd ohne vnterlaß thut / vnd hinsüro Vns / vnd dem Hei-
 ligen Reich nit weniger zuthun sich gehorsamlich erbeit / auch wol thun
 mag vnd soll / vnd darumb mit wolbedachtem mut / gutem Rath vnd

rechter wissen / demselben Unserm lieben Oheim vnd Schwager von
 Gällich diese besondere Gnad gethan / vnd Freyhelt gegeben / thun vnd
 geben ihme die auch / von Röm. Keyf. Macht vollkommenheit / hiemit
 wissentlich / vnd in krafft diß Brieffs / Vnd meynen / setzen vnd wollen /
 daß nun hinfuro / weder jetztgemelter Herzog zu Gällich / S. L. Erben
 vnd Nachkommen / oder derselben Fürstenthumben vnd Lande zugehö-
 rige Landsassen / Lehenleuth / derselben Diener / Vnterthanen / zugehö-
 rige Leibengene vnd hinderlassen / ihre Weib / Kinder / Gesind oder Leuth /
 vmb keimerley sachen / spruch vnd anforderung willen / es treffe an Ehr /
 Leib / Schulden / Haab vnd Güter / weder vor Unser vnd des Heiligen
 Reichs Hoffgericht zu Rotweil / noch einig Landt / Westphalisch / oder
 ander dergleichen frembde oder vnordentliche Gericht / wie die genant /
 vnd wo die gelegen seyn / oder gehalten werden (doch die sachen vnd fällt
 so in Unser s geliebten Herrn vnd Vatters / Weiland Keyser Maximili-
 ans des andern Lobseligster Gedächtnuß jüngst erneuerten Hoffge-
 richtsordnung zu Rotweil / vnter dem fünfften Titel des andern theils /
 außtrucklich begriffen seynd / außgenommen) nit fürgehessen / gela-
 den / daselbst beklagt / noch schilt wider sie / ihre Leib / Haab vnd Güter
 gericht / geurtheilt / geacht / *procedirt* oder für gefaren werden solle / in kei-
 nerley weise / Sonder wer zu ihnen gemeinlich / oder zu einem insonder-
 heit / oder ihren Haab vnd Gütern einig spruch / klag vnd anforderung
 hette oder gewinne / wer der / oder warumb das were / der oder die
 selben sollen das Recht / gegen ermelten Herzogen zu Gällich / S. L. Er-
 ben vnd nachkommen / auch ihrer Fürstenthumb vnd Lande / zugehöri-
 gen Landsassen / Lehenleuthen / derselben Dienern / Vnterthanen / Leib-
 engnen / hinderlassen vnd verwandten / Desgleichen gegen ihren Haab
 vnd Gütern / liggenden vnd fahrenden ohne alles mittel vor Uns / vnd
 Unsern nachkommen am Reich / Römischen Keysern vnd Königen / o-
 der Unserm vnd ihrem Käyserlichen vnd Königlischen Cammergericht
 im heiligen Reich oder denen Obrigkeiten vnd Gerichten / darinnen sie
 mit ihrem heimbwesen vñ gütern jeder zeit gefessen vnd gelegen seyn / Vnd
 dann gegen ihren Dienern allein / vor ihnen den Herzogen zu Gällich /
 als ihren ordentlichen Landsfürsten vnd Herrschafften / oder dahin sie
 die ernenten von Gällich / vnd ihre Erben / zu Recht weisen vnd stellen
 würden / Aber gegen ihren Vnderthanen / hinderlassen / leibeigenen vnd
 anderen ihren zugehörigen vnd Verwandten / vor dessen Gerichten vñ
 Stab / dieselben ohne mittel ordentlicher weiß gehörig / vnd sonst nir-
 gends anderswo suchen vnd fürnehmen / dahin sie auch ein jeder Rich-
 ter

RechtsOrdnung.

clviij

ter auff mehrgemeltes Unseres Schwagers des Herzogen zu Gällich/
 oder S. L. Erben/ vnd derselben Erbens Erben vnd Nachkommen/ ab-
 — fordern/ zu Recht weisen soll/ es were denn sach/ daß dem Kläger auff
 ihr ansuchen/ das Recht an den berurten ortern kundtlichen ver sagt/ o-
 der gefährlichen verzogen würde/ in welchem vnd andern in obberurter
 HoffgerichtsOrdnung außbehaltenen sellen/ der oder dieselben alsdā
 das Recht gegen ihnen suchen mögen/ an den Gerichten vnd enden/ da
 ihnen das sächlich/ vnd sich solches gebürt/ Wann aber darüber an Un-
 seren vnd des Reichs Hoffgericht zu Rotweil / oder einigem Landtge-
 richt / Westphälisch/ oder andern dergleichen frembden Gerichten/ ein-
 gerley Fürladung / Process, Urtheil/ oder anders / wider gemelten von
 Gällich / S. L. Erben oder Nachkommen / als obstehet / oder derselben
 Fürstenthumb vnd Lande zugehörigen Landtessen / Lehenleuthen/ der-
 selben Diener/ Vnderthanen/ Leibnigen/ Hinderessen vnd Verwand-
 ten/ ihre Weib/ Kinder/ auch derselben Leuth/ Haab vnd Güter erkendt/
 außgehen vnd gesprochen würden/ von wem oder in was schein/ das
 immer beschehe/ das alles vnd jedes soll ganz krafftloß/ nichtig/ vnbin-
 dig/ vntauglich/ vnd den Für geladenen an ihren Ehren/ Leibern/ Haab
 vnd Gütern ganz vnschädlich / vnuergriffen/ vnd ohne nachtheil seyn/
 Wie Wir dann auch das alles vnd jedes so hiewider fürgenommen vnd
 gehandelt würde / seho als dann / vnd dann als seho/ von obberurter
 Unser Kaiserl. macht/ vollkommenheit/ vnd rechter wissen/ hiemit ganz
 vnd gar auffheben / cassiren, vnd vernichten / in krafft dieses Brieffs/
 doch in allwege obgemelter neuen HoffgerichtsOrdnung zu Rotweil
 vnuergriffen vnd vnschädlich. Ferner/ Nachdem Uns mehrgemelter
 Unser lieber Oheim/ Schwager vnd Fürst/ weiter vnderthäniglich zu
 erkennen geben/ obwol in gemeinen beschriebenen Rechten/ desgleichen
 des Heil. Reichs Constitutionen, Ordnungen vnd Satzungen statlich
 vnd wol versehen vnd verordnet / daß kein sach mit Arrest/ Kummer o-
 der Repräsentation/ vnd also von der Execution angefangen/ sonder ein je-
 der bey ordentlichem Rechten gelassen werden sollte / Vnd dann S. L.
 einem jeden vmb sein spruch vnd forderung zu ordentlichem Rechten zu-
 stehen/ vnd demselbigen nit vorzusenn/ bißher allwege vrbietig gewesen/
 vnd noch weren / So trüge sich doch gar oft vnd vielmal zu/ daß
 S. L. nit allein an derselben gemeinen Fürstenthumb vnd Landen/ son-
 der auch ihrer Kirchen/ Clöster/ Hospital/ Lehenleuthen/ Diener Bür-
 ger/ Inwohner vnd Verwandten Güter / von den umbwohnenden
 Fürsten/ Grauen/ Herrn/ Edlen/ Stätten/ Ampt vñ andern Gerichte-
 leuthen/

leuten/ vber alles ihr Recht erbieten/ mit Arrest, Kummer vnd Repressalien vielfältiglich beschwert würden. Also daß sie der gemeinen Rechten/ vnd des Reichs Ordnungen offtmals nicht genossen/ sondern sich zu vnbillichen verträgen vnd *composicionibus* tringen lassen musten/ auch vltimalen der vnschuldig für den schuldigen beschwert würde / Vnd darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten / daß Wir auch disfalls S. L. derselben Fürstenthumb vnd Landen / auch ihren Kirchen / Clöstern/ Hospitälern/ Bürgern/ Inwohnern/ Dienern/ Vnterthanen/ Zugehörigen vnd Verwandten zu gutem / vnd abwendung angezogener beschwerden/ mit Unserer Keyserlichen Hülff vnd einsehen zuerscheinen / gnädiglich geruheten / So haben Wir demnach mit wolbedachten muth/ gutem Rath vnd rechter wissen / offtgedachtem Unserm lieben Oheim/ Schwager vnd Fürsten / dem Herzogen zu Gällich S. L. Erben vnd nachkommen/ vber vorberürte vorsehung gemeiner beschriebenen Rechten / Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / noch ferner diese besondere Gnad gethan vnd Freyheit gegeben / Thun vnd geben ihnen die auch hienit / von Röm. Keyserliche/vollkommenheit / wissenschaftlich in krafft diß Brieffs / Also daß nunhinfüro in ewig zeit niemandt / was Würden/ Stands oder wesens die seyn / bemeldtes Herzogen zu Gällich / oder S. L. Erben vnd Nachkommen gemeine / oder ihrer Kirchen/ Clöster / Hospitäl / Lehen vnd Landleute/ Bürger/ Inwohner/ Diener / Zugehörigen / Vnterthanen vnd Verwandten sonderbahre Güter / oder auch derselben Personen/ mit Arrest, Kummer Repressalien oder dergleichen vnordentlichen mitteln/ weder zu Wasser noch zu Lande/ angreifen/ auffhalten oder beschweren / sonder sich derselben gegen ihnen allen vnd jeden gänglich enthalten / vnd was sie zu ihnen samplich oder ihr jedem insonderheit zusprechen / durch den ordentlichen weg des Rechts/ dessen S. L. wie obstehet / einem jeden an gebürlichen orten statt thun/ vnd dem nit vorzuseyn sich erbieten / suchen vnd auftragen/ sich auch desselbigen ersättigen vnd begnügen lassen sollen/ Desgleichen solte auch mehrgedachter Herzog zu Gällich/ S. L. Erben vnd derselben Erbens Erben/ in jetztgenanten ihren Fürstenthumben/ Landen/ Stätten/ Besten/ Schlessern/ Flecken/ Dörffern/ Oberkeiten vnd Gebieten/ alle vnd jede Todtschläger / (doch offen Mörder/ vnd die jenigen/ welche jemand vorsezlicher weiß entleibt hetten / außgenommen) gleicher gestalt enthalten / hausen/ hosen/ ehen/ trincken vnd gemeinschaft mit ihnen haben/ nach ihrer notturfft / willen vnd wolgefallen / daß auch solche Todtschläger daselbst Jahr vnd Tag freyung haben/ vnd weder mit/ noch

noch ohne Recht/ von einiger Obrigkeit darauß genommen werden sollen/ Jedoch/ wo nach verscheinung obbestimpter Jahr vnd Tagzeit/ jemand gegen solchen Todtschlägern Rechts begehren würde/ sollen bemelter Herzog zu Gällich/ S. L. Erben vnd Nachkommen/ wie obstehet/ entweder selbst vnverzuglich/ was sich dem Rechten nach gebührt/ ergehen vnd widerfahren/ oder sie der Obrigkeit/ darunter solche Entleibung begangen/ auff derselben begehren/ zu Recht folgen zulassen/ schuldig seyn/ Es solle auch dem genannten Herzogen zu Gällich/ S. L. Erben/ vnd derselben Erbens Erben/ vnd den ihren/ solche enthaltung vnd gemeinschaft/ auch wann dieselbe Todtschläger auß denselben ihren Fürstenthumben/ Landen/ Vesten/ Schloßern/ Stätten/ Flecken/ Dörffern/ Obrigkeiten/ Gebieten vnd Freyheiten entkommen/ keinen schaden bringen noch gebähren/ in keine weise. Damit aber vielgedachter Herzog zu Gällich/ S. L. Erben/ Erbens Erben vnd Nachkommen/ auch derselben Fürstenthumb vnd Lande zugehörige Landessen/ Lehensleute/ derselben diener/ vnterthanen/ zugehörige Leibengene vnd hinderessen/ auch ire Weib/ Kinder/ Gesind/ Leut/ Kirchen/ Closter/ Hospital/ Bürger vnd Inwohner/ bey solchen vnsern gegebenen Freyheiten vmb so viel desto friedlicher vñ sicherer bleiben/ derselben geruhlich gebrauchen vnd genießten mögen/ Als haben Wir ihnen die Ehrwürdigen Vnsere Fürsten/ Rath vnd lieben andächtigen/ auch Wolgebornen/ Edlen/ Ersamen Gelehrten Vnsere vnd des Reichs lieben getrewen N. Sammerrichter vñ Beyfizer Vnsers Keyf. Cammergerichts im H. Reich/ gegenwärtige vnd zukünftige/ zu *Executores, Conseruatores*, beschirmern vnd Handhabern aller vnd jeder obeiuerleibter Vnsere Keyf. Freyheiten/ verordnet/ gesetzt vnd gegeben/ Ordnen vnd geben ihnen die obberürten *Executores, Conseruatores* vnd handhabere alles von Röm. Keyf. macht vollkommenheit wissentlich/ in krafft diß brieffs/ vnd meinen/ setzen vnd wollen/ daß offt gedachter Vnsere lieber Oheim/ Schwager vnd Fürst/ der Herzog zu Gällich/ S. L. Erben vnd Nachkommen/ auch Fürstenthumben vnd Lande obeiingefürte/ vnterschiedliche Freyheiten haben/ vñ gebrauchen vñ genießten sollen vnd mögen/ von Vns/ Vnsere nachkommen/ vnd sonst allemenniglich vnverhindert/ Doch Vns/ vnd dem H. Reich an Vnsere Obrigkeit/ vnd sonst menniglich an seinem Rechten vnd gerechtigkeiten vnvergriffen vnd vnshädlich/ zc. Vnd gebieten darauß gedachten lezigen vnd allen künftigen Sammerrichtern/ vnd Beyfizern/ Vnsers Keyf. Cammergerichts im H. Reich/ daß sie/ als verordnete *Executores, Conseruatores*, vnd Handhaber dieser Vnsere gegebenen Freyheiten/ in krafft dieses Vnsere befelchs/ obgemeldten Herzogen zu

0821

N

Gülich/ S. L. Erben vñ derselben Erbens Erben/nachkommen/Fürstenthumb vñ Lande/ auch derselben Vnterthanen/ zugehörigen vñ verwanten/ von Vnsert vñ des Reichs wegen/ vñ in Vsern namen/bey obgemelten freyheiten gegen menniglich/ so oft sie in krafft diß Vnsers brieffs/oder glaubwürdiger abschrifft davon/ersucht werde/getrewlich handhaben/vñ vor allen vergwaltigungen/so darwider vorgenommen werden möchten/getrewlich verhüten/ Vñ dann fúrters allen Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vñ Weltlichen Prelaten/Grauen/Freyen/Herren/Rittern/Knechten Landhauptleuten/Landmarschalcken/Landvögten/Hauptleuten/Bisdomben/Vögten/Pflegern/Berweseren/Ampfleuten/Schultheissen/Bürgermeistern/Richtern/Räthē/Deßgleichen allen Hoffrichtern/Freygraue/Stulhern/Freyscheffen/Zent/Westphalisch/Land vñ andern Richtern vñ Breithsprachern/Bürgern/Gemeinden vñ sonst allen andern Vnsern vñ des H. Reichs/ auch Vnsere Königreich Erblichen Fürstenthumb vñ Lande/vnterthanen vñ getrewen/ was wúrden/stands oder wesens die seyen/ernstlich vñ festiglich mit diesem brieff/vñ wollen/das sie den genannten Vnsern Dheim vñ Schwagern von Gülich/ S. L. Erben/Nachkommen/Fürstenthumb/Land/Leut vñ vnterthanen/bey solchm Vnsern gegebenen freyheiten vnverhindert/ vñ ohn irung bleiben/dern aller vñ jeder insonderheit gebrauchten/ vñ vñverhindert geruhig genieszen lassen/hierwider nit tringen/anfechten/vergvaltigen/bekümmern oder beschweren/ noch das jemand andern zuthun gestatten/ in keine weis/ als lieb einem jeden sey Vnser vñ des Reichs schwere vngnad vñ straff / vñ darzu ein peen/benentlich sechzig Marek lotizs golds/ zu vermeiden/die ein jeder / so er freuentlich hierwider thete / Vns halb in Vnsere vñ des Reichs Kammer / vñ den andern halben theil Vnsere lieben Dheim/Schwager vñ Fürsten/dem Herzogen zu Gülich/ S. L. Erben/vñ derselben Erbens Erben vñ nachkommen/vnnachlässlich zu bezahlen/verfallen seyn soll/mit vorkunt diß brieffs/besigelt mit Vnsere Keyf. anhangenden insiegel. Geben auff Vnsere Kön. Schloß zu Prag/ den 1. Tag des Monats Junij/nach Christi vnsere lieben Herrn vñ Seligmachers geburt/fünffzehenhundert vñ im achtzigsten/Vnsere Reichs des Römischen im fünfften/des Hungarischen im achten/ vñ des Böhemischen auch im fünfften Jahr.

Dudolf.

Vice ac nomine Reuerendiss. Domini, D. Danielis Archiepiscopi, Archicancellarij & Electoris Moguntini. V. S. Vieheuser. D. Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium

A. Erstenberger Se.
Dante

1580

112

1593
Damit nun niemandt oben *inferiertem* Privilegio vnder dem schein/
daß ihme dessen inhalt vnberuist/ zu wider handeln vrsach hab / vnd als
so in oben erzehlte Peen fallen thue / Als haben Wir allen vnd jeden
vorgemelt / dessen wissens zuhaben / vnnnd darnach zurichten / diß also
freundtlich / gützlich vnd gnädiglich nit verhalten wollen. Geben zu
Düsseldorff vnter Unserm hierunden getruckten Secret siegel / in den
Jahren vnserß HERN tausend fünffhundert drey vnd achtzig / am letz-
ten Monats Junij.

Folgen zwey Edicta wegen Reduction der Pension.

W In Gottes Gnaden / Wir Johans Wilhelm Herzog
zu Gütlich / Cleue vnnnd Berg / Graue zu der Marck
vnd Rauensberg / Herz zu Rauenstein / u. Rhunlande /
vnd sügen allen vnd jeden Unsern Amptleuthen / Rit-
terschafft / Vögten / Richteren / Schultheissen / Landt-
dingeren / Vogreuen / Burgermeistern vnd andern Unsern Befelchha-
beren / auch sonst allen Unsern Vnderthanen / Angehörigen / vnd jederm
männiglich htemit zuwissen. Nachdem Wir nun ein zeithero erspürt/
vnd im Werck befunden / daß fast durchgehends in Unseren Für-
stenthumben Gütlich vnnnd Berg gar hohe obermässige / den gemeinen
beschriebenen Rechten / auch Keyserl. Mayest. vnd des heiligen Römi-
schen Reichs Abscheiden / widrige vngewürliche Gelt *pensionen* verschie-
ben / vnd darüber durch Unsere Gerichtere verschrreibungen gefertigt
vnd gegeben werden / Zudem daß man sonderlich bey auffung der jähr-
licher Geltrhentzen vnd *Pensionen* dahin gehet / als wann vermög eines
offenen *Edicts*, so weilandt der Hochgeborner Fürst Unser vtelgeliebter
Herz Batter Christfeligger gedächtnuß / vnter dato den 21. Decembriß
abgelauffenen lxxxvj. Jahrs außgehen lassen / acht von hundert jarlichß
zunehmen verstattet vnd zugelassen were / Da doch solch *Edict* allein
wegen damals vorgefallener oberauß geschwinder thewring des Ge-
treidts dem armen gemeinen Mann zum besten / damit er wegen liebes-
rung der verschriebener Korn vnnnd Fruchten *pension* bey solcher stetige-
rung nicht zu hoch beschwerdt würde / außgelassen / vnd darinnen nit
vor dißmalen *ad tempus* vnd *per tolerantiam*, in den fällen da Korn *pensi-
onen* verschrrieben / solche mit erlagung acht von hundert zu bezahlen /
aber darüber den Rentzgeber ferner nit zu beschweren verhengt / wel-
ches dann keines wegs in *consequentz* zuziehen oder darauß zuzerwin-
gen /

gen/als wann acht von hundert an gelt zuverschreiben frey gelassen/wie solches auch die meynung bey weiten nit gewesen. Wann aber dar gegen viele unbillliche wucherliche *Contracten* vnd *Händel* verursacht vnd entsprungen/welchem Wir länger zu verderbung Unser armer *Untertanen* zuzusehen keines wegs gemeint/So ist demnach hienit Unser ernste meynung vnd Befelch / daß Ihr alle vnd jede Unsere *Amptleute* vnd *Befelchhaber* obgemelt / hinfort solche vnd dergleichen hohe vbermäßige *Gelt pensionen* keinem zuverschreiben / viel weniger einzufordern vnd zunemen gestattet. Auch wann der gestalt acht von hundert hie vorren allbereit verschrieben / auff sechs *reducieren* lasset / Vnd von Unsert vnd *Ampts* wegen daran seyhet / daß keiner von Unsern *Untertanen* darüber beschwert / ihnen mehr nit abgedrungen / sondern die *Creditoren* vnd *Glaubiger* damit zufrieden zuseyn / hingewiesen werden/ jedoch damit sich keiner füglich zubeschweren / sondern die *Commerciën* vnd *Händel* nach jetziger zeit/ Unser vñ der benachbarter *Landen* gelegenheit desto baß befördert werden/Als bewilligen Wir hienit gnädiglich/daß hinfüro von hundert *Hauptgelts* zur jährlichen *Gelt pensionen* sechs/ vnd *Korn* oder *Früchten pension*, von hundert *Reichsthalern* / drey malder *Koggen* / oder sechs malder *Habern* / oder fünff malder *Spelzen* / darinn jedesmal ein malder *Welz* vnd ein malder *Bersten* gegen zwey malder *Koggen* gerechnet werden mag / alles *Deurener* massen in Unserm *Fürstenthumb* *Gülich* / darnach die malderen *Früchten* so hernacher verschrieben werden / zu *reducieren*, biß zu anderer *verordnung* vnd *disposition*, aber darüber nichts zuverschreiben / oder desfalls zu handeln frey stehen soll / Wollen demnach alle vnd jede weß wesen oder standts die seyn/ welche solchs berühren möchte/hienit gnädig erinnert vnd gewarnt haben / da jemandts wider diese Unsere meynung vnd anordnung zu *contrabieren*, vnd ein mehrers an jährlicher *Gelt pensionen* dann sechs von hundert/ vnd *Früchten* wie obgemeldt / an sich zu kauffen sich gelusten lassen würde / daß solche *Händel* vnd *Contracten* vor nichtig vnd kraftlos gehalten / vnd Wir gleichwol die *Hauptsummen* sampt *erfallenen pensionen* als wucherlich verwirckt / einfordern zulassen/ vnd zu Uns zunehmen / auch sonst sowol gegen die *Contrahenten* als die *Gerichtere* so darüber *verschreibungen* gefertigt vnd versiegelt / vermög vnd nach *ausweisung* der *gemeiner beschriebener Rechten* / auch des heiligen *Reichs Constitutionen*, *publicierten Edicten* vnd *Ordnungen* vnmachlässig zu verfahren nit vmbgehen werden/ Vnd soll diese Unsere *verordnung* von dato dieses Unseres *Edicts* angehen vnd von

ersten nächstkünftigen Monaths Junij keine Verschreibung dann nur auff Gelt *pension*, nemlich von sechzehn einen / vñnd also von hundert sechs vñnd ein vierten theil / gleich auch an andern benachbarten orthien beschehen / hinfürter auffgericht werden solle / Damit nun jederman dieses gnugsame wissenschaft tragen / vñnd sich künftiglich darnach richten möge / haben Wir diese Vnsere Ordnung zu publicieren befohlen / vñnd befehlen auch hiemit allen vñnd jeden obgemelten / demselben vñnd vorigem Vnsere dieserhalb außgegangenem nunmehr erklärtem *Edict* allerdings vñnd durchaus nachzukommen / vñnd darwider im geringsten nichts vorzunehmen noch andern zugestatten / dann Wir auff den widerigen fall gegen die verbrecher / auch die Richter / so darwider etwa verschreibungen fertigen vñnd versiegeln würden / mit den in mehrgemelten Vnsere vorigen *Edict* angedroheten straffen vñnachlässig zuverfahen / entschlossen. Darnach ein jeder sich zu richten / vñnd Wir wolleen Vns dessen also versehen / Geben zu Düsseldorf vñnter Vnsere hierunten getruckten Secret Siegel am xvij. Aprilis, in den Jahren vñnters HErrn M. D. lxxxvj.

Edict wegen der Appellation, von Vrtheilen
in immisionsachen.

W Du Gottes Gnaden / Wir Johans Wilhelm Herzog zu Gütlich / Cleue vñnd Berg / Graue zu der Marck vñnd Rauensberg / Herz zu Rauenstein / re. Thunkundt / Nachdem Vns ein zelthero in verschiedenen Partheyen sachen / dann auch auff gehaltenen Landtagen Vnsere Fürstentumben Gütlich vñnd Berg von Vnsere Ritter schafft vñnd Landständen vielfältige klagten vorkommen / daß in rechtfertigungen / so wegen jarlicher Renthen / *Pension* vñnd gefälle / vermög habender Siegel vñnd Brieff angestellt / auch nach Gerichtlich erkandter *immision*, von den beklagten *Appellationes* vorgenommen / dardurch die *executiones* verhindert / vñnd vielmalen verursacht werde / daß bey langsamer außbung dero durch viele *instantias* geführter *Proceß*, folgendts die vñnterpfändt für die Hauptschuld / vñnd auffgelauffene Renthen / *Pension*, gefälle / vñnd was ferner erkende / nit gnugsamb befunden werden / vñnd ohne das billich / daß jederman bey auffrichtung Brieff vñnd Siegel ohn lang auffhalten gehandhabt werde / vñnd Wir darauff vñnterthänig vñmb gnädig gebürlich einsehens angelucht / Daß Wir demnach mit vñnsere Rächen / Ritter schafft vñnd Stätten beyder Vnsere Fürstenthumben

ben Gülich vnd Berg diese sachen in zeitige berathschlagung gezogen/ vnd mit denselben dahin geschlossen/ daß nun hinfüro/ wann krafft vorbrachter auffrichtiger Brieff vnd Siegel/ wegen unbezahlter jährlicher Renthen/ Pensionen vnd gefällen/ in gedachten vnsern Fürstenthumben vmbschlag beschehen vnd forderungen angestelet / Auch so weit procedirt, daß an vnsern Haupt vnd Hoffgerichtern für den Klägern Gerichtlich gesprochen vnd immisso endlich erkendt worden / daß allen von gedachten vnsern Haupt oder Hoffgerichtern angenommener Appellationen, Supplicationen, Reuisionen, Nichtigkeiten/ Attentaten, Klagen Restitutionen in integrum vnd Inhibitionen so dargegen mit verschweigung dieser vnser Ordnung außbracht werden müchten/ vnrecht/ würcliche Executio, vermög solcher Vrtheil Inhalt der Siegel vnd Brieff/ vnd der publicierter Gerichts-Ordnung/ alsbald durch die Richter bey denen die Vrtheil ergangen/ an Hand genommen werden solle / Jedoch mit der bescheidenheit vnd erklärung / daß gleichwol beklagte vnd verlierende theil von solchen Vrtheilen an ihr gebürlich Obergericht/ da es ihnen sonst vermög gemeiner Rechten/ Siegel vnd Brieff oder auter gewonheit nit verbotten noch abgeschnitten/ quoad effectum deuolutiuum allein Rechtlicher Ordnung nach appellieren, Reuisionem oder restitutionem in integrum bitten/ supplicieren, Auch der Nichtigkeit halben klagen/ vnd die Sach so weit biß sie ein anders mit einem Endurtheil so in rem iudicatam gelauffen/ erhalten/ verfolgen mögen/ auff welchen fall alsdann vnd eher nicht / die dabevorn vermög dieses vnser Edicts vorgenommene Executio retractiert, vnd dem gewinnenden theil inhalt der letzterhaltener Endurtheil / so ihre würcckigkeit erreicht/ zu dem jenigen / was ihme zuerkendt wider verholffen werden/ Vnd damit in solchem fall der Executio halben kein Irthumb noch mangel erstehe / der jeniger / welcher erslich krafft Siegel vnd Brieff/ die Executio erhalten / von den jährlichen gefällen vnd allen abnutzungen / so er hangender Appellation, Reuision, Supplication vnd sonst restitution in integrum, wie obgemelt / von den Gütern/ darinn er immitirt, empfangen vnd einnehmen würde/ beywesen zweyer Gerichtspersonen/ darunter die Güter gelegen/ ein klare verzeichnuß machen / vnd alle Jahr dieselbe verzeichnuß hinder das Gericht da die erster Vrtheil außgesprochen/ legen/ wie dann auch dem Oberrichter nach bestadung vnd der sachen beschaffenheit von dem gewinnenden theil auff des verlustigen anhalten vnd begehren gnugsame cautionem de restituendo in euentam victoriae zu fordern / hiemit erlaube vnd zugelassen seyn solle/

1576. Befehlen demnach allen Unsern Rähten vnd Hoffgerichts *Commissa-
rien*, auch Amptleuthen / Bögten / Schultheissen / Scheffen vnd Ge-
richtspersonen / diesem Unserem *Edict* in allen fellen so sich hernechst
nach *publication* vnd verkündung dessen zutragen möchten / sich gemeest
zuerzeigen / was solches außführt zu vollziehen / vnd wider den inhalt
dessens keine *inhibition* zu erkennen / sonder do dieselbe auß vngewißheit
oder vergessenheit erkendt / alsbald zu widerrufen. Versehen Wir Uns
also. Geben zu Düsseldorf vnder Unserm hierunden getruckten *Secret*
Siegel am xxvj. Martij / in den Jahren Unseres Herrn M. D. cxvj.



Allerhandt formen so bey den Gerichtlichen Proces gemein- lich vorkommen.

Gemein Gewalt.

Ich N. bekenn öffentlich / ze. Als sich von wegen N. Güter ze.
ein Rechtfertigung zwischen mir als Ankläger an einem /
gegen vnd wider N. beklagten andertheils / an dem Ge-
richt N. erhalten thuet / vnd dann ich meiner anderer obli-
genden geschafft halber / der in eigener person nit abwarten
kan / daß ich demnach N. ganze volmacht vnd gewalt gegeben hab / vnd
thun solches aller bester bestendigster form vnd maß / wie das geschehen
soll / kan oder mag / an meine stat zuerscheinen / N. beklagten Rechtlich
vorzunehmen / zubeklagen / rede oder widerrede zuthun / zu antworten /
alle vnd jede in rede vnd brieffliche verkundt / Zeugen vnd allerley bewei-
sung vorzubringen / vnd gegen die einbrachte zu *excipiren*, Auch andere
Rechtliche beschirmung / hülf vnd notturfft / mündlich oder schriftlich
vorzuwenden / den Krieg Rechtens zu besestigen / einen jeden zimblichen
Eydt / vnd sonderlich für geferd / genent *Iuramentum calumnie*, in mein
Seel zu schweren / alle wesentliche *termin* zu halten / in sachen zubeschlies-
sen / Bey vnd Endurtheil hören / kosten vnd schaden zuverrichten begeh-
ren / vnd darbey Eydt in meine Seel zu schweren / behalten / einzunehmen /
derhalben vnd vmb die ganze sacht / wann noth / zu *quitieren*, von Bey
vnd Endurtheil zu *appellieren*, Apostel vnd Breheibriefff / oder andere
glaubi

RechtsOrdnung.

clxvij

glaubliche vorkunden zu erfordern / vnd sonst alles hierinn handeln / thun vnd lassen / als ich selbst gegenwärtig thun solte oder möchte / Desgleichen ein oder mehr Anwaldt an seine statt zustellen / vnd dieselbe wider an sich zunehmen / so oft ihme gelieben würde. Ich geredt auch vnd verheisse hiemit bey wahren guten trewen / was gedachter N. oder sein vnterfester Anwalt hierinn handeln / thun oder lassen wirdt / solches steet genehm vnd festiglich zuhalten / sie von aller beschwerden zuentheben / vnd gänzlich schadlos zuhalten / bey verpfändung aller meiner Haab vnd Güter / gereidt vnd vngereidt / die ich jetzt hab / oder künfftig bekommen mag. Ob auch derselb N. oder seine substituirtten hierinn einigs mehrers oder völligers Gewalts nothdürfftig weren / denselben gewalt wil ich ihnen sampt vnd sonder / ohn allen mangel vnd gebrechen hiemit auch gänzlich vnd vollkömmentlich gegeben haben. Alles zu gewin / verlust vnd allem Rechten / vnd ohne alle geferd. Dis zu warer vorkundt / 2c.

Gewalt / zu Latin genent Aetorium, so die Vormünder von wegen ihrer Pflegkinder geben.

Dieser formen eingang / erzehlung der Geschicht vnd sachen / darumb die rechtfertigung sich erhalten thut / mit ernennung der Partheyen Namen / auch ihnen gegebenen gewalts / kan etlicher massen / *mutatis mutandis* geschehen / wie in der form des gemeinen gewalts vermeldet / vnd doch zu end mit dieser zusatzung.

Vnd damit dis vnser Aetorium vnd Constitution nach Ordnung vnd außweisung der Rechten desto beständiger sey / So bitten wir / daß ihr Herr Richter ewer ordentlich Decret, soviel von nöthen seyn wil / vber dis Aetorium interponieren wollen / haben auch vielgemeltem vnserm Aetoren, des ortz von vnser wegen zuerscheinen / vnd dasselbig also mündlich oder schriftlich im Rechten zu bitten / hierneben vnser vollkommene macht vnd gewalt zugestellt. Alles wie Recht vnd gebräuchlich. Vnd dessen zu wahrem vorkundt / 2c.

Compromiss.

Wir N. Kläger eins / vnd N. Beklagter andertheils / thun kundt vnd bekennen hiemit / Als sich zwischen vns irungen vnd gebrechen erhalten / von wegen N. forderung / deren wir vns vnter einander nit vergleichen oder entscheiden mögen / Daß wir demnach zu

P liij ver,

verhütung langweiligen Rechtsens / vnd zu mehrer befürderung Friedens vnd einigkeit / obgemelter gebrechen halber in N. N. vnd N. *compromittirt*, vnd dieselbige irungen an sie veranlast haben / *compromittieren* vnd veranlassen hienit / wie solches vermög der Rechten am bündigsten vnd beständigsten geschehen soll / kan oder mag / Also / das ich N. Kläger alle meine nothdurfft vnd zusprach wider N. beklagten in dreyen schrifften vnd *terminen* einbringen / N. beklagter seine *exception* vnd gegenwehr gleichfals in dreyen schrifften vnd *terminen* auch dargegen vorwenden / Vnd ein jeder mit denselben dreyen schrifften schließen. Vnd soll also ich N. Kläger meine erste schrift binnen den nächsten vierzehnen Tagen vor obgenanten *Compromissarien* vnd *Scheidsfreunden* zweyfach oder doppel einlegen / dar von dieselbige das ein behalten / vnd das ander alsbald auff mein vnkost dem beklagten zuschicken / welchen von derselbiger zeit an / nach bekommung solcher meiner schrift sein gegenschrift in gleicher frist vnd auff seine vnkost doppel abfertigen / vnd obgemelten *Scheidsfreunden* zustellen / Vnd soll also von vns beyden theilen auff jedes gebührliche vnkost / mit den andern schrifften wie gehört / bis so lang das jede part in ernaunter gebührlicher zeit seine drey schrifften zweyfacht eingebracht / auch gehalten / vnd alle newerung / bis zu entlicher erörterung der sachen / von vns beyden vermitteln bleiben. Vnd soll neben mein des Klägers zweyter / vnd mein des Beklagten dritter schrift / aller nothdürfftiger schein vnd beweiß / so ein jeder von vns zu haben vermenyt / mit ebracht werden / Welcher theil auch ohne rechtmäßige ver hinderung seine schrift in vierzehnen Tagen nicht einbringen würde / derselbig soll deren verlustig / vnd gleichwol auff die andern ohne behelff oder einrede / des spruchs gewärtig / vnd demselben zugeleben schuldig seyn. Vnd wann wir also vnser schrifften sampt allem nothdürfftigen schein vnd beweiß gegen einander eingebracht / So sollen die *scheidsfreunde* dieselbige binnen N. zeit mit fleiß ersehen vnd erwegen / vns folgens zu beyden theilen auff gelegene zeit vnd bequemen orth vorbescheiden / vnd einen entlichen billichen spruch / nach ihrem besten verstand / in den vorangezogenen gebrechen thun. Was nun dergleichen durch sie eindrucktlich / oder durch das mehrer von ihnen außgesprochen / das sollen vnd wollen wir vnd vnser Erben steet / fast vnd vnderbrochen halten / vnd dem also ohn einige *Appellation*, *Reduction*, oder *Supplication* (deren wir vns hierinnen allerding begeben / vnd dar auff gänzlich verstehen) geleben vnd nachkommen. Zu verkundt / ic.

Ein ander form eines Compromiss.

Wir N. Kläger eins / vnd N. beklagter andertheils /
 Ehunkundt vnd bekennen hie mit / Als sich zwischen
 vns irungen vnd gebrechen erhalten / von wegen N.
 forderung / deren wir vns vnter einandern nicht ver-
 gleichen oder entscheiden mögen / Das wir demnach
 zu verhütung langweilligen Rechtens / vnd zu mehrer befürderung Frie-
 dens vnd einigkeit / obgemelter gebrechen halber in N. N. vnd N. com-
 promittirt, vnd dieselbige an sie veranlast haben / compromittieren vnd
 veranlassen hie mit / wie solches vermög der Rechten am bündigsten vnd
 beständigsten geschehen soll / kan oder mag / Also / das wir inwendig N.
 zeit unsere Klagt / Antwort vnd allen nothdurfftigen bericht / schein vnd
 beweiß obbestimpten Scheidsfreunden vorbringen / welche solches al-
 les binnen N. zeit mit höchstem fleiß ersehen vnd erwegen / auch vns / o-
 der unsere vollmächtigen / zu beyden theilen auff gelegene zeit vnd beque-
 men Orth vorbescheiden / vnd einen billichen spruch / nach ihrem besten
 verstand / in den vorangezogenen gebrechen thun sollen. Was nun der-
 massen durch sie eindrücklich / oder durch das mehrer von ihnen auß-
 gesprochen / das sollen vnd wollen wir vnd unsere Erben steet / fast vnd
 vnderbrochen halten / vnd dem also ohn einige *Appellation, Reduclion, o-*
der Supplication (deren wir vns hierinnen allerding begeben / vnd dar-
 auff gänzlich verziegen) geleben vnd nachkommen. Zu verkundt / r.

Zusatz der Geltpeenen / damit die Compromissen
 desto mehr bestättigt.

Geleben vnd nachkommen / r. Alles bey einer nahmhaffter
 Peen vnd Geltstraff / Nemblich N. Goldgulden / welche
 die Parthey so diesem *Compromiss* zuwider seyn vnd hand-
 len würde / zum halben theil dem Durchleutigen / Hochge-
 bornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelm Herzogen zu
 Gällich / Cleue vnd Berg / r. vnserm gnädigsten Herrn / vnd die andere
 helffte der gehorsamer vnd haltender Partheyen zuverrichten / vnd doch
 daneben gleichwol dem Spruch wirklich nachzukommen schuldig seyn
 soll / r.

Compromissarien oder Scheidsfreunde
Laudum oder Spruch.

Wir

Wir N. N. und N. Thun kundt / Als sich Irungen vnd gebrechen von wegen N. forderung / zwischen N. Klägern eins / vnd N. beklagten andertheils / erhalten / welche durch beyde Partheyen an vns veranlaßt vnd *compromittirt*, vermög eines sonderlichen dertwegen auffgerichteten *Compromiß* vnd anlaß wie von wort zu wort hernach folgt.

Wir N. Kläger eins / *ic*. Demnach bekennen wir N. N. vnd N. obgemelt / daß wir zwischen vorgerürten streitigen Partheyen / nach allem vorbrachten bericht / vnd fleißiger erwegung desselbigen / in bestimpten gebrechen / vnserm besten vermünfft vnd verstandt nach / folgenden spruch vnd erklärung gethan vnd erkandt haben / Remblich / *ic*.

Form eines Vidimus.

In dem namen Gottes Amen. Kundt vnd zu wissen sey jedermenniglich / den diß vnser offen *Vidimus*, *Transsumpt* vnd *Exemplar* vorkompt / Daß vns heut dato N. einen Brieff von N. gegeben / auff Pergamen geschrieben / vnd mit seinem in Pergamenen Presselen anhangendem / vnd in N. (grünem / gelen oder rothen) wachs getrucktem Siegel / besiegelt / oberantworten vnd zustellen lassen / der von worten zu worten laut wie hernach folgt.

Ich *ic*. *Inferatur totus tenor*. Vnd hat darauff bey vns fleißig thun ansuchen / Dieweil ihme solches Brieffs anderer örther nothdurfftig / vnd gefährlich were / auch vielleicht dem Brieffe schädlich seyn möchte / den dahin führen zulassen / Daß wir darumb denselben *vidimiren* vnd *transsumiren*, vnd ime davon ein öffentlich glaubwürdig *Vidimus*, *Exemplar* vnd *Transsumpt*, dem in vnd außserhalb Rechtens glauben zugeben sey / machen vnd mittheilen lassen wolten / Derhalben wir zu forderung der warheit vnd seinen sachen vnd obligen zu gut / den vorinserirten Originalbrieff an vnd vor vns genommen / mit allem fleiß besichtiget / gelesen / vnd gegen diesem vnserm *Vidimus* vnd *Transsumpt* seines Inhalts fleißiglich *auscultieren*, vnd widerumb lesen haben lassen. Vnd so wir dann denselben brieff von worten zu worten obengeschribenes inhalts / gleiches vnd eindrächtigen lauts / auch an Siegel so durch glaubwürdige gezeugen für rechtfertig *recognoscirt* vnd erkandt worden / vnd sonst an dem Pergamen / schrifftten vnd worten vnversehrt / vngeradirt, vngedeliert, vnd sonsten ohn allen argwohn ganz gerecht befunden / So haben

haben wir obgedachtem N. diß vnser *Vidimus*, *Transsumpt* vnd *Exemplar* mitgetheilt. Also daß demselben vor vnd bey menniglichen/ in vnd außserhalb der Gerichte/ gleich dem *Original*, krafft/ macht/ vnd ganzer glaub gegeben werden soll/ vnd derhalben in der Ersamer N. vnd N. als gezeugen darzu sonderlich erfordert / vnd in vnserß hierunden geschriebenen *Notarien* gegenwerdigkeit / mit vnserm Siegel obermeltem N. zu stellen vnd geben lassen. Geschehen seynd diese dingen zu N. im Jahr it.

Vnder schrift.

Derweil ich bey oberantwortung/ verleßung/ besichtigig vnd *auscultierung* angezeigtes versiegelten Brieffß/ auch allen andern obgedachten dingen sampt den vorigen gezeugen gegenwärtig gewesen bin/ solches dermassen gesehen vnd gehört / hab ich solch *instrumentirt Vidimus* darüber gemacht / gegen vnd mit obgemeltem Hauptbrieffß übersehen vnd vergleicht / in diese offene form gebracht/ ic.

Nota. Wann ein sach am Rechten anhängig / vnd ein Parthey gegen die andere nicht der *Originalbrieff* / sonder *Vidimus* gebrauchen wolte / Alsdann erfordert die Nothdurfft/ daß der gegentheil / wann das *Vidimus* gemacht werden soll/ mit darbey bescheiden werden.

Ein ander Form eines *Vidimus*.

In N. Thun kundt allermenniglich / vnd bekennen öffentlich mit diesem Brieff / daß vns N. heut dato einen Pergamenbrieff von N. gegeben vnd auffgericht / vorbracht / vnd fleißig an vns begehrt hat/ Derweil solcher Brieff durch Wasser/ Fier/ Diebstal/ Raub/ oder vber Land zuführen / bald schaden empfangen köndte/ wir wolten denselbigen allenthalben nach nothdurfft besichtigen / vnd ihme ein *Transsumpt* oder gläubliche verkundt darüber machen lassen / sich deß an den örtern dahin er solchen Haupt vnd *Originalbrieff* ohn merckliche sorge nicht wuste zubringen / zu seiner nothdurfft zugebrauchen/ welcher Brieff von worten zu worten laut wie hernach folgt.

Ich ic. Inseratur totus tenor. Derweil wir dann nach eigentlicher besichtigung obinserierten Brieff an *Schriften/ Pergamen/ Siegel* vnd sonst allerding gerecht / vngeradirt, vncancellirt vnd ohn allen mangel vnd gebrechen/ auch nach beschehener fleißiger *collationierung* von wort zu wort mit diesem vnserm *Vidimus* gleich lautend befunden vnd erkant/ haben

haben wir vorgemeldetem N. diß *Transsumpt* vnd glaublich erkundt mit vnserm anhangenden Siegel gegeben vnd mitgetheilt / Geschehen im Jahr / *ic.*

Citation wann einer den Kommer entsetzt / vnd sich zu Recht erbotten / aber doch zum ersten nicht erschienen.

Ich N. Richter oder Schultheiß / *ic.* Empfieten euch N. meinen Gruß / Vnd thue euch hie mit zu wissen / daß heut *dato* an berurtem Gericht erschienen ist N. vnd hat einen Kommer den er auff ewer person für N. summa Gütten thun lassen / gedffnet / vnd so ihr mir oder dem Gerichtsboten versprochen / am negsten Gericht zuerscheinen / vnd nicht erschienen / hat er eweren ungehorsam beklagt / Mit bitt / ihme darauff ladung gegen euch zu erkennen / ewere notturfft gegen solchem Kommer wes ihr des zu haben vermeinten / vor zuwenden. Nachdem ihme dann solche ladung erkendt / So ernnen ich euch einen entlichen Gerichtstag / Nennlich N. negstkünfftig / soueru der ein Gerichtstag seyn wirdt / sonst aber den negsten Gerichtstag darnach folgende / den morgen zu N. vhren selbst eigener person / oder durch eweren volmächtigen Anwaldt an bestimtem Gericht zuerscheinen / vnd ewere notturfft vor zuwenden. Wann ihr alsdann also kommet / oder nicht / wird nit desto weniger auff ansuchen des gehorsamen theils im Rechten wie sich gebürt *procedirt* werden. Wolt ich euch nit verhalten / darnach am besten wissen zu richten / *ic.*

Ladung / zu sehen vnd hören / daß der Kläger in die streitige Güter *ex primo Decreto*, oder auß der erster erkandtnuß eingesetzt werde.

Ich N. Richter oder Schultheiß / *ic.* Lassen dich N. zu N. hie mit wissen / als nach der dritter wider dich außgangner ladung an lezt ernantem Gericht N. erschienen ist / vnd deinen ungehorsam beklagt / auch ferner wider dich seine klage schriftlich eingelegt / vnd gebetten / nachdem du nu zum drittenmal Gerichtlich geladen / vnd doch zu allen malen ungehorsam außblieben / ihnen in die streitige Güter *ex primo Decreto*, einzusetzen / vnd darauff ladung zuerkennen / darumb lade vnd heisch ich dich nochmals vnd zum oberfluß *Peremptorie*, daß du auff N. tag alhie vor Gericht erschei-

schelneſt / auff die eingelegte klage / wie du hierneben verſchloſſen zuſinden /
antwort gebest / oder ſehest vnd höreſt / ihnen den Kläger in die ſtreitige
güter *ex primo Decreto*, das iſt / auß der erſter erkandtnuß einzusetzen / o-
der beſtändige verſachen vorwendest / warumb ſolches nit geſchehen ſoll.
Dann du thuſt das oder nicht / wird nicht deſtoweniger ic.

Ladung / zuſehen vnd hören / den Kläger in die ſtrei-
tige Güter *ex secundo Decreto*, oder auß der zweyter
erkandtnuß einzusetzen.

Ich N. Richter oder Schultheiß / ic. Laß dich N. hiemit wiſ-
ſen / daß heut dato vor mir Gerichtlich erſchienen iſt N. vnd
gebetten / dieweil vergangner zeit er in deine Güter N. vnd
N. durch dein vnghehorſamb *ex primo Decreto*, das iſt / auß
der erſter erkandtnuß eingesezt iſt / vnd aber darnach Jahr
vnd tag vmbgangen / daß du noch nicht erſchienen / vnd deinen vngheor-
ſamb purgiert, deßhalbten ihnen die ſtreitige Güter *ex secundo Decreto*
einzusetzen / vnd darauff Ladung zu erkennen. Derhalbten laden vnd
heiſchen ich dich / daß du auß N. Tag vor Gericht erſcheinest / zu ſehen
vnd zu hören / gemeldten Kläger in die ſtreitige Güter *ex secundo Decre-
to*, das iſt / auß der zw. yter erkandtnuß / einzusetzen / oder rechtmäßige
verſachen / warumb ſolches nicht geſchehen ſoll / vorwendest: Dann du
thuſt das oder nicht / wird nicht deſtoweniger ic.

Commiſſion Zeugen zu verhören.

Wir N. Entbieten euch N. vnſern G. auß / ic. vnnnd ge-
ben euch hiemit zu erkennen / Als ſich allerhandt
forderung vnnnd Gerichtliche anſpruch zwischen N.
vnd N. erhalten / vnd wir zu Richterlicher außfüh-
rung vmb nothdürfftige Hülf deß außtrüglichen
Rechtens (die wir niemandt verſagen ſollen) gebetten worden / auch
vor vns zum Rechten ſo weit fortgefahren / daß N. zu bewehrung ſei-
ner ſachen Zeugen zuführen gemeynt / welches wir ihme dann auch zu-
gelaffen / Dieweil vns aber anderer obligender Geſchäfte halber ſol-
chem Zeugenverhör außzuwarten nicht gelegen / So erſuchen wir
euch demnach von Gerichts vnd Rechts wegen / daß ihr die Zeugen ſo
euch N. vorſtellen vnd benennen wirdt / auß die eingechloſſen Artikel /
vnd der Partheyen Fragſtück / in eines Monats friſt nachdem euch die-
ſer Brieff oberantwort / durch euch ſelbſt / oder ein ander tügliche vn-
verdacht-

verdachte Person Rechtlich vor euch zu heischen / zubeehden / mit fleiß zuverhören / der Zeugen außsag beschreiben zulassen / vns die mit sampt den Articulen vnd Fragstücken / auch allem Proceß vor euch beschehen / vnter ewerm insiegel verschlossen / getrewlich vnd auff das fürderlichst vns zuzusenden. Vnd ob sich etliche Zeugen darinn widersetzen würden / dieselben bey zimbllicher peen des Rechts zu zwingen / der Warheit Zeugnuß zugeben.

Compafsbrief / Zeugen in anderem Gerichts-
zwang gefessen / zu verhören.

WIr entbieten euch N. vnsern Gruß / ic. vnd thun euch hiemit zuwissen / daß zwischen N. vnd N. Rechtfertigung sich vor vns erhält / darinn gemeldter N. be- dacht / seine meynung vnd intent mit Zeugen als er sagt / ewerem Gerichtszwang vnterworffen / zu be- weisen. Damit dann Rechtliche Warheit auß mangel der bewei- sung nicht hernider getruckt werde / So stehet an euch vnser Bitt vnd begehren / ihr wollet dieselben ewerm Gerichtszwang vnterworffen / so der bemeldte N. euch benennen würde / citieren, von ihnen ihre ge- schworen Zeugnuß auff die eingeschlossene Articul nach form der Rech- ten zwingen / der Warheit Zeugnuß zugeben / ihr Zeuglagen engent- lich beschreiben lassen / vnd vns vnter ewerm Insiegel verschlossen / für- derlich zuschicken / ic.

Citation wider die Gezeugen.

WIr Schultheiß vnd Scheffen zu N. entbieten euch N. N. vnd N. vnsern freundlichen Gruß / vnd fü- gen euch hiemit zuwissen / Nachdem ihr in sachen zwischen N. Klägern eins / vnd N. beklagten ander- theils vnerdteret vor vns schwebend / zu Zeugen an- gegeben / Daß wir darumb auff anhalten bemeltes Klägers nachfol- gende ladung wider euch erkendt / Heischen vnd laden derwegen euch auff N. Tag zu früher Tagzeit vor vns allhie in Gericht zu erscheinen / vnd auff bemeltes Klägers obergebene Klagarticul / vnd des beklagten Fragstück / soviel euch darvon kändig vnd wißig / kundtschafft der war- heit mittel Ends von euch zugeben. Datum ic.

Dergleichen Citation kan auch erkendt vnd außbracht werden / wann der beklagte seine Defensionalarticul mit Zeugen beweisen will.

Citation

Citation an die Parthey dargegen man
Zeugen führen will.

Ich N. Richter oder Schultheiß / ic. Entbiete euch N. mit
einem freundlichen Gruss / vnd fügen euch hiemit zu wissen /
daß ich auff N. beschehen ansuchen in den gebrechen sich
zwischen euch beyden erhaltend / etliche ernente Zeugen
auff N. Tag zu früher Tagzeit hieher vor Gericht zukom-
men / citirt, vnd termin dieselben Zeugen allda vorzubringen vnd ver-
hören zulassen / angefehrt / welches ich euch hiemit verkünde / vndd euch
darzu lade / ob ihr auff iekternanten Tag auch darbey seyn oder schicken
woltet / zusehen vnd hören / die vorgestellte Zeugen schwören / vnd ewe-
re *interrogatoria* oder fragsstück auff des *producenten* Articul zu überge-
ben / welche Articul ich euch auch hiemit in Schrifften übersende. Dann
ihr kommet oder nicht / soll gleichwol was recht ist / gehandelt vnd ge-
than werden. Wolt ich euch darnach im besten zurichten wissen / nicht
verhalten. Datum ic.

Schlechte Compulsorial, zu außbringung
Statuten oder schriftlicher vorkunden.

Wir N. Entbieten euch den Ersamen Schultheißen /
Bürgermeister / Scheyffen vnd Rath zu N. vnseren
Gruss / vnd fügen euch hiemit zu wissen. Nachdem
N. heut dato vor ons Gerichtlich erschlenen / vnd zu
außbringung etlicher Statuten / gewonheiten / Pri-
uilegien, Ordination, Contracten, in ewerem Gerichts oder Stattbuch
geschriben / so ihme zu der sachen zwischen ihme eins / vndd B. ander-
theils noch vnerdert schwebende / nothdürfftig vndd dienlich seyn
sollen / Compulsorial vnd Zwangbrieff wider euch zuerkennen vnd auß-
gehen zu lassen gebetten / Daß wir ihme dieselbe erkendt. Vnd erfor-
deren euch demnach von Gerichts vnd Rechts wegen hiemit / daß
ihr genandtem N. oder seinem vollmächtigen Anwalde ermeldter Sta-
tuten, Priuilegien, Ordination vnd Contracten zu solchem handel dienlich /
auß ewerem Gerichts oder Stattbuch auff seine zimblliche belohnung /
glaubliche vnd besiegelte vorkundt gebet / sich der im Rechten haben zu
gebrauchen / vnd hierinnen euch nit verhindern lasset / damit er an seiner
gerechtigkeit nit verkürkt / vnd wir wañ jr vngehorsam erschlenen wür-
den / weiter wider euch vorzufahren nit verursacht werden. Datum ic.

Citation zu eröffnung des Urtheils.

S Ir N. Empleten euch A. unsern gruß / vnd fügen euch hienit zu wissen / Als ihr ein zeitlang mit ewern widertheil B. vor ons ewer zusamen gebrechen halber zu recht gestanden / vnd so weit *procedirt*, daß ihr zu beyden theilen darin *concludirt*, vnd bey ons vmb Urtheil vnd Recht angehalten / So haben wir nunmehr ein Urtheil in schrifften verfaßt / welches wir euch auff N. tag zu früher tagzeit alhie auff unser gewöhnlicher Gerichtsstatte zu eröffnen gemeint / Heissen wir laden euch verhalten mit dieser unser Citation *Peremptorie*, daß ihr auff bestimpte zeit vnd platz durch euch selbst / oder ewern vollmächtigen Anwaldt erscheinet / gewürt Urtheil zuverlesen / vnd außzusprechen sehet vnd anhöret. Dann ihr erscheinen also oder nicht / soll nicht desto weniger auff ewers gegenheils B. beklagten gehorsamblich darkommen vnd bitten / mit *publicierung* des Urtheils geschehen was billich vnd recht ist. Darnach ihr euch habt zurichten / Geben unter unserm / r.

Nota. Wann der Anwaldt vorhanden vnd zugegen / bedarff man die Parthen zu eröffnung des Urtheils nicht *citieren*.

Appellation von Beyurtheilen / welche in allwege schriftlich geschehen soll.

S Kamen ic. N. Als vermeynter Richter in sachen zwischen N. an einem / vnd N. am andern theil in Rechten geübt / erscheint der gewaltte N. oder sein Anwaldt / vnd sagt mit gebürlicher *reuerentz*, Als ihr euch in vermeyntem Beyurtheil für einen bequemen Richter der sachen /

Nota. *Hic poterunt alie formæ sine graua mina dicta interlocutoria enarrari.*

Zuhalt desselben mit mehr Worten verlaut / erkendt haben / daß solch vermeynt Beyurtheil / vnd was darinn begriffen / nichtig gewesen / von vnuörden / vnd ob es gleich ein Beyurtheil genent werden köndte (das er nicht glaubt) so sey es doch vngericht / auß nachfolgenden vnd andern vrsachen / r.

Hic exhibentur nullitatis, etiam iniquitatis graua mina.

S In solcher vnd anderer vrsachen wegen / so er im Rechten fernere anzeigen mag / bedarff wir appellirt er von demselben / als nichtigem vnd

vnd vermeintem Beyrtheil mit dieser schrift/ vor vnd an N. vnd einen jeden bequemen Richter/ dahin solche nichtigkeit vnd *appellation* von Rechts wegen zuthun seyn soll / fleissig/ fleissiger vnd allerfleissigst / zum ersten/ anderen vnd dritten/ begehrent *Apostel* vnd *Scheidsbrieff*/ vnd erkundt der ergangen handlungen zugeben / vnd protestirt, daß er diese *appellation* corrigieren, mehren/ minderen/ oder ein ander einlegen/ vnd die *appellation* vollenziehen möge / vnderwirfft sich vnd die ihm anhangen in des vorgenanten N. vnnnd eines jeden bequemen Richters schirm/ Alles wie gewonheit vnd Recht ist/ *ic.*

Appellation von Endturtheilen.



Inese form kan man *mutatis mutandis*, nach anzeig vorge- setzter form vngeserlich stellen / oder aber in massen wie folget / darvon der Eingang so auff die Person des *Nozari*en gestelt seyn soll / so gar gemein vnd bräuchlich ist/ daß er keiner berichtung nothdürfftig.

Nachdem vnter vielen trefflichen gutthaten/ hülffen vnd mitteln/ so zu erhaltung eines beständigen vnd rechtmässigen wesens aller dinge/ auch zu abtreibung vnbillicher beschwerden vnd gewalts / hin vnd wider in Päpstlichen vnnnd Keyserlichen Rechten versehen die *appellation* vnd beruffung (dardurch wir vns gegen die vnbilligkeit / beschwerden vnd schädlichen nachtheil so zu zeiten vnschuldiglich vnnnd wider Recht vns begegnen vnd zugesügt werden / auffhalten mögen) mit ohne gro- ße vrsach / sondern als ein fürtreffentlicher vnnnd hochnothwendiger Trost / in allen Geistlichen vnd Weltlichen / der Natur vnd beschriebe- nen Rechten heylsamblich vnd wolherbracht/ bestättigt vnd zugelassen/ allen den tenigen so wider Recht vnd billigkeit/ durch vnrechtmässige er- kandtnuß eines Richters beschwert/ *ic.*

Vnd dann öffentlich war / in den *Gerichtsachen* vnd handlung so zwischen N. *Appellanten*, vor N. erwiesen/ daß *ic.*

Hic narrentur breuiter causa merita.



Ines solches aber alles vnerwogen/ vnd ohne das/ was zu Verwehrung vnd Erweisung N. Rechtens einbracht/ solches nothdürfftiglich erschen / vnd wie billich zu gemüth geführt/ haben N. ein ganz vnformblich / vnbillich / auch gemeinen beschriebenen Rechten zugegen vrrheil (wann es anders ein Vrtheil genent werden soll) vor N. vermeintlich (alles doch

ohne schmach vnd mit vorbehaltung gebürlicher reuerentz der Richter)
ausgesprochen vnd erkandt/ Dasz ic.

Hic addatur sententia tenor.

Drumb vnd dieweil nun N. auß vielen rechtmessigen
gründen vnd vrsachen zum theil hieroben angeregt/ vnd
zu seiner zeit ferners im Rechten zu *deducieren* vnd auß
zuführen/ sich des vielbestimpten nichtigen / oder ie vn-
billigen Vrtheils/ zum höchsten vnd vnwiderbringlicher
weil an seinem guten Rechten beschwerdt vnd vernachtheilt befinde/ vñ
dardurch noch weiters beschwert vnd verunrecht zu werden besorget/ vñ
von tag des ausgesprochenen vorbemeltes Vrtheils in gebürlicher zeit/
vnd vor den zehen tagen/ von ehgedachtem Vrtheil appellirt vnd *prouo-*
cirt, So erscheint er auch also vor euch *Notarien* vnd Gezeugen herzu
insonderheit erfordert vnd gebetten / appellirt vnd berufft sich demnach
(*salua nullitate*) von demselben vnrechtmessigen Vrtheil / vnd verdam-
mung kósten vnd schaden/ vnd noch weiters darauf besorgten beschwer-
den/ in der besten form der Rechten/ an vnd vor den Allerdurchleuchtig-
sten großmechtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn N. Rómischen Keyser/
zu aller zeit mehrer des Reichs / ic. vnsern Allergnädigsten Herrn/ vnd
ihrer Keyserl. May. vnd des Heil. Reichs hochlöblich Sammergerichte
(oder N.) vnd wohin das sonst von Rechts vnd Ordnung/ billigkeit vnd
gewonheit wegen geschehen soll vnd mag.

Nota. Wann vor Gericht appellirt, muß das
wort/ *Testimoniales*, außbleiben.

Esfordern / bitten vnd begehren hierumb von euch *No-*
tarien, vnd wer des zu thun verpfflicht vnd mechtig / zum
ersten/ andern vnd drittenmahl/ fleißig/ fleißiger vnd al-
lerfleißigst / mit dieser meiner *Appellation Apostolos testia-*
moniales, oder kundtschafftbrief / vnd ein oder mehr offe-
ne *instrument* in der bester form zugeben. Ich vnderwerff mich auch vnd
alle die meine/ mit leib / haab vnd gütern / vort dieser ganzer sachen hies
mit in friede / schutz / schirm vnd gewalt Hohermeltem Vnserm Aller-
gnädigsten Herrn Róm. Keyf. May. mit angehenckter hertlicher vnd of-
fentlicher *protestation*, dieser meiner *Appellation* zu aller nothdurff vñ
gebür nachzukommen / Vorbehältlich diese zu mindern/ zu mehren/ zu
bessern / vnd alles das zuthun/ so Recht vnd gewonheit ist. Ober mel-
ches alles ich begehre von euch offenbaren *Notario* ein oder mehr *Instru-*
menten

RechtsOrdnung.

clxxx

menten in rechtmässiger öffentlicher formen mir zu geben vnd mitzutheilen. Nehmen vnd erfordern euch alle so her zu geruffen / zu Gezeugen / alles was hie geschehen vnd gehandelt worden ist / ic.

Wie Apostoli Reuerentiales zu geben.

Wir Scheffen zu N. Thun kundt / Das wir in der rechtfertigung zwischen A. Klägern eins / vnd B. beklagten andertheils / nach beyderseids beschehenem endtlichen Beschluß vnd Rechesatz / auff N. Tag den morgen zu ix. vhren / ein Endurtheil vor bemeltem A. vnd wider B. inmassen wie nachfolgt / außgesprochen. In sachen sich erhaltende / ic. *Inseratur sententia ad verbum.* Vnd aber der beklagter B. als vermeintlich beschwert / darvon an den Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelmen Herzogen zu Göllich / Gleue vnd Berg / ic. vnsern gnädigen Herrn / oder Ihrer F. Gn. Hochweise Rätthe ansündt mit lebendiger stimm (oder auff N. tag in schriftten vor vns) appellirt, auch vmb Apostelen vnd Abscheidsbrieff derwegē zu fleissigsten gebetten / Dz wir demnach solcher Appellation Irer F. G. zu vnterthänigen Ehren vnd gehorsam billich statt gegeben / vnd dieselbige zugelassen haben / auch krafft dieses Brieffs statt geben vnd zulassen / dergestalt / vnd damit der Appellant an seinem erlangten Rechten nicht auffgehalten / daß ernanter Appellant inwendig dreyn Monaten von dato dieses zu rechnen / bey hochernantem vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn / oder Ihrer F. G. Rätthen / vmb annehmung dieser seiner appellation anhalte / vns auch in bestimpter zeit durch einen glaublichen schein / daß solche appellation durch Ihre F. G. oder derselben Rätthe zu rechtfertigen angenommen sey / erinnere vnd gewiß mache. Geben vnter vnserm hier unten auffgetruckten Scheffen Ampts Siegel / auff N. Tag / ic.

Citation zu sehen in sachen der Appellation zu procedieren.

Wir N. ic. Entbieten euch vnsern gruß / vnd thun euch hiemit zu wissen / Nachdem der Ersam N. von einem vrtheil / bescheid oder Decret wider Ihnen / vnnnd vor euch gesprochen vnd ergangen / an vns appellirt vnd sich beruffen / inhalt eines offnen Appellation instrumēts

ments derhalben vorbracht / vnd darauff zu vollführung der sachen ein ladung gegen euch zu erkennen gebetten / die ihme auch also erkandt ist / Hierumb heischen vnd forderen wir euch auff N. tag vor vns / gegen ermelten erweren wider theil in Recht zu erscheinen / zu sehen vnd zu hören / in berürter *Appellation*, auch vortiger *instants*, *Vertheils* nichtigkeit / des gleichen vor genommener newerung / sampt der *principal* hauptsachen / wie sich eig vnd gebürt / von *termin* zu *termin*, biß zu vnserm Endurtheil zu *procediren* vnd fortzufahren. Dann ihr thut das oder nicht / wird nicht desto weniger auff ewers gegenthells anbringen wider euch ergehen nach Ordnung des Gerichts was Recht ist. Dieweil auch in hangender *Appellations*sachen nichts soll *attentirt* oder *innouirt* werden / So gebieten wir euch / daß ihr / dieweil diese sache vor vns ungeschuffert hangt / still stehet / vnd zu nachtheil dieser *Appellation* sachen vnd *Parthyen* nichts handelt oder vornehmet / einiger gestalt / Dann wo ihr darüber etwas handeln / oder euch ungehorsamb erzeigen würden / das alles werden wir widerrufen vnd abthun / vnd dasselbig in seinen vortigen standt stellen / auch auff eweren ungehorsamb gegen euch / wie sich das nach seiner Ordnung gebürt / *procedieren*. Datum &c.

Compulsorial oder Zwangsbrieff / die Gerichtliche

Acta dem *Appellanten* folgen zu lassen / mit angehengter *inhibition* vnd *Peen*.

Wir N. Entpieten euch Ehrsamem Schultheiß / oder Richter vnd Schessen zu N. vnsern Gruss / vnd thun euch hiemit zu wissen / Nachdem der Ersam N. von einem *Vertheil* wider ihnen / vnd vor den Erbaren N. gesprochen vnd ergangen / an vnd vor Vns hat *appellirt* vnd sich beruffen / inhalt eines offenen *Appellation instrumentes* derhalben vorbracht / vnd darauff zu vollführung der sachen ein Ladung gegen gemelten N. außbracht / auch darneben zu außbringung der *Acte* vmb *Compulsorial* vnd *Zwangsbrieff* wider euch zuerkennen vnd außgehen zulassen gebetten / die ihme dann also erkandt seyn / Hierumb so heischen vnd erfordern wir euch von Gerichts vnd Rechtswegen / hiemit gepietende / bey vermeidung einer *Peen* von N. gülden / halb vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn Herzogen / &c. vnd die andere helffte dem *Appellanten* vnableßlich zubezahlen / daß ihr binnen N. tag nach verkündigung diß brieffs / negtfolgenden / alle vnd jede *Acta* vnd Gerichts handlungen zwischen bemelten *Parthyen* vor euch als Richtern erster *instanz*

instantien gesibt vnd ergangen/ in glaubwürdiger form vnd schein herauf
gebet/ vnd an Unserm Gericht vberlieberet lasset / Vorbeheltlich doch
euch vnd einem jeden derhalb zimlicher belohnung. Diweil auch in
hangender *Appellation* sachen nichts soll *attentirt* oder *imouirt* werden/
So gebieten wir euch bey vermeidung obbestimpter peen / das ihr/ die-
weil diese sache vor vns vngeweuffert hanget / stillstehet/ vnd zu nachtheil
dieser *Appellation* sachen vnd Partheyen nichts handelt oder vornemet/
einiger gestalt. Dann wann ihr darüber etwas handeln/ oder euch vn-
gehorsamb erzeigen wärdet / das alles werden wir widerrufen vnd
abthun/ vnd dasselbig in seinem vorigen standt stellen / auch auff ewer
vngehorsam gegen euch zu außführung obbestimpter peen *procedieren* /
wie sich das nach seiner Ordnung heisset vnd gebürt. Datum / ic.

Citation die Gerichtskosten zu taxiren.

Wir N. laden vnd heischen euch B. auff N. tag vor
vns alhie zuerscheinen / zu sehen vnd zu hören / die
Gerichtskosten in sachen zwischen euch eins / vnd
andertheils auffgelassen / zu taxiren / rechnen vnd
zu messigen / auch darauff ferner gebürliche voll-
ziehung gesprochener Urtheil ergehen zulassen. Darnach wisset euch
zu richten.

Curatorium, oder wie Vormunder zugeben vnd zu bestettigen.

Wir Richter vnd Scheffen zu N. Thun kundt / zeugen
vnd bekennen htemit öffentlich / Nachdem vns hene
angelangt / wie A. vnd B. Eheleuthe in Gott verstor-
ben / vnd N. vnd N. minderjährige Kinder nachgelas-
sen / Derwegen wir Ampts halben erucht / dieselbi-
ge mit nottursfftigen Vormunderen zu versorgen / Diweil wir dann
durch fleißig erkundigung befunden / das dieselbe ihren vollkommenen Al-
ter noch nicht erreicht / vnd ihnen von ihren Eltern / oder sonst / keine
Vormunder oder Pfleger gepärlicher weis verordnet / So haben wir
tragenden Richterlichen Ampts halber / gerürten minderjährigen N.
vnd N. als ihre nexte angeborne Vormunder / vnd zu solcher Vormün-
derschafft nutz vnd bequem / darzu ernent / verordnet vnd bestättigt / er-
nennen / verordnen vnd bestettigen htemit / Also das sie der vurs ihrer
minder.

minderjährigen Pflögkinder Personen treulich vorstehen / auch ihre Haab vnd Güter / vnd alle ihre sachen so sie gegen menniglichen / vnd hinwiderumb menniglich gegen sie einiger ding halber zuthun / oder künfftiger zeit vorgenommen werden möchten / in vnd aufferhalb Rechts / gegen jederman bestes fleiß vertreten / vorstehen / vorgahn / verantworten vnd beschirmen sollen vnd mögen / Von bestimpten Haab vnd Güteren ein rechtmässig *inventarium* , wie sich gebürt / auffrichten / vnd die in ihren nutz nicht kehren / was bemelten ihren Pflögkindern nutzlich thun vnd handeln / was ihnen vnmutz vnd schädlich / verhüten / ihre ligende Güter / Zins oder Rentz ohne Nichtliche Erkantnuß oder Decret nicht vereuffern / verpfänden oder beschweren / auch gebürliche Rechnung ihres einnehmens vnd außgebens zu seiner zeit vorbringen / was deßfals ihren Pflögkindern zukompt / denselben treulich vnd auffrichtig folgen lassen / verichten vnd bezahlen / vnd sonst alles anders thun vnd handeln / was trewen / auffrichtigen vnd frommen Vormündern zuthun eiget vnd gebürt. Welche Vormünder schafft N. vnd N. in massen vursß. also wtreflich an sich genommen / den gewöhnlichen Eynde der wegen gethan / vnd krafft dessen gelobt vnd zugesagt / der selben Vormünder schafft wie obsteht alles möglichen fleiß nachzukommen / bey verpfändung / verpfichtung vnd *obligation* aller ihrer seztiger vnd künfftiger / ligender vnd fahrender Haab vnd Güter / Ohne geferde vnd argeliff. Darauff wir dann ihnen alsbald die *administration* vnd verwaltung *decernirt* vnd befohlen / *Decerniren* vnd befehlen in krafft dieses. Welche Vormünder schafft wir also mit vnserm ordentlichen *interponirtem* Decret confirmirt vnd befestiget. In verkündt der warheit / ic.

Nota. Wann keine Verwandten vorhanden / so zu der Vormünder schafft bequem / also daß andere frembden verordnet werden müssen / darnach / wie auch nach gelegenheit vnd vnterscheid der *Tutor* schafft vnd *Curator* schafft / vnd sonst nach gestalt der vmbstände / diese form *Curatory mutatis mutandis* zustellen. Vnd were insonderheit bey der *Curator* schafft zu gedenccken / daß die Knaben ober vierzehen Jahr / vnd die Mägdlein ober zwölff Jahren selbst vmb die Vormünder schafft mit anzusuchen vnd zu bitten haben. Derwegen solches in den *Curatorien* auch zu versorgen.

Wie den minderjährigen *Curatores*
ad *litem* zu verordnen.

Wir

IR

Ir Schultheiß vnd Scheffen zu N. thun kundt / zeugen vnd bekennen hiemit / daß vns heut dato A. Gerichtlich angelant / wie er N. etlicher sachen halber mit Recht zu besprechen gemeynnt. Ob er nun wol denselben als minderjährigen fleißig ermahnt / sich durch vns als seine ordentliche Richter einen Curatoren, der ihnen im Rechten wie sich gebürt vertreten thete / geben vñ verordnen zulassen / were er doch dem bisanher nit nachkominen / vnd derwegen gebetten / daß wir tragenden Richterlichen Amptes halber bestimpten N. mit solchem Curatoren notturfftiglich versehen wolten. Diweil wir dann diß ansuchen vnd Bitt dem Rechten vnd billigkeit gemees befunden / haben wir mit vorgehender gebürlicher Ladung vnd vorheischung gerürtes minderjährigen / auch erfolgte gnugsame erkundigung / vnd empfangenen bericht / daß er N. mit keinen notturfftigen Vormündern versorget / ihme vermittels vnserm Gerichtlichen Decret / den Erbaren N. als darzu nutz vñnd bequem / zu solchem Curatoren gesetzt vnd verordnet / Setzen vnd verordnen hiemit / wie solches im Rechten am bündigsten vnd beständigsten geschehen kan / soll oder mag. Also daß er alles so N. dem er zu einem Vormünder / Pfleger vñnd Vorweser obbestimpter sachen verordnet / zu gut vnd nutz dienen mag / nach seinem besten Verstand / getrewlich vnd mit fleiß vorbringen vnd handeln / auch die warheit ohn einig geferde gebrauchen / was ihme vndienlich / vermeiden / vñnd sonst alles was einem getrewen Vormünder / Pfleger vnd Vorweser zustehet vnd gebürt / ohne alle geferde vnd argelists thun vnd lassen soll. Welches er N. auch also angenommen / vnd den gewöhnlichen Eyd darauff erstattet. Zu vrkündt / ic.

Nota. Wann der minderjähriger selbst vor Gericht erscheinen / vnd ihme einen Curatoren ad litem zu verordnen bitten würde / darnach das Curatorium mutatis mutandis zu stellen.

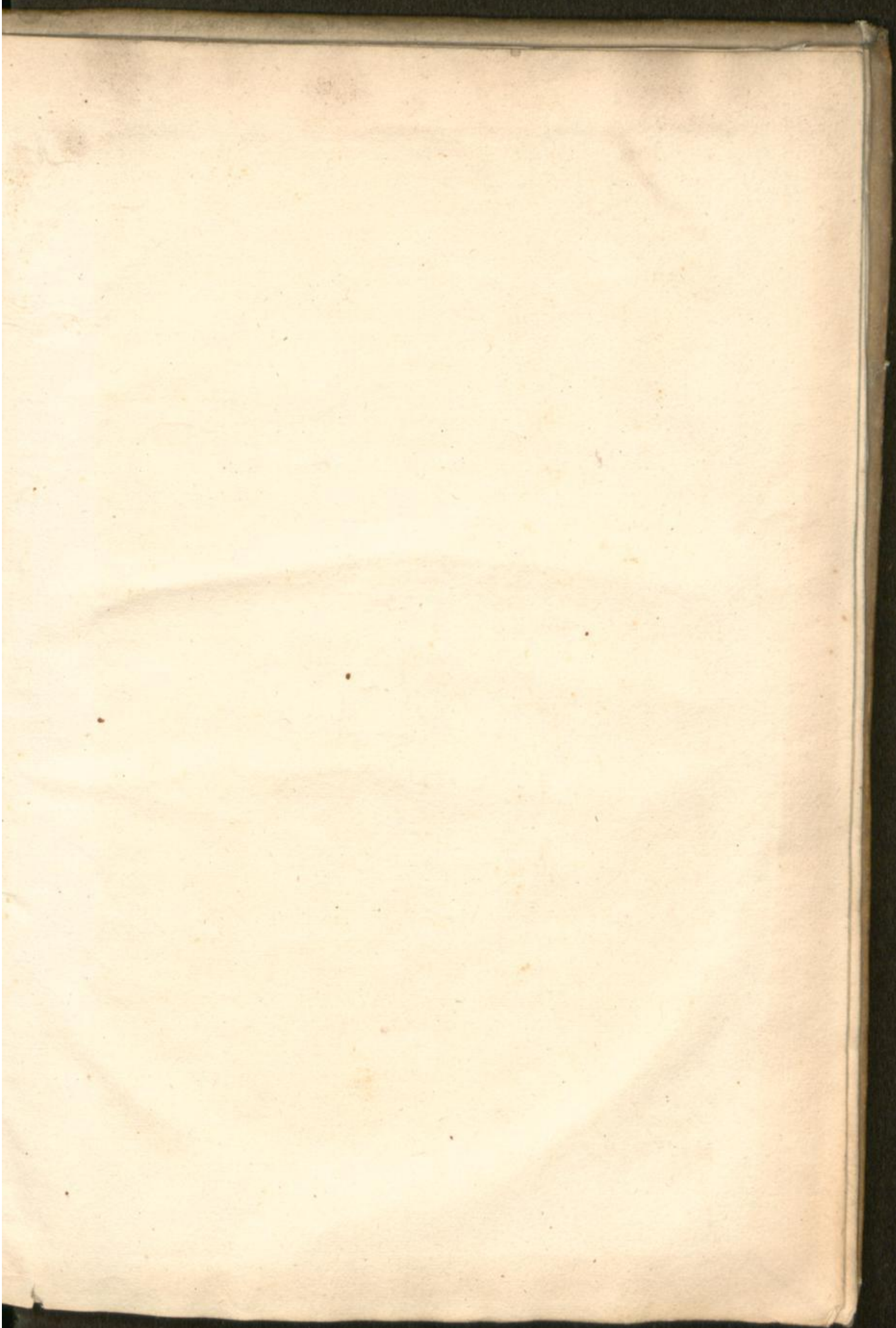
**Gewalt / zu Latin genent Actorium, wie die
Vormünder in sachen ihrer Pflegkinder jemand
anders vollmacht zugeben.**

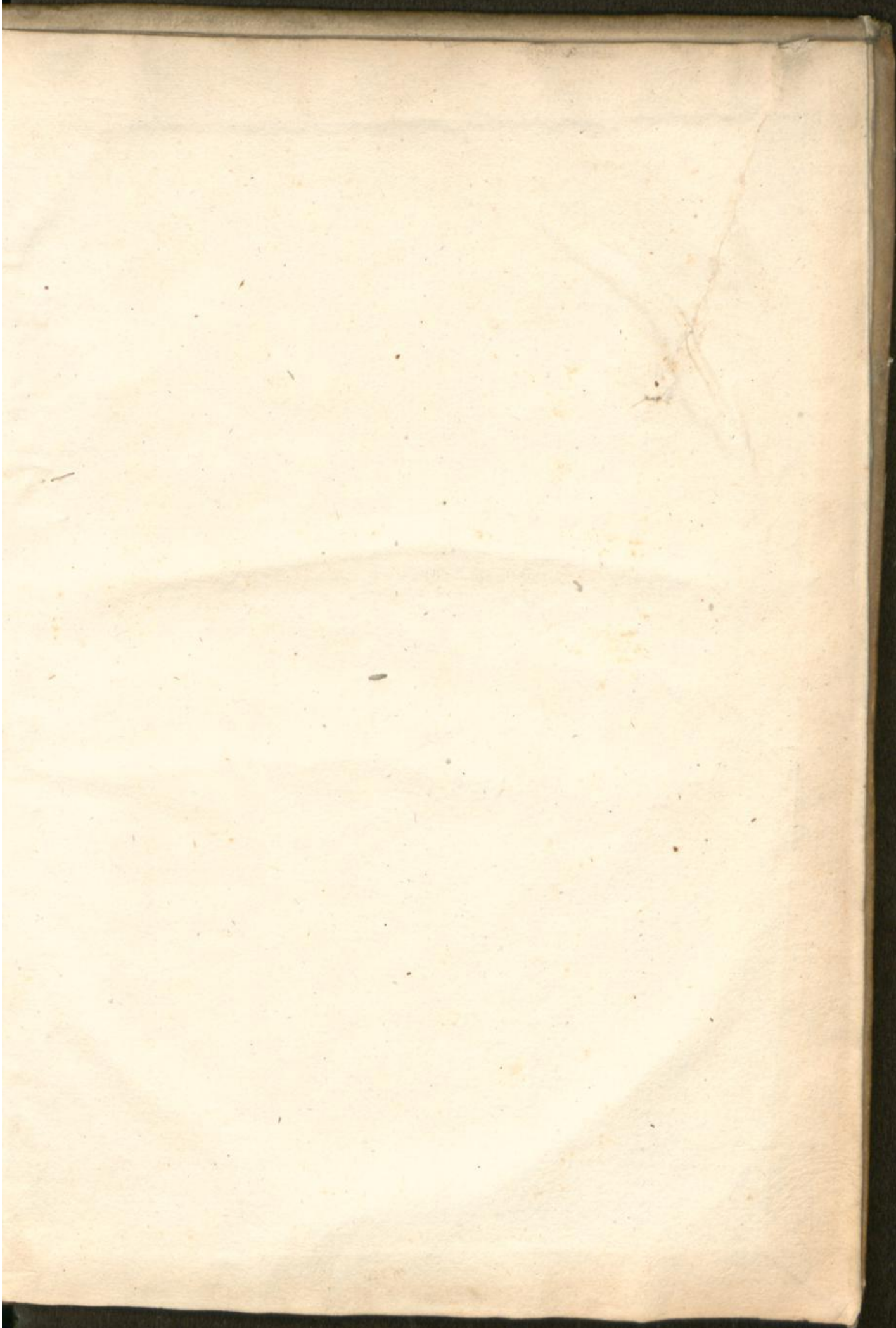
IR Ir Schultheiß vnd Scheffen des Gerichts N. thun kundt vnd bekennen hiemit öffentlich / daß heut dato eygener Personen vor vns kommen vnd erschienen seyn N. vnd N. Vormünder A. vnd B. Weiland N. vnd N. Eheleuthen nachgelassener vñnmündiger kinder / vnd haben alsbald vortragen vnd erzehlen lassen / Nachdem sich zwischen ihnen als von wegen gedachter ihrer Pflegkinder an einem / vñnd N. andertheils etliche sachen vñnd ortert erhalten theten / dieselbige sie mit gebürlichech Rechten außsündig zumachen bedacht / vnd doch solches anderer ihrer notwendiger geschäfte halber eygener Person nit verlichten köndten / Daß sie demnach in aller bester form vnd manieren, wie solches im Rechten am kräftigsten vnd beständigsten geschehen könne / in solcher vnd allen anderen bemelter ihrer Pflegkinder jetzigen vnd künfftigen sachen vnd handlungen / ihren vngezweiffelten Actoren (oder Actores) Anwaldt vnd vollmächtigen

mächtigen gesetzt/verordnet vnd ernant/ wie sie auch hiemit setzen/ verordnen vnd ernennen theten/ den Erbaren (oder die Erbare N.) Geben, de demselben vollkommene macht vnd gewalt/ in allen obbestimpten sachen vnd handlungen in namen vnd von wegen ihrer vnd gemelter ihrer Pflögkinder vor Schultheiß vnd Scheffen zu N. vnd fort vor allen andern Richtern/ Commissarien vnd Befelchhaberen/ Gerichteern vnd Örttern/ dahin solche sachen nun oder künfftig erwachsen vnd gelangen könnten oder möchten/ zuerscheinen/ nach aller notturfft vñ gegen jedermänniglich in Recht zu handeln/ klag vnd gegenklag/antwort in vnd widerrede/ vnd sonst alle mündliche vnd schriftliche notturfft der sachen einzubringen/ den Berichtlichen krieg zubefestigen/ den End für geferde/ vnd alle andere zumbliche Eyde/ ob gleich auch die sache endlich damit zuentscheiden/ in ihrer der Gewaltgeber Seele/ vnd sonst wie sich gebürt/ zuerstaten/ Zeugen vnd schriftliche vrkunden vor zustellen vñ einzulegen/ vnd gegen der widertheil vorgestellte vñ eingelegte zu excipieren, alle wesentliche termin zuhalten/ in der sachen zuschließen/ Bey vnd Endurtheil zu bitten vnd anzuhören/ darvon zu appelliren, die appellation zuverfolgen/ kosten vnd schaden zu taxiren vnd zuverrichten begehren/ desgleichen einen oder mehr Afferanwälde an seine statt zu vnter setzen/ vñ denselben gewalt widerumb an sich zunehmen so offit ihme gelieben würde/ vnd sonst alles anders hierinn zu thun vnd zu handeln/ was sie die Gewaltgeber selbst thun vnd handeln sollten/ könnten oder möchten. Vnd haben daneben bestimpte Gewaltgeber zugesagt vnd vestiglich versprochen/ was gemelter N. Actor/ oder dessen vnter gesetzten Anwälde also thun vnd handeln/ daß sie vnd ihre Pflögkinder solchs jeder zeit/ bey verpfändung aller ihrer haab vnd gäter/ gereidt vnd vngereidt/ die sie seho haben/ oder künfftiglich bekommen möchten/ genehime/ steet vnd festiglich/ auch ihnen den Actoren von allen beschwerden schadtloß halten sollten vnd wolten. Dieweil nu alles vork. vor vns Schultheiß vnd Scheffen vorgeant erzelter massen geschicht vñ ergangen/ berürtet *constituter Actor* auch diese vollmacht gutwillig vnd außdrucklich an sich genommen/ vnd darauff den gewöhnlichen End erstattet/ So haben wir vñsers tragenden Richterlichen Ampts halber vnser Decret hierüber wie sich gebürt/ interponiert, vnd in vrkundt der warheit zc.

Nota, Des Actoris Endt findet man hieoben vnter dem Titel/ Von Curatoren, Cap. xlviii.

Ende der Ordnung.





28. 10.

